This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Per.
24085
d15

Per. 24085 d. 15

Archiv

des

historischen Vereins

für den

Untermainkreis.

Dritter Band. Erste Hälfte.

Würzburg, 1835.

BODLEIAN
P
2 MAY 1952
LIBRARY

Redaktions-Komite.

Legationsrath Dr. Scharold.
Domkapitular Dr. Müller.
Studienlehrer Keller.

Fortgesetztes

Subskribenten-Verzeichniß.

	Exemplare
Herr Aubele, k. Regierungs-Registrator zu Würzburg .	1
— Bohonowsky, Dr., k. Regierungsrath allda . .	1
— Burger, Lehrer allda	1
— Cämmerer, k. Landrichter zu Euerdorf . . .	1
— Dömling, Pfarrer zu Biebelrieth . . .	1
— Donle, k. Bezirks-Ingenieur zu Münnerstadt . .	1
— Ehlen, k. Landrichter zu Volkach	1
— Eschenbach, k. Rentbeamte zu Königshofen . .	1
— Gätschenberger, Kaufmann und Wechselger.-Assessor zu Würzburg.	1
— Goßmann, Dr. L. A., Assistent allda . . .	1
— Halbig, Saline-Inspektor zu Kissingen . . .	1
— Harsdorf, v., k. Regierungsrath zu Würzburg . .	1
— Heß, v., Gutsbesitzer zu Hammelburg	1
— Hörnes, Registrator des Juliushospitals zu Würzburg .	1
— Hummel, Inspektor des k. Schullehrer-Seminars allda	1
— Kiliani, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor allda	1
— Klinger, Dr., Stadt-Physikus allda	1
— Klinger, Magistratsrath und Apotheker allda . .	1
— Ledermann, Dechantpfarrer und Distr. Schul-Inspektor zu Theilheim	1
— Lommel, Domvikar zu Würzburg	1
— Lutz, Dr., Begleiter der jungen Herren Grafen von Schönborn-Wiesentheid	1
— Mees, v., pens. Hauptmann zu Würzburg . . .	1
— Merkel, gräfl. schönborn. Amtmann zu Zeilitzheim .	1
— d'Outrepont, Ritter v., Dr., k. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath und Professor ꝛc. zu Würzburg .	1

Herr Pickel, Dr., k. Medizinalrath und Universitäts-Profeſſ. allda 1
— Rauch, Dechantpfarrer zu Euerfeld 1
— Ringelmann, Dr. und Prof., k. Leib-Zahnarzt zu Würzb. 1
— Ringelmann, J. B., Pfarrer zu Forſt . . . 1
— Rohrmann, Amtsaktuar uud Notar zu Kleinheubach . 1
— Rothmund, Dr., k. Landgerichts-Phyſikus zu Volkach 1
— Schlereth, k. Rentbeamter zu Hammelburg . . . 1
— Schneider, freih. v. groß'ſcher Patr. Richter zu Gleiſenau 1
— Schönborn, Erwin Graf von, zu Gaibach . . 1
— Schönborn, Franz Graf von, allda 1
— Schöpß, freih. v. groß. und v. redwitz. Rentbeamte zu Würzburg 1
— Singer, Dr., praktiſcher Arzt zu Wörth a. M. . . 1
— Steinlein, Dr, k. Landgerichts-Phyſikus zu Eltmann 1
— Stumpf, k. Archivs-Acceſſiſt zu Würzburg . . . 1
— Tautphöus, Freih. v., Kapitular des ehem. Kollegiatſtifts Neumünſter allda 1
— Treppner, Verweſer der Konſulentie des Juliushoſpit. alld. 1
— Trott v., k. Regierungs-Acceſſiſt allda 1
— Wirth, quiesz. k. Landrichter allda 1
— Zeller, Dr., k. Landgerichts-Phyſikus zu Ochſenfurt . 1

(Fortſetzung folgt.)

I.

Geschichte

der vom ehemaligen Hochstifte Würzburg mit verschiedenen auswärtigen Mächten geschlossenen Militär-Allianz- und Subsidien-Verträge.

Vom Legationsrath Dr. Scharold.

Der älteste dieser Verträge und der einzige, von welchem Würzburgs Chronik meldet *), ward im Jahre 1367 am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt zwischen dem Kaiser Karl IV. als König von Böhmen, dem Kurfürsten Gerlach von Mainz und dem Bischofe Albert II. von Würzburg geschlossen. Damals stand das Hochstift Würzburg mit der Krone Böhmen sonst schon in enger Verbindung; denn es hatte an dieselbe im Jahre 1366 die Stadt Homburg a. M. verpfändet, und zur nämlichen Zeit waren auch die Orte Heidingsfeld, Mainbernheim und Prichsenstadt in den Besitz dieser Krone gekommen **). Böhmen und Würzburg vereinigten sich in jenem Vertrage dahin, daß Ersteres dem Andern im Nothfalle und auf das erste Begehren mit 500 Mann zu Pferd und 2000 Mann zu Fuß, und auf ein zweites Begehren mit einer gleichen Anzahl Truppen binnen 6 Wochen beistehen wolle.

*) L. Fries bei Ludewig S. 646.

**) Das.

In derselben Weise machte sich dagegen Würzburg zur jedesmaligen Stellung von 500 Reutern verbindlich *).

Ob die Krone Böhmen, bis zu dem im J. 1379 erfolgten Tode des Kaisers Karl IV. in dem Nothfalle sich befand, diese vertragsgemäße militärische Hülfe wirklich aufzurufen und sich derselben zu bedienen, ist nicht bekannt. Für Würzburg war aber bald nach dem Abschlusse des erwähnten Trippel-Allianz-Vertrags die Veranlassung gegeben, die böhmische Hülfe selbst gegen den Bundsgenossen, den Kurfürsten von Mainz, in Anspruch zu nehmen, da man bei den Reibungen und Uneinigkeiten, welche zwischen Mainz und Würzburg wegen des kaiserlichen Landgerichts zu Franken und einiger Klöster entstanden und schon in Gewaltthätigkeiten übergegangen waren, sich am Ende beiderseits zu einem förmlichen Kriege rüstete. Um aber den Ausbruch eines offenen Krieges zwischen beiden Landen zu verhüten, begab sich Kaiser Karl selbst gegen Heidingsfeld, forderte die beiden mit ihm verbündeten, unter sich aber feindlich gesinnten Parteien vor, und es gelang ihm, im Beiseyn vieler anderer Fürsten, Grafen und Herren die streitenden geistlichen Nachbarn miteinander zu versöhnen und ihren Landen die vorige Ruhe zu verschaffen, ohne hiebei von dem ihm obgelegenen böhmischen Hülfsvolk auch nur eines einzigen Reuters zu bedürfen.

Von jetzt an folgt ein Zeitraum von Jahrhunderten, während welches sich nach und nach das System stehender Heere bildete, bis Würzburg einen weitern Subsidien-Vertrag errichtete. Dieser fällt in die Regierungsperiode des Fürstbischofs Johann Philipp I., eines Grafen von Schönborn. Schon vor und während der Regierung

*) Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis I. B. III. H. S. 14; wo Oesterreich sich, vermuthlich irrig, auf einen böhmisch-würzb. Subsidien-Vertrag vom J. 1366 (statt 1367) beruft.

dieſes trefflichen Fürſten fanden abermals zwiſchen Mainz und Würzburg oft ſehr ernſthafte Irrungen und Prozeſſe Statt. Sobald er aber die Doppeltregentſchaft über dieſe beiden Lande erhielt, machten es ihm die für ſie übernommenen Verpflichtungen ſowohl, als ſeine eigenen friedfertigen Geſinnungen und die ungetheilte Liebe für das eine wie für das andere ſeiner Hochſtifte zur wichtigſten Angelegenheit, die zwiſchen denſelben obwaltenden nachtheiligen Zwiſtigkeiten mit Einmal zu beſeitigen und deren Wiederkehr vorzubeugen; auch nebſtdem beide Lande gegen äußere Feindſeligkeiten ſo viel als möglich zu ſichern. Mit Einverſtändniß der beiderſeitigen Domkapitel ward daher eine beſtändige Verbrüderung zwiſchen Mainz und Würzburg für das beſte Mittel erkannt, jene Zwecke zu erreichen. Die im Schwedenkriege gewonnene Erfahrung hatte ſie überzeugt, wie leicht der Feind den Weg dahin gefunden und dort Land und Gut in Beſitz genommen habe, wo Trennung, Parteiung und Mangel an ſchützenden Vorkehrungen herrſchte, ja ſogar offener Unfriede zwiſchen Nachbarn. Bei einer zu Würzburg am 15. Mai 1656 gehaltenen Konferenz wurden alſo zu dem beabſichtigten mainziſch-würzburgiſchen Verbrüderungsvertrage, welchen der Regent Johann Philipp Graf von Schönborn am 3. Novemb. zu Mainz genehmigte, folgende weſentliche Beſtimmungen angenommen: Man wolle in Zukunft einander mehr, als bisher geſchehen, gegen fremde Feindſeligkeiten ſchützen und zu Hülfe kommen. Wenn ein Theil für gut und räthlich finden würde, nebſt dem gegenwärtigen noch ein anderes inneres oder äußeres Bündniß zu ſchließen, ſo ſolle er zeitlich den Rath und die allenfallſige Geneigtheit des andern Theils zum Beitritt einholen und auf deſſen Entſchließung 6 Wochen lang warten, wofern nicht etwa Gefahr auf Verzug ſtände. Kein Theil ſolle ſich je in ein feindliches Bündniß wider den andern

einlassen, und jeder seine Festungen, Städte, Schlösser, soviel immer möglich, in so guten wehrhaften Stand setzen, und mit Truppen, Geschütz, Proviant u. s. w. dergestalt versehen, daß diese Plätze gegen den Ueberfall friedbrüchtiger auswärtiger Feinde bewahrt und erhalten würden, und selbst zum Vortheil und Schutz des andern Theils dienen könnten. Daher solle es jedem Theile freistehen, des andern Waffenplätze einzusehen und sich von deren Vertheidigungs-Zustande zu überzeugen. Sobald ein Theil gegen die Reichskonstitution und den westphälischen Friedensschluß angegriffen würde, solle der andere Theil ihm unverzüglich zu Hülfe kommen erstens mit geworbener Miliz von 50 Reutern und 100 Mann zu Fuß, und zugleich zweitens mit 300 Mann vom Landausschuß. Bei zunehmender Feindesgefahr sey die Anzahl dieser Hülfsmannschaft zu verdoppeln.

Dieser Allianzvertrag mußte, gleichwie jener mit Böhmen, in den Wahlkapitulationen des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Würzburg, deßgleichen in den Kapitular-Eiden der beiderseitigen Domstifte ausdrücklich erwähnt und desselben Beobachtung beschworen werden. Gleichwohl blieb dieses eine leere Formel so gut, als die in dem Vertrage ausgedrückte Gültigkeit auf ewige Zeiten, in dem Sinne nämlich, den der diplomatische Sprachgebrauch von der Ewigkeit hat. Denn solange Bischof Johann Philipp, der Urheber dieses Vertrags, am Leben blieb, handelte er demselben ganz gemäß, gab seiner Residenzstadt Würzburg eine neue stärkere Befestigung, vermehrte die Zahl seiner Haustruppen und verbesserte überhaupt die Wehranstalten des Landes; nach seinem Tode aber kam der erwähnte mainzisch-würzburgische Vertrag fast ganz in Vergessenheit.

Am 26. Juli 1669 zu Wien, unter dem Kaiser Leopold, und kurz vor dem Tode des Fürstbischofs Johann Hartmann von Rosenbach wurde am 16. März 1675

die ursprüngliche Trippelallianz vom Jahre 1367 zwischen Böhmen, Mainz und Würzburg mit zeitgemäßen Abänderungen erneuert. Würzburg machte sich bei diesem letztern Vertrage verbindlich, dem Kaiser von Oesterreich als Könige von Böhmen 2 Regimenter Infanterie nebst 1 Regiment Kavallerie ins Feld zu stellen, erhielt aber hinwieder von Seite Böhmens baare 60,000 Rthlr., um davon das aus 1000 Köpfen zu bildende und in böhmischen Sold tretende Kavallerieregiment zu werben und auszurüsten.

Um aller ferneren lästigen Einquartierungen, Musterplätze, schwere Geld- und andere Erpressungen von ihren Landen abzuwenden, ward am 28. Oktober 1677 zu Dresden zwischen Kurmainz und Kursachsen, wie auch dem Bischofe zu Bamberg und Würzburg, Peter Philipp v. Dernbach und den Herzogen von Sachsen-Weimar und Gotha durch abgeordnete geheime und andere Räthe ein Bündniß zu Stande gebracht, das sofort die allseitige Genehmigung erhielt.

Als hierauf bei der Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1683 den schläfrigen, unter sich selbst entzweiten Reichsständen endlich die Binde vom Auge fiel und sie, die nahende eigene Gefahr fürchtend, jetzt in aller Eile dem bedrängten Kaiser Leopold Hülfsvölker zusandten, gab auch Würzburg dazu seinen Antheil Truppen. Im Jahre 1685 finden wir dieselben in Ungarn stehen, aber der Kaiser verweigerte ihnen den lang entbehrten Sold, da, wie er am 16. Nov. d. J. an den Bischof von Würzburg schrieb, dieses Kriegsvolk zur Wohlfahrt und Hülfe für die allgemeine Christenheit nach Ungarn geschickt worden sey und von seinem eignen Landesherrn verpflegt und unterhalten werden müsse, gleichwie dieß von dem Bischofe von Bamberg genau beobachtet werde, der seine in Ungarn befindlichen Truppen von Haus aus regelmäßig besolde.

Um von dieser Last des Hochstiftes frei zu werden, trug Fürstbischof Johann Gottfried im Jahre 1688, bei den fortwährenden gefährlichen Konjunkturen, dem Kaiser eine unmittelbare Subsidienstellung an, zu welchem Ende er den Freiherrn Johann Rudolph v. Ow nach Wien sendete. Dieser Bevollmächtigte fand alsobald geneigte Ohren für sein Anerbieten, und schloß am 15. Dezember 1688 mit dem kaiserlichen Minister, dem geh. Rathe und Reichsvicekanzler Leopold Wilhelm Grafen v. Königsegg folgende Konvention: Würzburg wirbt ein Regiment von 2000 Mann Infanterie und ein anderes zu 800 Mann Dragoner, stellt dieselben spätestens bis zum Monate März 1689 mit Feldstücken und sonstigen Kriegsbedürfnissen wohl ausgerüstet auf die Beine, und hält sie zum Felddienste bereit; das Dragonerregiment wird dem Kaiser allein, das Infanterieregiment aber dem Kaiser, dem Fürstbischofe und seinem Domkapitel gemeinschaftlich verpflichtet; beide Regimenter sollen zur Beschirmung des Kaisers und des Reichs, überhaupt aller Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande des Kaisers gegen jeden Feind, und in wie außer dem Reiche dienen. In dem Falle, daß Würzburg feindlich überfallen würde, oder nur Gefahr eines solchen Ueberfalls demselben drohte, können diese beiden Regimenter mit Vorwissen des Kaisers und seiner kommandirenden Generäle, aus dem Felde oder wo immer sie sonst wären, zur Vertheidigung ihres eignen Vaterlandes zurückgezogen und verwendet werden. Der Kaiser übernimmt deren Verpflegung, der Fürstbischof die Besoldung. Erst nach 5 Moaten, nämlich am 3. Mai 1689 erhielt diese Konvention die kaiserliche Bestätigung.

Diese zwei kaiserlichen Partikularregimenter blieben indeß bei dem fränkischen Kreise stehen. Sie mit einem dritten Regimente von 1600 Mann Infanterie zu vermehren, dasselbe auf Kosten des Hochstiftes zu werben und für die

allgemeine Wohlfahrt des Reiches zu stellen, dazu ließ Fürstbischof Joh. Gottf. im J. 1693 durch seinen Reichshofraths-Agenten, Ernst Edlen v. Plöckhner, dem Kaiser Leopold das neuerliche Anerbieten machen. Der Kaiser erkannte zwar diese rühmliche patriotische Absicht des Fürstbischofs mit Dank, und theilte mit ihm die Ansicht von der dringendsten Nothwendigkeit, die militärische Verfassung des deutschen Reiches gegen die steigende feindliche Macht und Gefahr von Frankreich jetzt mit äußerstem Kraftaufwande zu verstärken; aber er drückte auch zugleich sein Bedauern aus, daß die nicht allein in Ungarn, sondern auch in Italien und im deutschen Reiche zu bestreitenden, kaum mehr erschwinglichen Kosten für seine Heere ihm die Mittel nähmen, auch noch die Verpflegung würzburgischer neuer Truppen zu bestreiten. Doch endlich bewilligt er *) diesem dritten würzburger Regimente das Brod aus den kaiserl. Magazinen, und auf den Fall, daß es in kaiserl. Garnison verlegt würde, alsdann auch die Verabreichung des gewöhnlichen Service's. Und so kam endlich am 12. April 1693 in Wien der wirkliche Abschluß einer Konvention zu Stande, vermöge welcher Würzburg sich verbindlich machte, neben seinem Kreiskontingente und seinen mit kaiserlicher Bewilligung noch besonders bei dem fränkischen Kreise stehenden 2 Auxiliar-Regimentern auf seine Kosten und im eignen Lande ein neues Infanterie-Regiment zu errichten und bis Mitte oder Ende des Monats Juni d. J. dienusttauglich und in einer Stärke von 1600 Mann so in Bereitschaft zu stellen, daß es von dem im deutschen Reiche kommandirenden kaiserlichen Befehlshaber in Eid und Pflicht übernommen werden könnte.

Wir kommen nun an den Anfang des spanischen Successionskrieges. Frankreich und Oesterreich streiten um die

*) Am 30. März 1693.

Erbfolge. Das deutsche Reich wird in diesen Krieg mit verwickelt. Damit nun während desselben das vielfach bedrohte Hochstift Würzburg, welches 1696 dem Hause Oesterreich 3000 Mann von seinen Truppen weiterhin in Sold gegeben; eine Stellung und Macht gewänne, wodurch es die willkürlichen Bedrückungen des Feindes leichter abzuwehren und beim künftigen Friedensschlusse sowohl am Reichs- als auch am Kreistage eine gewichtigere Sprache zu führen im Stand wäre, erachtete Fürstbischof Johann Gottfried für nothwendig, sich an die ihm benachbarten Fürsten noch enger und fester anzuschließen, als es schon mit dem gemeinsamen Kreisverbande der Fall war. Seine Absicht ging fürs Erste auf eine Verbindung mit dem herzoglichen Hause Sachsen-Gotha. An dieses sendete er also am 21. März 1696, mit Kreditiv und Instruktion versehen, seinen Hofrath, Oberstjägermeister und Oberamtmann zu Rottenstein, Georg Christoph Fuchs von Bimbach; und wie immer gleiche Absichten und Gesinnungen eine schnelle Vereinigung bewirken, so zauderte auch der Herzog von S. Gotha nicht, sich für eine Allianz mit Würzburg zu erklären, zur Abschließung einer solchen den geheimen Rathsdirektor Backhofen, den Hofrath Avemann und den Militair-Oberkommissär Witzmann zu bevollmächtigen und sie an den fürstbischöflichen Hof in Würzburg abzuordnen. Hier war man nun mit dem beiderseits gleich lebhaft und aufrichtig gewünschten Allianzvertrag bald im Reinen, so daß derselbe am 7. und 17. Mai landesherrlich genehmigt und unterzeichnet wurde. Die Vertragsbestimmungen bestanden im Wesentlichen darin: S. Gotha versprach, seine bei dem fränkischen Kreise stehenden 2 Infanterieregimenter, Herzog Heinrich und Prinz Wilhelm, jenes zu 1664, dieses zu 1114 M. zurückzuziehen und dafür sein auf eigene Kosten unterhaltenes Infanterieregiment v. Bibra dem

Kreise zu überlassen, den Abgang des andern zurückzuziehenden Regiments aber durch das ihm von Würzburg überlassene, 1664 Köpfe starke Regiment Wallenfels zu decken, und für dieses eben genannte Regiment dem Hochstifte Würzburg jährlich 118,000 fl. Subsidiengelder zu zahlen. Dagegen machte Würzburg sich verbindlich, in der Kürze, weil zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrags das noch in Dienst und Sold des Kaisers stehende würzburger Regiment Wallenfels nicht disponibel sey, ein neues Infanterieregiment, bestehend aus 1664 Mann, 20 Wagen und 2 Feldstücken, zu errichten und zu stellen. Nebst dem regulären Militäre, mit welchem beide Lande versehen waren, wollte Würzburg vor der Hand 3000 und Gotha 2000 Mann Landmiliz, wohl bewehrt und gekleidet, aufstellen. Was also von dem ganzen würzburgisch-gothaischen Militär zu 14,367 Mann nicht zum unmittelbaren Schutze der beiden alliirten Lande und zu deren Kreiskontingenten nöthig wäre, das sollte irgend einer deutschen Macht, allenfalls Oesterreich oder Hessen, als Subsidienvolk überlassen und der Betrag der gezahlten Subsidiengelder alsdann so getheilt werden, daß Würzburg $^3/_5$ und Gotha $^2/_5$ empfange.

Eine größere politische Wichtigkeit gewann diese Allianz durch den bald hierauf erfolgten Beitritt des regierenden Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Onolzbach. Die geographische Lage seines Landes und die durch häufige fremde Truppenmärsche erlittenen Bedrückungen veranlaßten ihn, sich dem Bündnisse von Würzburg und Gotha anzuschließen. Es war am 23. Juli 1697, da wurde vorläufig der Entwurf zu einer Allianz zwischen Gotha und Onolzbach von deren Bevollmächtigten, die in dem Hauptquartier zu Muckenstorm in der Grafschaft Eberstein zusammengekommen waren, beredet und mit Vorbehalt der Genehmigung beider Höfe unterzeichnet, einerseits von Kaspar v. Stein

und Martin Ludwig Witzmann, anderseits von Hebrecht Gottfried Jonas v. Eberstett und Georg Christian Seefried. Mit Ausnahme des Letztgenannten, dagegen aber mit Zutritt des Barons A. B. v. Warteusleben von Seite Gotha und des Albrecht Jung für Onolzbach hielten jene Geschäftsmänner hierauf im Okt. 1697 mehrtägige Berathungen in Würzburg mit den Bevollmächtigten des Fürstbischofs, und hier wurde sodann am 20. des eben erwähnten Monats der definitive Allianzvertrag aller 3 Höfe in 13. Artikeln ausgefertigt und unterzeichnet. Darin versprach Markgraf Georg Friedrich, 957 Mann Infanterie und 274 Mann Kavallerie dem alliirten Gesammtheere einzuverleiben und diese seine Truppen stets vollzählig und für jeden Nothfall der Verbündeten bereit zu halten. Auf solche Weise erhöhte sich also die ganze vereinigte Truppenmasse auf 15,598 Mann, bestimmt, auf die ganze Dauer des Kriegs beisammen zu bleiben und zum Schutz und Interesse der betheiligten Lande zu dienen, wie und wo die Umstände es erheischen würden. Sachsen-Gotha übernahm hiebei die Einleitung, auch die übrigen sächsischen Häuser zur Anschließung an diese Allianz zu bewegen, was jedoch wegen des gehofften und bald auch eingetretenen Friedens mit der Krone Frankreich unterblieb.

Als Hauptresultate aus der würzburgisch-gothaischen Allianz ist zu bemerken, daß Würzburg noch in demselben Jahre 1696, als der Vertrag geschlossen wurde, das stipulirte neue Regiment unter dem Namen des v. Fuchsischen zusammen brachte *). Man versuchte es überall, die entbehr-

*) Die dazu erforderliche Mannschaft wurde durch Werbung von den Landämtern, Stiften, Abteien und Klöstern in einer Anzahl von 730 Mann aufgebracht, wofür ein Ersatz von 21,744 Rthlr. 17½ Batzen Werbgeld vergütet ward. Dieses neue, auch noch durch weitere Werbung vervollständigte Regiment bestand: aus der Leibkom-

lichen Truppen als ein hochverzinsliches Kapital in auswärtigen Dienst und Sold zu bringen und es gelang, daß Würzburg an den Kurfürsten von Sachsen, König August in Polen, 500 Reuter und an Oesterreich das erwähnte Fuchsische Regiment nach Ungarn stellte, wo es in den Jahren 1698 und 1699 wider die Türken fochte, zu Ende des Monats Mai 1699 aber in die Heimath zurückkehrte. Auch Gotha brachte für den nämlichen Zeitraum ein Regiment in österreichische und ein anderes in polnische Subsidien *).

Nach dem Erlöschen des Allianzvertrags mit Gotha machte Würzburg an dieses Haus eine Forderung von 124,000 fl., welche von den eingenommenen Subsidiengeldern herrührte, und wovon Gotha 62,000 fl. auf sein Guthaben an Oesterreich anwies **) und hiemit die Sache ganz abmachen wollte.

Zwischen den 3 Höfen Würzburg, Ansbach und Gotha befestigte sich eine solche Freundschaft, daß sie gleich bei eingetretenem Frieden und Erlöschen ihres Vertrags eine neuerliche Verbindung mit einander eingingen, um, wie der darüber am 26. November 1699 zu Würzburg niedergeschriebene Rezeß ihrer Bevollmächtigten***) sich ausdrückt, zur Wiedergeburt des durch die bisherige Kriegsflamme und ihre Folgen ganz entkräfteten Vaterlands, zur Erhaltung

---

pagnie zu 78 Mann; aus der v. Bettendorfischen Kompagnie zu 80 M; der v. Steinkischen Komp. zu 78 M.; der v. Taskungenschen Komp. zu 89 M.; der v. Buttlarschen Komp. zu 60 M.; der v. Winzingerodeschen Komp. zu 82 M.; der v. Goppischen Komp. zu 79 M.; der v. Lampischen Komp. zu 77 M. und der v. Guttenbergischen Komp. zu 76 M.

*) Vermöge einer mit König August von Polen am 8. Jan. 1698 zu Warthe geschlossenen provis. Konvention.

**) Am 20. Febr. 1704.

***) Es waren diese: Kaspar v. Stein, J. J. H. Fischer und Jakob Wilh. Forster.

der inneren Ruhe und des Friedens mit Auswärtigen, soviel in ihren Kräften stände, mit steter Festhaltung an den westphälischen, nimweger und ryßwicker Frieden beizutragen. Mit Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung verbanden sich dieselben, daß jeder Theil seine festen Plätze mit hinlänglicher Garnison versehen, sein Landvolk zum Schutz des eignen Fürstenthums bereit halte, daß überdieß

1) Würzburg 3 Bataillons zu 1500 M. Infanterie und 2 Eskadrons zu 500 M. Dragoner,
2) Gotha 2 Bataillons zu 1000 M. Infanterie nebst 2 Eskadrons zu 500 Reuter, und
3) Brandenburg-Onolzbach 1 Bataillon zu 500 M. zu Fuß und 1 Eskadron zu 250 Dragoner,

lauter geworbene tüchtige Mannschaft beständig beisammen haben und Einer dem Andern im Nothfalle unverlangt mit seinen Truppen zu Hülfe kommen, auch bei steigender Gefahr sogar mit verdoppelter oder verdreifachter Macht beistehen solle.

In reifer Erwägung des zerrütteten Zustandes im lieben deutschen Vaterlande und bei der von Innen und Aussen ihm drohenden Gefahr schloßen der Kurfürst Johann Wilhelm von Pfalzbayern und der würzburger Fürstbischof Johann Philipp v. Greiffenklau durch beiderseitige Bevollmächtigte am 26. Januar 1700 zu Düsseldorf einen aus 18 Artikeln bestehenden Auxiliar-Vertrag. Derselbe ward von Seite Kurpfalzbayerns von dem Freiherrn Franz Melchior v. Wieser und von Seite Würzburgs von dem Großhofmeister Johann Konrad Philipp Ignaz, Freiherrn v. Tastungen unterzeichnet und am 26. Januar 1700 von dem erwähnten Kurfürsten ratifizirt. Vor Allem erklärte man darin, daß diese sogenannte Defensiv-Allianz zu keines Menschen Angriff oder Belei-

digung, am allerwenigſten aber gegen den Kaiſer und das Reich gerichtet, ſondern vielmehr zu deren kräftigen Vertheidigung, namentlich auch zur Aufrechthaltung der Reichsverfaſſung, und der weſtphäliſchen, nimweger und ryßwicker Friedensſchlüſſe, ſowie zum Schutz der beiderſeitigen Lande und Gerechtſamen dienen ſollte. In letzterer Hinſicht verſprach Kurpfalz dem Fürſtbiſchofe im Nothfalle mit 2000 Mann zu Pferd und 4000 Mann zu Fuß, dieſer aber ſeinem Verbündeten mit 4000 Mann, darunter ein Kavallerieregiment begriffen wäre, beide auf eigene Koſten einander zu Hülfe zu kommen, unter dieſen Aſſiſtenztruppen dürften jedoch die Kreiskontingente nicht begriffen ſeyn u. ſ. w. Einen Anhang zu dieſem Bündniſſe bildeten noch 5 geheime Artikel.

Bei einem zahlreichen würzburgiſchen Militärſtande war es ohne Nachtheil für ſeine oben erwähnten Verpflichtungen an Gotha, Ansbach und Kurpfalz möglich, dem Kaiſer von Oeſterreich aufs Neue Truppen zu überlaſſen. Fürſtbiſchof Johann Philipp II. ſendete zu dem Ende als Bevollmächtigten den Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim an Kaiſer Leopold. Und dieſer Monarch ließ durch ſeinen Miniſter und Reichsvicekanzler Grafen v. Kaunnitz am 27. Juli 1701 einen Vertrag abſchließen, nach welchem von Würzburg 4000 M., beſtehend in 2 Infanterieregimentern, jedes zu 1600 M., und in 1 Dragonerregiment von 800 Mann, auf 3 Jahre in kaiſerl. Dienſt und Sold übernommen und die Subſidiengelder jährlich auf 380,000 fl. feſtgeſetzt wurden.

Von jetzt an folgt, das 18. Jahrhundert hindurch, eine ganze Reihe von Subſidien-Verträgen. Es läßt ſich daraus der Schluß ziehen, daß Würzburg aus den bisherigen einen namhaften pekuniären Vortheil gewann, der es anſpornte, dieſe finanzielle Quelle flüſſig zu erhalten.

Sobald der Vertag von 1701 zu Ende ging, ward er auf derselben Grundlage seiner Bedingnisse im Jahre 1704 zu Landau erneuert und zwar abermals auf einen Zeitraum von 3 Jahren.

Am 1. November 1706 in Wien unterzeichneten der kaiserliche Reichsvicekanzler Graf v. Schönborn und der würzburgische Bevollmächtigte v. Fuchs im Namen ihrer Höfe eine weitere Subsidienkonvention, welche am 24. Dez. des nämlichen Jahrs ratifizirt ward, und von den vorigen beiden Verträgen nur darin abwich, daß ihre Gültigkeit sich bloß auf ein Jahr erstreckte.

B. Joh. Phil. erneuerte 1707 diesen Vertrag über seine dem Kaiser zur Operation am Rheine überlassenen Truppen. Christoph Ernst Freih. Fuchs v. Bimbach und Dornheim schloß ihn im Namen dieses Fürsten am 20. Juli dess. J. mit dem bevollmächtigten kaiserlichen geh. Rathe und Reichsvicekanzler, Friedrich Karl Grafen v. Schönborn, des Inhalts: 1) B. Johann Phil. überläßt zu ferneren kaiserlichen Diensten seine bisherigen 2 Regimenter zu Fuß, jedes aus 1600 Mann und 11 Kompagnien bestehend, 1 Regiment Dragoner 800 Mann stark in 10 Kompagnien, zusammen 4000 geworbene, wohl montirte, bewehrte und respective berittene und zu Kriegsdiensten taugliche Leute unter Kommando eines Generals und 3 Obersten, nebst 4 Regimentsstücken und dazu gehörigen Büchsenmeisterleuten, Bespannung und Ammunition, denen jedoch bei einer Belagerung nicht auf fürstliche sondern auf kaiserliche Kosten die Munition zu verabfolgen ist. 2) Der Fürst behält Eigenthum und Gerichtsbarkeit über diese Regimenter, folglich auch die freie Gewalt in An- und Abschaffung der Offiziere in allem, wie es Namen haben mag: dabei bleiben sie jedoch sammt allen dabei befindlichen Offizieren in kaiserlichen Pflichten, und werden demnach im Range und sonst

als kaiserliche eigene fortlaufen und erhoben werden; u. s. w. 10) Schon am 27. Jul. 1701 hatte der B. Johann Philipp an der bedungenen Zahlung von 380,000 fl. einen Rückstand von 411,385 fl. zu fordern. Er ließ nun 100,000 fl. von diesem Rückstande fahren, wogegen die kaiserliche Hofkammer von ihrer Gegenrechnung wegen zuweiligen inkompletten Standes der Truppen und für gemachte Lieferungen und Vorschüsse abstehet, und der Kaiser verspricht, die schuldigen 465,165 fl. mit 6 Proz. zu verzinsen, Sicherheit über diese Schuld zu geben, und sie nach dem Kriege abzutragen.

Dieser Konvention vom J. 1707 dem Wesentlichen nach gleichförmig wurden zwischen dem Kaiser und dem Hochstifte Würzburg am 29. Oktober 1712 und am 21. Januar 1730 neuerliche Subsidienverträge geschlossen wobei der ursprünglich böhmisch-würzburgische Vertrag zur Basis diente.

Der nächste Traktat mit dem Kaiserhofe ward alsdann im Jahre 1733 auf 2 Regimenter zu 4600 Mann geschlossen, wovon 2000 Mann sogleich gestellt, der Rest aber nachgeliefert wurde. Der Kaiser konnte diese Subsidientruppen solange in seinem Dienst und Sold behalten, als es ihm gefiel, der Fürstbischof sie aber auch, wenn er ihrer in eigener Noth bedurfte, zurückziehen. Indessen blieben dieselben bis ins Jahr 1736, mithin 3 Jahre lang in kaiserlichen Diensten am Rhein wider die Franzosen. Gegen diese ohne Vernehmung und Einwilligung des Domkapitels geschehene Konvention machte dieses dem Fürstbischofe Friedrich Karl ernste, auf der Wahlkapitulation desselben beruhende Erinnerungen.

Während der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich durch den am 18. Nov. 1738 zu Wien geschlossenen definitiven Friedenstraktat sein Ende erreicht, schließen die Bevollmächtigten des Kaisers und des Fürstbischofs

Friedrich Karl von Würzburg am 1. Dez. d. J. einen abermaligen Subsidienvertrag, welcher am 10. des nämlichen Monats und Jahrs die Genehmigung erhielt und der Armee des Kaisers ein Regiment von 1640 Mann zuführte, welches bis zum Monate März 1739 noch mit 660 Mann vermehrt werden mußte. Hiebei wurden hinsichtlich der Dienstzeit und des Soldes die Bedingungen der Konvention vom Jahre 1733 zu Grund gelegt, und es kehrte dieses Regiment im Jahre 1740 kurz vor dem Ausbruche des österreichischen Succeſſionskrieges nach Würzburg zurück.

Gleich im Anfange dieſes neuen Krieges gegen Oeſterreich forderte dieſe Macht *) zwar, mit Berufung auf den zwiſchen der Krone Böhmen und dem Hochſtifte Würzburg im J. 1367 errichteten und 1730 erneuerten Subsidienvertrag die ſchleunige Sendung eines würzburger Hülfskorps nach Schleſien, allein die umſichtige Politik des Fürſtbiſchofs ſuchte dieſen, weiterhin und aufs dringendſte wiederholten Antrag durch allerlei Entſchuldigungs-Gründe zu umgehen. Auch Kaiſer Karl VI. forderte als König von Böhmen **), daß Würzburg die ihm gemäß des uralten böhmiſch-würzburgiſchen Erbbündniſſes ſchuldige Hülfsmannſchaft ſtelle, und ließ in dieſer Beziehung durch ſeinen Hofrath, v. Ickſtatt, dem Fürſtbiſchofe die kräftigſten und dringendſten mündlichen Vorſtellungen machen, vermochte aber ſo wenig als Maria Thereſia denſelben zur That zu bewegen. Kaum aber war der öſterreichiſche Erbfolgekrieg beendigt, ſo errichtete Biſchof Friedrich Karl mit der ihm ganz fremden, jedoch dem Hauſe Oeſterreich befreundeten Republik Holland einen Militärſubſidien-Vertrag, zu welchem er bereits im Jahre 1742 durch den holländiſchen Miniſter, Ge-

*) S. dieſer Zeitſchrift III. B. III. Heft. S. 14.

**) Durch Schreiben aus Mannheim vom 26 Jan. 1742.

neral und Baron v. Günkel in Berlin, unter der Hand aufgefordert worden war.

England und Holland waren als Verfechter der pragmatischen Sanktion mit Ludwig XV. von Frankreich, dem Feinde Oesterreichs, im Krieg verwickelt. Als Holland voraussah, daß die französische Armee nach der gänzlichen Eroberung und Besetzung der österreichischen Niederlande unaufhaltsam auch in die Generalstaaten vordringen werde, wie der Erfolg diese Befürchtung wirklich bestätigte, suchte es seine Streitkräfte durch auswärtige Subsidien-Völker zu verstärken. In dieser Absicht erschien im Februar 1746 der holländische Bevollmächtigte Baron van Aylva zu Würzburg, um mit dem Fürstbischofe Friedrich Karl einen Subsidien-Vertrag abzuschließen, zu dessen Erleichterung und Beschleunigung er die bereits zwischen Holland, Hessen-Darmstadt und Waldeck bestehenden ähnlichen Traktate als direktive Grundlagen mittheilte. Sein Antrag ward sehr bereitwillig aufgefaßt, doch in größtem Geheim darüber unterhandelt. Der Fürstbischof, seine beiden Referendäre von Bamberg und Würzburg, Degen und v. Borié, dann der Hofkammerrath Hartmann, hatten die Hauptsache bald so weit gebracht, daß van Aylva, um seine übrige Mission an andern Höfen zu verfolgen, Würzburg verließ und nun nach ihm ein anderer Bevollmächtigter seines Hofs, nämlich der Major der Kavallerie Du Tour, mit ministerieller Vollmacht vom 8. März 1746 aus dem Haag hier anlangte, um die eingeleitete Konvention zum definitiven Abschluß zu bringen, sofort die Truppen, welche Würzburg in holländischen Dienst und Sold überlassen wollte, zu mustern und zu übernehmen. Hiezu wurden von dem fast aus 4000 Mann bestehenden Militär das Regiment Bamberg unter dem Kommando des Generalmajors v. Hutten als Oberst, und das Regiment Würzburg, Kommandant Oberst v. Drax-

dorf, bestimmt. Es waren dieß alte und wohl bewehrte Infanterie-Regimenter. Mit van Aylva war man vorläufig unter andern wesentlichen Bedingungen dahin übereingekommen: es sollte ein jedes dieser beiden Regimenter aus 10 Kompagnien, und jede Kompagnie aus 80 Gemeinen bestehen. Der große Stab sollte aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant und 1 Oberstwachtmeister, der kleine Stab hingegen aus 1 Quartiermeister, 1 Regiments-Feldscheer und 1 Adjutanten zusammengesetzt werden. Vom Tage der Uebernahme und Beeidigung der würzburger Truppen sollten diese in Ansehung des Soldes im Feld und in Garnison, des Quartier- Rekruten- und Wagengelds, der Aufnahme in das Lazareth und das Invalidenhaus völlig gleich wie die holländischen Nationaltruppen behandelt werden, und ihre Entlassung erst 6 Wochen nach Unterzeichnung eines allgemeinen Friedens erfolgen. Der schon so nahe zum Ziel gebrachte holländisch-würzburgische Konventionsabschluß ward indeß durch den erfolgten Todesfall des erwähnten Fürstbischofs Friedrich Karl vor der Hand unvollzogen gelassen. Des Verstorbenen gewählter fürstbischöfliche Nachfolger, Anselm Franz Graf v. Ingelheim, mußte Anstand nehmen, den Vollzug zu beschleunigen, da ihm die Kaiserin M. Th. zu erkennen geben ließ *), wie vertragswidrig sein Vorfahr bei zweien feindlichen Invasionen in ihr Königreich Böhmen gehandelt und dadurch ihr einen höchst empfindlichen Schaden verursacht habe, weßhalb sie zwar allerdings mit Recht eine angemessene Indemnisation verlangen könnte, in der Erwartung aber, daß Würzburg in Beobachtung eingegangener Verträge künftig redlicher zu Werk gehen werde, sich für jetzt begnügen wolle, wenn

*) Durch Schreiben des Ministers Grafen v. Chotek aus München vom 12. November 1746.

man ihr eine Anzahl Rekruten zur Ergänzung ihrer ohnehin für die Wohlfahrt des deutschen Reichs streitenden Armee in Italien sende. Dieser Antrag ward durch Ueberlassung einiger Kompagnien würzburgischen Militärs befriedigt. Und nun hatte der neue Bischof von Würzburg freie Hand, den erwähnten Subsidien-Vertrag mit Holland am 19. März 1747 zu genehmigen, und es eilten alsbald seine in Sold gegebenen zwei Regimenter, v. Drardorf und v. Hutten, nachdem sie der Jesuiten-Provinzial Adam Huth mit Feldpatres*) versehen hatte, ihrer neuen Bestimmung ins ferne Ausland entgegen. Sie fanden Gelegenheit genug, durch beobachtete treffliche Disziplin, sowie durch Muth, Treue und Unerschrockenheit vor dem Feinde sich die vollkommenste Achtung der holländischen Nation zu erwerben und ihren alten Ruhm zu bewahren. Daher bedienten sich die holländischen Stellen in ihren amtlichen Schreiben an die Chefs der würzburgischen Subsidien stets der stattlichen Anredeformel: „Edele, Gestrenge, Vroome, onze lieve Getrouwe!“ und die jesuitischen Feldpatres rechneten das Prädikat „Vroome“ mit Stolz ihrem Einfluß auf das sittliche Betragen der Truppen zu.

Als nach einem Zeitraume von 2 Jahren der Hülfsvertrag erlosch, und von dem Statthalter der Republik, dem Prinzen von Nassau-Oranien, der Rückmarsch beider Regimenter von Mästricht nach Würzburg auf den 18. April 1749 bestimmt ward, erachtete das bei erfolgtem Tode des Fürstbischofs Anselm Franz an die Zwischenregierung getretene Domkapitel für dringend nothwendig, den fürstlichen geheimen Rath Franz Wilhelm v. Heß mit Kreditiv vom 19. April 1749 eilends nach Holland abzuordnen,

*) P. Peter Schaffer und P. Jakob Jäger.

auf daß er gemeinsam mit dem fürstlichen Major und Kriegskommissär Mohr das dortige Abrechnungswesen ins Reine bringe, da der damit beauftragte würzburgische Agent Johnson zu Haag aus eigennütziger Absicht bis jetzt nicht zu bewegen war, diesen wichtigen Punkt zu berichtigen.

Am 23. April 1749 trafen die rückkehrenden würzburgischen Regimenter in Köln ein, und fanden daselbst die ihnen aus der Heimath entgegen gesandten Transportschiffe zu ihrer Aufnahme für die weitere Bergreise in Bereitschaft. Ihre Köpfezahl war so sehr geschmolzen, daß das drardorfische Regiment nur noch 539 und das huttensche 601 Mann zählte. In jenem standen die stettenschen Grenadiere; die Leibkompagnie, Oberst von Berlepsch, Oberstlieutenant von Moser, Oberstwachtmeister von Warnsdorf, dann die Hauptleute Dürr, Bock, Stockmann, v. Wurmb, und im andern die wallauischen Grenadiere, die Leibkompagnie, Oberst von Kolb, Oberstlieutenant von Seckendorf, Oberstwachtmeister v. Reigersberg, dann die Hauptleute Kitzinger, von Widdern, von Mejern, und vakant Wilhelmi. Freudig wurden die Ankömmlinge am 7. Mai 1749 von der fürstbischöflichen Hauptstadt empfangen. Gleichwohl erweckte die Betrachtung, daß die bedeutende Ersparung ihres Soldes während der vergangenen Subsidien-Jahre für das fürstliche Aerar eine große Wohlthat gewesen, und daß der durch ihre Rückkunft erhöhte Militärstand dem eigentlichen Bedürfnisse nicht gemäß und zu kostspielig sey, in dem Fürstbischofe Karl Philipp v. Greifenklau den Entschluß, entweder mit Holland oder mit England einen anderweiten Subsidien-Vertrag einzuleiten. Er gab auch wirklich dem noch zu Gravenhaag befindlichen geheimen Rathe v. Heß dazu die bestimmtesten Aufträge und Vollmacht. Holland war indeß um so weniger geneigt, sein Heer zu vergrößern, als

es vielmehr bereits angefangen hatte, seine Haustruppen zu reduziren, weil dieß seine zerrütteten Finanzen geboten. Von Heß selbst, der die schlimme Verfassung dieser Republik genauer kennen lernte und die Erfahrung machte, wie schwer von ihr der letzte Rückstand der früheren Subsidien-Gelder herauszubringen war, mißrieth, sich aufs Neue mit einem Lande einzulassen, wo die eingerissene Unordnung im öffentlichen Haushalt eher zu- als abnehme, und eine wahre Anarchie herrsche. Besser, ja ganz willkommen wurde der würzburgische Subsidien-Antrag von Hannover aufgenommen und derselbe ungesäumt dem Könige von England zur Entschließung vorgelegt. Doch für dießmal blieb die Sache auf sich beruhen, und England behielt sich bloß vor, vielleicht künftig von dem Anerbieten Gebrauch zu machen.

Dieser Vorbehalt ward demnach erst im Jahre 1755 geltend gemacht und nun am 6. September durch die englisch-hannöverischen Bevollmächtigten, General Baron v. St. André, und die Minister Baron v. Münchhausen und v. Steinberg, mit dem Fürstbischofe Adam Friedrich eine Uebereinkunft geschlossen, vermöge welcher Würzburg 3 Bataillons, jedes zu 800 Mann, für Hannover in Bereitschaft halten und dafür jährlich 60,000 fl. Wartgeld empfangen sollte. Für den Fall, daß diese Truppen ins Feld rücken würden, hätte alsdann England für jeden Mann 30 Rthlr. nebst den Equipirungs-Geldern zu vergüten.

Der Fürstbischof unterließ nicht, von dem Abschlusse dieser Uebereinkunft und deren Motiven dem Kaiser von Oesterreich Nachricht zu geben und erhielt von demselben unterm 16. September darauf eine Antwort, die sein Benehmen nicht nur den politischen Umständen für angemessen erkannte, sondern es sogar belobte. Dessen ungeachtet gerieth er, als jene Umstände nur zu bald sich änderten, ob der Verbindung mit Hannover in nicht geringe Verlegenheit,

weil sie ihn gewissermaßen von Oesterreich trennte zu einer Zeit, in der er sich und die Kräfte seines Hochstiftes demselben um so mehr zuzuwenden wünschte, als die feindlichen Absichten Preußens gegen Oesterreich schon sehr offen hervortraten und auch die übrigen diesem Hause anhängigen Fürsten bedrohten. Und steigen mußte des Fürstbischofs Verlegenheit bei der gleichzeitig erfolgten Zudringlichkeit, womit das kurhannöverische Ministerium die Erneuerung des, dem Ende nahen, würzburgischen Subsidien-Vertrags betrieb.

In dieser Lage erbat sich Adam Friedrich in mehreren Staffeten-Schreiben den Rath der österreichischen Minister Kaunitz und Colloredo, wie er sich auf eine schickliche Weise von seiner Verbindlichkeit gegen Hannover losmachen könnte. Was Graf Kaunitz nach langem Zurückhalten endlich am 7. August 1756 hierauf erwiderte, ist zu wichtig, um es hier zu übergehen. Er schrieb:

„Bis hierhin ist der wiener Hof auf das Sorgfältigste beflissen gewesen, allem, was zum gegründeten Vorwurf weit aussehender Absichten Anlaß geben könnte, gänzlich auszuweichen. Nachdem aber seit Kurzem nicht nur so große und außerordentliche Kriegsanstalten vorgekehrt und dem wiener Hofe ganz grundlose geheime Verabredungen mit der Krone Frankreich, wegen Unterdrückungen der protestantischen Religion und der Reichsverfassung, wie auch wegen der römischen Königswahl, ohne Schamröthe aufgebürdet werden wollen, sondern zugleich auch ganz zuverläßige Nachrichten bestätigen, daß unter der Hand stark dahin gearbeitet werde, eine dem durchlauchtigsten Erzhause und den katholischen, besonders aber den geistlichen Reichsständen höchstgefährliche Ligue zu Stande zu bringen; so ist auch am wiener Hofe die erste und größte Sorgfalt dahin gerichtet worden, vorderſamst sich selbst durch ungesäumte Zusammenziehung einer ansehnlichen Kriegsmacht in gehörigen Wehr-

ſtand zu ſetzen, dadurch zugleich die Gefahr ſeiner Freunde merklich zu vermindern und die ſichere Gelegenheit an Hand zu geben, daß deutſchpatriotiſch denkende und auf ihre eigene Erhaltung, wie auch auf die Sicherheit der Religion zurückſehende Reichsſtände ſich noch in Zeiten anſchließen und mit vereinigtem Rath und That das drohende Unheil abwenden helfen können. Wobei auch von Seite des wiener Hofes nicht verabſäumt worden iſt, das Dienſame vorzukehren, damit die gehäſſigen Ausſtreuungen wider ihn ihren Werth und allen Glauben verlieren, mithin ſowohl den katholiſchen als den proteſtantiſchen Reichsſtänden die unterlaufende Gefahr aufgedeckt werden möchte.«

Aus dieſem allgemeinen Geſchichtspunkt entwickelte Kaunitz die natürliche Folgerung, daß die Erneuerung der im Jahre 1755 unter ganz verſchiedenen Zeitumſtänden errichtete Subſidienvertrag zwiſchen England und Würzburg weder mit der Vorliebe, welche die Fürſtbiſchöfe dieſes Hochſtifts ſtets für das Erzhaus Oeſterreich gehegt, noch mit der nothwendigen Erhaltung der katholiſchen Religion und insbeſondere auch der Kreisverfaſſung vereinbarlich ſey, zumal da die vom hannöveriſchen Miniſterium begehrte Vertragserneuerung jetzt mit neuen ſehr bedenklichen Nebenbedingungen verknüpft, ſohin weiter als der erſte Vertrag ganz unſchuldiger Natur erſtreckt werden wolle. Auf den ausdrücklichen Wunſch des Kaiſers und der Kaiſerin ſich berufend, machte Kaunitz dem Fürſtbiſchofe hiebei den Antrag, er möchte ſich, ſtatt weiter mit England, vielmehr mit Oeſterreich einlaſſen, ſofort mit dieſem Hauſe eine Subſidien-Konvention abſchließen, welche wo möglich auf eine größere Truppenzahl, als Würzburg an England verſprochen hatte, gerichtet wäre, zu welchem Ende nächſtens der öſterreichiſche Geſandte Graf von Pergen, auf ſeiner Rückreiſe von Wien nach Mainz, unter einem angemeſſenen,

diese Unterhandlung verbergenden Vorwand in Würzburg eintreffen würde. Dieser Bevollmächtigte, setzte Kaunitz hinzu, sey angewiesen, den Fürstbischof sowohl von dem Zusammenhange der vorbereiteten Maßregeln des wiener Hofes, als auch von andern wichtigen Dingen, welche der Feder nicht wohl anvertraut werden könnten, im engsten Vertrauen zu benachrichtigen und hinwieder sich die Ansichten und Rathschläge auszubitten, auf welche Weise der markgräfl. ansbachische mit Preußen verwandte Hof für das Interesse des Erzhauses Oesterreich am Sichersten vollends zu gewinnen seyn möchte, da bereits der dortige Minister Freiherr von Seckendorf in einem unterm 26. Juli an ihn, Minister Kaunitz, erlassenen Schreiben große Hoffnung äußere, den Markgrafen, seinen Herrn, zu einer Subsidien-Konvention mit Oesterreich bewegen zu können, worauf man dem Freiherrn v. Seckendorf erwidert habe, es werde deßhalb der Graf v. Pergen ehestens mit ihm nähere geheime Unterredung an einem dritten Orte, den er demselben bestimmen möchte, pflegen und die Abschließung der Konvention beschleunigen.

Würzburg machte sich also von seinem frühern Vertrage mit England los, so nachdrücklich auch dieser Hof auf die Fortdauer desselben bestand, und es war nicht ohne glücklichen Erfolg bemüht, neben seiner Anschließung an Oesterreich auch eine subsidiarische Verbindung des ansbacher Hofes mit diesem Erzhause zu bewirken. Während der König von Preußen im August bereits mit einer Armee von 60,000 Mann in das mit Oesterreich verbündete Sachsen feindlich eingerückt war, und in seinem Kriegsmanifest vorläufig angedeutet hatte, welchen Besuch die fränkischen Kreislande, vorzüglich Würzburg, zu erwarten hätten, traf Graf von Pergen in dem fürstbischöflichen Lustschlosse Werneck ein, und errichtete daselbst in aller Eile mit dem würzburgischen

Bevollmächtigten, dem Hofkriegsraths- und Hofkammer-Präsidenten Joh. Gottfr. Ignaz Freiherrn v. Wolfskeel am 16. September 1756 eine Konvention, vermöge welcher Würzburg 2 vollständige Regimenter auf einen Zeitraum von 2 Jahren dem Erzhause Oesterreich unentgeldlich*) in Dienst und Sold zu stellen versprach.

Bald nachher befiel Wankelmuth und Furcht unseren Fürstbischof. Er glaubte mit dieser Konvention zu übereilt und nachtheilig gehandelt zu haben. In seiner Angst darüber sah er die preußischen Kriegsvölker schon vor der Thüre und nun nebst Preußen alle protestantischen Reichsfürsten und Stände wider ihn entrüstet, weil der Erste er gewesen, der, statt das Prinzip der Neutralität anzunehmen, sich mit Oesterreich verband und so den, wiewohl ganz grundlosen Verdacht bestärkte, als sey es wahrhaftig auf die Vernichtung der protestantischen Religion und deren Bekenner abgesehen, und was dergleichen Schreckbilder mehr waren, die ihm der nach Würzburg geeilte kurbraunschweigische Gesandte Baron v. Gemmingen absichtlich vorgespiegelt hatte, um ihn auf die Seite des englischen mit Preußen alliirten Hofes wieder herüber oder mindestens dahin zu führen, daß er an dem Zwiespalte von Wien und Berlin nicht Theil nehme und dadurch verhüte, von England und Preußen als Feind betrachtet zu werden.

Um nun den auf zwei Seiten sich aufthürmenden gefährlichen Klippen auszuweichen, glaubte der Fürstbischof die rechte Mitte zu treffen, indem er in einem freimüthigen Bekenntnisse**) seiner Bedenklichkeiten dem österreichischen Ministerium vorschlug, zu erwägen und zu entscheiden:

---

*) Das heißt: ohne Vergütung des Werbgeldes für die abzugebende Mannschaft.

**) Schreiben dd. Würzburg den 26. September 1756.

ob es dem Dienſte des Kaiſers nicht mehr frommen dürfte, wenn die ihm bewilligten würzburger Suſidien-Truppen, anſtatt zur kaiſerlichen Armee in Böhmen zu ſtoßen, im fränkiſchen Kreiſe zurückblieben, wo ſie deſto geſchwinder zur Bildung einer anſehnlichen Reichsarmee verwendet werden könnten, zumal da außerdem in das Kommando eines dem Hauſe Brandenburg anhängenden Kreisfeldmarſchalls kaum einiges Vertrauen zu ſetzen wäre. Allein, an dem nämlichen Tage, da dieſe Mittheilung an den wiener Hof abging, kam von dorther die offizielle Nachricht *), daß derſelbe die würzburger Truppen-Konvention vom 16. Sept. genehmigt habe und die kaiſerliche Ratifikations-Urkunde alsbald nachfolgen werde. Den vernommenen Bedenklichkeiten des Fürſtbiſchofes ſetzte man die Bemerkung entgegen **), daß, wenn der König von Preußen einmal beſchloſſen hätte, in das Hochſtift Würzburg und überhaupt in den fränkiſchen Kreis einzufallen, ihn nur allein ſeine Konvenienz dazu beſtimmen würde, die würzburgiſchen Truppen möchten ſtehen, in welchem Lande ſie immer wollten. Schnelle Vereinigung aller Kräfte ſey das einzige beſte Mittel, der drohenden Gefahr gemeinſchaftlich zu widerſtehen. Man verlangte daher von Würzburg den baldigen Vollzug der bereits genehmigten Konvention und kräftigte den geſunkenen Muth des Fürſtbiſchofs durch die weitere Nachricht ***), daß am 1. Okt. in Böhmen bereits zwiſchen den Oeſterreichern und Preußen ein hitziges Treffen vorgefallen ſey, von welchem ſich zwar kein Theil den Sieg zueignen könne, durch wel-

*) Schreiben des Grafen zu Kaunitz-Rittberg, dd. Wien 26. Sept. 1756.

**) Schreiben des Grafen Colloredo dd. Wien den 5. Okt. 1756.

***) Schreiben des Grafen Kaunitz dd. Wien den 6. Okt. 1756.

ches Oesterreich aber den Vortheil errungen, daß die feindliche Absicht, durchzubrechen und die österreichische Armee zu Grund zu richten, gescheitert, auch der Gefahr bloß in der Absicht entgegen geschritten worden sey, um der eingesperrten sächsischen Armee Luft zu machen, was man noch weiter versuchen werde. Ueberdieß habe der russische Hof auf die erste Nachricht vom preußischen Einfall in Sachsen sich erklärt, mit seinen Kriegsoperationen für Oesterreich noch in diesem Winter den Anfang machen zu wollen, und von Seite Oesterreich würde noch vor Eintritt des Winters eine neue Armee von 70,000 Mann theils aus den Niederlanden, theils aus Italien, Ungarn und Frankreich in die österreichischen deutschen Erblande zusammen gezogen werden.

Auf diese beruhigenden Nachrichten geschah nunmehr die Auswechslung der Vertrags-Ratifikationen, und am 20. Dezember 1756 musterte und übernahm in Würzburg der k. k. Feldkriegskommissär Schmied*) einstweilen die zum Ausmarsche nach Böhmen bereit gestandenen 2 Bataillons nebst 2 Grenadier-Kompagnien in kaiserliche Verpflegung. Das bewilligte zweite würzburger Regiment wurde nachher gleichfalls ausgerüstet.

Der jüngste und zugleich der letzte würzburger Subsidien-Vertrag ist der 1790 am 3. Juni gleichfalls mit dem Erzhause Oesterreich zu Stand gekommene. Zur Einleitung und Abschließung desselben wurde vom Kaiser Leopold der k. ungarische und böhmische Oberkriegskommissär v. Ettenau nach Würzburg gesendet, der nach mehrfältigen Verhandlungen mit dem Oberst v. Seelmann als fürstl. Bevollmächtigten am 23. Mai eine Konvention unterzeichnete, vermöge welcher Würzburg vorläufig sein aus 1 Grenadier-Division

*) Derselbe erhielt für dieses Geschäft vom Fürstbischofe ein Geschenk von 1000 Gulden.

weil sie ihn gewissermaßen von Oesterreich trennte zu einer Zeit, in der er sich und die Kräfte seines Hochstiftes demselben um so mehr zuzuwenden wünschte, als die feindlichen Absichten Preußens gegen Oesterreich schon sehr offen hervortraten und auch die übrigen diesem Hause anhängigen Fürsten bedrohten. Und steigen mußte des Fürstbischofs Verlegenheit bei der gleichzeitig erfolgten Zudringlichkeit, womit das kurhannöverische Ministerium die Erneuerung des, dem Ende nahen, würzburgischen Subsidien-Vertrags betrieb.

In dieser Lage erbat sich Adam Friedrich in mehreren Staffeten-Schreiben den Rath der österreichischen Minister Kaunitz und Colloredo, wie er sich auf eine schickliche Weise von seiner Verbindlichkeit gegen Hannover losmachen könnte. Was Graf Kaunitz nach langem Zurückhalten endlich am 7. August 1756 hierauf erwiderte, ist zu wichtig, um es hier zu übergehen. Er schrieb:

„Bis hierhin ist der wiener Hof auf das Sorgfältigste beflissen gewesen, allem, was zum gegründeten Vorwurf weit aussehender Absichten Anlaß geben könnte, gänzlich auszuweichen. Nachdem aber seit Kurzem nicht nur so große und außerordentliche Kriegsanstalten vorgekehrt und dem wiener Hofe ganz grundlose geheime Verabredungen mit der Krone Frankreich, wegen Unterdrückungen der protestantischen Religion und der Reichsverfassung, wie auch wegen der römischen Königswahl, ohne Schamröthe aufgebürdet werden wollen, sondern zugleich auch ganz zuverläßige Nachrichten bestätigen, daß unter der Hand stark dahin gearbeitet werde, eine dem durchlauchtigsten Erzhause und den katholischen, besonders aber den geistlichen Reichsständen höchstgefährliche Ligue zu Stande zu bringen; so ist auch am wiener Hofe die erste und größte Sorgfalt dahin gerichtet worden, vorderſamst sich selbst durch ungesäumte Zusammenziehung einer ansehnlichen Kriegsmacht in gehörigen Wehr-

II.

Tagbuch des k. k. österreich. Generalmajors v. Dall-Aglio über die Blokade und Belagerung der Festung Marienberg ob Würzburg und des dabei liegenden Stadttheiles durch die gallo-batavischen Truppen im Jahre 1800.

Mitgetheilt vom Legationsrath Dr. Scharold.

Den 28. Nov. 1800 Vormittags gegen 11 Uhr wurden meine Piquete zu Oberzell und am rechten Mainufer beim Siechenhaus von etwa 140 Mann Infanterie und 30 Kavalleristen von der gallo-batavischen Armee angegriffen, drückten aber dieselben mit einem Verlust von 2 Todten und 7 Verwundeten zurück. Doch da der Feind mit neuer Verstärkung anrückte, und bereits die links bei Zell liegende Anhöhe beinahe erstiegen hatte, mußte sich der de Ligneſche Fähndrich Vinchent, um nicht abgeschnitten zu werden, fechtend durch die Weinberge gegen das höchberger Festungsthor zurückziehen, indem sein Piquet nur aus 36 Mann bestand. Wir hatten dabei nur einen Verwundeten. Da inzwischen das ablösende Piquet auf dem Wege nach Zell war, beorderte ich es, den verlassenen Vorposten bei Zell wieder zu recognosciren, sonach sich wieder vorwärts gegen Zell und zwar an der

Chauſſee, wo rechts die Weinbergsmauer anfängt, und eine Straße nach dem Kloſter Himmelspforten ziehet, aufzuſtellen. Zu gleicher Zeit ließ ich durch Infanterie- und Jäger-Patrouillen den auf der Höhe des Hexenbruchbergs, welcher dem höchberger Feſtungsthor gerade gegenüber liegt, befindlichen Wald, aus dem ſich während des Angriffes unſerer Vorpoſten ein feindliches Infanterie-Detachement gezeigt hatte, durchſtreifen; — und endlich — nachdem ſich der Feind allenthalben wieder zurückgezogen hatte, ließ ich meine durch die beſtimmten Allarmſchüſſe auf die angewieſenen Feſtungswerker berufene Garniſon wieder einrücken. Das Hauptmanns-Piquet zu Höchberg zog ich — um die Verbindung mit dem Offiziers-Piquet auf der Zellerſtraße, und dem Offiziers-Piquet am ſteinernen Kreuz vor dem Burkarderthor zu erhalten — etwas zurück, und ließ es näher gegen die Feſtung bei der Ziegelhütte Poſto faſſen.

In der Nacht von 28. auf den 29. dieſes war alles ruhig. — Am 29. früh um ½ 5 Uhr ſchickte ich eine Dragoner- und einige Jäger-Patrouillen aus, um die Stellung und Stärke des Feindes zu recognosciren, welche beinahe am Mittelpunkt der waldbüttelbrunner Waldſpitze ein gegen 50 Mann ſtarkes feindliches Infanterie-Piquet — dem einige Kavalleriſten zugetheilt waren — antrafen, dem Feind durch ihr Feuer einigen Nachtheil zufügten, ſodann ſich durch den Wald bis zum Offiziers-Piquet bei Zell zurückzogen, unter andern aber Anſtalten zu einem bald erfolgenden feindlichen Angriff bemerkten.

Etwa eine Stunde darauf rückte der Feind in 2 Kolonnen auf der von Waldbüttelbrunn auf die Chauſſee gegen Höchberg herabziehenden Straße mit beiläufig 2000 Mann Infanterie und Kavallerie, auch Geſchütz, hinüber durch das zwiſchen dem Nikolai- (vulgo Käpelsberg) und dem gegenüber ſich gegen Heidingsfeld ziehenden Berg befind-

liche Thal gegen den Main. Hauptmann Lavastine von de Ligne Obrist-Bataillon mit seinem nur 48 Mann starken Vorposten leistete gegen die feindliche Avantgarde den hartnäckigsten Widerstand beinahe eine Stunde lang, mußte aber doch der Uebermacht weichen, und zog sich über den Käpelsberg, die ihm zugetheilten fränkischen Jäger aber durch die Weinberge, unter beständigem Feuer hinab zum Offiziers-Piquet am steinernen Kreuz, wo er sich mit dem bereits ebenfalls mit dem Feind engagirten k. k. bambergischen Oberlieutenant Guth vereinigte. Da sich nun dieser Vorposten, auf den der Druck des Feindes hauptsächlich los ging, zurückziehen mußte; so stellte sich Hauptmann Lavastine mit Oberlieutenant Guth am Fuß des Käpelsbergs gegen das Burkarderthor unter den Kanonen der Festung des Mainviertels auf, als inzwischen der Feind aus der Festung und den Werkern des Burkarderthors durch unsere Artillerie sehr beunruhiget wurde.

Meine Vorposten bei Zell und auf dem Hexenbruchberg wurden nun zu gleicher Zeit mit Ueberlegenheit angegriffen, und (ohngeachtet sie sich tapfer und hartnäckig vertheidigten, und dem Feinde sichtbaren Schaden zufügten) zum Rückzug bis unter die Kanonen der Festung genöthiget. Die gesammte Mannschaft unserer Vorposten erhielt fast durchgehends, an jedem dieser 2 Tage, nachdem sie ihre Patronen verfeuert hatten, frische Munition, von der kein Mann mehr als 2—3 zurückbrachte. Wir hatten dabei nur 5 Verwundete.

Gegen 11½ Uhr Vormittags erschien an meinem Offiziers-Vorposten vorm Zellerthor ein feindlicher Offizier mit einem Trompeter, welcher mündliche Aufträge an mich zu haben vorgab. Bei seiner Ankunft überreichte er mir ein Schreiben des gallo-batavischen Generals Dumonceau folgenden Inhalts:

und 2 Feld-Bataillons bestehendes Regiment v. Sternfels, bestehend aus 2068 Köpfen, dem Kaiser auf 3 Jahre überließ, um zur Vertheidigung der Festung Luxemburg zu dienen in der damaligen belgischen Insurrektion. Nachdem diese ausnehmend schönen Truppen am 7. Junius in zwei Abtheilungen nach ihrem Bestimmungsort eingeschifft worden waren, wurde zu Ende Augusts des nämlichen Jahres eine anderweite Konvention auf Ueberlassung eines zweiten Infanterie-Bataillons nebst 70 Dragonern abgeschlossen, welche darauf am 24. Sept. 1790 ihren Waffenbrüdern mit fröhlichem Muthe nachfolgten.

Nach Verlauf der dreijährigen Kapitulations-Zeit ward diese Konvention am 28. Mai 1793 erneuert und hiebei bestimmt, daß die würzburger Subsidien-Völker bis zu erfolgendem Frieden und bis die Reichskreise, insonderheit der fränkische, ihre Kontingente wieder zurückzögen, in den österreichischen Niederlanden fortzudienen hätten.

II.

Tagbuch des k. k. österreich. Generalmajors v. Dall-Aglio über die Blokade und Belagerung der Festung Marienberg ob Würzburg und des dabei liegenden Stadttheiles durch die gallo-bataviſchen Truppen im Jahre 1800.

Mitgetheilt vom Legationsrath Dr. Scharold.

Den 28. Nov. 1800 Vormittags gegen 11 Uhr wurden meine Piquete zu Oberzell und am rechten Mainufer beim Siechenhaus von etwa 140 Mann Infanterie und 30 Kavalleriſten von der gallo-bataviſchen Armee angegriffen, drückten aber dieſelben mit einem Verluſt von 2 Todten und 7 Verwundeten zurück. Doch da der Feind mit neuer Verſtärkung anrückte, und bereits die links bei Zell liegende Anhöhe beinahe erſtiegen hatte, mußte ſich der de Ligneſche Fähndrich Vinchent, um nicht abgeſchnitten zu werden, fechtend durch die Weinberge gegen das höchberger Feſtungsthor zurückziehen, indem ſein Piquet nur aus 36 Mann beſtand. Wir hatten dabei nur einen Verwundeten. Da inzwiſchen das ablöſende Piquet auf dem Wege nach Zell war, beorderte ich es, den verlaſſenen Vorpoſten bei Zell wieder zu recognosciren, ſonach ſich wieder vorwärts gegen Zell und zwar an der

Chauſſee, wo rechts die Weinbergsmauer anfängt, und eine Straße nach dem Kloſter Himmelspforten ziehet, aufzuſtellen. Zu gleicher Zeit ließ ich durch Infanterie- und Jäger-Patrouillen den auf der Höhe des Hexenbruchbergs, welcher dem höchberger Feſtungsthor gerade gegenüber liegt, befindlichen Wald, aus dem ſich während des Angriffes unſerer Vorpoſten ein feindliches Infanterie-Detachement gezeigt hatte, durchſtreifen; — und endlich — nachdem ſich der Feind allenthalben wieder zurückgezogen hatte, ließ ich meine durch die beſtimmten Allarmſchüſſe auf die angewieſenen Feſtungswerker berufene Garniſon wieder einrücken. Das Hauptmanns-Piquet zu Höchberg zog ich — um die Verbindung mit dem Offiziers-Piquet auf der Zellerſtraße, und dem Offiziers-Piquet am ſteinernen Kreuz vor dem Burkarderthor zu erhalten — etwas zurück, und ließ es näher gegen die Feſtung bei der Ziegelhütte Poſto faſſen.

In der Nacht von 28. auf den 29. dieſes war alles ruhig. — Am 29. früh um ½ 5 Uhr ſchickte ich eine Dragoner- und einige Jäger-Patrouillen aus, um die Stellung und Stärke des Feindes zu recognosciren, welche beinahe am Mittelpunkt der waldbüttelbrunner Waldſpitze ein gegen 50 Mann ſtarkes feindliches Infanterie-Piquet — dem einige Kavalleriſten zugetheilt waren — antrafen, dem Feind durch ihr Feuer einigen Nachtheil zufügten, ſodann ſich durch den Wald bis zum Offiziers-Piquet bei Zell zurückzogen, unter andern aber Anſtalten zu einem bald erfolgenden feindlichen Angriff bemerkten.

Etwa eine Stunde darauf rückte der Feind in 2 Kolonnen auf der von Waldbüttelbrunn auf die Chauſſee gegen Höchberg herabziehenden Straße mit beiläufig 2000 Mann Infanterie und Kavallerie, auch Geſchütz, hinüber durch das zwiſchen dem Nikolai- (vulgo Käpelsberg) und dem gegenüber ſich gegen Heidingsfeld ziehenden Berg befind-

liche Thal gegen den Main. Hauptmann Lavastine von de Ligne Obrist-Bataillon mit seinem nur 48 Mann starken Vorposten leistete gegen die feindliche Avantgarde den hartnäckigsten Widerstand beinahe eine Stunde lang, mußte aber doch der Uebermacht weichen, und zog sich über den Käpelsberg, die ihm zugetheilten fränkischen Jäger aber durch die Weinberge, unter beständigem Feuer hinab zum Offiziers-Piquet am steinernen Kreuz, wo er sich mit dem bereits ebenfalls mit dem Feind engagirten k. k. bambergischen Oberlieutenant Guth vereinigte. Da sich nun dieser Vorposten, auf den der Druck des Feindes hauptsächlich los ging, zurückziehen mußte; so stellte sich Hauptmann Lavastine mit Oberlieutenant Guth am Fuß des Käpelsbergs gegen das Burkarderthor unter den Kanonen der Festung des Mainviertels auf, als inzwischen der Feind aus der Festung und den Werkern des Burkarderthors durch unsere Artillerie sehr beunruhiget wurde.

Meine Vorposten bei Zell und auf dem Hexenbruchberg wurden nun zu gleicher Zeit mit Ueberlegenheit angegriffen, und (ohngeachtet sie sich tapfer und hartnäckig vertheidigten, und dem Feinde sichtbaren Schaden zufügten) zum Rückzug bis unter die Kanonen der Festung genöthiget. Die gesammte Mannschaft unserer Vorposten erhielt fast durchgehends, an jedem dieser 2 Tage, nachdem sie ihre Patronen verfeuert hatten, frische Munition, von der kein Mann mehr als 2—3 zurückbrachte. Wir hatten dabei nur 5 Verwundete.

Gegen 11½ Uhr Vormittags erschien an meinem Offiziers-Vorposten vorm Zellerthor ein feindlicher Offizier mit einem Trompeter, welcher mündliche Aufträge an mich zu haben vorgab. Bei seiner Ankunft überreichte er mir ein Schreiben des gallo-batavischen Generals Dumonceau folgenden Inhalts:

Monsieur le Général!

Würtzbourg est investi par des forces considérables, une artillerie de siége formidable est à peu de distance de vos murs; je connois le poste ou vous étés enfermé; il est impossible que vous y fassies une defense honorable; Le Général en Chéf desire qu'il fait occupé sur le champ; et je vous somme de le rendre. Epargnés aux tristes habitans de Würtzbourg les malheurs d'une attaque, dont vous seul devrés supporter le reproche. J'ettends votre réponse, et je vous prie de croire à ma considération distinquée.

Quartiér-Général, Closter Zell 28. Nov. 1800. An 6. de liberté batave.

Le Lieutenant Général, Commandant les trouppes gallo-bataves devant Würtzbourg
Dumonçeau.

Ich erwiderte dem französischen Offizier (Generaladjutanten Stettmann), daß es auffallend sey, wie General Dumonçeau Würzburg, welches nicht ganz cernirt sey, auffordern könne, und versprach — um die Sache möglichst zu verzögern, die Antwort folgenden Tages nachzutragen. — Als Generaladjutant Stettmann noch bei mir war, erschien ein zweiter französ. Offizier vorm Pleichacherthor sammt einem Trompeter mit einer Aufforderung an die würzburger Landesregierung, erhielt aber die kurze Antwort: daß dieselbe ohne mein Wissen und Willen hierin etwas zu thun unbefugt und unvermögend sey. Ein wider die Kriegsregeln laufender besonderer Umstand ist dieser: daß eben, als der letztbesagte Offizier und Trompeter vor dem Pleichacherthor den Einlaß verlangten, und das Kanonenfeuer von den Wällen des Mainviertels, sowie das Musquetenfeuer vom Wall des Pleichacherthors, welches den Feind

viele Leute kostete, von mir einstweilen eingestellt wurde, zugleich 200 feindliche Tirailleurs bis an das Thor hinter die Gartenhäuser und Gartenmauern mit 2 Kanonen vordrangen. Auch 2 Haubitzen hielt der Feind hinter den Gärten verborgen. Inzwischen hatte ich das Pleichacher-, Rennweger-, Neue- und Sanderthor jedes mit 1 Offizier und 30 Mann verstärkt, um — wenn der Feind etwas mehreres unternehmen wollte, die Begünstigung einer ehrenvollen und nützlichen Kapitulation für die Stadt zu bewirken, damit sie so lang möglich vertheidigt würde; indem sie wegen ihrer bekannten natürlichen Lage ohnedem selbst durch eine zweimal stärkere Garnison nicht hätte vertheidigt werden können, auch solche in die Länge zu vertheidigen der Antrag nicht gewesen ist. Der Feind hatte sich mittlerweile hinter den Steinberg nach Estenfeld, Rottendorf ꝛc. gezogen, auch bei Heidingsfeld nach Randersacker übergesetzt, somit die Verbindung mit dem Corps d'armée des Herrn General-Feldmarschall-Lieutenants Baron v. Simbschen getrennt, und mich ganz eingeschlossen. Das Musquetenfeuer von den Vorposten und die Kanonade aus der Festung und dem Mainviertel (beim Zellerthor, wo die Kuriere aus- und eingelassen wurden, ausgenommen) dauerten bis Nachts um 7 Uhr ununterbrochen fort.

Nachts um 9 Uhr wurde von den Vorposten gemeldet, daß eine starke feindliche Infanterie-Patrouille bis zum Siechenhaus vorm Sanderthor patrouillire, ich schickte zugleich den Lieutenant Riesoh und Fähnrich Roppelt, ersteren vom Bataillon Hornstein, zweiteren vom k. k. bamberg. Infanterie-Bataillon nebst 50 Mann (lauter Freiwilligen) zur Aufhebung der feindlichen Patrouille vors Sanderthor hinaus, die aber solche nicht mehr einholen konnten, sondern nur die Nachricht zurückbrachten, daß der Feind ein Infanterie-Bataillon in die Ortschaften Rottendorf, Gerbrunn und

Westheim verlegt habe. Da ich nun überzeugt war, daß ich allenthalben vom Feind wirklich eingeschlossen sey, so schickte ich dem 30. November früh gegen 8 Uhr dem General Dumonçeau die ihm zugesicherte Antwort folgenden Inhalts:

„Es ist möglich, Herr General, daß Sie durch daß Ihnen unterstehende Korps mit einer beträchtlichen Stärke an Mannschaft und Artillerie obwohl nur von der Ferne, die mir keinen Unterschied macht, mich umgeben; auch ich habe Ihnen meiner Seits eine hinlängliche Garnison und eben so furchtbares Geschütz entgegen zu setzen. Ich, mein Offiziers-Korps, und meine Garnison kennen Ehre und Pflicht für Monarchen und Staat, deren Erfüllung mir bei der Welt, auch selbsten bei Ihnen, Herr General, Achtung verschaffen wird. In eine ehrenvolle Kapitulation für die Stadt Würzburg könnte ich mich, so bald ich (was für jetzt jedoch der Fall noch nicht ist) cernirt wäre, mit Ihnen, Herr General, einlassen, um die den Kriegsdrangsalen ohnehin sehr ausgesetzten hiesigen Bürger zu schonen; von der Festung aber, und dem in jedem Anbetracht dazu gehörigen Mainviertel kann gar keine Sprache seyn. Denn es ist Pflicht für mich, sie nach allen Kräften bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu seyn

v. Dall-Aglio,
G. M. und Festungs-
Kommandant.“

Nach Empfang dieses Schreibens erschien der französische Generaladjutant Stettmann wieder mit einem Trompeter, um mich in Kenntniß zu setzen, daß Würzburg ganz eingeschlossen sey, was mir schon wohl bekannt war, und mit der Vollmacht: der Kapitulation wegen für die Stadt Würzburg zu unterhandlen. Da diese bereits in Ge-

heim verfasset, und darin nichts vergessen worden war, was zur Ehre und zum Vortheil meiner Garnison und zum Besten der Stadt dienen konnte, so berief ich sämmtliche Stabs-Offiziers, dann den Genie-Hauptmann v. Maurice, Artillerie-Hauptmann v. Wöbern und Mineur-Hauptmann v. Feigel, in deren Gegenwart und mit deren Gutachten ich mit dem gallo-batavischen General Dumonçeau folgende Kapitulation abgeschlossen habe:

„Kapitulation zwischen dem Herrn General v. Dall-Aglio, Kommandanten der Stadt und Festung Würzburg, und dem Herrn General-Lieutenant Dumonçeau, Kommandanten der französisch-gallo-batavischen Truppen vor Würzburg.

Art. 1. Die Stadt Würzburg wird heute am 30. dieses um 3 Uhr Nachmittags den französischen und holländer Truppen übergeben, welche durch das Neuthor der Stadt einziehen werden.

Art. 2. Die Garnison unter dem Befehl des Herrn General v. Dall-Aglio, im Dienste Sr. kaiserl. königl. Majestät, wird sich in die Festung und das Mainviertel zurückziehen.

Art. 3. Die Brücke wird den Posten zwischen den französisch-holländischen Truppen, so zur Besatzung in der Stadt liegen, und zwischen den k. k. Posten am Mainviertel zur Scheidung dienen.

Art. 4. Es werden von keinem Theil Posten auf der Brücke aufgeführt werden, sondern ein jeder besetzt den Eingang der Brücke mit einem Posten.

Art. 5. Die Werker auf der Mainseite gegen die Stadt verbleiben in dem nämlichen Stande, wie sie sich befinden.

Art. 6. Ist man übereingekommen, daß man weder von der Stadt, noch von dem rechten Mainufer auf die Festung und das Mainviertel, so wie man auch nicht von der Fe-

stung und dem Mainviertel auf die Stadt und das rechte Mainufer feuern wird.

Art. 7. Das Mainviertel kann keineswegs zu Wasser angegriffen werden, und die Schifffahrt auf dem Main soll am Tag, nicht aber bei Nacht frei seyn.

Antwort. In so fern als diese freie Schifffahrt für die Sicherheit der französisch-holländischen Besatzung nicht nachtheilig ist.

Art. 8. Das Militär Sr. Hochfürstlichen Gnaden von Würzburg, welches sich dermal in der Stadt, sehr geringzählig, zum größten Theil Invaliden, ohne Kassa und die Polizei-Dienste versehend befindet, wird in der Stadt und Kaserne verbleiben und wird den nämlichen Dienst gemeinschaftlich mit den französisch-holländischen Truppen versehen.

Art. 9. Das Eigenthum der Generäle, Offiziers und Soldaten vom Fürsten von Würzburg wird unberührt bleiben, und es soll ihnen erlaubt seyn, frei hin und her zu gehen.

Art. 10. Die Kranken, welche in der Stadt zurück bleiben müssen, werden mit Menschlichkeit behandelt, und bei ihrer Genesung wird ihnen freigelassen, zu bleiben, oder zu gehen, wohin es ihnen gut dünkt.

Art. 11. Den sowohl gegenwärtigen als abwesenden Einwohnern ohne Unterschied des Standes, selbst Zünften und öffentlichen Stiftungen ist alle Sicherheit und Schutz ihrer Person, und ihres Eigenthums zugestanden; auch wird man Niemand wegen seiner vorherigen Meinungen und Handlungen beunruhigen.

Art. 12. Der eingeführte Gottesdienst des Landes wird beibehalten.

Art. 13. Die geistliche und weltliche Regierung, die Departements und Richterstühle werden in ihren gegenwärtigen Verrichtungen geschützt, der Statthalter, die Präsiden-

ten, Direktoren oder ihre Stellvertreter können unter keinem Vorwand arretirt oder als Geißel ausgehoben werden.

Art. 14. Die Zuchthäuser werden in ihrem gegenwärtigen Stand belassen, und kein Züchtling losgelassen werden.

Zusatz-Art. Es ist Waffenstillstand bis morgen früh 8 Uhr.

Würzburg am 30. November 1800.

Mit Genehmigung des General-Lieutenants Dumonçeau, Kommandanten der französisch-holländischen Truppen vor Würzburg.

v. Dall-Aglio k. k. Generalmajor Kommandant der Stadt und Festung Würzburg.

Der Generallieut. Dumonçeau.“

Gelegenheitlich dieser Kapitulation, welche ich dem General Dumonçeau durch den Herrn Major Grafen Fusco und Hauptmann Docteur von Ligne überschickte, wurde ein Waffenstillstand bis künftigen Tag früh um 8 Uhr festgesetzt; welches ich zu dem Ende that, um mit guter Art noch verschiedene Dienstgegenstände in der Stadt zu berichtigen, auch zur Vermehrung des Approvisionements noch einige 1000 in der würzburger Bäckerei vorräthige Brodportionen ins Mainviertel zu schaffen; welches auch gut von Statten ging. Nun brachte man auch in sichere Erfahrung: daß der Feind wirklich, wenn die Kapitulation nicht abgeschlossen worden wäre, Würzburg escalatirt haben würde. Um allen etwaigen Irrungen vorzubeugen, schickte ich nunmehr den franz. Generaladjutanten Stettmann durch die Stadt zum Neuthor hinaus, um die feindlichen Truppen von der abgeschlossenen Kapitulation zu verständigen, und ihren Einmarsch durch dieses Thor zu reguliren, welcher Abends um 6 Uhr erfolgte, nachdem ich meine Wachen eine halbe Stunde vorher eingezogen hatte. Ich erwartete den

Einmarsch der feindlichen Truppen auf der Mainbrücke bei der Hauptwache, zog mich sodann ins Mainviertel, und ließ das Brückenthor verrammeln.

Den 1. Dez. 1800 war alles ruhig.

Den 2. Dez. Abends gegen 3 Uhr führte der Feind, welcher das Kloster Himmelspforten zwischen Würzburg und Zell besetzt hatte, eine Kanone dahin, worauf dann auf der Festung besonders auf der Teufelsschanze aus Kanonen und Wurfgeschütz sowohl nach Himmelspforten, als auch zur Verhinderung der feindlichen Arbeiten auf den Herenbruch, gefeuert wurde.

Nachts um 8½ Uhr geschahen (nachdem auf der Domgasse — vermuthlich zum Signal — ein Flintenschuß geschehen war) viele Musquetenschüsse vom Schießhause außerhalb des Sanderstadtthors auf mein unter Kommando des Graf Reußischen Lieutenants Walter Senior außerhalb des Burkarderthors stehendes Infanterie-Piquet, welches aber das feindliche Feuer lebhaft erwiderte, und aus der Festung und vom Wall des Burkarderthors durch die Artillerie bestens unterstützt wurde. Die Kanonade dauerte unserer Seits fort bis Abends 9½ Uhr. Das Bataillon Bamberg hatte einen schwer Verwundeten. Der Verlust des Feindes konnte wegen der Nacht eigentlich nicht bestimmt werden. Spätere Nachrichten aber meldeten, daß er 4 Todte und mehrere Verwundete gehabt habe.

Nachts gegen 10 Uhr bemerkte man eine feindliche Schildwache mitten auf der Brücke, worauf ich — um diesem zweifachen wider die Kapitulation laufenden Betragen des Feindes Einhalt zu thun — dem feindlichen Stadt-Kommandanten bedeuten ließ: daß ich, wenn nochmals vom rechten Mainufer auf das linke in der Nähe der Festung und des Mainviertels werde gefeuert, und wenn die Schildwache

nicht gleich wieder werde zurückgezogen werden, andere gemessene Maßregeln ergreifen würde.

Die Schildwache wurde hierauf gleich eingezogen, und es erfolgte die besondere Antwort: daß das heutige Feuer vor dem Sanderthor ohne Wissen und Willen des feindlichen Stadt-Kommandanten geschehen sey.

Den 3. Dez. wurde besonders in der Nacht auf die feindlichen Arbeiter am untern Kopf des Hexenbruchs, dann auf das Kloster Himmelpforten und die daranliegende Moschee (einen Mayerhof, aus welchem meinen Vorposten viel Nachtheil verursacht wurde, und aus welchem der Eigenthümer sein Vieh noch vor Ankunft des Feindes auf meinen Befehl gerettet hatte) aus Kanonen und Wurfgeschütz gefeuert, und dem Feind ein sichtbarer Schaden zugefügt.

Den 4. Dez. wurden meine Vorposten Abends gegen 7 Uhr sowohl außerhalb des Zeller- als Burkarderthors vom Feind angegriffen, welche sich aber ohne Verlust rühmlich behaupteten. Von der Festung und vom Wall des Burkarderthors geschahen mehrere Kanonenschüsse mit guter Wirkung auf die von Heidingsfeld in das feindliche Lager auf den Käpelsberg gehenden Zufuhren. Deßgleichen wurde Nachts von 9—1 Uhr mit Nachdruck auf die feindlichen Arbeiter auf dem Hexenbruch und Käpelsberg, dann in die Moschee und Himmelspforten aus Kanonen und Wurfgeschütz gefeuert.

Den 5. Dez. wurden unsere Vorposten vorm Zellerthor von den feindlichen, die aus Himmelspforten und der Moschee vorrückten, mit doppelter Ueberlegenheit angegriffen, und bis unter die Kanonen der Festung zurückgedrückt, da ich aber gleich 2 Offiziers mit 50 Freiwilligen zu Hülfe schickte, wurde der Feind wieder bis Himmelspforten und Moschee verfolgt, wo er sich durch anhaltendes Feuer hartnäckig vertheidigte. Um von der Gelegenheit zu gewinnen, den Feind aus diesen beiden ihm sehr dienlichen Gebäuden

zu delogiren, und zu untersuchen, ob und was derselbe hinter den Mauern des Gartens gebaut habe, schickte ich noch 2 Offiziers mit 80 Mann, dann 1 Korporal und 10 Franken-Dragoner Verstärkung dahin, welche in einer Schnelligkeit beide Gebäude von 2 Seiten bestürmten, den Feind heraustrieben, und ihm einen Verlust von 3 Offiziers und 30 Mann Todten und mehreren Verwundeten verursachten. Die Moschee hatte der Feind zur Deckung seines Rückzugs in Brand gesteckt, welche durch unsere Mannschaft nicht mehr gerettet werden konnte. Auch das Kloster Himmelspforten brannte schon, wurde aber auf meinen expressen Befehl mit äußerster Mühe annoch gelöscht. Da die Moschee, als sie noch brannte, schon von unserer Mannschaft umrungen war, und sich die noch darin versteckte feindliche Mannschaft nicht mehr retten konnte, so ist solche zum Theil — wie man aus dem Geschrei merkte — darin mit verbrannt. Zur Deckung seines Rückzugs feuerte der Feind aus einer an der abgegrabenen Zellerstraße aufgeführten 6pfündigen Kanonen beständig auf unsere Mannschaft nach Himmelspforten, unterhielt auch durch etliche 50 Jäger vom rechten Mainufer ein anhaltendes Feuer, so daß sich die unserigen, was zwar auch meine Absicht noch nicht war, allda keineswegs halten konnten. Inzwischen rückte sowohl aus Würzburg als von den abwärtigen Ortschaften zahlreiche feindliche Verstärkung nach Zell, um wieder nach Himmelspforten vorzudringen. Da ich mein Ziel erreicht hatte, ertheilte ich der Mannschaft, bis auf die Vorposten, die ihre vorigen Plätze besetzten, den Befehl zum Rückzug, den ich durch das Geschütz des Mainviertels und der Festung begünstigte. Bei dieser Affaire geriethen Fähnrich Heidenschreiber von Kreis-Bataillon Hornstein und Fähnrich Weber mit 6 Mann von k. k. fürstl. bamberg. Infanterie-Bataillon in Gefangenschaft. Wir hatten keinen Todten, und nur 9 Verwundete vom Feldwebel abwärts.

Der Unterlieutenant Rieſch vom fränkiſchen Kreis-Bataillon Hornſtein und Fähnrich Roppelt vom k. k. fürſtl. bamberger Bataillon, welche ſich freiwillig dazu erboten hatten, haben ſich bei dieſem Unternehmen ſehr gut ausgezeichnet; gleichwie die ganze Mannſchaft der beiden vorgenannten Bataillons untrügliche Beweiſe ihrer Tapferkeit an den Tag legte. Jedermann, vorzüglich die fränkiſchen Jäger unter Kommando des Oberlieutenants Enke haben bei dieſer Affaire ihre beigehabte und ihnen neuerdings überſchickte Munition ganz verfeuert.

Bis 2 Uhr Nachmittags war wieder alles ruhig.

In der Nacht von 5. bis auf den 6. fielen keine Feindſeligkeiten vor.

Den 6. Dez. bemerkte man früh bei Tagesanbruch, daß der Feind eine Batterie auf 6 Pieçen Geſchütz auf dem Käpelsberg ſchon ziemlich weit gebracht hatte, und noch daran arbeitete. Ich ließ ſolche gleich, und zwar mit gutem Erfolg mit Bomben und Haubitzen bewerfen, wodurch dem Feind viel Schaden zugefügt und die Arbeiten gehindert wurden.

Den 7. Dez. wurde das Feuer aus der Feſtung auf den Käpelsberg, beſonders auf die dortige Batterie, und auf den Hexenbruch fortgeſetzt, und die feindlichen Arbeiten gehindert. Dieß dauerte bis

den 8. Dez. früh gegen 8 Uhr, wo das Feuer wegen dichten Nebels eingeſtellt werden mußte. Gegen 11 Uhr Vormittags, als der Nebel verſchwand, hatte der Feind 10 Pieçen Geſchütz, die er aus ſeiner von uns äußerſt beſchädigten Batterie hinweg genommen hatte, worunter das meiſte Wurfgeſchütz war, auf die Oberfläche des Käpelsberges mehr ſeitwärts gegen Höchberg auf dem freien Felde aufgeſtellt, woraus er das heftigſte Feuer auf die ganze Feſtung machte, auch meinen Werkern um ſo mehr Schaden

zufügte, als ich solches — weil keine Schußscharten dahin gerichtet waren, aus der Festung nicht hindern konnte. Die Festungsgebäude wurden dabei entsetzlich zugerichtet. Mehrere feindliche Bomben und Granaten fielen ins Mainviertel, wo sie vielen Schaden anrichteten. Wir demontirten an diesem Tag eine 16pfündige feindliche Kanone auf dem Hexenbruch, die uns viel Nachtheil verursacht hatte. Feindlicher Seits geschahen an diesem Tage mehr als 1500 Schüsse auf die Festung. Dennoch hatten wir nur 7 verwundete Infanteristen, worunter 2 tödtlich waren, und 1 verwundeten Artillerie-Korporal. Abends von 8 Uhr bis

den 9. Dezemb. früh 7 Uhr war französischer Seits alles stille, unserer Seits aber wurde das Kanonenfeuer zur Verhinderung der feindlichen Arbeiter auf dem Hexenbruch und Käpelsberg mit Pausen unterhalten, und unsere eigenen beschädigten Werker wurden ausgebessert. Früh um 7 Uhr, als es sehr neblicht war, wurde das Feuer der Festung eingestellt, und fing Nachmittags um 2 Uhr wiederum an, wo es französischer Seits auf das Lebhafteste beantwortet wurde, und es dauerte bis 8 Uhr Nachts beiderseits ununterbrochen fort.

Da gestern Abends einige Schiffe mit feindlicher Bedeckung den Main aufwärts passirten, und vorm Pleichacherthor auf der rechten Mainseite hielten, schickte ich den Genie-Hauptmann v. Maurice mit dem Bedeuten an den feindlichen Stadt-Kommandanten ab: daß ich sie — so fern sie (wie zu vermuthen war) Schiff-Geräthschaften ausladen würden, in Grund bohren lassen würde; es zeigte sich aber später, daß sie Geschütz und Munition nächtlicher Weile ausgeladen hatten.

Ohngeachtet des schrecklichen feindlichen Kanonen- und Haubitzen-Feuers hatten wir an diesem Tag nur 2 Verwundete.

Den 10. Dez. früh um 8 Uhr fing das beiderseitige Feuer wiederum an, und dauerte bis Nachmittags 2 Uhr. Die feindlichen Bomben und Granaten thaten meinen Festungswerkern vielen Schaden, welche aber in der folgenden Nacht wieder ausgebessert wurden. Wir hatten 2 Verwundete von Feldwebel abwärts.

Auf dringendes Ansuchen der Bürgerschaft des Mainviertels, daß einige Schwangere und erst kürzlich entbundene Bürgersfrauen mit ihren Kindern, deren einige aus Schrecken für das Bombardement schon krank darniederlagen, zu ihren Verwandten in die Stadt Würzburg gebracht werden dürften, wendete ich mich an den gallobataviſchen General Dumonceau schriftlich, erhielt aber eine abschlägige Antwort.

An diesem Tage sind über 1200 Schüsse aus dem feindlichen Geschütz gefallen. Nachmittags gegen 3 Uhr erschien ein feindlicher Offizier mit einem Trompeter am Brückenthor, und verlangte mit mir zu sprechen, somit eingelassen zu werden. Da ich dieses nicht gestattete, übergab er einen an mich gestellten Brief folgenden Inhalts:

«Monsieur le Général!

Vous vous êtes defendu dans votre poste comme un homme pléin d'honneur, mais vous ne pouvés rien faire au de la de moyens, qu'on vous a laissé pour vous opposer à ceux que j'ai commencé à developper. Vous n'avés d'ailleurs plus aucun secours à attendre, car Monsieur le Baron de Simbschen a été forcé par l'armée francaise à répasser la Rednitz, que nous occupons. C'est en consequence, Monsieur le Général, que je vous somme de rendre au' jourdhui la citadelle, que vous commandés; une plus longue resi-

stance compromettroit votre reputation, car on ne pourroit considérer que comme l'effét d'une obstination, qui ne sérviroit qu' à faire couler du sang et entrainer la ruine totale des habitans du Quartier du Mein, dont les propriétés deviendront la proie des flammes. En un mot, votre position devient critique, et si contre tout attente vous me forcés par un refus à augmenter mes efforts sans ce cas, Monsieur le Général, je ne pourrai plus répondre des malheurs, qui arriveront infalliblement à vous même et à votre brave garnison. Vous les aurés proroqués. Il en est tems encore; une Capitulation honorable et avantageuse, que je vous offre, peut vous préserver et mettre fin à tous ces desastres. . — En attendant votre prompte réponse j'ai l'honneur d'être avec l'estime et la considération la plus distinquée

Monsieur le Général!

Au Quartiér Général, sous la Citadelle de Würtzbourg. 10. Dec. 1800. An 6. de la liberté batave.

Votre trés-humble serviteur
Dumonçeau,
Lieutenant Général.«

Da ich mich inzwiſchen ſelbſt auf das Brückenthor verfügt hatte, gab ich bloß mündlich zur Antwort: daß ich mich auf meine am 30. prioris ertheilte Antwort, bei dem es zu verbleiben habe, beziehe.

Den 11. Dez. Nachmittags um 12½ Uhr fing das beiderſeitige Artillerie-Feuer wieder an, und dauerte fort bis Abends gegen 6 Uhr. Wir hatten 5 Verwundete. Auch ſind 2 Schlachtochſen und 2 Pferde im Stall durch feindliche Bomben verwundet worden. In der Nacht wur-

den die ruinirten Festungswerker wieder ausgebessert, übrigens war alles ruhig.

Den 12. Dez. dauerte das feindliche Artillerie-Feuer, besonders aus dem Wurfgeschütz vom Käpelsberg und Hexenbruch, von 9 Uhr früh bis Abends 1/2 5 Uhr. Das Feuer war besonders gegen mein Quartier und gegen das Pulver-Magazin beim neuen Festungsthor gerichtet, wo ein Mineur schwer verwundet wurde. Nachts um 10½ Uhr bis 11½ Uhr unterhielt der Feind ein lebhaftes Artillerie-Feuer auf unsere Arbeiter in der Bastion Mars und Bellona; dann wieder Nachmitternachts von 4 bis 5 Uhr; inzwischen wurden unsere Arbeiten dennoch vollendet, ohne einen Verlust zu haben.

Den 13. und 14. Dez. dauerte das beiderseitige Artillerie-Feuer von 9 Uhr früh bis Abends 4 Uhr fort. Nächtlicher Weile wurde wenig gefeuert.

Den 15. Dez. Vormittags war wegen starken Nebels alles ruhig.

Um 2 Uhr Nachmittags fielen beiderseits einige Schüsse aus dem Wurfgeschütz, dann wurde das Artillerie-Feuer wiederum von 1/2 11 Uhr Nachts bis 4 Uhr Nachmitternachts unterhalten.

Den 16. Dez. früh um 8 Uhr bis Abends 5 Uhr wurde von der beiderseitigen Artillerie auf das Lebhafteste gefeuert. Wir hatten 3 Verwundete.

In der Nacht wurde an den zerschossenen Festungswerkern fleißig gearbeitet, besonders aber neue Blentaschen gesetzt.

Den 17. Dez., als der Nebel gegen 8 Uhr verschwand, erschien auf dem Käpelsberg mehr seitwärts gegen das Dorf Höchberg eine neue feindliche Batterie von 6 Schußscharten, an der feindlicher Seits annoch viel gearbeitet, dieses aber

durch unſer Wurfgeſchütz ſoviel möglich gehindert wurde. Wir hatten 1 todten Artilleriſten beim Geſchütz; nächtlicher Weile war alles ruhig. Wir arbeiteten fleißig an unſeren Feſtungswerkern gegen die neue feindliche Batterie.

Den 18. Dez. wurde den ganzen Tag hindurch wechſelweis gefeuert. Noch ſchwieg die neue feindliche Batterie.

Den 19. Dez. fing das beiderſeitige Feuer früh gegen 9 Uhr an, und dauerte bis Mittags ½12 Uhr. Die neue Batterie ſpielte nun mit, und that unſern Werkern und den Feſtungs-Gebäuden beſondern Schaden. Gegen 1 Uhr Nachmittags erhielt ich, durch den feindlichen Stadt-Kommandanten aus Würzburg, folgendes Schreiben des General Dumonçeau.

«Monsieur le Général!

Le Général Commandant la ville de Würtzburg m'a remis la lettre du 19 courant, que vous lui avés adressée. J'ai l'honneur d'y repondre, que je ne puis point acquiescer à votre demande, je vous previens en autre, que si un habitant du quartier du Mein ose se presenter sur la riviére, je le ferai arreter comme espion et punir comme tel sans remission; tous sont bloqués, comme tout ce qui appartient à la citadelle, il existe à leur égard la surveillance la plus sevére. Du reste, Monsieur le Général, vous m'obligerés infiniment, si vous voulés suspendre toute communication jusqu'à ce que des circonstances plus importantes la rendront necessaire. Je suis obligé de vous faire cette priére, parceque entre autres motifs je n'aimerois pas exposer une seconde fois un des officiers de mon Etat — major à être reçu avec aussi peu d'égards, que fut mon aide de Camp, lorsqu'il s'et presenté de ma part pour vous remettre ma der-

nière dépêche. C'est un procédé au quel je ne me serois pas attendu.

Jai l'honneur d'être avec consideration

Au Quartiér Général sous le murs de la citadelle de Würtzbourg. 19. Dec. 1800. An 6. de la liberté batave.

Le Lieutenant Général, Commandant les troupes gallo-bataves sous Würtzbourg,

Dumonçeau.«

Hierauf antwortete ich gleich folgender Maßen:

„Herr General!

Ich kenne ganz jenes hochachtungsvolle Betragen, welches ein General dem andern auch von der feindlichen Armee ſchuldig iſt, und habe es bei öftern Gelegenheiten und bis zur Stunde pünktlich beobachtet.

Nur die Ihrem Herrn Adjutanten von mir verweigerte Oeffnung des Brückenthors — wozu ich meine Urſachen hatte — ſcheint Sie, Herr General, auf die Meinung einer demſelben von mir bezeigten Geringſchätzung geleitet zu haben; ich bin vielmehr verpflichtet, Sie, Herr General, zu erſuchen, womit Sie ſich von den übrigen ſeit Cernirung der mir anvertrauten Feſtung an mich abgeſchickten Herren Offiziers jener Achtung überzeugen wollen, die ich gegen Sie und ihre Truppen hege.

Ich habe keine Verbindung mit der Stadt Würzburg, welche ich auch nicht ſo ſehr benöthige, da die von Ihnen erwähnten wichtigeren Umſtände noch nicht eintreten. Die Nachricht, welche ich Ihnen ertheilte, daß die armen Fiſcher des Mainviertels — einige durch das Eis nothwendig gewordene Reparatur an ihren Nachen veranlaſſen würden, geſchah bloß aus Höflichkeit und Menſchenliebe. Und die abgeſchloſſene Kapitulation ließ mich gar keine Einwendung

samen, welche zusammen eine nicht unansehnliche Herrschaft bildeten, sondern auch einen nicht unbedeutenden Lehenhof, wie wir noch vernehmen werden. Da kam Hermann aus dem freiherrlichen Geschlechte von Lobdenburg, welcher seinen Ansitz zwischen Speyer und Worms zu Lauwenbach (Valentiniani Burgum) hatte, am 27. Februar 1225 auf den bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Nicht leicht weiset Frankoniens Geschichte noch einen Fürsten auf, welcher so, wie Hermann von Lobdenburg, während seiner 28jährigen Regierung, theils durch einen wunderbaren Zusammenfluß günstiger Ereignisse, theils durch Gewaltthaten die Grenze des Bisthums erweiterte. Auch suchte Hermann die seinem Stifte sowohl durch die Ministeriales Imperii, woran es damals in Ost-Franken nicht gemangelt hat, als auch durch das Reichs-Oberhaupt selbst theils geschmälerten theils ganz entzogenen Regalien, Rechte, Obrigkeiten und Gerichte zu vindiziren, und dasjenige, was er durch Schiedsrichter und durch Verträge nicht erlangen konnte, mit gewaffneter Hand zu erlangen; ja sogar den Pabst Gregor IX. vermochte er, gegen seinen Feind, den Gr. Ruppert III. von Castell, den Bannstrahl zu schleudern, um seine habsüchtigen Absichten gegen diesen durchzusetzen. Die Ministeriales Imperii und Reichsschuldheißen nannte er nur die Reichs-Blutegel, welche dem Stifte Würzburg an seinen Regalien, Rechten, Obrigkeiten und Gerichten Eintrag thäten.

Auch gegen Ludwig von Stolberg erregte Bischof Hermann Streit, entweder wegen wirklicher oder nur vermeintlicher dergleichen Beeinträchtigungen. Diese Feindseligkeiten brachen in Thätlichkeiten und Fehden aus. Während dieser Fehden wurde Ludwig von Stolberg eines Tages im freien Felde bei Gerolzhofen von des Fürsten Hofgesind und ausgeschickten Reitern, welche auf ihn gestoßen waren,

umringt und aufgefordert, ſich ihnen als Gefangener zu ergeben; allein da er ſich nicht ergeben wollte, ſondern ſich zur Gegenwehr ſetzte, wurde er von denſelben getödtet.

Dieſe Feindſeligkeiten wurden in der Folge durch Vermittelung einiger Freunde des von Stolberg beigelegt, und ein Vergleich zwiſchen dem Biſchofe Hermann auf der einen, dann der Gertraud, der hinterlaſſenen Wittwe des getödteten Ludwigs und deſſen Sohne Wernhardt (Wernhernn) auf der andern Seite unterm 26. Februar 1237 abgeſchloßen. Nach dieſem Vertrage ſollte „Biſchof Her„mann zum Seelen-Troſte des entleibten Ludwigs von „Stolberg zwei W..pener auf ſeine Koſten gegen die Un„glaubigen in das gelobte Land ſchicken, und bis auf die „60 Mark Silbers auf ſie verwenden, auch der gedachten „Wittwe und einer ihrer Töchter, welche in der Welt blei„ben und nicht geiſtlich werden wollte, 400 Mark Silbers ge„ben, und dazu eine bequeme Wohnung in dem Schloſſe Stol„berg einräumen, auch dem Sohne Wernhardt, wenn er „die Volljährigkeit erreicht habe, das gedachte Schloß mit „ſeinen Zu- und Eingehörungen als Lehen geben, aber „daſſelbe bis dahin in ſeiner Verwaltung behalten; auf den „Fall aber, daß Wernhardt, ehe er zu ſeinen Jahren „käme, oder nachher ohne Leibeserben mit Tod abgehen „würde, ſolle das Schloß Stolberg mit ſeinen zugehöri„gen Gütern und Gefällen dem Stifte Würzburg heimfallen „und verbleiben.“

In welchem Jahre ſich der wirkliche Heimfall ergeben habe, ſo wie überhaupt von der bedungenen Verwaltung der ſtolbergiſchen Beſitzungen und den weitern Schickſalen dieſes edlen fränkiſchen Geſchlechts konnte ich aus den mir zu Gebote geſtandenen Materialien etwas Sachdienliches nicht ermitteln; jedoch mag dieſer Heimfall ſich bald ergeben haben; denn ſchon in Libris Feudorum episcoporum Wir-

ceburgensium et quidem Andreae de Gundelfingen; Gottofridi de Hohenlohe, Wolframi de Grumbach, Herrmanni II. de Lichtenberg, et Ottonis II. de Wolfskeel, welche den Zeitraum vom Jahre 1303 – 1345 umfaſſen, finde ich, daß ſchon in dieſer Periode mehrere Lehenleute der vormaligen Herren von Stolberg ſowohl Burg- als Bauern-Lehen von benannten Fürſten empfangen haben, als:

1) Herrmann von Dettelbach erhielt vom Biſchof Andreas im Jahr 1303 in vigilia Nativitatis Mariae Virginis in der Stadt Aſchaffenburg, wohin Andreas ſich begeben hatte, um vom Erzbiſchofe von Mainz die Beſtätigung als Biſchof zu erhalten, ein Burglehen von Stolberg.
2) Herold und Heinreich von Rotzbach erhielten 5 Morgen Weinberg zu Stolberg als Lehen.
3) Frowinus von Hesler erhielt gleichfalls 5 Morgen Weinberg zu Stolberg als Lehen.
4) Götz Holzer erhielt ein Burglehen zu Stolberg, zu welchem zwei Huben zu Bimbach und ein Zehent von einigen Aeckern allda gehörten.
5) Johann von Rudenhauſen empfing 7 Morgen Weinberg zu Stolberg und einen Acker zu Lehen.
6) Gerhard Wiſſe wurde mit einer Wieſe, unter dem Schloſſe Stolberg gelegen, belehnt.
7) Friedrich von Brumberg erhielt einen Acker unter Stolberg zu Lehen, und
8) Herr von Stettberg eine Burgwohnung, Artfelder und Weinberge.

Unter Biſchof Gottfried wurde im Jahre 1317 Feria tertia ante Festum Apostolorum Simonis et Judae

9) Hartmann, genannt Herfuz, mit einem Burglehen zu Stolberg, bestehend in 6 Gütern zu Schleichach, belehnt.

10) Konrad von Steteberg erhielt als Burglehen in Stolberg alles dasjenige, was er an Weinbergen, Wiesen, Aeckern, Zehenten, Zinsen, Wäldern, Weiden und Seen besaß; desgleichen alle anderen Güter, welche unter dem Schlosse Stolberg lagen, so wie den vierten Theil des Zehentes zu Neudorf (Villa Nova).

11) Browinus von Michelawe (Michelau) erhielt vier Morgen Weinberg unterm Schlosse Stolberg gelegen, als Lehen, und

12) die Brüder Hartlieb und Eberlin, genannt Hartlieb, 7 Morgen Weinberge am Stolberg. Unter Bischof Wolfram erhielt im Jahre 1322, feria tertia post Festum beati Martini proxima,

13) Konrad, Koch des Aplo Fuchs, auf Resignation des Waltzo und C. Brüder von Mutzenrode eine Wiese unter der Veste Stolberg gelegen, die Mertenwiese genannt, zu Lehen.

14) Wolfram Prising, und Frowin von Michelawe empfingen ein Lehen von beiläufig zwei Morgen Weinbergen, mit den dazu gehörigen Aeckern, gebaut und ungebaut, welche nahe bei dem Schlosse Stolberg an der Kalchgrube lagen, und worauf Johann von Rudenhusen durch den Ritter Herold Fuchs verzichtet hatte. Unter Bischof Otto II. erhielt im Jahre 1335, circa Festum decollationis beati Johannis Baptistae,

15) Hermann Lamperti beiläufig 10 Morgen Weinberge in zwei Schildern, unter dem Schlosse Stolberg gelegen, nachdem Hartmund v. Stolberg

durch Hermann von Mörſtein hierauf verzichtet hatte, deßgleichen ein Lehen in Lindenloch und eine Hube zu Gretſtadt.

16) Wolfram Priſink (Preiſing) erhielt als Burglehen in Stolberg 10 Malter jährliche Getreidgült in Lindeloch, 8 Malter jährliche Gült zu Michelawe, vier Hofriethen und ein Pfund Heller auf eine Mühle allda; drei Lehen und einen gewiſſen Zehent zu Wunawe (Wohnau) und zwei Hofriethen in Lindeloch.

Die dem Hochſtifte Würzburg angefallene Herrſchaft Stolberg wurde dem Bisthume einverleibt, und ein eigenes Amt unter dem Namen Stolberg daraus gebildet, welchem ein adelicher Beamter vorgeſetzt wurde, der ſeinen Sitz auf dem Schloſſe Stolberg hatte.

Zur eigentlichen Herrſchaft Stolberg gehörten, nach einem im königlichen Archive zu Würzburg befindlichen alten Saalbuche, mit zentbarer und vogteilicher Obrigkeit die Orte: Oberſchwarzach mit der Bierzapfenmühle, Wieſenmühle und Gereuthermühle, Winkels unten an Hanthal gelegen, Breinberg ebenfalls bei Hanthal gelegen, Wiebelsberg, Mutzenroth, Hanthal (Handthal), Kammerforſt, Schönaich im Amte Zabelſtein mit einem Manne auf der daſigen Schenkſtatt, welcher letztere mit Vogtei und Lehenſchaft zur Herrſchaft Stolberg gehörte, ein Mann im ebrachiſchen Orte Sichendorf, und Gereuth; ferner nachbenannte Orte, welche jedoch ſchon im Jahre 1583 Wüſtungen waren, nämlich Wildveſt bei Mutzenroth, Birkenrodt, Wüſten-Ronbach, Faltenklingen, Huerb, Zollhütten, Bruder-Creuz und Creuzbuchen auf dem Creuzberge. Die hohe zentbarliche Gerichtsbarkeit erſtreckte ſich auch auf die Orte Neuſes auf dem Sande, Ebersbrunn, Klein-Greſſen und Schmerb. Alle

dieſe zentpflichtigen Orte mußten, wenn gleich dieſelbe unter einer andern Vogtei ſtanden, wie z. B. die vier letztgenannten Ortſchaften, vermöge alter Gerechtigkeit ohne Unterſchied alle ſträflichen Fälle, dieſe mochten hohe oder niedere ſeyn, an der Zent rügen und verbüßen, nur Oberſchwarzach und Neuſes auf dem Sande ausgenommen, denn die Rügen derſelben geſchahen nur auf zwei hohen Gerichten.

Derjenige, welcher in die Rug und Strafe verfiel, war ſchuldig, innerhalb der darauf folgenden 14 Tage die Geldſtrafe zu Stolberg zu erlegen, widrigenfalls er vom Zentrichter überall, wo derſelbe nur immer getroffen wurde, dazu angehalten werden konnte. Die höchſte Buße war 10 fl. fränk. oder vier Wochen mit Waſſer und Brod im Thurme. Die Frevel-Buße war 55 Pfg. Was fließende Wunden, Wurf, Rain und Stein anlangte, wurde um 10 Pfd., oder auch noch um mehr geſtraft; derjenige aber, welcher ein Meſſer auszog, jedoch niemanden verwundete, wurde um 25 Pfg. geſtraft; wer ohne erhebliche Urſache nicht beim Zentgerichte erſchien, wurde mit einer Strafe von 45 Pfg. belegt. Wer einen andern einen Lügner nannte, mußte 15 Pfg. als Strafe zahlen, wenn die Handlung nicht vor Gericht geſchah; im letztern Falle aber müßte er 21 Pfd. als Strafe erlegen. Wenn ein Schöpf ohne zureichenden Grund nicht bei Abhaltung des Zentgerichtes erſchien, war er in eine Strafe von 15 Pfg. verfallen, in eine gleiche Strafe verfiel derjenige, welcher verklagt wurde, aber das erſte oder zweitemal nicht erſchien; bei dreimaligem Ausbleiben dahingegen hatte der Kläger, wie die Zent-Ordnung ſagt, ſeinen Zuſpruch erſtanden, und mußte ihm der Richter helfen.

Zu dem Zentgerichte gab jede der Gemeinden Wiebelsberg, Mutzenroth, Hanthal, Kammerforſt, Gereuth, Neuſes und Schmerb einen Schöpfen, Ebertsbrunn zwei; zu Schönaich gaben vier Güter einen Schöpfen und die daſige Ge-

meinde einen Beischöpfen; Wildveste gab den zwölften. Wurde ein Schöpf während des Gerichtes aus besondern Ursachen aus demselben entfernt, so mußte der Beischöpf von Schöneich, welcher immer bei dem Zentgerichte erscheinen mußte, dessen Stuhl einnehmen; wenn aber ein Schöpf seine Zeit ausgesessen, oder vor der Zeit abging, so mußte jene Gemeinde, deren Schöpf abgegangen war, auf Ermahnen einen andern Schöpfen stellen. Wenn dringende Geschäfte vorhanden waren, mußte alle 14 Tage Zentgericht gehalten werden, im entgegen gesetzten Falle aber alle 6 Wochen. Das Zentgericht wurde jedesmal an einem Dienstag gehalten; auch hielt man zwei Hochgerichte, das eine am Dienstag nach Ostern, das andere am Dienstag nach dem Feste der heil. drei Könige.

Das Zentgericht wurde in irgend einem Wirthshause zu Oberschwarzach durch den Zentgrafen unter Zuziehung der Schöpfen gehegt; auch gab der Zentgraf Fried und Geleit von Haus zu Gericht, und von Gericht wiederum zu Haus, ausgenommen diejenigen, welche sich nicht geleitlich hielten. Das Gericht selbst wurde unter den bei den Deutschen, insbesondere bei den Franken gewöhnlichen Feierlichkeiten abgehalten. Auch die Zent- und Halsgerichts-Ordnungen unterscheiden sich wenig von den bereits bekannten Zent- und Halsgerichts-Ordnungen des Mittelalters und den dabei gewöhnlichen Formalitäten. Das Nämliche hat Statt hinsichtlich des Prozesses der Achts-Erklärung. Merkwürdig ist übrigens die Form, in welcher dieselbe von dem Zentrichter ausgesprochen wurde. Sie ist folgende:

„N., als du mit Urtheil und Recht zu der Mordthat
„urtheilt worden bist, also nehm ich deinen Leib und
„Gut aus dem Fried, und thue sie in den Unfried,
„und verkünde dich ehrloß und rechtloß, und verkünde
„dich den Vögeln frey in den Lüften, den Thieren im

„Walde, den Fiſchen im Waſſer. Du ſollſt auch auf „keiner Straße noch Freyheit, welche Kaiſer und König „gefreyet haben, nirgend Freyheit oder Geleit haben, ich „verkündige auch alle Lehen, die du haſt, ihren Lehen„herrn heim. Ich verkündige von allen Rechten in „das Unrecht, und erlaube jedermann, dich anzugrei„fen, wie er kann, alſo daß niemand an dir in eini„gem Wege gefrevelt haben ſoll.“

Dieſes Gericht hatte kein eigenes Siegel, ſondern man bediente ſich in vorkommenden Fällen des Siegels des Zentrichters, obgleich das Dorfgericht der Gemeinde Oberſchwarzach zu ihren Ausfertigungen ein eigenes Siegel hatte.

Das Hochgericht hatte einen eigenen Galgen, aber keinen ſogenannten Pranger. — Der Galgen wurde nach dem damaligen Gebrauch durch einen Nachrichter aufgerichtet, welcher hiefür 6 Gulden fränkiſch erhielt, in der Folgezeit mußte die ganze Herrſchaft den Galgen machen laſſen, und alle Zimmerleute und Schmiede, welche in der Zent Stolberg waren, mußten daran arbeiten.

Der Zent-Bezirk Stolberg erſtreckte ſich ſoweit, als die oben bemerkten zentbaren Dörfer und Wüſtungen gehen, und grenzte an die gerolzhofer, burgebracher, ſchlüſſelfelder, burghaßlacher und ſtadtſchwarzacher Zent. Frei von dieſer Zent waren jedoch das Schloß und das Dorf Bimbach ſammt derſelben Markung; ferner das Dorf und die Markung Dietingsfeld, jedoch mit Ausnahme zweier zentpflichtigen Haushaltungen; denn die übrigen gehörten zum Theile dem Kloſter Ebrach und zum Theile den Fuchſen von und zu Bimbach.

Die Hrn. v. Stolberg hatten nach Ausweis alter Rechnungen in ihrer Herrſchaft das Nachſteuerrecht von auswandernden Unterthanen, ferner die Sommer- und Win-

terweide in ihrem ganzen Herrschafts-Bezirke, deßgleichen die Frohnden hergebracht, welche letzteren sehr bedeutend waren, indem jährlich etwa 5 bis 6 Malter Korn zu Frohndbrod verbacken wurden; doch fand in keinem Orte der Herrschaft Bannwein, Leibeigenschaft, Schutz-, Verspruchs- und Schirmgeld, oder Besthaupt Statt, welche zur damaligen Zeit in andern Orten sehr häufig hergebracht waren.

Auch Andere von Adel waren in der Herrschaft Stolberg begütert und hatten allda bedeutende grundherrliche Gefälle als Eigenthum zu beziehen. So verkaufte noch i. J. 1575 auf Petri Cathedra Valentin Truchseß von Henneberg zu Herleshof zum Theile für sich selbsten, und zum Theile als Vormunder der nachgelassenen Kinder des verlebten Kaspar Truchseß von Henneberg urthetig an den Bischof Julius einen adelichen Ansitz, welcher nachher als Amthaus gebraucht wurde, im Orte Oberschwarzach gelegen, ferner einen zentfreien Bauhof daselbst, der Coppelhof genannt, deßgleichen einen vierten Theil an Wein- und Getreid-Zehent zu Schaltfeld (Schallfeld), auch etliche Zinsen, nämlich 149 Pfund 19 Pfg. 1 Heller jährl. Grundzinsen, nebst einem Fastnachtshuhn, und anderen Lehenschaften, ferner mehrere eigene Güter an Aeckern, Wiesen, Weingärten u. s. w., wovon jedoch 2 Morgen Weinberge im Hopfengrunde, 2 Morgen Weinberge im Grundberge auf oberschwarzacher Markung, 2 Morgen Weinberge am Schreibersberge, 2 Morgen Weinberge am Hanthalerberge, 7 Morgen Wiesen an 3 Stücken in der Wildveste, 2 Morgen Wiesen im Fischgraben, 8 Morgen Artfelder an der Beibrücke und 1¾ Morgen Artfelder in der Bronnenklinge mit 8 Fastnachtshühnern, 2 Sommerhühnern und 1 fl. — Pfd. 13 Pfg. in Geld früher den Hrn. von Stolberg lehenbar waren.

Eben so hatten die Brünnberger, Erhard v. Tüngfelt und Eucharius Lamprecht in der Herrschaft Stol-

berg mehrere Gefälle zu beziehen, welche ſpäter das Hochſtift Würzburg an ſich kaufte.

Von obigen Truchſeßen zu Herleshof bemerke ich, daß ſich dieſelben auch Truchſeß von Henneberg zu Herleshof und Frankenwinheim ſchrieben. Sie verwalteten bei dem Grafen von Henneberg des Truchſeßen-Amt, welches nach deren Abgang an die Hrn. von Kehr, und von dieſen an die Hrn. v. Bibra, gelangt ſeyn ſoll. Kil. Truchſeß und deſſen Hausfrau, Sophia von Redwitz, gaben i. Jahre 1444 400 fl. zu einer Kapelle und Meſſe zu Königsberg im Koburgiſchen, für ſich, ihre abgeſtorbenen und künftigen Freunde. — Veit Ullrich Truchſeß von Henneberg zu Frankenwinheim wurde im Jahre 1598 koburgiſcher Hofgerichts-Aſſeſſor. — Joh. Friedrich Truchſeß v. Henneberg zu Herleshof und Frankenwinheim brachte alle Lehen ſeiner Familie zuſammen, und ſtarb im Jahre 1643 als der letzte ſeines Stammes.— Sigmund Truchſeß v. Henneberg hatte vom Stifte Würzburg den Konſens zur Aufnahme von 6500 fl. auf das Gut Herleshof erhalten; im Jahre 1689 zahlte das Stift dieſe 6500 fl. an Georg Friedrich von Hutten und Emanuel Gottfried von Buttlar, und löſte hiemit das Gut ein. — Einige Schriftſteller wollen dieſe Truchſeße v. Henneberg zu denen Truchſeßen v. Wetzhauſen als einen Aſt zählen.

Ich gehe nunmehr zu den einzelnen Zu- und Eingehörigen der vormaligen Herrſchaft Stolberg über.

I. Bimbach.

Allda hatten die v. Stolberg zwei Huben, den Zehent auf einigen Aeckern, ferner drei Huben und vier Lehen, welche die Hrn. v. Holzer als ein Burglehen von Stolberg inne hatten (**Liber feudorum Andreae Episcopi Wirceburgensis d. a. 1303**).

II. Bruder-Creuz.

Dieſer nun eingegangene Ort lag nach einer Beſchreibung der Grenze des Steigerwaldes vom J. 1573 im Steigerwalde da, wo auf der linken Seite ſich die Jagd des Amtmannes von Schlüſſelfeld endigen, und auf der rechten Seite das Jagdrecht des Georg Ludw. v. Seinsheim anfangen ſoll, welche hievor Thomas Truchſeß bis auf Widerruf inne gehabt; von da geht es auf Aſchach (Aſchbach), da Barbara v. Veſtenberg zuvor gleicher Geſtalt bis auf Widerrufen gejagt hat, von dannen auf Holzbawendorf und Waſſerbawendorf (Holzberndorf und Waſſerberndorf). — Ueber dieſen Ort hatten die Hrn. v. Stolberg die zentgerichtliche und vogteiliche Obrigkeit.

III. Brünnberg.

Zu Brünnberg, unten an Hanthal gelegen, wo im J. 1583 nur noch 3 Hausgenoſſen waren, hatten die Hrn. v. Stolberg gleichfalls die zentgerichtliche und vogteiliche Obrigkeit, dann eine jährliche Revenue von 2 Pfund in Geld für 2 Pfund Wachs, 37 Faſtnachts- und 25 Sommerhühner.

IV. Creuz-Hof.

Dieſer Hof, welcher in die Zent Stolberg gehörte, lag ehemals im Steigerwalde nicht weit von Hürb, dem Orte Birkach, beim Nunnenholze und thunfelder Holze, in der Nähe des alten Walßdorf und ward ſchon in Urkunden des 16. Jahrhunderts als eine Wüſtung aufgeführt.

V. Dürrnhöfe.

Dieſe 3 Höfe, welche im Jahre 1644 öde und wüſte lagen, zahlten jährlich an Stolberg 18 Pfg. fränk. für 9 Käſe, und 2 Malter Haber an 6 bamberger Simmern als

jährliche Gült. — Dieſe Höfe lagen zwiſchen Burgebrach und Sandbach (Sambach), gehörten zur Gemeinde Oberſchwarzach und werden im Urbarbuche des Amtes Stolberg v. J. 1583 Seite 93 b. als noch exiſtirend aufgeführt; ſie ſcheinen daher erſt während des 30jährigen Krieges eingegangen zu ſeyn. Sie waren frei von Entrichtung der Beeth, und der eine Dürrhof führte früher den Namen Keglerhof.

VI. Duntesfeld (Düttingsfeld.)

Von einem Hofe zu Duntesfeld bezog die Herrſchaft Stolberg jährlich 1 Faſtnachtshuhn, 4 Sommerhühner, 40 Eier, 3 Malter Korn- und 3 Malter Habergült, ferner den Weinzehent allda, welcher in der Folge vom Hochſtifte Würzburg dem Gute Bimbach eingeräumt wurde.

VII. Ebersbrunn.

Ueber dieſen Ort übte die Herrſchaft Stolberg die hohe zentbarliche Gerichtsbarkeit aus. Dieſer Ort iſt gegenwärtig ein proteſtantiſches Filialdorf von Bimbach, gehört ſeit dem Jahre 1823 zum Landgerichts-Bezirke Gerolzhofen, liegt unter 28° 10′ 6″ öſtlicher Länge und 49° 59′ 26″ Breite öſtlich von Ilmbach und weſtlich von Hohenbirkach, zählt 29 bewohnbare Häuſer, eine Mühle und eine Schule, 34 Familien mit 209 Seelen. Die Markung enthält 769 Morgen Artfelder, 202 Mrg. Wieſen, 20 Mrg. Gärten, 1 Mrg. Weiher, 66 Mrg. Weideland und Ellern, 413 Mrg. Gemeinds- und 98 Mrg. Staats-Waldungen nebſt 6 Mrg. ganz ödes unnützbares Land, und liegt 4 Stunden von Gerolzhofen entfernt. — Der Bürgermeiſter von Oberſchwarzach mußte ehedem in Ebersbrunn die Aich-Viſitation vornehmen; die Wein-Aiche daſelbſt war auch oberſchwarzacher Gemäß.

VIII. Faltenklingen.

Faltenklingen war eine schon im Jahre 1583 eingegangen gewesene Gemeinde, welche zur Zent Stolberg gehörte. Dieser Ort, welchen ich nur einmal unter diesem Namen fand, scheint derselbe zu seyn, welcher in Libro feudorum Episcopi Andreae d. a. 1303 unter dem Namen Kaltenklingen, und in der Grenzbeschreibung des Steigerwaldes vom Jahre 1583 unter dem Namen Volkmannsklingen vorkommt, und in der fünften Revier des Steigerwaldes als ein mit Holz bewachsener Distrikt von etwa 60 Morgen erscheint; denn im besagten Lehenbuche des Bischofs Andreas heißt es:

„Heinricus dictus Toldir recepit in feudum de„cimam in Gerute et Kammerforst mediam deci„mam. Item in Bibenbach decimam super tres man„sos. Item mediam decimam in Frienhaslach. „Item mansum in Tuttensuelt. Item im Swartz„ach quatuor feuda. Duo feuda in Gerut. Et „decimam in Kaltenklingen.“

Da nun in dieser Belehnung mit dem Zehent in Kaltenklingen auch Lehen zu Gereuth, Kammerforst, Bimbach, Düttingsfeld und Schwarzach vorkommen, wo selbst die Herrschaft Stolberg noch verschiedene andere Besitzungen und Gerechtsamen hatte, so scheint im Saalbuche des Amtes Stolberg der Name Kaltenklingen irrig in Faltenklingen verwandelt worden zu seyn, besonders da in demselben Saalbuche der Name Faltenklingen nicht ein einzigesmal mehr vorkommt, und ich ihn auch in keiner andern Urkunde mehr fand, wohl aber Kaltenklingen, z. B. in libro feudorum Episcopi Gotfridi, wo Ulricus Toldor und die Söhne seines verlebten Bruders Hartvoir mit dem ganzen Zehent zu Kaltenklingen belehnt werden.

IX. Gereuth.

Ehemals Gerute, eine nun wüſte Markung im Bezirke des dermaligen Rentamtes Gerolzhofen, 5½ Stunden von dem Städtchen Gerolzhofen entfernt, war ehemals ein zur Herrſchaft Stolberg gehöriges Dorf, welches aber ſchon in Urkunden des 16. Jahrhunderts, als ſchon vor Alters eingegangen aufgeführt wird. Dieſe Markung gehört nun zu Oberſchwarzach, enthält beiläufig 426 Mrg. Artfeld und 60 Mrg. Wieſen von beſonderer Güte. Dieſe Felder beſitzen Einwohner von Oberſchwarzach unter dem Namen: die zehen Gereuther Huben. Von den Beſitzern dieſer Huben bezog die Herrſchaft Stolberg

5 fl. 1 Pfd. 12 Pfg. Beeth,
10 fl. — Pfd. — Pfg. jährliches Dienſtgeld,
21 Stück Faſtnachtshühner — von den gereuther und und ipſamer Gütern
15 „ Faſtnachtshühner von dem gereuther Gütern
½ „ Sommerhuhn und
190 „ Eier von den gereuther und ipſamer Gütern.

Ferner hatte Stolberg allda das Handlohns-Recht zu 5 vom Hundert, eine jährliche Gült zu 2 Malter Korn und 2 Malter Haber von einem Gütlein allda, ſo wie den großen Getreid-Zehent auf der ganzen Markung. Dieſer Zehent wurde in der Folge vom Hochſtifte Würzburg dem Hauſe Bimbach heimgewieſen, welches die Freiherren von Fuchs zu Bimbach vom gedachten Stifte zu Lehen tragen.

Auch waren mehrere von Adel von den Herren von Stolberg mit Gütern daſelbſt belehnt, z. B. die Familie Toldir beſaß den ganzen Zehent allda und zwei Güter als Lehen, — die von Steteberg als Burglehen eine Hube zu Gerut, — deßgleichen die von Birkhan ein Lehen zu Gerut.

Ferner bezogen allda die Brünnberger jährliche Zinsen zu 4 Pfd. 8 Pfg., die lambrechtiſche Familie einen jährl. Zins zu 4 Pfd. 6 Pfg. von den ihr lehenbarem Gütern, und die Hrn. v. Tüngfeld 5 Stück Faſtnachtshühner, und 200 Stück Eier, welche ſämmtliche Gefälle in der Folge an das Hochſtift Würzburg durch Eucharius Lambrecht und Erhard von Tüngfeld kamen. Auch die Gutsherrſchaft zu Bimbach bezieht noch dermalen auf dieſer Markung grundherrliche Gefälle.

X. Gereuther-Mühle.

Eine Mühle zur Gemeinde und Pfarrei Oberſchwarzach gehörig, mit einem Wohnhauſe, dem Freiherrn von Fuchs zu Bimbach lehenbar, gehörte mit den Hoheitsrechten in die Herrſchaft Stolberg, weßwegen auch in der Folgezeit die Fürſten von Würzburg ſich die Erbhuldigung von den Beſitzern dieſer Mühle leiſten ließen, und ſich ſelbſt da im Beſitze der Landeshoheit zu erhalten wußten, als die Herren v. Fuchs im Jahre 1574 bei dem Regierungsantritte des Fürſtbiſchofs Julius ſich die Landeshoheit über dieſe Mühle anmaſſen wollten. Dieſe Mühle, welche faſt in der Mitte des Weges zwiſchen Oberſchwarzach und Bimbach liegt, gab den Herren v. Fuchs zu Bimbach ſeit undenklichen Zeiten jährlich einen Gulden in Münz als Schutzgeld.

XI. Hanthal.

Auch Handthal unter Stolberg, ein Dorf von 28 Wohnhäuſern, 30 Familien und 150 Seelen katholiſcher Religion, 2½ Stunden von Gerolzhofen und ½ Stunde von ſeinem Pfarrorte Oberſchwarzach entfernt, mit einer eigenen Markung, welche 182 Morgen Artfelder, 222 Mrg. Wieſen, 18 Mrg. Weinberge, 12 Mrg. Weiher, 99 Mrg.

Gemeinds- und 393 Mrg. Staats-Waldung enthält. — Die Staats-Waldung iſt vermeſſen, eigens verſteint, und grenzt an die Markungen Handthal, Mutzenroth, Kirchſchönbach, Rüdern, Schönaich und an den Obermainkreis. Dieſer Ort war mit der Zent und allen gerichtsbaren Fällen an die Zent Stolberg gehörig, jedoch mit Ausnahme der Wildſchäden, Uebertreiben, Graſen, Birn-Aufleſen u. dgl., worüber die Gemeinde ſelbſt alle Jahre ein Ruggericht hielt. Die Gemeinde ſtellte zum Zentgerichte einen Schöpfen, welches auf dem ſ. g. Erben jährlich herumgieng. Der Zentſchöpf erhielt zum Jahreslohn 2 fl. 2 Pfd. 24 Pfg., welche die Gemeinde von ihren gemeinen Zinſen gab. Sie war den Hrn. v. Stolberg mit Erbhuldigungs-Pflicht und aller Ober- und Botmäßigkeit verwandt und zugethan, leiſtete auf Verlangen Folge, und ſtellte gemeinſchaftlich mit Wiebelsberg und Oberſchwarzach einen Reiſewagen für die Herrſchaft. Dieſe bezog allda jährlich

9 fl. — Pfd. — Pfg. Beeth an 6 Goldgulden.
— fl. 28 „ 9 „ Grundzins.
18 Stück Faſtnachtshühner.
45½ „ Sommerhühner.
110 „ Eier: ferner
2 Pfd. 6 Pfg. jährlichen Zins und
7½ St. Faſtnachtshühner von 6 Morgen Weinberg allda.

Die drei Seen auf hanthaler Markung, nämlich der große See, der obere See und der untere See, in welchen Karpfen gezogen wurden, gehörten der Herrſchaft Stolberg, deßgleichen 28 Mrg. Wieſen, nämlich 14 Mrg. der große Brühel, 6 Mrg. die kleine Seeleins-Wieſe, 3 Mrg. die Hofſtatt, 1½ Mrg. im Meiſenzagel, 1½ Mrg. die kleine Hausleins-Wieſe und 2 Mrg. in der Wildveſte;

ferner der ſogenannte Alte-See zu 10 Morgen. Dieſer war ſchon im Jahre 1644 ganz verflößt und nicht mehr zu benutzen, und 3 Morgen Wieſen im Fuchszagel. Die obenbemerkte Hofſtatts-Wieſe und die Hausleins-Wieſe waren bereits im Jahre 1644 mit Holz überwachſen. — Ferner hatte die Herrſchaft das Handlohnsrecht zu 5 pro Cento von den Häuſern und Gütern, ſo wie den großen Getreid-, Wein- und Heuzehent allda; deßgleichen ein Fiſchwaſſer zu Hanthal, welches in der Folge die Beamten zu Oberſchwarzach als einen Beſoldungs-Theil zur Benutzung hatten.

Die Einwohner von Hanthal mußten jährlich einen Tag im Korn- und einen Tag im Haber-Schnitt auf den herrſchaftlichen Hofäckern zu Oberſchwarzach mit der Hand frohnden; deßgleichen 3 Morgen Wieſen, unter dem Schloſſe Stolberg bei Hanthal gelegen, zur Frohnde heuen und machen; auch mußten ſie den Roßſtall, die Weth und das Schloß Stolberg aufräumen, fegen und reinigen, wogegen ihnen Eſſen und Brod gereicht wurde. Auch war der herrſchaftliche Schäfer zu Oberſchwarzach berechtigt, jährlich auf Sankt Gallentag bis auf Oſtern in dieſer Markung zu weiden und zu treiben; ſonſt hatte darauf Niemand, als nur die Einwohner, die Zeitweiden.

Die Jagdgerechtigkeit hatte Stolberg auf dieſer Markung allein hergebracht, und war dieſes Jagdrecht höchſtwahrſcheinlich ein fürſtlich würzburgiſches Lehen, da die ganze Herrſchaft Stolberg innerhalb der Grenze jenes Jagdbezirkes im Steigerwalde lag, welchen Kaiſer Heinrich dem würzburgiſchen Biſchofe Megingard von Rothenburg nach einer Urkunde vom fünften Tage des Herbſtmonats 1023 geſchenkt hatte. Endlich bezog die Herrſchaft auch die Nachſteuer in dieſem Orte. Elle, Maß, Gewicht und Aich waren wie in Oberſchwarzach. Der Scholler er-

dieſe zentpflichtigen Orte mußten, wenn gleich dieſelbe unter einer andern Vogtei ſtanden, wie z. B. die vier letztgenannten Ortſchaften, vermöge alter Gerechtigkeit ohne Unterſchied alle ſträflichen Fälle, dieſe mochten hohe oder niedere ſeyn, an der Zent rügen und verbüßen, nur Oberſchwarzach und Neuſes auf dem Sande ausgenommen, denn die Rügen derſelben geſchahen nur auf zwei hohen Gerichten.

Derjenige, welcher in die Rug und Strafe verfiel, war ſchuldig, innerhalb der darauf folgenden 14 Tage die Geldſtrafe zu Stolberg zu erlegen, widrigenfalls er vom Zentrichter überall, wo derſelbe nur immer getroffen wurde. dazu angehalten werden konnte. Die höchſte Buße war 10 fl. fränk. oder vier Wochen mit Waſſer und Brod im Thurme, Die Frevel-Buße war 55 Pfg. Was fließende Wunden, Wurf, Rain und Stein anlangte, wurde um 10 Pfd., oder auch noch um mehr geſtraft; derjenige aber, welcher ein Meſſer auszog, jedoch niemanden verwundete, wurde um 25 Pfg. geſtraft; wer ohne erhebliche Urſache nicht beim Zentgerichte erſchien, wurde mit einer Strafe von 45 Pfg. belegt. Wer einen andern einen Lügner nannte, mußte 15 Pfg. als Strafe zahlen, wenn die Handlung nicht vor Gericht geſchah; im letztern Falle aber müßte er 21 Pfd. als Strafe erlegen. Wenn ein Schöpf ohne zureichenden Grund nicht bei Abhaltung des Zentgerichtes erſchien, war er in eine Strafe von 15 Pfg. verfallen, in eine gleiche Strafe verfiel derjenige, welcher verklagt wurde, aber das erſte oder zweitemal nicht erſchien; bei dreimaligem Ausbleiben dahingegen hatte der Kläger, wie die Zent-Ordnung ſagt, ſeinen Zuſpruch erſtanden, und mußte ihm der Richter helfen.

Zu dem Zentgerichte gab jede der Gemeinden Wiebelsberg, Mutzenroth, Hanthal, Kammerforſt, Gereuth, Neuſes und Schmerb einen Schöpfen, Ebertsbrunn zwei; zu Schönaich gaben vier Güter einen Schöpfen und die daſige Ge-

zu Feld, hatte hohe und niedere Obrigkeit allda. Die Hrn. v. Schaumburg hatten auch Unterthanen zu Kammerforſt, welche jedoch unter Stolbergs Hoheit ſtanden; denn ſie hatten bloß Lehen-, aber keine Vogtei-Gerechtigkeit daſelbſt, ſo wie das Jungfrauen-Kloſter zu Sankt Afra in der Vorſtadt zu Würzburg, das Frauenkloſter zu Kitzingen und das Kloſter Ebrach. Stolberg hatte zu Kammerforſt ferner Folge und Reiſe wie im Orte Wiebelsberg, und an Beeth jährlich 9 Goldgulden, oder 11 fl. und 1 Orth (1 Orth = 1 Pfd. 12 Pfg. fränk. = 18¾ kr. rhein.) an Münz, welche von den Gütern entrichtet wurde. In neueren Rechnungen wurden dieſe 9 Goldgulden zu 13 fl. 2 Pfd. 24 Pfg. vereinnahmt, nämlich ein Goldgulden zu 1½ fl. fränk. oder 1 fl. 52 kr. 2 Pfg. rheiniſch. gerechnet; auch bezog Stolberg 9 fl. fränk. jährliches Dienſtgeld.

An dem Dienſtgelde zahlte jede der daſigen 8 Huben jährlich 1 fl. fränk. und jede der daſigen zwei Lehen- oder halben Huben einen halben Gulden; jene Hube dahingegen, welche denen v. Schaumburg zu Trowbſtatt (Trauſtadt) lehenbar war, gab kein Dienſtgeld, aber Beeth. Auch mußte jede daſige Hube, mit Ausnahme der ſchaumburgiſchen Hube, 2 Tage im Korn- und 2 Tage im Haber-Schnitt mit der Hand auf den herrſchaftlichen Hofgütern zu Oberſchwarzach, und ein Lehen, worunter auch ein Garten vormals eine öde Hofrieth begriffen, halb ſoviel frohnden. So frohndete auch die den Herren v. Schaumburg lehenbare Hub in jeder Art nur die Hälfte. Die Fröhnder erhielten als Gegenreichniß zur Nothdurft Eſſen.

Stolberg hatte ferner allda die Atzung; auch durfte der herrſchaftliche Schäfer zu Oberſchwarzach mit den Schafen auf die Markung von Kammerforſt treiben, wo er ohne Schaden darauf kommen konnte; auf die Wieſe aber trieb er

allein von Sankt Gallentag an bis auf Ostern, in die gemeinen Hölzer gar nicht, und in die Stoppeln 3 Tage nach dem gemeinen Hirten.

Das Jagdrecht auf der ganzen Markung hatte Stolberg wahrscheinlich als ein würzburgisches Lehen ganz allein. Ellen, Maß und Gewicht hatte die Gemeinde wie jene zu Oberschwarzach.

An grundherrlichen Gefällen bezog Stolberg jährlich
10 Pfd. 9 Pfg. Grundzins von den Gütern,
23 Stück Fastnachtshühner und
20 — Eier;
ferner den Handlohn zu 5 vom Hundert von den Häusern und Gütern.

Die Markung Kammerforst enthält beiläufig 362 Morgen Artfelder, 25 Mrg. Wiesen, 44 Mrg. Weinberge, 6 Mrg. Gärten, 25 Mrg. Privat- und 243 Mrg. Gemeinds-Waldungen.

Auf dieser Markung hatten die Hrn. v. Echter jährl. 2 fl. 2 Pfd. 24 Pfg. für 30 Sommerhühner wegen des Heuzehnten zu beziehen. Dieses Gefäll wurde im Jahre 1620 an das Hochstift Würzburg verkauft.

Von 1½ Morgen Weinberg, unter dem Steinbruche oder im Grunde gelegen, bezog die Herrschaft Stolberg den Zehent zu 20 Theilen allein.

Lehenleute von Stolberg waren dahier:

a) die v. Mutzenrode, welche den halben Getreid- und Weinzehent zu Kammerforst als Lehen besaßen,
b) die Hrn. v. Büchelberg, welche mit einer Hube zu Kammerforst belehnt waren,
c) die von Toldir, welche auch einen halben Zehnt zu Kammerforst zu Lehen trugen, und
d) die Hrn. v. Rudenhusen, welche eine Hube und mehrere Lehen zu Kammerforst lehenweise inne hatten.

Unter Bischof Gottfried III. von Hohenlohe, welcher vom Jahre 1314 bis 1322 auf dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg saß, finde ich übrigens den Gottfried von Heydecke mit der Villa Kammerforst cum decima et omnibus aliis pertinentiis suis belehnt.

XIV. Mutzenroth,

ein Weiler bei Wiebelsberg, mit 24 Wohnhäusern, 16 Familien und 73 Seelen, zur katholischen Pfarrei Oberschwarzach gehörig, 1½ Stunde von Gerolzhofen, und ½ Stunde von Oberschwarzach entfernt, mit einer Markung von 390 Morgen Artfelder, 56 Mrg. Wiesen, 30 Mrg. Weinberge, 14 Mrg. Gärten, ½ Mrg. Weiher und 350 Mrg. Gemeinds-Waldungen, welche an das Tannich zu Wildvesten stoßen, dann an die wiebelsberger und düttingsfelder Gemeinde-Hölzer grenzen.

Die Gemeinde Mutzenroth entrichtete jährlich an die Herrschaft Stolberg

7 fl. — Pfd. 14 Pfg. Beeth an 4½ Goldgulden,
9 „ 2 „ 24 „ Dienstgeld von 9½ Huben.
— „ 18 „ 8 „ 1 Heller Zins von den Huben und Gütern,
33 Stück Fastnachtshühner,
14½ „ Sommerhühner.
285 Eier.

— fl. 3 Pfd. 24 Pfg. für 9¼ Gänse zu 2 Schilling per Stück, ferner den Handlohn zu 5 vom Hundert bei Gutsveränderungen durch Kauf und Tausch; sodann den großen Getreid- und Wein-Zehent, sowie den kleinen Zehent auf der ganzen dasigen Markung zu Feld und zu Dorf, und eine jährliche Gült von 2 Malter 3 Metzen Haber von den dasigen Hubgütern.

Stolberg hatte auch die Weide, und der Schäfer von Oberschwarzach trieb drei Tage nach dem gemeinen Hirten in die Stoppeln, in die Hölzer und in die Wiesen von Sankt Gallentag an bis auf Ostern.

Das Jagdrecht auf der Markung stand dem Herrn v. Stolberg allein zu.

Die Gemeinde Mutzenroth stellte zur Zent Stolberg einen Schöpfen, welches auf den Erbgütern und den Häusern jährlich herumging. Der Zentschöpf hatte von der Gemeinde 8 Pfd. zu Lohn. Oberster Vogt und Herr zu Dorf und zu Feld war Stolberg. Die Gemeinde leistete Beitrag zur Stellung eines Reisewagens gemeinschaftlich mit der Gemeinde Oberschwarzach.

Jede der 9 Huben mußte 2 Tage im Korn- und 2 Tage im Haberschnitte frohnden, ein Lehen oder eine halbe Hube leistete halb soviel zu den herrschaftlichen Hofgütern zu Oberschwarzach, wobei den Fröhndern zur ziemlichen Nothdurft zu Essen gegeben wurde; auch mußten sie 8 Morgen Wiesen zu Wildvesten aufheuen, wogegen sie Frohndbrod erhielten; auch waren sie schuldig, wie die übrigen Herrschafts-Unterthanen in das Schloß Stolberg ungemessene Frohnden zu leisten.

Die Familie von Opferbach hatte von Stolberg **LX denarios sitos in Mutzenrode** zu Lehen, wie aus **Libro feudorum Episcopi Andreae d. a. 1303** zu ersehen ist.

XV. Neudorf,

ein Weiler bei Neuses am Sande, 2 Stunden von Gerolzhofen gelegen, und zum Patrimonial-Gerichte Bimbach gehörig, mit einer Markung von 426 Morgen Artfeldern, 99 Mrg. Wiesen, 7½ Mrg. Gärten, 12 Mrg.

Weiher, 310 Mrg. Staats-Waldungen und 6 Mrg. Weideplätze und Ellern. Hier hatten die Herrn v. Stolberg den vierten Theil des Zehenten, welchen aber die Familie v. Steteberg als Burglehen inne hatte. So finde ich in Libro feudorum d. a. 1317: Conradus de Steteberg castrensis in Stolberg tenet in feudum in Nova Villa quartam partem decimae.

XVI. Oberschwarzach unter Stolberg,

ein Marktflecken, war der Hauptort, welcher zur Herrschaft Stolberg gehörte, liegt 2 Stunden von Gerolzhofen und ebensoweit von Neuses auf dem Sande, dermalen mit 116 Wohnhäusern, 160 Familien mit 685 Seelen, worunter 650 Katholiken, 8 Protestanten und 27 Juden sind. — Wie sehr die Bevölkerung in diesem Orte zugenommen hat, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1583 derselbe nur 72 Hausgesessene, 11 Wittfrauen und 20 Hausgenossen zählte. In diesem Orte sind dermalen 3 Bäcker, 3 Bierbrauer und Bierwirthe, 4 Büttner, 1 Färber, 2 Glaser, 3 Handelsleute, 5 Maurer, 1 Metzger, 4 Müller, 1 Posamentirer, 2 Schlosser, 3 Schmiede, 2 Schreiner, 7 Schneider, 6 Schuhmacher, 1 Seiler, 2 Wagner, 5 Leinenweber, 42 Bauern, 22 Taglöhner, 3 Wirthe, 1 Ziegler und 2 Zimmerleute. Der Ort hat eine Kirche, eine Schule, 4 Mühlen, nämlich die Dorfsmühle mit 3 Gängen, die Gereuther-Mühle mit 3 Mahlgängen, 1 Schneid- und 1 Gypsgang, die Steinmühle mit 3 Gängen, und die Leierersmühle gleichfalls mit 3 Gängen. — Der Gottesdienst und die Seelsorge wird von einem Pfarrer und 2 Kaplänen versehen. Die Pfarrei zählt 2124 Pfarrkinder in den Orten: Oberschwarzach nebst 4 Mühlen, Düttingsfeld, Wiebelsberg, Mützenroth, Handthal, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Siegendorf, Neuhof, Bimbach, Schallfeld mit einer Mühle

und Brünau. Zu dieser Pfarrei gehörten zu den Zeiten der Stolberge auch noch 7 Dörfer auf dem Walde, welche dem vormaligen Kloster Ebrach gehörten, nämlich: Schmerb, Obersteinbach, Mittelsteinbach, Unterstreinbach, Großen-Gresatz (Großgreßingen) Klein-Gresatz und Buchen-Gresatz. In diesen 7 Ortschaften mußte jedes Haus, welches bewohnt wurde, dem Pfarrer zu Oberschwarzach jährlich 2 Metzen Haber, 2 Käse, 1 Sommerhuhn und 4 Pfg. Opfergeld, vermöge des alten Pfarr-Regisiters geben. Da aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, besonders unter Bischof Julius, mehrere Einwohner dieser Ortschaften zur lutherischen Lehre übertraten, und einige bei anderthalb bis 2 Meilen Weges nach Oberschwarzach hatten, so daß dem Pfarrer in diesen Orten wenige geistliche Verrichtungen mehr oblagen, so verweigerten diese Pfarrkinder die Entrichtung des Käses, der Sommerhühner und des Opfergeldes. Der Pfarrei-Haber betrug im Durchschnitte jährlich etwa 8 Malter oberschwarzacher Gemäßes, wovon der Pfarrer nach dem stolberger Saalbuche d. a. 1583 einen Klepper halten mußte.

Die Flurmarkung enthält beiläufig 1426 Morgen Artfelder, 292 Mrg. Wiesen, 184 Mrg. Weinberge, 38 Mrg. Gärten, 170 Mrg. Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen und 62 Mrg. Weideplätze. Der Boden ist sehr fruchtbar.

Die Einwohner von Oberschwarzach zahlten jährlich an die Herrschaft Stolberg

36 fl. — Pfd. — Pfg. Beeth an 24 Goldgulden,
4 „ 2 „ 24 „ Dienstgeld von 9 Huben,
— „ 58 „ 24 „ Zinsen von den Huben und Gütern allda.
— „ 1 „ 6 „ für einen Lammsbauch,
92 Stück Fastnachtshühner,
24 „ Sommerhühner, und
734 „ Eier;

ferner bezogen die Brünnberger jährlich von den ihnen lehenbaren Gütern 13 Pfd. 26 Pfg.; die Herren von Tüngfeld erhoben allda jährlich

1 fl. 75 Pfd. 27 Pfg. an Zins
— „ 26 „ 12 „ als Frohndgeld von 11 Hubgütern allda, von jeder Hube 12 Schillinger;
56¼ Stück Faſtnachtshühner,
18 „ Sommerhühner,
100 „ Eier,
6 Pfd. 28 Pfg., welche die oberſchwarzacher und tüngfelder Güter für 26 Pfund Unſchlitt, das Pfund zu 8 Pfg. fränk., zahlten.

Dieſe ſämmtlichen Gefälle nebſt mehreren Eigenthumsgütern, auch die Kemnaten zu Oberſchwarzach mit Aeckern, Wieſen, Zehenten, Zinſen, Gülten, Renten, Gefällen, Nutzungen, Weingärten, Habern und allem andern, was darein und dazu gehörte, nichts ausgenommen, mußte Kunz v. Thunfeld (Tüngfeld), der niklashäuſer Bauern-Hauptmann, im Jahre 1476 am Freitag nach der eilf Tauſend Jungfrauen Tag zur Strafe dem Stifte Würzburg manulehenbar machen.

Das Kloſter Ebrach bezog allda
4 Pfd. 24 Pfg. jährlichen Zins von etlichen Lehen,
1 „ — „ für ein Pfund Wachs.
5 Stück Faſtnachtshühner und
4 „ Sommerhühner.

Dieſe Gefälle gab das Kloſter im Jahre 1627 an das Stift Würzburg für die Lehens-Rekompenz wegen Koppenwindt.

Stolberg hatte zu Oberſchwarzach die Schäferei, Trieb, Hut und Weide, und durften weniger als 700 Schafe ſammt den Schafen der Knechte über Winter darauf

nicht geschlagen werden. Diese Schäferei hatte Hut auf oberschwarzacher Gehölz und Markung, jedoch durften die Schafe auf die Wiesen und in die Stoppeln nicht eher getrieben werden, als 3 Tage nach dem Gemeindehirten, doch wenn dieser von den Wiesen abtrieb und weihete, so mußte der herrschaftliche Schäfer auch abweihen, bei einer Strafe von 10 Pfund, der Gemeinde verfallen. Im Gehölze durfte der herrschaftliche Schäfer eher nicht, als von Sankt Gallentag an bis auf Ostern die Hut und Trieft besuchen. Auch hatte derselbe Hut und Trieft auf handthaler Markung, Wiesen und Hölzern, deßgleichen in kammerforster, mutzenroder und wiebelsberger Markung und Hölzern auf dieselbe Zeit, so wie auf siegendorfer Flur, und dann von da bis Schönaich zum Kreutzberge und gegen Ilmbach bis an die Kreutzbuche.

Nebst dem Handlohnsrechte zu 5 vom Hundert von den Häusern und Gütern zu Oberschwarzach hatte Stolberg den großen Getreidzehent auf der ganzen dasigen Markung bis auf einige Lehen und Güter; deßgleichen den kleinen Zehent an Erbsen, Linsen, Kraut, Rüben, Hanf und allem andern, was nur immer auf dieser Markung gebaut wurde. Der Zehent wurde gertenweis, als von zehn eine, auf dem Felde genommen. Hievon waren jedoch ausgenommen der Weinzehent im Arlesgarten von etwa 30 Morgen Weinbergen und der kleine Zehent im Arlesgarten, welche nach dem stolberger Saalbuche d. a. 1583 die Frühmeß-Pfründe zu Oberschwarzach bezog; ersterer ertrug im Durchschnitte etwa 20 Eimer Most, und letzterer jährlich etwa 2 fl. 2 Pfund 24 Pfg.

Die Dorfsmühle zu Oberschwarzach, welche an das Kloster Ebrach jährlich 10 Malter Gült lieferte, wurde im Jahre 1627 an das Stift Würzburg gegen andere Lehen vertauscht, und fiel im Jahre 1642 gegen diese jährliche

Gült dem besagten Stifte heim; wurde hierauf im ersten Jahre um 67 fl. jährliches Bestandgeld in Pacht hingelassen, in spätern Jahren (1662) aber wurden wieder 10 Malter Korngült von derselben erhoben.

Der Bach oder das Fischwasser, welches von Handthal herab durch Oberschwarzach fließt, gehörte der Herrschaft Stolberg vom Märzenbrünnlein oberhalb Oberschwarzach anfangend bis hinauf zum Ursprunge des Baches; vom gereuther Bache an bis hinauf an das Märzenbrünnlein gegen Handthal aber hatte jeder Einwohner von Oberschwarzach das Recht, in den gemeinen Bächen oder Fischwässern so oft zu fischen, als er wollte. In demselben gibt es Krebse und Grundeln.

Stolberg besaß zu Oberschwarzach ausser seinen grund-, lehen- und zehentherrlichen Gefällen auch mehrere privat eigenthümliche Güter, nämlich einen Bauhof, wozu im ersten Flur, am Schleffweg 57 Morgen Artfelder, im zweiten Flur hinter der Kirche 60 Mrg. Artfelder, und im dritten Flur gegen Preppach 41 Mrg. Artfelder, wovon 6 Mrg. zu Handthal liegen, gehörten. An Wiesmatten welche zu diesem Gute gehörten, liegen 10 Aecker, der alte See genannt, und 6 Aecker, der Bruel genannt, zu Oberschwarzach, 6 Aecker zu Handthal unter dem kleinen See, und 4 Aecker allda, welche in den spätern Zeiten der Amtsschreiber zu Oberschwarzach als Bestallungswiese zum Genuße hatte. — Von den 13½ Mrg. eigenthümlichen Weinbergen der Herrschaft Stolberg lagen 10 Mrg. im Herrnberg, 1 Mrg. im Zapfen, 2 Mrg. im Baumgarten und ½ Mrg. im Hunterberge. Diese ertrugen nach der stolberger Amts-Rechnung im Jahre 1624 5 Fuder 7 Eimer 16 Maß Most, wurden aber in folgenden Jahren wegen der Stürme des 30jährigen Krieges, welche sich im Jahre 1631 auch über Franken zogen, nicht gebauet, so daß sie nach einer Bemer-

kung in der stolberger Amts-Rechnung vom Jahre 1644 schon viele Jahre lang in Ellern lagen.

Auch die Herrn Truchsesse von Henneberg zu Herleshof besaßen zu Oberschwarzach:

a) einen adelichen Ansitz mit Wohnhäusern, Scheuern, Stallungen und andern Gebäuden. Dazu gehörten 54 Mrg. Artfelder im Flure gegen Siegendorf, 57½ Mrg. im Flure gegen Breitbach, 53½ Mrg. im Flure gegen Mutzenroth, 18 Mrg. Wiesen zweimähtig, wovon 10 Mrg. bei dem gemeinen Weiher, 7 Mrg. der kleine Bruel genannt, bei der Bierzapfen-Mühle und 1 Mrg. am Urlesteg bei der Ziegelhütte lagen.

b) den Koppelhof. Zu demselben gehörten α) an Artfeldern: 20½ Mrg. im Flure gegen Siegendorf, 37½ Mrg. im Flure gegen Breitbach, 23 Mrg. im Flure gegen Mutzenroth, β) an Wiesen: 9 Mrg. zweimähtige und 7½ Mrg. einmähtige. γ) 3 Mrg. Weinberge am Baumgarten und Zopfen.

Da im Bauern-Aufruhr das Schloß Stolberg verwüstet, und nachher in bauliches Wesen nicht wieder gebracht wurde, so kaufte Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, um ein Amthaus in Oberschwarzach zu erhalten, im Jahre 1575 auf Petri Cathedra von Valentin Truchseß von Henneberg und den nachgelassenen Kindern dessen Bruders Kaspar Truchseß den so eben beschriebenen adelichen Ansitz und den Koppelhof mit sämmtlichen dazu gehörigen Gütern und Renten.

Die dasige Erbschenkstätte war ein klosterebrachisches Lehen, sonst aber Eigenthum des Besitzers.

Zu Oberschwarzach waren 10 Gereuther- und 10 Lehener-Güter, deren Besitzer, jeder insbesondere, den Herren von Stolberg zu ihren Bäulichkeiten eine ungemessene Frohnde leisten mußte; auch mußte jeder dieser 20 Güter-

besitzer 2 Tage in der Korn- und 2 Tage in der Haber-Ernte durch eine Person mit der Hand frohnden, und noch verschiedene andere Frohnden leisten; allein in der Folgezeit machten sie sich von den letzten Frohnden frei, indem sie statt derselben das Dienstgeld zahlten. Die frohndepflichtigen Söldner zu Oberschwarzach mußten a) jährlich einen Tag zu Stolberg Holz hacken, wofür ihnen 2 Pfenninge per Klafter gegeben wurden; ferner b) von 24 Morgen Wiesen im Brühl und am untern See Heu und Ohmet dürr machen, wofür ihnen zureichend Brod gereicht wurde; die Wiesen selbst aber wurden auf Kosten der Herrschaft abgemäht; c) in der Korn- und Haber-Ernte dasjenige, was Gereuther, Lehener und auswärtige Fröhnder in der ihnen bestimmten Zeit nicht abschneiden und aufsammeln konnten, zur Frohnde aufarbeiten; auch d) zu den Bäulichkeiten des Schlosses Stolberg Handfrohnden leisten. Frei von diesen Frohnden waren jedoch jene zwei gereuther Erbe, welche Zinsen an die Herrschaft Stolberg entrichteten, waren aber den Herren v. Fuchs zu Bimbach zehentbar, und von allen übrigen Lasten als: Beeth, Dienstgeld, Zentschöpfen und Stellung des Reisewagens frei. Die Gemeinde Oberschwarzach war nämlich schuldig, mit den übrigen Unterthanen der Herrschaft Stolberg, so oft es verlangt wurde, einen Reisewagen mit 4 tüchtigen Pferden, einem Knechte und Mitläufer, so lange und weit man dessen bedurfte und verlangte, auf ihre eigenen Kosten zu stellen und zu unterhalten. Hievon waren befreiet der, dem Spitale zu Gerolzhofen angehörige Hof zu Oberschwarzach, der Dürrhof, und die oben bemerkten zwei gereuther Erbe.

Von der zu entrichtenden Beeth waren frei: a) der stolbergische Bauhof zu Oberschwarzach, aber nicht jener, welchen allda die Truchsesse von Henneberg zu Herleshof und Frankenwinheim besaßen, und nachher an das

Stift Würzburg verkauft haben; b) die 2 tüngfelder Höfe und 5 Häuser, welche der Pfarrei Oberschwarzach lehenbar waren, und worunter sich zwei Höfe befanden, welche ebenfalls mit ihren eingehörigen Gütern lehenfrei waren; c) der Dürrhof, und d) der dem Spitale zu Gerolzhofen gehörige Hof.

Auf der Markung Oberschwarzach hatten die Herren von Stolberg das Jagdrecht ausschließlich.

Die Strafen und Bußen am dasigen Ortsgerichte, wie auch am Zentgerichte gehörten der Herrschaft Stolberg; deßgleichen das Einzug- und Nachbargeld zu 6 fl. fränk. zur Hälfte, die andere Hälfte bezog die Gemeinde. Als Nachsteuer bezog die Herrschaft zwei Gulden von jedem Hundert des exportirten Vermögens, wenn ein Unterthan in eine andere Herrschaft zog; ferner das sogenannte Pferchkorn, Weitzen, Haber oder Gerste, welche mit der Schäferei um die dritte Garbe erpfercht wurde, und in gesegneten Jahren sehr bedeutend war. Im Jahre 1662 ertrug das Pferchgetreid 14 Malter 6 Metzen Korn, 11 Malter 3 Metzen Gerste, 3 Malter 4 Metzen Haber, 1 Malter 7 Metzen Weitzen, 15 Geschock 54 Bund langes und kurzes Stroh.

Den Scholler bezog der Landknecht (Gerichtsdiener); dieser verlieh denselben einem Drittern gegen ein Pachtgeld von etwa einem fränkischen Gulden.

Zu den stolbergischen Lehenleuten zu Oberschwarzach gehörten nach dem Liber feudorum Episcopi Andreae d. a. 1303.

a. die Familie Gumpan mit Häusern und Feldgütern,

b. die Familie Snabel von Dampfeldorf mit einer Hube,

c. die Familie Schume mit 3 Morgen Weinbergen, in dem Hege bei Swartzach gelegen, und 3 Feldgrundstücken,

d. die Familie Zinger mit einem Hofe und einer Hube bei Swarzach unter Stolberg,

e. Lutzo de Lillisvelt mit Feldgrundstücken, einem Weinberge und einer Hofrieth,

f. die Familie Boum mit 2½ Morgen Weinbergen und Feldgrundstücken,

g. die Zinger von Dingoltzhusan mit einer halben Mühle bei Oberschwarzach, welche Hartmann v. Steteberg unter der Bedingniß, sie am nächsten Festtage der heiligen Walbur-gis wieder an sich zu kaufen, verkauft, und sodann darauf verzichtet hatte,

h. die Familie Fuchs mit einem Einkommen von drei Pfund Hellern,

i. die Familie Prising (Preising) mit einer Hofrieth, 4 Häusern, zwei Morgen Weinbergen und einem Zehente von 4 Morgen Weinbergen.

k. die v. Mutzenrode mit 3 Morgen Wiesen und vier Feldgrundstücken,

l. die Familie Toldir mit ihren sämmtlichen Besitzungen zu Oberschwarzach,

m. die v. Steteberg, Burgmänner zu Stolberg, mit einem Gute, 7 Hofriethen, Zinsgeldern und allem, was sie zu Oberschwarzach hatten, nebst 2½ Morgen Weinberge allda, einem Stücke Artfeld und einer Mühle bei Swarzach unter Stolberg.

n. die v. Opferbach mit einem Morgen Weinberg und zwei Hofriethen zu Oberschwarzach und einer Hofriethe zu Brustberg, und

o. die Familie Birkhan mit einer Hofrieth.

Die gegenwärtigen Lehenherren zu Oberschwarzach sind: die Landesherrschaft, die Pfarrei zu Oberschwarzach, die Frühmeßpfründe, die Gemeinde und das Gotteshaus allda, die Pfarrei zu Dingoltshausen, das Gotteshaus zu Bimbach, die Freiherren v. Fuchs zu Bimbach, das Gotteshaus zu Frankenwinheim, das Spital zu Gerolzhofen und das Julius-Spital zu Würzburg.

XVII. Propach.

Zu Propach oder Breitbach bezog die Herrschaft Stolberg nicht mehr als eine jährliche Gült zu 4 Metzen Korn und 4 Metzen Haber von 8 Morgen Feldes im Lerchenbühl; denn der jährl. Zins von 33 Pfg., dann 2 Fastnachtshühner und 6 Sommerhühner mit Handlohnsrecht zu 5 pro Cento sind durch Erhart von Tüngfeld an das Stift Würzburg gekommen, und waren kein Eigenthum der Hrn. von Stolberg.

XVIII. Roneba ch,

ein Dorf, welches schon im Saalbuche des Amtes Stolberg vom Jahre 1585 ein schon vor Alters eingegangener Ort, oder eine Wüstung genannt wird, lag im Steigerwalde, ist dermalen ganz mit Holz überwachsen, und gehörte vormals zur Zent Stolberg.

Die Vasallen, welche in diesem Orte und auf der dazu gehörigen Markung Lehen von der Herrschaft Stolberg besaßen, waren:

a. die Familie Irrer mit einem Zehenten und drei Huben nebst einer Mühle allda,

b. die Familie Tanz mit einer Hube, 3 Morgen Artfeld und 2 Wiesen,

c. die Familie Stumpf mit einer Hube sammt Zu- und Eingehörungen,

d. die Familie Sack mit einem halben Hofe und seinen Zu- und Eingehörungen,

e. die Familie Gutgewont mit einer Wiese,

f. die Familie Hefen mit einem Morgen Feldes und einer Wiese,

g. die Familie Vogel mit einer Hube und einem Zehenten,

h. die Familie Herold mit einem Zehente auf einigen Wiesen, welche zu ihrer Hube gehörten. Dieser Zehent ertrug etwa 10 Fuhren Heu,

i. die Hrn. v. Tunnevelt mit allem, was sie vom obern Schlosse hatten, den dritten Theil eines Zehntes im Orte, in den Mühlen und Huben zu Ronebach.

k. die Familie Hartlieb mit 2 Huben,

l. die Herren von Ronebach mit einem Zehenten zu Ronebach, von diesen Hrn. v. Ronebach erscheinen noch in Libro feudorum Episcopi Gottfriedi III. de Hohenlohe d. a. 1314. Die Gebrüder Lutzo, Heiuricus et Wernherus de Ronebach, wo es heißt: „Lutzo, Heinricus et Wernherus fratres „de Ronebach tenent in feudum decimam in Ro„nebach, mansum ibidem et particulam decimae „in Wiler;“ ferner in lib. feud. Episcopi Herrmanni II. de Lichtenberg d. a. 1333. heißt es: „Siboto de Ronebach recepit in feudum, quid„quid habet in Ronebach. — H. Tunbecher de „Ronebach recepit unum feudum in Ronebach „prope Tunnvelt. — Conradus Tunbecher de „Ronebach recepit unum feudum in Ronebach „prope Tunnvelt.“

m. die Familie Walter mit einem Lehen,

n. die Familie Heldvener mit einem ganzen und einem halben Lehen,

o. die Herren von Windheim mit 1½ Gütern zu Ronebach,

p. die Familie Rimpach von Ronebach mit einem halben Zehente, einer Hofrieth und einer Wiese allda,

q. die Familie Dürrer mit einem halben Zehenten und einem Lehen daselbst.

XIX. Schönaich,

im Amte Zabelstein gelegen. Allda gehörte die Schenkstatt mit Obrigkeit und Lehenschaft in die Herrschaft Stolberg, und entrichtete dahin jährlich 1 Pfd. Geld, 2 Sommerhühner, 1 Fastnachtshuhn und 20 Eier zu Ostern. Jeder Besitzer dieser Schenkstatt gehörte mit allen Geboten und Verboten gegen Stolberg, und mußte dahin reisen, Frohnde leisten und Atzung geben, aber von Entrichtung der Beeth war er frei.

Von dem großen und kleinen Zehenten auf dasiger Markung hatte Stolberg zwei Theile und die Edelleute der Esel den dritten Theil.

Die Vasallen der Herren von Stolberg waren auf schönaicher Markung:

a. die Familie Sweiger mit einem halben Theile des Zehenten,

b. die Herren v. Tunnefelt mit einem vierten Theile des Zehenten,

c. die Familie Gumpan gleichfalls mit einem vierten Theile des Zehenten.

XX. Siegendorf.

Zu Siegendorf, einem Filiale der Pfarrei Oberschwarzach, 2¾ Stunden von Gerolzhofen, und ¾ Stunden von Ober-

schwarzach gelegen, fielen von 2 Häusern und einem Lehen jährl. an die Herrschaft Stolberg 40 Pfg. Zinsen in Geld, 40 Eier zu Ostern, 2 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn. Ein jeder Besitzer dieses Gütleins, Hauses und Lehens gehörte mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gegen Stolberg, mußte reisen, frohnden, und Atzung aber keine Zehenten und keine Beeth geben. Von diesen 2 Häusern ist das eine im Jahre 1582 abgebrannt. In Verkaufsfällen bezog Stolberg den Handlohn zu 5 pro Cento des Kaufschillings.

XXI. Stolberg, die Veste.

Die Veste Stolberg war das Stammhaus und der Sitz unserer fränkischen Ritterfamilie, von welcher wir gleich im Anfange einige Individuen kennen gelernt haben, aber nicht jenes altgräflichen Hauses in Thüringen und am Harze; wenn gleich der Hauptschild, der schwarze Hirsch im goldenen Felde, in den Wappen beider Familien erscheint.

Aus den wenigen noch vorhandenen Ruinen läßt sich die Form der Hauptgebäude nicht mehr erkennen.

Nachdem diese Herrschaft dem Stifte Würzburg angefallen war, wurde aus den Besitzungen dieser Familie ein eigenes fürstliches Amt gebildet, demselben noch einige in der Nachbarschaft liegende Besitzungen des Stiftes einverleibt, und durch mehrere Erwerbungen, zu denen besagtes Stift in der Folgezeit theils durch Kauf, theils durch Austausch und Lehensheimfälle gelangt war, nach und nach erweitert, so daß es endlich aus den verschiedenartigsten Parzellen zusammengesetzt wurde. Diesem Amte wurde jedesmal ein Amtmann aus dem Adel vorgesetzt, welcher seinen Sitz auf dieser Veste bis in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts hatte. Der letzte fürstlich würzburgische Beamte, welcher

hier seinen Sitz hatte, war Wolfgang V. Graf von Castell. Sein Amts-Revers, den er an den Bischof Konrad von Thüngen und an das Domkapitel zu Würzburg ausstellen mußte, ist datirt: „am freitag Nach sannt „Valentin des heiliggen Bischofs vnd merterers tag Nach „Criste vnnsers liben herrn gepurt funffzehenhundert Vnnd „Im Einvndzweintzigsten Jaren.“

Einige Jahre später, nämlich im Jahre 1525 am 3. Mai kam ein Haufen von den zu Gerolzhofen am Tage zuvor angekommenen aufrührischen Bauern vor Stolberg um dieses Schloß zu verheeren. Beim Ausbruche des Bauern-Aufstandes war Graf Wolfgang von dem Bischofe nach Würzburg gefordert worden, um dort das Schloß Marienberg vertheidigen zu helfen. Seine Gemahlin Margaretha, eine geborne Gräfin v. Wertheim, war mit ihren 4 kleinen Kindern und Dienstboten auf Stolberg zurückgeblieben. Das Schloß war zwar einigermaßen befestigt, und mit Mannschaft versehen, aber doch nicht genug, um lange Widerstand leisten zu können. Zum Unglücke fanden sich selbst unter dem Hofgesinde des Grafen, und unter seinen Amts-Untergebenen zu Oberschwarzach mehrere Treulose, welche zuerst Meuterei machten, und Hauptleute und Brennmeister von den Bauern zu Gerolzhofen herbeiriefen. Die Gräfin mußte also den Aufrührern die Veste mit allem, was darinnen war, überlassen, und mit ihren Kindern, wovon das älteste noch nicht 5 Jahre 10 Monate, und das jüngste noch nicht 3 Monate alt war, und mit etlichen treuen Dienstboten davon ziehen. Von ihrem bereits auf etlichen Wagen geladenen nothwendigen Hausgeräthe durfte sie nur das wenigste mitnehmen. Das meiste wurde von den Bauern zurückbehalten, getheilt, und dann die Burg den Flammen übergeben.

Nach der Zerstörung dieser Veste wurde der Amtssitz nach Oberschwarzach verlegt; das Amt führte zwar noch

Gült dem beſagten Stifte heim; wurde hierauf im erſten Jahre um 67 fl. jährliches Beſtandgeld in Pacht hingelaſſen, in ſpätern Jahren (1662) aber wurden wieder 10 Malter Korngült von derſelben erhoben.

Der Bach oder das Fiſchwaſſer, welches von Handthal herab durch Oberſchwarzach fließt, gehörte der Herrſchaft Stolberg vom Märzenbrünnlein oberhalb Oberſchwarzach anfangend bis hinauf zum Urſprunge des Baches; vom gereuther Bache an bis hinauf an das Märzenbrünnlein gegen Handthal aber hatte jeder Einwohner von Oberſchwarzach das Recht, in den gemeinen Bächen oder Fiſchwäſſern ſo oft zu fiſchen, als er wollte. In demſelben gibt es Krebſe und Grundeln.

Stolberg beſaß zu Oberſchwarzach auſſer ſeinen grund-, lehen- und zehentherrlichen Gefällen auch mehrere privat eigenthümliche Güter, nämlich einen Bauhof, wozu im erſten Flur, am Schleffweg 57 Morgen Artfelder, im zweiten Flur hinter der Kirche 60 Mrg. Artfelder, und im dritten Flur gegen Preppach 41 Mrg. Artfelder, wovon 6 Mrg. zu Handthal liegen, gehörten. An Wiesmatten welche zu dieſem Gute gehörten, liegen 10 Aecker, der alte See genannt, und 6 Aecker, der Bruel genannt, zu Oberſchwarzach, 6 Aecker zu Handthal unter dem kleinen See, und 4 Aecker allda, welche in den ſpätern Zeiten der Amtsſchreiber zu Oberſchwarzach als Beſtallungswieſe zum Genuße hatte. — Von den 13½ Mrg. eigenthümlichen Weinbergen der Herrſchaft Stolberg lagen 10 Mrg. im Herrnberg, 1 Mrg. im Zapfen, 2 Mrg. im Baumgarten und ½ Mrg. im Hunterberge. Dieſe ertrugen nach der ſtolberger Amts-Rechnung im Jahre 1624 5 Fuder 7 Eimer 16 Maß Moſt, wurden aber in folgenden Jahren wegen der Stürme des 30jährigen Krieges, welche ſich im Jahre 1631 auch über Franken zogen, nicht gebauet, ſo daß ſie nach einer Bemer-

Truchſeſſe v. Henneberg zu Herleshof, und kamen erſt im Jahre 1575 durch Kauf an das Stift Würzburg.

Das Jagdrecht in den ſtolbergiſchen Walddiſtrikten hatten die Hrn. v. Stolberg allein auszuüben; doch jagten auch die Freiherrn von Fuchs zu Bimbach in dieſer Waldung nach Rehen und Schweinen, was ſie zur Winterszeit, wenn Schnee lag, vom Hauſe Bimbach aus beim Sonnenſcheine erreichen konnten; zur Sommerszeit aber waren ſie hiezu nicht berechtigt.

Die Unterthanen zu Oberſchwarzach, Wiebelsberg und Mutzenroth hatten allzeit mit ihrem Viehe im ſtolberger Walde Trieb, Hut und Weide hergebracht, deßgleichen die Handthaler, welche hiefür 1 Pf. Triebgeld an die Herrſchaft entrichten mußten. Die zu Schönaich und Breitbach trieben mit ihrem Viehe in den Spitzberg, doch mußten die jungen Schläge 5 bis 6 Jahre lang, oder ſo lange es verordnet war, verſchont werden. Die Eichel-Maſtung ſtand der Herrſchaft zu.

XXII. Wiebelsberg.

Ein Dorf mit einer Kirche, zwiſchen Gerolzhofen und Mutzenroth, 1¼ Stunden von Gerolzhofen und ¾ Stunden von ſeinem Pfarrorte Oberſchwarzach entfernt, dermalen mit 27 Wohnhäuſern, 34 Familien und 160 Seelen. Die Markung enthält beiläufig 445 Morgen Artfelder, 43 Mrg. Wieſen, 73 Mrg. Weinberge, 14 Mrg. Gärten, 30 Mrg. Weideland und Ellern, und 99 Mrg. Gemeinde-Waldung. Dieſer Ort gehörte zur Herrſchaft und zur Zent Stolberg, wozu es einen Schöpfen gab. Dieſer hatte zur Beſoldung von einem ganzen Erbe 14 neue Pfenninge, und von einem halben Erbe 7 neue Pfenninge, in Summe einen Gulden und einige Pfenninge fränk. mehr oder weniger. Die Herrſchaft Stolberg war oberſter Vogt allda zu Dorf

und zu Feld, nichts ausgenommen. Die Gemeinde leiſtete mit Oberſchwarzach Beitrag zur Stellung eines Reiſewagens für die Herrſchaft, und hievon war Niemand im Orte befreit.

Jeder Beſitzer der 12½ Huben mußte, wenn er eine ganze Hube beſaß, jährlich 4 Tage frohnden, nämlich 2 Tage im Korn- und 2 Tage im Haber-Schnitte; aber eine halbe Hube und ein Lehen nur halb ſoviel auf dem Bauhofe zu Oberſchwarzach, welchen das Stift Würzburg von den Truchſeſſen erkauft hat; wogegen die Fröhnder zur ziemlichen Nothdurft Brod und Eſſen erhielten.

Nebſt dem mußten die Unterthanen dieſes Orts auch ungemeſſene Frohnden mit Fuhren für die Herrſchaft Stolberg gegen Oberſchwarzach leiſten, wenn man dieſelben allda nöthig hatte. Ferner mußten ſie zur Frohnde auf den zwei herrſchaftlichen Wieſen in der Wildveſte das Heu dürr machen; wogegen jeder Fröhnder ein ziemliches Stück Frohndebrod erhielt.

Der Zehent allda, groß und klein, zu Dorf und zu Feld, gehörte der Herrſchaft Stolberg, mit Ausnahme eines Morgen Weinberges am Rodlein gelegen. Wenn aber Jemand auf ſeiner Hofrieth, ſoweit dieſelbe reichte, ein Stücklein Weingarten hatte, ſo wurde dieſer zehentfrei gelaſſen.

Wiebelsberg hatte keine Schäferei, ſondern der ſtolbergiſche Schäfer zu Oberſchwarzach trieb wöchentlich 3 Tage auf wiebelsberger Felder und in die Stoppeln 3 Tage nach dem gemeinen Hirten. Die Hölzer aber durfte der Schäfer nicht länger treiben, als von Sankt Gallen-Tag an bis auf Oſtern, und hatten die Einwohner von Wiebelsberg mit ihrem Vieh in den Stolberger Wald und in die Wildveſte zu treiben und zu weiden hergebracht, doch mußte der junge Schlag auf 4 bis 5 Jahre geſchont werden.

Mit der kleinen Jagd hatte es hier daſſelbe Verhältniß, wie zu Oberſchwarzach.

Jeder Fremde, welcher ſich in Wiebelsberg niederließ, zahlte 3 fl. fränk., wovon die Herrſchaft und die Gemeinde, jede die Hälfte] bezog; das Nachſteuerrecht zu 2 fl. von 100 fl. hatte aber Stolberg allein.

Wiebelsberg zahlte jährlich an die Herrſchaft Stolberg
13 fl. 4 Pfd. 20 Pfg. Beeth, worunter 3 Goldgulden zu 1½ fl. fränk. gerechnet, waren,
12 fl. 2 Pfd. 24 Pfg. Dienſtgeld von den 12¼ Huben,
— fl. 8 Pfd. 24 Pfg. Zins von den Huben und Gütern,
39 Stück Faſtnachthühner,
14 „ Sommerhühner,
360 „ Eier,

4 Pfd. 24 Pfg. für 12 Gänſe, jede zu 2 Schillinger, und Handlohn zu 5 vom Hundert in Verkaufsfällen.

2 Malter Habergült von den daſigen Erben und Huben. Stolberg hatte daſelbſt auch 3 Morgen eigenthümliche Wieſen, die dürre Holzwieſe genannt.

Als Vaſallen daſelbſt hatten die v. Stolberg die Familie Toldir mit einem halben Zehenten, welcher unter Biſchof Otto II. von Wolfskeel an die Herren v. Wipfelt kam; denn in Libro Feud. Episcopi Ottonis II. d. a. 1335 heißt es: „Fridericus de Wipfelt recepit „in feudum ex resignatione Johannis Toldir de Su„periori Schwartzach dimidiam decimam villae Wibels„berg.“

XXIII. Wildveſte,

ein ehemaliges Dorf neben Stolberg, welches ſchon im Saalbuche v. J. 1585 als eine vor Alters einge-

gangene wüſte Markung vorkommt. Dieſes Dorf gab jährlich an die Herrſchaft Stolberg 4 Pf. Beeth, 4 fl. 2 Pfd. 24 Pfg. Dienſtgeld, und in Verkaufsfällen den Handlohn mit 5 pro Cento. Dermalen iſt die Markung größtentheils mit Holz bewachſen, 18 Mrg. Herbſtwieſen allda gehörten der Herrſchaft eigenthümlich.

Die von Stolberg hatten daſelbſt mehrere Vaſallen, nämlich:

a) die Familie Priſing mit einem Lehen in der Wildveſte, mit einem in Lindeloch, mit einem fernern Burglehen zu jährlichen 10 Malter Getreid, gleichfalls in Lindeloch,

b) die Familie Gumpan mit einem halben Zehenten in der Wildveſte,

c) die Herrn von Gliſſenberg gleichfalls mit einem halben Zehenten in der Wildveſte,

d) die Herren v. Steteberg mit einem Zehentdiſtriktlein und einem halben Lehengute, nebſt mehreren andern Lehen zu Bruſtberg, Schallfeld und Gerolzhofen.

XXIV. Winkel, auch Winkhel,

unten an Hanthal gelegen, iſt jetzt eingegangen, und nicht mit dem Winkelhofe, welcher im Jahre 1421 mit dem Burgrechte von Heinz v. Thünfeld an das Kloſter Ebrach verkauft wurde, zu verwechſeln. Jener Ort Winkel gehörte in die Herrſchaft und Zent Stolberg. Von demſelben konnte ich ſo wenig nähere Auskunft erhalten, als von dem eben dahin zentbaren, ſchon längſt eingegangenen Orte Zollhütten, da die älteſten Lehenbücher hievon keine Erwähnung thun.

Zusätze.

Von der Redaktion.

Die Kloster-Chronik von Ebrach bezeichnet den Ludw. v. Stolberg als einen besondern Gutthäter dieser Abtei, welcher er i. J. 1227 zehn Huben in Grettstadt und gewisse Gerechtsamen in seinen Waldungen geschenkt habe. Der Herr Verfasser des obigen Aufsatzes gedenkt S. 61 zwar auch im Allgemeinen der Schenkung von Gütern, welche dieser Ludwig v. Stolberg an Ebrach gemacht hat, führt aber Gnodtstadt statt Grettstadt als den Ort an, wo jene Güter sich befanden. Ohne Zweifel findet hier eine bloße Namens-Verwechselung Statt, denn selbst schon die Nähe Grettstadts an den ziemlich arrondirten stolbergischen Besitzungen erlaubt anzunehmen, daß dieser Ort der richtige sey.

Schloß und Amt Stolberg hatten, nachdem sie auf die oben S. 63 bemerkte Weise dem Stifte Würzburg zugefallen waren, das Schicksal, einige Mal, doch nur immer mit Vorbehalt der Wiederlösung, verpfändet zu werden. So z. B. versetzte sie Bischof Johann II. v. Brunn, der bekanntlich sein Stift mit der drückendsten Schuldenlast bedeckt und am Ende kaum mehr noch ein Getreidzehentlein übrig hatte, welches unverpfändet geblieben wäre, im Jahre 1434 an Jörg v. Bebenburg, und Bischof Rudolph v. Scherenberg war i. J. 1477 veranlaßt, von Wilh. v. Bebenburg noch weiter 700 Gulden auf das uneingelöste Schloß und Amt Stolberg aufzunehmen, verschrieb diese Besitzung aber endlich i. J. 1481 dem Hanns Fuchs von Bimbach, auf Wiederkauf, welcher auch nicht lange unterblieb, so daß derselbe Bischof schon i. J. 1484 dem Philipp v. Milz 50 Gulden Ewiggeld auf der Beeth zu

Oberſchwarzach, Wiebelsberg, Kammerforſt, Hanthal und Mutzenroth wiederkäuflich anweiſen konnte.

Mehrmal und zwar zuerſt S. 64 und 65 des obigen Aufſatzes geſchieht von dem adelichen Geſchlechte der von Stettberg oder Steteberg Erwähnung. Der Stammſitz derſelben war das Schloß Stetenberg, welches auf einer Anhöhe zwiſchen Gaibach und Obervolkach, ſomit nicht gar fern von Stolberg lag, und von welchem jetzt noch Ruinen ſichtbar ſind. Schon im Jahre 1225 kommt dieſes Schloß als eine Beſitzung des Grafen Ruprecht v. Caſtell vor. Hundert Jahre ſpäter war es verwüſtet, und Graf Friedrich v. Caſtell erhielt am 10. Januar 1339 vom Kaiſer Ludwig die Erlaubniß zu deſſen Wiedererbauung, wie nachſtehende Urkunde *) zeigt:

„WIR Ludowig Von Gotes genaden Römiſcher Keyſer Ze allen Zeiten merer dez Reichs. Veriehen Offenlichen an dieſem Brief, daz Wir dem Edeln mana Graf Fridreichen von Kaſtel vnſerm lieben getruwen vnd allen ſeinen Erben die gnad getan haben, vnd tun auch mit diſem Brief, daz ſi daz Purkſtal zu Stetenberg mügen powen on all hinternüzz vnd irſalung. Wer aber, daz ein Pyſchof von Wtrtzpurg oder yeman anders pezzer Recht wolt haben zu den vorgenanten Purkſtal, vnd ſi irren wolt an dem ſelben Powe, der ſchol es Reht vor vns darumb ſuchen, vnd dem wellen wir ein vnuertzogen Reht dar umb wider varen lazzen vor vns oder vor vnſerm Hofgeriht. Ze Vrchund ditz Briefs, der geben iſt an Sunntag nach dem Oberiſten, da man zalt von kriſtes geburt drützehen Hundert iar, darnach In dem Nün vnd dreizzigſten iar. In dem fünf vnd zwentzigſten iar vnſers Richs vnd in dem aillften dez keyſertumbs.“

Es iſt zu vermuthen, daß von den Biſchöfen von Würzburg die Grafen v. Caſtell bei ihren wechſelſeitigen

*) Dieſe Urkunde iſt zwar ſchon in Lünigs Reichsarchiv (Spicil. secular. I. Thl., von den Grafen und Herren, S. 49) abgedruckt, allein ſehr inkorrekt und nicht mit der Orthographie des hier gegebenen Originals, welches in dem gräfl. caſtell. Archive zu Caſtell aufbewahrt iſt.

Fehden genöthigt wurden, das Schloß Steteberg abzubrechen und daß Kaiser Ludwig welcher der Wahl des Bischofs Otto v. Wolfskeel entgegen war, diesem zum Trotze den Grafen erlaubt habe, dasselbe wieder aufzubauen. Ob aber von dieser Erlaubniß wirklich Gebrauch gemacht worden, ist eben so wenig bekannt, als wann und wie das Schloß Stetenberg von der Familie dieses Namens an die Grafen v. Castell gekommen ist. Eine Zugehörung desselben mag übrigens die im dortigen Thale liegende sogenannte Stetenmühle gewesen seyn.

Von dem S. 66 u. s. w. vorkommenden Orte Lindeloch (auch Lindelloch, Lindenloch), welches ganz nahe an der Stadt Gerolzhofen gestanden, 19 Haushaltungen gezählt hat, und im 30jährigen Kriege so sehr zerfallen ist, daß jetzt nur noch 2 Mühlen davon zu sehen sind, läßt sich die Merkwürdigkeit melden, daß in demselben einst der fünfte jener bischöflichen Palläste war, welche im 14. Jahrhundert in verschiedenen Gegenden des Bisthums Würzburg und zwar namentlich 1) in der Stadt Würzburg, 2) zu Leutersdorf in der Hofmark, 3) in Eltmann, 4) in Frickenhausen a. M. gestanden sind *). Daß aber ein solcher Pallast (gemeinhin bischöflicher Saal genannt) in dem geringen Dörflein Lindeloch und nicht in der so nahen Stadt Gerolzhofen erbaut war, davon liegt der Grund in dem Umstande, weil diese Stadt damals noch nicht zu den hochstift-würzburgischen Besitzungen gehörte. S.

*) Nach dem Manuskript des Michael vom Löwen, bischöfl. würzb. Notars, welcher die würzb. Diözesan-Verfassung unter Bischof Otto II. von Wolfskeel vom J. 1331—1341 beschrieb.

ſchwarzach gelegen, fielen von 2 Häuſern und einem Lehen jährl. an die Herrſchaft Stolberg 40 Pfg. Zinſen in Geld, 40 Eier zu Oſtern, 2 Sommerhühner und 1 Faſtnachtshuhn. Ein jeder Beſitzer dieſes Gütleins, Hauſes und Lehens gehörte mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit gegen Stolberg, mußte reiſen, frohnden, und Atzung aber keine Zehenten und keine Beeth geben. Von dieſen 2 Häuſern iſt das eine im Jahre 1582 abgebrannt. In Verkaufsfällen bezog Stolberg den Handlohn zu 5 pro Cento des Kaufſchillings.

XXI. Stolberg, die Veſte.

Die Veſte Stolberg war das Stammhaus und der Sitz unſerer fränkiſchen Ritterfamilie, von welcher wir gleich im Anfange einige Individuen kennen gelernt haben, aber nicht jenes altgräflichen Hauſes in Thüringen und am Harze; wenn gleich der Hauptſchild, der ſchwarze Hirſch im goldenen Felde, in den Wappen beider Familien erſcheint.

Aus den wenigen noch vorhandenen Ruinen läßt ſich die Form der Hauptgebäude nicht mehr erkennen.

Nachdem dieſe Herrſchaft dem Stifte Würzburg angefallen war, wurde aus den Beſitzungen dieſer Familie ein eigenes fürſtliches Amt gebildet, demſelben noch einige in der Nachbarſchaft liegende Beſitzungen des Stiftes einverleibt, und durch mehrere Erwerbungen, zu denen beſagtes Stift in der Folgezeit theils durch Kauf, theils durch Austauſch und Lehensheimfälle gelangt war, nach und nach erweitert, ſo daß es endlich aus den verſchiedenartigſten Parzellen zuſammengeſetzt wurde. Dieſem Amte wurde jedesmal ein Amtmann aus dem Adel vorgeſetzt, welcher ſeinen Sitz auf dieſer Veſte bis in das erſte Viertel des 16. Jahrhunderts hatte. Der letzte fürſtlich würzburgiſche Beamte, welcher

Sennfeld und Gochsheim, gegen Oſten an das würzburgiſche Amt Haßfurt, gegen Norden an das würzburgiſche Amt Lauringen, an das ſchweinfurtiſche Gebiet und an das würzburgiſche Amt Ebenhauſen. Es hatte ſich gebildet aus einem alten Bergſchloſſe am Mainſtrom und den hinzugekommenen Dörfern und Gütern. Genanntes Schloß mit Zugehörung beſaßen bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Dynaſten v. Grundlach als ein Reichslehen. Im Jahre 1303 kaufte es der brandenburgiſche Statthalter zu Koburg, Graf Walther v. Barby, welcher es aber ſchon im Jahre 1306 wieder weggab, indem er es um 2000 Mark Goldes an den Grafen Berthold von Henneberg verkaufte *).

Nun blieb das Schloß mit den hinzugeſchlagenen Dörfern und Höfen in ſeiner alten Eigenſchaft eines Reichslehens bei der Grafſchaft Henneberg über zwei Hundert Jahre als ein eigenes Amt. Nur befand es ſich innerhalb dieſer Zeit an Otto von Wolfskeel und an die Ritter von Wenkheim verpfändet, und erlitt große Drangſale im Bauernkrieg, indem die Bauern, welche im Jahre 1525 über Salzungen, Schmalkalden, Meiningen und Waſungen heranzogen, das Schloß Mainberg nebſt andern hennebergiſchen Schlöſſern zerſtörten. An der Zerſtörung des Schloſſes hatten auch die Schweinfurter Antheil genommen, daher ſie nach hergeſtellter Ruhe ſich verbinden mußten, das zerſtörte Schloß wieder aufzubauen und auch wirklich zu dieſem Behufe mehrere Baugelder bezahlten **).

---

*) Nach einer Urkunde vom 21. Dez. 1303 in v. Schulthes hennebergiſcher Geſchichte II. Theil; Urkundenbuch Fol. 8. Beil. VIII.

**) Nach einem archivaliſchen Standbuch über Mainberg und andere Aemter.

In den Jahren 1541 und 1542 kam zwiſchen dem Grafen Wilhelm von Henneberg und dem Biſchof Konrad IV. von Würzburg ein Umtauſchungs-Vertrag zu Stande, wornach Schloß und Amt Mainberg an das Hochſtift Würzburg für das würzburgiſche Amt und Stadt Meiningen und für eine Geldſumme von 170,000 Gulden, die zum Theil durch Schuldenübernahme berichtiget werden ſollte, vertauſcht wurden *). Gründe des Vertauſches waren die große Schuldenlaſt, welche den Grafen Wilhelm drückte, und die beſſere Arrondirung der hennebergiſchen und würzburgiſchen Landesgebiete, indem das würzburgiſche Amt Meiningen mit ſeiner Zent mitten im Hennebergiſchen lag, das hennebergiſche Amt Mainberg aber ſich an die würzburgiſchen Aemter ganz anſchloß. Weil aber das Amt Mainberg ein kaiſerliches Lehen war, Biſchof Konrad aber den Lehensverband nicht übernehmen wollte, ſo mußte der Graf von Henneberg, um Mainberg von dieſem Lehensverbande zu befreien, ſein Schloß und Amt Schleuſſingen hinwieder dem Kaiſer zu Lehen auftragen, welcher hierauf auch den Verkauf und Allodiſirung des Amts Mainberg genehmigte **).

Wenige Jahre nachdem das Amt Mainberg in angezeigter Weiſe an das Hochſtift Würzburg übergegangen war, hatte es ſchon große Drangſalen zu erleiden in Folge des ſogenannten markgräflichen Krieges, durch welchen in den Jahren 1553 und 1554 das Frankenland verwüſtet wurde. Im Mai 1553 fiel nämlich Albrecht, der jüngere Markgraf zu Brandenburg, von Bamberg her in das würzburgiſche Gebiet ein, bemächtigte ſich der Stadt Haßfurt und

*) Die Tauſchverhandlungen kommen vor im 12. Heft des I. Jahrganges der Zeitſchrift „Geöffnete Archive für die Geſchichte.“

**) Nach archivaliſchem Standbuche und Urkunden.

fand in der seit den Jahren 1541 und 1542 zur protestantischen Kirche übergetretenen Reichsstadt Schweinfurt, welche ihm freiwillig die Thore öffnete, einen sichern Aufenthalt und Sitz für einen Theil seiner Truppen, welche von hier aus, nicht selten vereint mit den Schweinfurtern die Umgegenden und somit auch das nahe Mainberg plünderten und verheerten. Als aber im Monate Junius 1554 der Markgraf, welcher damals persönlich in Schweinfurt anwesend war, aus Mangel an Lebensmitteln diese Stadt nicht mehr halten und behaupten konnte, und mit seinen Truppen davon abziehen mußte, und die Stadt hierauf in Brand gesteckt wurde, rächten sich die Bauern aus dem Amte Mainberg und andern umliegenden würzburgischen Aemtern an den Schweinfurtern ihre im vergangenen Jahre geübten Feindseligkeiten, und zogen in die brennende Stadt, um zu plündern und den Brand noch mehr anzufachen. Eine solche Privatrache ist aber nicht gleich der Vergeltung eines abwägenden Richters, sie kennt nicht Maß und Ziel, und darum folgt Rache auf Rache. So wie sich die Mainberger an den Schweinfurtern gerächt hatten, rächten sich in der Folge auch wieder die Schweinfurter an den erstern. Die Gelegenheit hiezu ergab sich jedoch erst im 30jährigen Kriege.

Im 30jährigen Kriege, als König Gustav Adolph in Folge des entscheidenden Sieges bei Leipzig vom 7. (17.) September 1631 in die fränkischen Lande vordrang, und des Hochstifts Würzburg sich bemächtigte, wurde die Stadt Schweinfurt als protestantische Reichsstadt wie eine bundesgenossene Stadt aufgenommen und behandelt, auch mit mehreren Privilegien begnadigt und mit ganzen Dorfschaften beschenkt, während das hochstiftlich würzburgische Gebiet als feindliches Land alle Schrecken der Eroberung erdulden mußte.

In dieſer Zeit war nun offenbar der Vortheil auf Seite der Stadt Schweinfurt in Gegenhalt des angrenzenden würzburgiſchen Amts Mainberg. Da war alſo den Schweinfurtern die Gelegenheit gekommen, an den Mainbergern wieder zu rächen, was ſie im brandenburgiſchen oder markgräflichen Kriege im Jahre 1554 gegen die Stadt Schweinfurt ſich erlaubt hatten, und was inzwiſchen gegen dieſelbe gefrevelt worden ſeyn mochte. So wie aber die Gewaltthaten der Mainberger i. J. 1554 nur von Privaten ohne höhere Authorität ausgegangen waren, ſo waren es auch nur einzelne Schweinfurter ohne magiſtratiſches Geheiß, welche nunmehr gegen die Mainberger auftraten. Es ſind in dem Manuſkripte, welches dieſem Aufſatze zu Grunde liegt, eigentlich nur zwei Bürger von Schweinfurt aufgezeichnet, welche mit ihren Geſellen und Genoſſen den Mainbergern beſonders ſchädlich wurden, namentlich Hanns Erhard Heberer, ein Bruder oder Anverwandter des Stadtſyndikus zu Schweinfurt, Markus Heberer, und Hanns Klock; ihre Gräuelthaten ſtiegen auch nicht bis zu Mord und Brand, ſie beſtanden aber in ſehr groben Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen, und in ſo vielfältigen Plünderungen und Erpreſſungen, daß hierüber das ganze Amt verarmte.

Hanns Erhard Heberer wußte bald nach dem Einzuge der Schweden im Jahre 1631 in das Hochſtift Würzburg die Gunſt, welche die Schweden der Reichsſtadt Schweinfurt zuwandten, ſo ſehr für ſich zu benützen, daß es ihm gelang, unter der ſchwediſchen Oberverwaltung ſich der Adminiſtration des würzburgiſchen Amts Mainberg als einer ſchwediſchen Eroberung anzumaßen und unter dem Namen eines Vogts daſelbſt zu herrſchen. Er bezog das fürſtliche Schloß zu Mainberg und fing ſogleich an, den fürſtlichen Amtskaſten daſelbſt zu leeren, ließ den vorge-

fundenen Vorrath an Getreid und Wein in einem Werth zu 25,000 fl. durch seine Gesellen nach Schweinfurt abführen und nahm die vorgefundenen Schafe und Schweine weg. Zugleich warb er Soldaten für sich, welche größtentheils Schweinfurter waren, legte eine Abtheilung hievon auf das Schloß und schickte die andern auf die Amtsdorfschaften, um daselbst Pferde und ganze Heerden von Rindvieh und Schweinen zusammen zu rauben und sodann auf das Schloß in Mainberg oder nach Schweinfurt zu schleppen. Auch ritt er selbst nicht selten des Nachts mit seinen Gesellen auf Raub aus. Ueberdieß zwang er die Amtsunterthanen zu vielmaligem unentgeldlichen Botenlaufen, trieb sie oft mit bloßem Degen vor sich her und bedrohte sie mit schleunigem Tod.

Der vormalige fürstlich würzburgische Vogt zu Mainberg, Johann Baumann, war kürzlich verstorben. Heberer erfrechte sich nun, dessen hinterlassenen Hausrath an Bettgewand, Kupfer und andern Gegenständen wegzunehmen, und schonte auch der eigenen Bücher und Briefe des Verstorbenen nicht, so wenig als der Amts-Registratur, und es wurden ganze Säcke voll solcher Gegenstände verschleppt und nach Schweinfurt abgeführt. Ingleichen ließ er 200 Reif Scheit, welche des Hochstifts Würzburg und des Vogts Johann Baumann Eigenthum waren, nach Schweinfurt bringen. Selbst die Schlosser-Arbeiten an Kästen, Truhen und Schränken wurden nicht verschont, und es wurden die Schlösser solcher Kästen und Schränke sowohl im Amthause als in den Häusern zu Mainberg, im neuen Haus, auf dem kalten Hof und in der Zengels-Mühl im Hausener-Grund abgerissen und von schweinfurter Fischern in Empfang genommen, um den Raub nach Schweinfurt zu führen. Diese Fischer aber plünderten vorerst im Dorfe zu Main-

berg die Häuſer aus, und nahmen Betten, Küchengeſchirr, Keſſel, und was ſie vorfanden, mit ſich fort.

Betten und Bettzeuge hatten Heberer und ſeine Geſellen im Schloſſe und Dorfe zu Mainberg in ſolcher Anzahl geraubt und nach Schweinfurt abführen laſſen, daß ihnen ſelbſt für ihren Gebrauch zu Mainberg keine Betten mehr übrig blieben, ſie ließen daher Betten aus den Dörfern Reichmanshauſen, Marktſteinach, Löffelſterz und Abersfeld herbei bringen, bezahlten aber nichts hiefür. Ganze Heerden von Rindvieh ſammt den Kälbern und von Schweinen wurden aus den Dörfern abgeführt. Nicht nur alles Staats- und Privateigenthum, ſondern auch das Kircheneigenthum war gefährdet, und Heberer raubte ſelbſt etliche Ornate aus der Kirche zu Marktſteinach. So wurde auch zu Löffelſterz der Kirchen-Ornat, worunter fünf ſamtene Meßgewänder waren, geraubt.

Obgleich nun alles Eigenthum ganz unſicher war, mußte doch jedes der ſiebenzehn Dörfer des Amts Mainberg dem aufgedrungenen Vogt Heberer vier Reichsthaler für Sicherheits-Garden geben, die gar nichts leiſteten, ſondern vielmehr an dem fortwährenden Raub bei Tag und Nacht ſelbſt Antheil nahmen, ſo wie denn auch Heberer ſelbſt mit ſeinen Genoſſen, ungeachtet er die Gebühren für die Sicherheits-Wachen einnahm, den Ballingshauſern und Reichmanshauſern ſechzehn Pferde, welche ſie nach Volkershauſen geflüchtet hatten, am hellen Tage geraubt hat. Damit aber die Amtsunterthanen gegen ſolche Räubereien und Gewaltthätigkeiten ſich nicht ſelbſt ſchützen und Gewalt mit Gewalt abwenden möchten, ließ ſie Heberer alle entwaffnen. Es wurden ihnen alle Ober- und Untergewehre abgenommen, und jede Verheimlichung und Zurückhaltung derſelben wurde ſchärfeſt verboten. Die abgenommenen Gewehre wurden aber nicht als fremdes Eigenthum bloß in eine zeitliche Ver-

wahrung gebracht, sondern Heberer raubte dieselben, bewaffnete mit einem Theile hievon seine eigenen Soldaten und ließ einen andern Theil nach Schweinfurt führen.

Während Vogt Heberer dem Amt Mainberg solche Drangsale auflud, setzte er auch im Namen des Herzogs Ernst von Weimar, der für Herzog Bernhard, dem das Hochstift Würzburg mit andern Ländern als ein Herzogthum verheißen war, auftrat, dem Amte eine Kriegskontribution von 4200 Reichsthalern an. Diese Kontribution wurde nun zwar vom Herzoge Ernst auf die demüthige Vorstellung der Mainberger auf 2800 Reichsthaler herabgesetzt, aber Heberer erpreßte gleichwohl die ganze Kontributions-Summe. Er erpreßte nämlich vom Dorfe Schonungen 170 Eimer Weins und vom Dorfe Forst 160 Eimer, jeden Eimer zu einem Gulden gerechnet, und forderte auch von andern Dörfern Beiträge.

Ein neues großes Unglück ergab sich für das Amt Mainberg, als während der Anwesenheit des Heberers daselbst, der Rittmeister Philipp Ernst Truchseß von Pommersfelden im Amte eine Kompag. zu Pferd anwarb und rekrutirte. Dieser Rittmeister hatte daselbst fünfzehn Wochen lang seinen Musterplatz, und da Heberer nicht mindestens auf Schonung des Amts bedacht war, so erfolgten ungemeine Plagen durch Gelderpressungen, Abnehmung und Wegschleppung von Vieh, Wein und Getreid und Requirirung von Pferden mit Sattel und Zeug und von Gewehren für die ganze Kompagnie, so daß die Unterthanen des Amts Mainberg wohl über Hundert Tausend Gulden Werths beschädigt wurden.

Bei diesen drückenden Leiden mußten die Mainberger zusehen, wie Heberer und seine Gesellen auf ihre Kosten ein bachantisches und viehisches Leben auf dem Schlosse führten. Von Schweinfurt herüber kamen täglich Besuche auf

das Schloß und der Lärm und das Freſſen und Saufen und die Völlerei nahm daſelbſt kein Ende. Beſonders toll ging es zu, als die Nachricht nach Mainberg kam, daß das Schloß Marienberg zu Würzburg von den Schweden erſtürmt worden ſey. Da wurde geſungen, gejauchzt und geſprungen, als ob kein Glückswechſel mehr ſtattfinden könnte, und geiſtliche und weltliche Obrigkeit des unglücklichen Hochſtifts verhöhnt.

Zur Zeit als mehrgenannter Heberer im Amte Mainberg tyranniſirte, trugen ſich auch die Gräuelthaten zu, welche an dem katholiſchen Pfarrer Liborius Wagner von Altenmünſter begangen wurden. Sie finden ſich zwar auch in Gropps neueſter Sammlung hiſtoriſcher Schriften über das Hochſtift Würzburg bemerkt, aber das dieſem Aufſatze zu Grunde liegende Manuſkript drückt ſich hierüber etwas beſtimmter und ſicherer aus. „Um Weihnachten, heißt es in dieſem Manuſkript, hat ſich zugetragen, daß aus Verrätherei der lutheriſchen Inwohner zu Altenmünſter, welcher Ort dem Philipp Albrecht Truchſeß von Wetzhauſen gehörte, dem Schwager dieſes Edelmanns, nämlich dem bereits erwähnten Rittmeiſter Philipp Ernſt Truchſeß v. Pommersfelden, welcher in Mainberg eine Kompagnie Reiter rekrutirte, bekannt wurde, wie ſich der katholiſche Pfarrer Libor. Wagner im Elend und in der Flucht zu Reichmannshauſen im Amte Mainberg befinde. Um nun ſeinem Schwager gefällig zu ſeyn, habe der Rittmeiſter durch ſeine Reiter den Pfarrer zu Reichmannshauſen aufheben und gebunden nach Mainberg führen laſſen. Daſelbſt ſey nun der unglückliche Pfarrer acht Tage lang von dem Geſinde des Rittmeiſters jämmerlich gemartert worden. Es wurde Schießpulver in ſeine Haare und in ſeinen Bart geſtrichen und abgebrannt, ſeine Naſe wurde mit Meſſern aufgeſtochen und brennendes ſpaniſches Wachs hineingeträufelt.

Seine Arme wurden mit einem Stab ausgespannt, seine Ellenbogen, Knie und Schienbeine mit Spitzhammern also zerschlagen, daß man die bloßen Beine sah, und seine Füße so sehr beschädigt, daß er nicht mehr gehen und stehen konnte. Endlich nach solchen erlittenen Martern wurde der Pfarrer einmal zu Nachts von dem Quartiermeister, Georg Keller, dem Sohne eines Prädikanten von Pommersfelden, auf einem Pferd in das schonunger Oberweiding geführt, und auf den Sand neben dem Main durch zwei Schüsse und einen Stich mit dem Degen ermordet, an welchem Orte der todte Körper um Ostern 1632 noch ganz frisch und unverwesen gefunden und daselbst begraben worden sey."

So viele Leiden nun auch die Mainberger unter der Vogtei des Hanns Erhard Heberer zu erdulden hatten, wurden dieselben doch noch mehr gesteigert, als auch Hanns Klock Gelegenheit bekam, im Amte Mainberg aufzutreten. König Gustav Adolph hatte in einer Urkunde vom 2. März 1632 der Stadt Schweinfurt die fürstlich hochstiftlichen und domkapitlischen würzburgischen Dörfer Grettstadt, Röthlein, Grafenrheinfeld, Garstadt, Hergolshausen, Schnackenwerth, Geltersheim, Eggenhausen, Oberwern, Grüningen, Dittelbrunn, Hainbach, Uchtelhausen und Hesselbach nebst dem Reichelshof geschenkt, und früherhin schon der genannten Stadt ihre vormaligen über die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld gehabten, aber nachhin durch Vertrag mit Bischof Julius an das Hochstift Würzburg abgetretenen Vogteirechte wieder zugewendet. Ueber einen Theil dieser Orte und Güter, worunter die mainbergischen Dorfschaften Grüningen, Dittelbrunn, Hainbach, Uchtelhausen und Heselbach waren, wußte Hanns Klock sich als Landpfleger aufzudringen. Und da fast gleichzeitig, nämlich am ersten Sonntag in der Fasten des Jahrs 1632, der schwedische Generallieutenaut der Reiterei, Wilhelm v. Goltstein

mit seinen Leuten auf das Schloß Mainberg kam, und den Musterplatz für ein ganzes Regiment im Amte aufschlug, wußte es Hanns Klock bei diesem General bald dahin zu bringen, daß er von ihm als Kommissär gebraucht wurde.

Was nun im Amte Mainberg den bisherigen Räubereien entgangen war, wußte Hanns Klock noch herauszupressen, indem er durch die fürchterlichsten Drohungen von Abbrennung der Häuser und Beschädigung an Leib und Leben die armen Bauern in den größten Schrecken versetzte. Die Schultheissen der Dörfer verklagten ihn zwar, daß er sie mehrmal zu sich berufe, und mit mannigfachen Kontributionen auf das Höchste plage, und ohnerachtet sie ihm die Armuth der bedrängten Dörfer auf das Rührendste darstellten, doch keine Barmherzigkeit kenne und kein Mitleid fühle, sondern sie vielmehr wie ein Henker mit Abbrennen der Dörfer und allerlei Martern bedrohe und die Landleute als rebellische katholische Bauern schimpfe. Allein, alle Klagen waren vergebens, und Klock erpreßte nebst andern Gegenständen über 1800 Reichsthaler und 108 fl. Zählgeld für den Generallieutenant und für sich von den armen Unterthanen. Zugleich höhnte er das Landvolk mit den übermüthigen Aeusserungen, daß die Stadt Schweinfurt in unauflöslichem Bunde mit Schweden verbleiben und nie etwas von den durch die Krone Schweden erhaltenen Rechten und Gütern abtreten, sondern für dieselben ihr und ihrer Weiber und Kinder Leben daran setzen werde.

In diesen Zeiten erlitt das Hochstift Würzburg an der fürstlichen Waldung des Amts Mainberg allein schon einen Schaden von 12,612 fl., indem bei 600 Aecker Brennholz im Walde Hain abgehauen und weggenommen, und 4525 Eichenstämme Bauholz gleichfalls abgehauen und weggeschleppt wurden. An Gefällen, welche zum Amtskasten in Mainberg gehörten, wurden dem Hochstifte aus sämmtlichen

Amtsdörfern 5972 fl. entzogen, der Schaden aber der Unterthanen in den sämmtlichen Amtsdörfern, den sie durch Plünderung, Räubereien und Erpressungen aller Art erlitten, wurde berechnet auf 90,166 fl., uneingeschlossen die besondern Schäden, welche die Rekrutirungen und Werbungen des Rittmeisters Truchseß v. Pommersfelden, und des Generallieut. Wilh. v. Goltstein, herbeiführten. Die Dörfer und Höfe, deren Schäden berechnet wurden, sind: Mainberg, Ballingshausen, Greßhausen, Löffelsterz, Marktsteinach, Reichelshof, Waldsachsen, Hainbach, Dittelbrunn, Ebertshausen, Forst, Schonungen, Hausen, Reichmannshausen, Büsolzheim, Abersfeld, Hesselbach, Odenhausen, Bayrhof.

In den Jahren 1541 und 1542 kam zwiſchen dem Grafen Wilhelm von Henneberg und dem Biſchof Konrad IV. von Würzburg ein Umtauſchungs-Vertrag zu Stande, wornach Schloß und Amt Mainberg an das Hochſtift Würzburg für das würzburgiſche Amt und Stadt Meiningen und für eine Geldſumme von 170,000 Gulden, die zum Theil durch Schuldenübernahme berichtiget werden ſollte, vertauſcht wurden *). Gründe des Vertauſches waren die große Schuldenlaſt, welche den Grafen Wilhelm drückte, und die beſſere Arrondirung der hennebergiſchen und würzburgiſchen Landesgebiete, indem das würzburgiſche Amt Meiningen mit ſeiner Zent mitten im Hennebergiſchen lag, das hennebergiſche Amt Mainberg aber ſich an die würzburgiſchen Aemter ganz anſchloß. Weil aber das Amt Mainberg ein kaiſerliches Lehen war, Biſchof Konrad aber den Lehensverband nicht übernehmen wollte, ſo mußte der Graf von Henneberg, um Mainberg von dieſem Lehensverbande zu befreien, ſein Schloß und Amt Schleuſſingen hinwieder dem Kaiſer zu Lehen auftragen, welcher hierauf auch den Verkauf und Allodiſirung des Amts Mainberg genehmigte **).

Wenige Jahre nachdem das Amt Mainberg in angezeigter Weiſe an das Hochſtift Würzburg übergegangen war, hatte es ſchon große Drangſalen zu erleiden in Folge des ſogenannten markgräflichen Krieges, durch welchen in den Jahren 1553 und 1554 das Frankenland verwüſtet wurde. Im Mai 1553 fiel nämlich Albrecht, der jüngere Markgraf zu Brandenburg, von Bamberg her in das würzburgiſche Gebiet ein, bemächtigte ſich der Stadt Haßfurt und

*) Die Tauſchverhandlungen kommen vor im 12. Heft des I. Jahrganges der Zeitſchrift „Geöffnete Archive für die Geſchichte.“

**) Nach archivaliſchem Standbuche und Urkunden.

dert unter dem unmittelbaren Reichsadel in Franken bemüht war, ſich ſein Leben auf Erden ſowohl als jenſeits in religiöſer Hinſicht zu ſichern. Geſellſchaftliche Einigung, weil Viele mehr vermögen, als Einzelne, wurde zu dieſem Behufe als ein Hauptmittel angeſehen, und, damit kein Geſchlecht bei dem Zuſammenſeyn irgend dem Andern hinderlich werden möge, erfand man Brüder- und Schweſterſchaften.

So entſtand die Geſellſchaft der Fürſpanger im J. 1355, über deren Urſprung, Namen und Ordenszeichen Folgendes beſchrieben iſt:

„Kaiſer Karl IV. hat auf Vorſtellung des Ullmann Stromers, nürnbergiſchen Stadtbotſchafters, die Juden aus der Stadt Nürnberg geſchafft, und an dem Orte der Synagoge eine Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes geſtiftet und eingeweiht, auch ſie zu unſerm Frauen-Saal genannt. Unter andern ihr ertheilten Einkommen und Reliquien verehrte er derſelben den Leibgürtel der hl. Maria, und errichtete eine Geſellſchaft oder Bruderſchaft unter etlichen namhaften Geſchlechtern in Franken, die auf dem rechten Ecke ihres Wappens eine goldene Gürtelſpange mit quer übergebender Zunge zum Ordenszeichen führten. Da dieſe Geſellſchaft der Mutter Gottes zu Ehren ihren Anfang genommen, ſo wurde ſolche unſerer Frauen-Geſellſchaft oder Bruderſchaft, im Gemeinen aber wegen der Gürtelſpange — die Fürſpanger genannt.“

Die Agel- oder Aglaien-Schweſterſchaft iſt ſpäteren Urſprungs; ſie wurde nämlich im Jahre 1391 unter dem Fürſtbiſchofe Gerhard zu Würzb., einem gebornen Grafen von Schwarzenburg aus Thüringen, geſtiftet. Den Namen hat dieſe Schweſterſchaft von der Agel oder Aglaiblume, in Oberdeutſchland gemeinhin Glocke, Glockenblume, auch Schafgarte genannt.

Der Sitz dieſer Schweſterſchaft war der Haßgau, eine Gegend des Fürſtenthums Würzburg zwiſchen dem Haßberge und dem Städtchen Haßfurt am Main. Das Ordenszeichen eine Aglaiblume, die jede Schweſter in Silber gefaßt trug.

Die Vermiſchung mit andern Perſonen, welche, die im Geſetze beſtimmte Anzahl adeliger Ahnen zählen konnte, war ausdrücklich und ſcharf verboten.

Bei den Fürſpangern war beſtimmt, daß nur die von Helm und Wappen des Verſtorbenen — oder auch Andere aufgenommen werden durften.

Bei den Aglai-Schweſtern mußte jede von 4 adeligen Ahnen geboren ſeyn, ſich ſelbſt nicht geniedert, oder aus den Adel geheirathet haben, übrigens von einem guten Rufe oder Leimund ſeyn.

Bei den Fürſpangern war die Einrichtung der Geſellſchaft folgende: ſie hatte einen Obriſten und wurde jährlich ein Anderer aus den Geſellſchafts-Mitgliedern gewählt. Dieſer verordnete erſt allein, dann in der Folge mit 2 Räthen, was geſchehen ſollte; auch durfte er befehlen, Geſellen-Röcke und Kappen von Gewand nach ſeinem Willen 1 Jahr lang zu tragen. Nach Verlauf eines Jahres hatte der Obriſt einen Andern nach ſeinem Gutdünken und Gewiſſen zu beſcheiden.

Die Erſten, welche dieſem Bunde beitraten, waren die Gebrüder Burkard und Konrad v. Seckendorf — Friedr. Wolfskeel — Michael v. Seinsheim — Hartung Fuchs von Rügheim — Hanns Zoller von Rabenſtein — Hanns v. Wenkheim — Eichinger v. Heßburg — Hanns v. Eglofſtein — Andreas Truchſeß — Weiprecht und Erhard v. Grumbach — Hanns Schenk v. Geiern — Dietz Truchſeß v. Wetzhauſen.

Bei den Aglaien-Schweſtern war eine Königin oder Vorſteherin; dieſe blieb lebenslänglich, und ſtarb ſie, ſo rief

die älteste Schwester die Uebrigen zur Wahl einer neuen Königin.

Man war auf diese Vereine so stolz, daß, wer bei diesen Fürspangern ohne Ordenszeichen ging, einen halben Turnos Strafe zahlen mußte, welches Geld zu Ehren der hl. Maria verwendet wurde.

Wenn sich eine Aglaien-Schwester in ihrem Kleide zeigte, so mußte sie die silbern und vergoldete Aglaiblume an sich tragen, widrigenfalls sie in den nächsten 4 Wochen eine halbpfündige Kerze in ihrer Pfarrkirche zu Gottes Ehren, und den verstorbenen Schwestern zum Troste anzünden und verbrennen mußte.

Außerdem, daß, wie bereits erwähnt wurde, der Nachweis des Adels erfordert ward, mußte beim Eintritte und in der Folge noch Manches geleistet werden.

So hatten die Fürspanger bei der Aufnahme jeder außer dem Handgelübde, und dem Anhängen seines Siegels an die Stiftungs-Urkunde 100 Pfund Heller binnen Jahresfrist zu zahlen. Sie wurden nach Gutdünken an ewige Messen in den beiden Frauen-Kapellen Würzburg und Nürnberg gewendet.

Starb einer aus der Gesellschaft, so mußte der Obriste solches den übrigen Gesellen verkündigen, und einen Leichenbegängnißtag bestimmen. Jeder Geselle mußte dem Verstorbenen 30 Messen widmen. Bei einem Leichenbegängnisse mußten alle Gesellen erscheinen. Wer aus wichtigen Verhinderungen nicht kommen konnte, mußte einen Beitrag zu den Kosten schicken. Jedes Leichenbegängniß mußte wenigstens mit 12 Priestern gehalten werden, deren jeder 5 Schillinge nebst einer freien Mahlzeit zur Belohnung erhalten mußte. Auch mußten 40 Pfund Wachs zu Lichtern hiebei verwendet werden.

Die Koſten und Zehrung zahlten die Geſellen zu gleichen Theilen; wer aber außenblieb, und den Betrag des auf ihn gekommenen Antheils nicht ſchickte, deſſen Antheil ſollte bei Juden oder Chriſten entnommen, und er um einen Gulden geſtraft werden.

Die Schweſtern des Aglai-Ordens hatten das Recht, bei ihrem Leben aus ihren Verwandten jene zu wählen, die nach ihrem Ableben in ihre Stelle eintreten ſollte. Eine ſolche Gewählte mußte in den erſten 14 Tagen nach ihrer Wahl zur Königin kommen, ihr einen Gulden bringen, ſich einſchreiben laſſen, und von ihr die Aglaiblume, dann ein Verzeichniß erhalten, worin die Namen der Schweſtern, und die Ordnung des Vereins enthalten waren. Jede Schweſter mußte alle und jede Jahre am Sonntag nach dem Frohnleichnamsfeſte der Vigil, und am Tage darauf dem Hochamte in der Auguſtinerkirche zu Königsberg beiwohnen.

Eine jede lebende Schweſter mußte für eine Verſtorbene von der Zeit an, wo ſie den Todesfall erfahren, im nächſten Vierteljahre auf eigene Koſten beſtellen 3 Vigilien, 10 Meſſen auf 10 Tage, 10 Opfer und 10 Almoſen geben, und bei jeder Meſſe 30 Vaterunſer und Ave Maria, und 3mal den Glauben beten. Auch mußte jedesmal hiebei der Name der Verſtorbenen genannt werden. — Alles Gott zum Lobe, und der Verſtorbenen zum Troſte. —

Die Zahl der Fürſpanger war auf 26 beſtimmt, und die Orte, wo ſie ihren verſtorbenen Freunden das Leichenbegängniß hielten, waren Würzburg und Nürnberg — in der Folge auch Bamberg. —

Die Anzahl der Aglaien-Schweſtern ſollte nicht über 31 ſeyn, und ihr Verſammlungsort war die Auguſtiner-Kloſterkirche zu Königsberg in Franken.

Wirft man nun die Frage auf, welches dann der eigentliche Zweck dieſer beiden vereingten Geſellſchaften geweſen

war, so läßt sich sowohl aus dem, was die Geschichte hierüber sagt, als aus den hierüber aufgefundenen Urkunden und Notizen mit Bestimmtheit entnehmen, daß der allgemeine Zweck der Fürspanger in der Verehrung der Mutter Gottes — in der Verherrlichung des Leichenbegängnisses eines verstorbenen Bruders, und vorzüglich darin bestand, zur Erlangung seines Seelenheils das Möglichste beizutragen. — Ein besonderer Zweck hiebei war auch noch der, daß demjenigen, der aus der Gesellschaft an Höfe, oder zu Turniren ausser Landes ziehen wollte, und kein Pferd hätte, ein anderer Geselle das Seine ohne Widerrede leihen sollte, wobei, wie es ferner heißt, die Gesellen ihm sogar mit ihrem Rathe beistehen, und zu den Kosten beitragen sollten, damit er den Dank verdienen möge.

Das Bündniß der Aglai-Schwestern bezweckte eine eigene Feierlichkeit, die, wie bereits vorgekommen, jederzeit am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfeste zu Königsberg Statt fand. — Uebrigens war verordnet, daß diese adeligen Frauen, die Tugend für das beste Kleinod, und den guten Ruf für die beste Schminke des Adels ansehen, sohin jede Schwester vom guten Rufe und Wandel seyn sollte. Würde eine durch Uebelthat eines öffentlichen bösen Rufes seyn, so soll sie der Schwesterschaft entsetzt werden.

So unverkennbar es nun ist, daß der ursprüngliche Zweck dieser Vereine, sowohl bei den Brüdern als den Schwestern, die Achtung aller kommenden Zeit verdiente, so gewiß ist es auch nach der Geschichte, daß man sich bald, und besonders bei den Fürspangern von dieser wohlgemeinten Absicht entfernte, und mehr auf äusserliche Pracht und Wohlleben, als auf Erhöhung der Tugend — und auf ein ehrenvolles Andenken der früher Vollendeten sah. —

Schon im Jahre 1467 wurde daher verordnet, daß bei jedem Leichenbegängniß 50 Priester anwesend seyn, und

ein jeder für seine Anwesenheit und Kost ein Pfund erhalten solle. Von 12 Priestern sollte Vigil gehalten werden, jeder solle 3 Messen singen, dafür aber doppelt bezahlt werden. — Der steigende Luxus hatte die Folge, daß man zu beschließen vermüßiget war, daß ein jeder Geselle sich über die 30 Messen, die er halten zu lassen verbunden war, durch ein priesterliches Attest ausweisen mußte. Auch der Beschluß vom Jahre 1484 zeigte, wie morsch und für die Länge der Zeit unhaltbar dieses Gebäude des ritterlichen Vereins zu werden anfange.

Der Hauptinhalt dieser Satzung war:

a. Man solle keinen Gesellen etwas mehr in Rechnung stehen lassen.

b. Wer vorher nicht gezahlt habe, soll die Fürspange nicht tragen dürfen.

c. Wer an einem Gemeintage schuldig bleibe, den solle am andern Gemeintage aufgekündigt werden, welches ein zeitiger Hauptmann mit seinen Räthen vorzunehmen habe, und endlich

d. sollten die alten Reste bis Petri 1485 bezahlt seyn.

Alle diese Anordnungen konnten aber den herannahenden Verfall nicht hindern, und selbst die bei den Leichenbegängnissen herabgesetzten Kosten und Feierlichkeiten waren nicht im Stande, dieses zu hindern, worüber in einem Beschlusse der Brüder und Gesellen vom Jahre 1520 folgende merkwürdige Stelle vorkommt: es werde an jenem Tage nicht gefragt werden, wie viele Messen man habe lesen lassen, vielmehr nach der Schrift: ich habe gehungert und ihr habt mich nicht gespeiset.

Alle diese Symptome verkündigten eine baldige Auflösung des Ordens, welche auch endlich im Jahre 1602 erfolgte, und keine weiteren Spuren mehr hinterließ, als zwei Pfründen zu Würzburg und Bamberg, von

welchen damals festgesetzt wurde, daß solche schlechten, frommen, redlichen, gescheidten und verständigen Priestern, jedoch keinen großen Herren verliehen werden sollten. In den von Nikolaus Haas, Dr. der Philosophie, Dechant und Pfarrer zu Bamberg, über das Elisabethen-Spital zu Scheßlitz im Jahre 1834 zum Druck beförderten Notizen wird über die Rittergesellschaft der Fürspanger angeführt, daß sie schon im Jahre 1370 in Bamberg ein Haus angekauft — und im Jahre 1407 daselbst in der Kirche U. L. Frau auf dem Kaulberge die sogenannte Fürspangpfründe oder den Apostel ad fibulas gestiftet habe. Ferner wird daselbst auch bemerkt, daß es in der dortigen Stadtrechnung vom Jahre 1475 heisse: „32 Kandel Wein den Fürspannern (Fürspangern), als sie am Montag nach Andreä hie zu der Pfarr ein Begräbniß hatten.“

Diese beiden Benefizien haben sich bis auf gegenwärtige Zeit erhalten, und besteht hievon noch die Fürspangerpfründe auf dem hl. Leonards-Altare in der Marienkapelle dahier, wozu schon in den frühesten Zeiten ein Hof zu Unterbleichfeld angekauft wurde, um den Unterhalt des Benefiziaten, welcher wochentlich 3 Messen daselbst zu lesen hat, damit zu bestreiten, an welchen gegenwärtig 11 Schäffel, 4 Metzen und 3 Maß Korn alljährlich verabreicht werden.

Der Fond dieser dahier bestehenden Fürspangspfründe stellt sich gegenwärtig auf

12,755 fl. verzinsliche, und

144 fl. 35¾ Pfg. unverzinsliche Kapitalien,

sodann an Rechten auf die Kapital-Summe von 10,397 fl. 8⅛ Pfg. — sohin auf die Total-Summe von

23,296 fl. 43⅝ Pfg. heraus, und die neueste jährl. Einnahme hievon betrug 798 fl. 9¾ Pfg., wogegen sich die Ausgaben auf die Stiftungszwecke auf 147 fl. 34¾ Pfg. beliefen. Der Ueberschuß wird admassirt. Früherhin und bis

zur Säkulariſation des Domſtiftes bezog ein Domherr dieſe Gefälle, welcher die beſtimmten Meſſen durch einen Benefiziaten leſen ließ.

Die Verwendung der ganzen Stiftung war ſchon bei der Säkulariſation zur Fundirung einer neuen Stadtpfarrei dahier beſtimmt, was auch von Sr. kaiſerl. königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge Ferdinand noch beſonders angeordnet wurde, weßhalb auch die Verwaltung dieſes Fonds als zu einer ſtädtiſchen Stiftung gehörig, dem dahieſigen Stadtmagiſtrate überwieſen wurde.

Was den Verein der Aglaien-Schweſtern betrifft, ſo kam derſelbe ſchon in dem erſten Jahrhundert in Verfall. Er wurde zwar 1498 wieder feierlich hergeſtellt; aber gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, wo ſich Luthers Lehre in Königsberg durch den dortmaligen Beſitzer, Johann, Kurfürſt von Sachſen, verbreitete, mußte dieſe Schweſterſchaft weichen. — Auch traten mehrere Schweſtern, deren Ehemänner zur lutheriſchen Kirche übergingen, aus dieſem Bunde, und beſchleunigten hierdurch deſſen Auflöſung.

So übt die Zeit an allen menſchlichen Einrichtungen ihre Rechte.

Amtsdörfern 5972 fl. entzogen, der Schaden aber der Unterthanen in den sämmtlichen Amtsdörfern, den sie durch Plünderung, Räubereien und Erpressungen aller Art erlitten, wurde berechnet auf 90,166 fl., uneingeschlossen die besondern Schäden, welche die Rekrutirungen und Werbungen des Rittmeisters Truchseß v. Pommersfelden, und des Generallieut. Wilh. v. Goltstein, herbeiführten. Die Dörfer und Höfe, deren Schäden berechnet wurden, sind: Mainberg, Ballingshausen, Greßhausen, Löffelsterz, Marktsteinach, Reichelshof, Waldsachsen, Hainbach, Dittelbrunn, Ebertshausen, Forst, Schonungen, Hausen, Reichmannshausen, Büsolzheim, Abersfeld, Hesselbach, Odenhausen, Bayrhof.

durch eine milde und weiſe Regierung immer mehr zu befördern.

3tio Zu Unſeren Erben ſetzen Wir Unſere beiden Oberarmen-Inſtitute in Unſerer dahieſigen Reſidenzſtadt Würzburg und in unſerer Reſidenzſtadt Bamberg ein. Wir haben keine Schätze geſammelt. Was Wir während Unſerer Regierung von Unſern Hochſtiften unter dem Namen Schatullegelder bezogen, haben Wir größten Theils zu Unſern Lebzeiten den Armen, und zur Beförderung anderer nützlichen Anſtalten wieder hingegeben. Was Wir indeſſen noch von Unſern Schatullegeldern und Unſerem Privatvermögen hinterlaſſen, ſoll für die Armen-Inſtitute Unſerer beiden obgedachten Reſidenzſtädte als Erben nach Abzug der noch folgenden Vermächtniſſe beſtimmt ſeyn.

Wir verordnen daher:

a. Daß Unſere Hinterlaſſenſchaft in zwei gleiche Theile vertheilt, und die Eine für das Armen-Inſtitut Unſerer Reſidenzſtadt Bamberg, die Andere für das Armeninſtitut Unſerer Reſidenzſtadt Würzburg verwendet werde.

b. Zu dem Ende ſoll alles, was Wir hinterlaſſen, allenfalls auch im Wege der öffentlichen Verſteigerung, zu Geld gemacht, und das hieraus erzielte, oder ſonſt baar, oder in Obligationen vorräthige, und Uns außerdem noch gebührende Geld, wie auch alles, was Wir von Unſerem Herrn Bruder, dem kurmainziſchen Oberſthofmeiſter, Herrn Lothar Franz Michael Freiherrn von und zu Erthal an Geld, oder Geldeswerth noch zu fordern haben, und etwa in einem Codizille nur genauer zu beſtimmen Uns vorbehalten, zu ſicheren Kapitalien angelegt, und der bambergiſche Antheil von dem Armen-Inſtitute zu Bamberg, der würzburgiſche aber von dem Armen-Inſtitute zu Würzburg adminiſtrirt werden.

c. Die Abzinsen dieser Kapitalien sollen nicht anders, als nach den von Uns erlassenen Verordnungen über das Armenwesen von den Oberkommissionen dahier und zu Bamberg verwendet werden.

d. An diesen Abzinsen sollen nur allein die Armen Unserer beiden Residenzstädte, jedoch beide nur dergestalt Antheil nehmen, daß von den fraglichen Abzinsen nur in dem Falle, wenn die bisherigen ordentlichen Einnahmen und Sammlungen nicht zureichen, der sich ergebende Mangel ersetzt werden soll. Zu Gunsten der Armen auf dem platten Lande hätten Wir zwar auch gerne eine Verordnung gemacht; nachdem aber Unsere Verlassenschaft nicht sehr beträchtlich ist, mithin die Abzinsen derselben eine Vertheilung unter so viele Köpfe nicht annehmen, ohne daß die Wohlthat, welche Wir denselben angedeihen lassen wollen, zwecklos werden müßte, so bleibt Uns nichts übrig, als sie dem milden Herzen Unsers Herrn Nachfolgers zu empfehlen.

e. Gleichwie übrigens die Grundsätze, auf welchen die Armenanstalten beruhen, unverbrüchlich eingehalten, mithin die milden Gaben nur nach Nothdurft vertheilt werden müssen, so sollen die Abzinsen, welche nach Maßgabe der gedachten Grundsätze etwa übrig bleiben dürften, wieder zu Kapital angelegt werden.

4to. Verordnen Wir, daß nach Unserem Ableben in jeder Unserer beiden Diözesen ein Tausend Messen gelesen, und aus Unserer Verlassenschaft jedem Lesenden sechs Batzen fränkisch bezahlt werden sollen. Die Vertheilung dieser Messen wollen Wir dem Ermessen Unserer geistlichen Regierungen dahier und zu Bamberg überlassen.

5to. Einem jeden Unserer fürstlich bambergischen und würzburgischen Kammerdiener, mit deren treuen und unverdrossenen Diensten Wir sehr wohl zufrieden sind, verschaffen Wir ein Tausend Gulden fränkisch, auch sollen sie Unsere

Kleider, und weißes Zeug in gleichen Theilen untereinander vertheilen.

6to Bei Durchsuchung Unserer Papiere sollen Unser fürstliche Pater Beichtvater Bonaventura Rüger, dann Unser würzburgische Hofrath und geheime Referendarius Seuffert, wie auch Unser bambergische Hofrath und Referendarius Pflaum beigezogen werden.

7timo Alle zu den fürstlich bambergischen Stellen gehörigen, oder von denselben an Uns eingesandten Papiere sollen Unserem bambergischen Hofrath und Referendarius Pflaum zugestellet werden.

8vo Alle anderen Papiere aber, welche weder zu den bambergischen, noch würzburgischen Landesstellen gehören, noch von denselben herkommen, sie mögen verschlossen, oder unverschlossen, auf dem Umschlage derselben geschrieben seyn, daß sie von zwei Zeugen verbrannt werden sollen, oder nicht, sollen Unserem fürstlichen Pater Beichtvater, Bonaventura Rüger, vor Allem zugestellet werden.

9no Derselbe, nämlich unser Pater Beichtvater, soll alsdann alle diejenigen Papiere, welche Unser Gewissen betreffen, von den übrigen absondern und für sich behalten, alle anderen aber ohne Ausnahme Unserem würzburgischen Hofrathe und geheimen Referendarius Seuffert zustellen; weil derselbe von den meisten schon Wissenschaft hat, und Wir Bedenken tragen, durch Verbreitung des Inhalts derselben unter Mehrere dem Leumuthe mancher Menschen zu nahe zu treten.

10mo Unsere Wohlwürdigen, und Würdigen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herren Georg Karl Ignatz Johann Nepomuck Freiherrn v. Fechenbach, der Erz- und Hohen Domstifte Mainz, Trier, Würzburg, und des adeligen Ritterstifts Komburg respective Domdechant, und Kapitular, Sr. kaiserlichen königlichen Majestät, wie auch kurfürst-

lich mainziſchen geheimen Rath, dann Herrn Heinrich Karl Wilhelm des heil. Römiſchen Reichs Grafen von Rothenhan, Unſers Domſtifts dahier Kapitularn, Oberpfarrer zu Haßfurt und Heilbronn, Unſern geheimen Rath und Präſidenten des Hofkriegs-Raths, und der Hofkammer, erſuchen Wir, das Teſtamentariats-Geſchäft zu übernehmen, und die Vollſtrecker Unſerer letzten Verordnung zu ſeyn. Wir vertrauen zu ihrer Freundſchaft gegen Uns, daß Sie Uns dieſen letzten Dienſt gerne leiſten, und mit einem kleinen Andenken von Hundert Spezies-Dukaten, welches Wir jedem derſelben für ihre Bemühung verſchaffen, ſich begnügen werden.

11mo Unſerem würdigen Domkapitel und Unſeren ſämmtlichen Landesſtellen, und andern Dienern Unſerer Staaten danken Wir für ihre thätige, unrückſichtliche, und kluge Beihülfe in Regierung Unſerer Hochſtifte und erſuchen ſie, Uns und Unſere Grundſätze nicht zu vergeſſen.

12mo Verordnen Wir, daß dieſer Unſer letzte Wille als gültig und kräftig angeſehen, und wenn ihm die Eigenſchaft eines zierlichen Teſtaments fehlen könnte, doch als Codizill oder als eine Schenkung von Todes wegen, oder unter den Lebendigen, oder auf ſonſt eine Art beſtehen ſoll.

13tio Endlich behalten Wir Uns vor, noch einen oder den andern Codizill zu verfertigen, die eben ſo gültig, als die Verordnungen dieſes Unſers Teſtaments ſeyn ſollen. Gegeben unter Unſerer eigenen Handunterſchrift, und beigedrücktem fürſtlichen Pettſchaft. Würzburg, den 20ten Dezember 1794.

(L S) Franz Ludwig mppria.

Daß vorſtehende Teſtaments-Abſchrift mit dem Originale wörtlich übereinſtimme; bezeuget nach vorheriger Prüfung sub fide sigilloque notariali eigenhändig, Würzburg, am 20. März 1795. J. A. Degg, päbſt. und kaiſerl. Notar

(L S) und Domarchivar.

Codizill.

Ich habe Mir in Meinem Teſtamente vorbehalten etwa noch einige Codizille nachzutragen, deren Inhalt ſo verbindlich als jener Meines Teſtaments ſeyn ſoll. In Gemäßheit dieſes Vorbehalts verordne Ich

1mo

Da die Schatullegelder eines zeitlichen Fürſten von Würzburg beträchtlicher ſind, als jene eines Fürſten von Bamberg, ſo laſſe Ich es zwar bei der in Meinem Teſtamente gemachten Erbeseinſetzung bewenden; ändere jedoch die Verordnung über den dem würzburgiſchen und bambergiſchen Oberarmen-Inſtitute beſtimmten Antheil dahin ab, daß mein würzburgiſches Oberarmen-Inſtitut zwei Drittheile, Mein bambergiſches Oberarmen-Inſtitut aber nur ein Drittheil erhalten ſolle. Hievon nehme ich jedoch

a. dasjenige aus, was ich von Meiner Hofkammer dahier wegen der ihr überlaſſenen und eigenthümlich geweſenen Wagen, Pferde ſammt Geſchirre und dergleichen noch zu fordern habe, und worüber der Anſchlag in einem Hofkammer-Protokolle vom Jahre 1794 gemacht worden iſt.

b. Denjenigen Theil, welchen Ich von den Mir von Meinem Herrn Bruder, dem kurmainziſchen Obriſthofmeiſter zur Diſpoſition überlaſſenen Fünfzig Tauſend Gulden rheiniſch für Meine Oberarmen-Inſtitute zu Bamberg und Würzburg beſtimmt habe, und worüber Ich Mich weiter unten näher erklären werde.

Alles, was Ich ad a und b angeführt habe, ſoll unter den bambergiſchen und würzburgiſchen Oberarmen-Inſtituten zu gleichen Theilen vertheilt werden.

2do

Meinem Herrn Regierungs-Nachfolger zu Bamberg empfehle Ich das von Mir zu Bamberg neuerrichtete und ſchon in ganz Teutſchland im Ruhm ſtehende Krankenſpital, und erſuche denſelben, daß er dieſe wohlthätige Anſtalt in ſeinen beſonderen Schutz nehmen, und zu demjenigen Grade von Vollkommenheit bringen möge, deſſen ſie fähig iſt, inſonderheit aber erkläre Ich, daß es gegen Meine Abſicht nach Meinem beſtändigen Beſtreben geweſen ſey, daß das für annoch heilbare Kranke allein beſtimmte Spital in ein Pfründner-Spital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranken dahin aufgenommen werden.

3tio

Ich erſuche desgleichen Meinen Herrn Nachfolger in dem Fürſtenthume dahier und zu Bamberg die von Mir in Meinem bei den Hochſtiften Bamberg und Würzburg gegründeten Schulanſtalten mit landesväterlicher Sorgfalt zu unterſtützen, und fortzuſetzen. Ich kann Mir von demſelben um ſo mehr die Gewährung Meiner Bitte verſprechen, je feſter Meine innerliche Ueberzeugung iſt, daß meine Schulanſtalten der Religion und Sittlichkeit nicht nur unnachtheilig, ſondern untrügliche Mittel zur Erhaltung und Verbeſſerung derſelben ſeyen, und Ich überhaupt den Grundſatz befolgt habe, daß neben der Aufklärung des Verſtandes vorzüglich auf Religion und Sittlichkeit in den Schulen geſehen werde.

4to

Von denjenigen Geldern, welche Mein Herr Bruder zu Meiner Verlaſſenſchaft bezahlen wird, legiere Ich zwanzig Tauſend Gulden rheiniſch zu den beiden Schulfonds dahier und zu Bamberg dergeſtalt, daß ein Drittheil dem bambergiſchen, zwei Drittheil aber dem würzburgiſchen zufallen ſollen.

5to

Da einige Meiner Kammerdiener schon bei Meinem Herrn Vorfahrer gedienet, und Mir während Meiner ganzen Regierung die treuesten Dienste geleistet haben, andere aber noch nicht vor langer Zeit angestellt worden sind, so fordert es die Billigkeit, daß die Belohnung jener größer als dieser sey. Ich ändere daher die in Meinem Testamente von Meinen Kammerdienern handelnde Stelle dahin ab, daß zwar die Kammerdiener Hundrisser, Hotter und Schwarz, und zwar jeder Tausend Gulden fränkisch erhalten, der Kammerdiener Werlein aber sich mit fünfhundert Gulden fränkisch und der Kammerdiener Geiger gleichfalls mit fünfhundert Gulden fränkisch sich begnügen sollen. Da übrigens der Küchenmeister Seufert, obschon er Kammerdieners-Gehalt bezieht, Mich nie als Kammerdiener bedient und der Kammerdiener Iselin mir keine solche Dienste als die übrigen Kammerdiener geleistet hat, so versteht es sich von selbst, daß keinem von beiden Etwas auszuzahlen sey.

6to

Meine Garderobe war weder glänzend noch kostbar. — Die Garderobegelder, welche Ich bezog, verwendete Ich größtentheils ad causas pias; Meine Kammerdiener hatten also aus den Kleidungen, welche Ich ablegte, keinen Nutzen. Aus diesen Gründen ersuche Ich Meine würdigen Domkapitel von Bamberg und Würzburg, die Vermächtnisse, welche ich Meinen treuen Kammerdienern verschafft habe, aus den respektive würzburgischen und bambergischen Hofkammern bezahlen zu lassen, jedoch so, daß dem Kammerdiener Hotter, der vor Kurzem erst würzburgischer Kammerdiener geworden ist, das Vermächtniß aus der bambergischen Hofkammer bezahlt werde.

7mo

In Meinem Testamente habe Ich noch keinen Vollstrecker Meines letzten Willens, in so ferne er Bezug auf Mein Hochstift Bamberg hat, ernennt; Ich ersuche daher Meinen bambergischen Statthalter und Domdechant Freiherrn von Hutten und Meinen würzburgischen Regierungs-Präsidenten und bambergischen auch würzburgischen Domkapitular Otto Philipp von Groß, das Vollstreckungs-Geschäft Meines letzten Willens in Bezug auf Mein Hochstift Bamberg gefällig zu übernehmen, und sich mit einem kleinen Andenken von 100 Dukaten, die jedem Meiner beiden Testaments-Exekutoren ausbezahlt werden sollen, zu begnügen. Ich setze übrigens noch das Ersuchen bei, daß Mein Regierungs-Präsident von Groß, weil er sich dahier befindet, auch dahier bei den Testamentariats-Geschäften aus der Ursache anwesend sey, um, was auf die bambergischen Testamentariats-Geschäfte Bezug hat, zu besorgen.

8vo

Mein Herr Bruder, der kaiserliche Geheime Rath und kurmainzische Obristhofmeister, hat Mir laut des hier in Originali beiliegenden unwiderruflichen Vertrags aus den darin angeführten Ursachen Fünfzig Tausend Gulden rhein. von seinem Vermögen dergestalt eigenthümlich überlassen, daß die Zinsen dieser Kapital-Summe sogleich nach Meinem Tode zu laufen anfangen, das Kapital selbst aber, wenn es nicht von ihm zu seinen Lebzeiten bezahlt werden will, erst nach seinem Tode bezahlt werden müsse. Ich befehle daher Meinen Erben, die Summe, welche Ich für dieselben bestimmt habe, nämlich dreisig Tausend Gulden rhein. mit Dankbarkeit anzunehmen, sich die Entrichtung des §. 4. für Meine Schulfonds zu Bamberg und Würzburg bestimmten Legats gefallen zu lassen, und im Uebrigen Meinen Herrn Bruder gänzlich anspruchsfrei zu belassen.

Meiner bambergiſchen und würzburgiſchen Kathedral kirche, und wie es ſich von ſelbſt verſteht, einer jeden vermache ich einen Kirchen-Ornat, deren einer nicht über fünfhundert Reichsthaler koſten ſoll, es wäre dann, daß Meine beiden würdigen Domkapitel in der Erwägung, daß Ich Mein weniges Vermögen bloß für fromme Anſtalten beſtimmt habe, und daß beide Kirchen ſchon reich genug an Ornaten ſeyen, auf dieſes Vermächtniß zum Beſten der frag' lichen frommen Anſtalten einen freiwilligen Verzicht leiſten wollten.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem Original-Concept wörtlich übereinſtimmend ſey, bezeuget, nach vorheriger genauen Prüfung, sub fide sigilloque notariali — eigenhändig, Würzburg am 20. März 1795.

J. A. Degg, päbſt. und kaiſ. Notar und Domarchivar.

(LS)

Amtsdörfern 5972 fl. entzogen, der Schaden aber der Unterthanen in den sämmtlichen Amtsdörfern, den sie durch Plünderung, Räubereien und Erpressungen aller Art erlitten, wurde berechnet auf 90,166 fl., uneingeschlossen die besondern Schäden, welche die Rekrutirungen und Werbungen des Rittmeisters Truchseß v. Pommersfelden, und des Generallieut. Wilh. v. Goltstein, herbeiführten. Die Dörfer und Höfe, deren Schäden berechnet wurden, sind: Mainberg, Ballingshausen, Greßhausen, Löffelsterz, Marktsteinach, Reichelshof, Waldsachsen, Hainbach, Dittelbrunn, Ebertshausen, Forst, Schonungen, Hausen, Reichmannshausen, Büsolzheim, Abersfeld, Hesselbach, Odenhausen, Bayrhof.

Vieh, und was fortzubringen war, in den Wald Weihlor geflüchtet.

In dem Filiale Bahra waren wegen des Glaubensbekenntnisses unter den Ortseinwohnern selbst Mißhelligkeiten ausgebrochen, indem Ober-Bahra katholisch, Nieder-Bahra aber lutherisch seyn und bleiben wollte. Die lutherischen Bekenner behielten endlich die Oberhand, nachdem Ober-Bahra verbrannt und zerstört, und die katholischen Einwohner daselbst zu Grund gerichtet, ja vernichtet waren. Ober-Bahra verschwindet von nun an ganz aus der Geschichte.

Im Jahre 1588 wurde von dem großen Fürstbischof Julius das Dorf Hendungen nebst andern durch Austausch an das Hochstift Würzburg gebracht. Dieser eifrige Bischof sorgte nun für Herstellung und Erhaltung der katholischen Religionslehre und Bekenntniß in Hendungen, baute Kirche, Schule und Pfarrhaus, und verschaffte gnädigst mehrere nothwendige Kirchengeräthschaften, sowie er auch die katholische Ortspfarrei herzustellen wußte.

Das ehemalige Filial Bahra blieb lutherisch, somit von der Pfarrei Hendungen getrennt, wodurch der letzteren ein merklicher Theil ihres Einkommens entging, welches der edle Junker v. Bibra als Gutsherr vorerst nicht abfolgen ließ, dann bei dem Reichs-Kammergerichte zu Speier deßhalb Prozeß führte, bis durch richterlichen Spruch das Filial und Einkommen daher geschieden wurde, und geschieden blieb. Laut Pfarrbuches von 1603.

Die Pfarrei Hendungen hat nun kein Filial; nur eine Mühle ist ihr außerhalb des Orts einverleibt. Sie gehört zu dem Landgerichte und Rural-Kapitel Mellerichstadt, und ihr gegenwärtiges Einkommen bestehet: a) aus dem, was von dem Vermögen der ersten Pfarreistiftung zur Zeit ihrer Erneuerung noch übrig war; b) aus dem Nutzen von 400 fl. fränk. Kapital, welches Bischof Julius von dem Vermögen

des Klosters Wechterswinkel der hiesigen Pfarrei zugedacht hatte; c) aus dem Vermögen eines ehemaligen Beneficii dahier, St. Apostol. Petri et Pauli, welches der Pfarrei einverleibt worden ist, vermöge höchsten Dekrets der ehemaligen geistlichen Regierung.

Eine Abschrift eines dahin zielenden Dekrets lautet folgendermaßen:

„Nachdem Pfarrer zu Hendungen berichtet, daß 2 Wiesen-Flecklein, eines im Weidig, das andere im Arfeld ohngefährlich auf ein Acker zu dem Beneficio in Hendungen gehörig, die Gemeinde daselbsten genießt, da doch sonsten alle andere gemeldten Beneficii Gefälle der Pfarrei Hendungen einverleibt seyen, ist solches unsern Hochwürdigsten gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst referiret worden, hier auf Seiner hochwürdigsten Gnaden gnädigsten Befehl; — daß, weiter gemeldte Wiesen-Flecklein zu angeregtem Beneficio gehörig, und, wie gemeldt, alle andere dessen Gefälle und Nutzungen der Pfarrey einverleibt, nunmehr die Gemeinde davon abstehen und ihm Pfarrer solche eingeräumt werden, und ihr dieses also ins Werk richten sollt.

Welches aus empfangenem Befehl wir euch nicht bergen sollen, und hat uns mit gnädigem Willen bewogen.

Datum. Würzburg 19. Junii 1623.

Fürstliche würzburgische verordnete geistliche Räthe.

Lt. Marcus Hammelmann,

Dechant und Senior Stifts Haug bey Würzburg.

Ioannes Ridnerus, Vicarius generalis."

Dieses fragliche vorstehende Beneficium in Hendungen fundirte ein Priester Namens Peter Biederolf, aus Hendungen gebürtig, im Jahre 1405. Derselbe war sogleich der erste Inhaber dieses Benefiziums.

Die Fundation machte Peter Biederolf mit 2 Landgütern, welche derselbe in Herschfeld und Unsleben von Hrn.

Voit v. Salzburg erkauft hatte. — Das Gut zu Unsleben hatte alljährlich an das Benefizium abzugeben 20 Malter Korn, 20 Malter Haber, 2 Malter Weitzen; jenes Gut zu Herschfeld aber 5 Malter Korn und 5 Malter Haber. Dieses Getreid bezieht dermalen noch die Pfarrei Hendungen aus den benannten 2 Ortschaften, wiewohl an der Malterzahl einige Malter verloren gegangen sind.

Namen der Pfarrer in Hendungen, entnommen aus den dortigen Pfarreimatrikeln.

Jahr 1557 Pfarrer Peter Körner, welcher am 15. Juni 1557 durch die henneberg. Visitatoren Christoph Fischer und Moritz v. Schmalkalden von der Pfarrei Hendungen vertrieben worden ist.

— 1557 wurde Johannes Heller, ein lutherischer Prediger, von Kaltennordheim nebst 6 Wagen in Hendungen eingeführt.

— 1589 wurde durch Bischof Julius wieder ein katholischer Pfarrer dahin angewiesen.

Folgenreihe der Pfarrer bis zum jetzigen Zeitpunkte.

Jahr 1604 Pfarrer Valentin Antony, von Fuld gebürtig.
— 1652 — Euchar Simon von Stadtsladungen.
— 1663 — Mart. Steinmüller von Mellerichstadt.
— 1666 — Stephan Köstner von Oberelsbach.
— 1673 — Johann Friderici von Haselbach.
— 1684 — Lucas Gerlach von Fuld.
— 1695 — Kilian Reuschert von Münnerstadt.
— 1699 — Johann Abt von Fladungen.
— 1706 — Grg. Adolph Bach von Mellerichstadt.
— 1719 — Johann Köth von Premich.
— 1745 — Joseph Kirsinger von Würzburg.

die älteste Schwester die Uebrigen zur Wahl einer neuen Königin.

Man war auf diese Vereine so stolz, daß, wer bei diesen Fürspangern ohne Ordenszeichen ging, einen halben Turnos Strafe zahlen mußte, welches Geld zu Ehren der hl. Maria verwendet wurde.

Wenn sich eine Aglaien-Schwester in ihrem Kleide zeigte, so mußte sie die silbern und vergoldete Aglaiblume an sich tragen, widrigenfalls sie in den nächsten 4 Wochen eine halbpfündige Kerze in ihrer Pfarrkirche zu Gottes Ehren, und den verstorbenen Schwestern zum Troste anzünden und verbrennen mußte.

Außerdem, daß, wie bereits erwähnt wurde, der Nachweis des Adels erfordert ward, mußte beim Eintritte und in der Folge noch Manches geleistet werden.

So hatten die Fürspanger bei der Aufnahme jeder außer dem Handgelübde, und dem Anhängen seines Siegels an die Stiftungs-Urkunde 100 Pfund Heller binnen Jahresfrist zu zahlen. Sie wurden nach Gutdünken an ewige Messen in den beiden Frauen-Kapellen Würzburg und Nürnberg gewendet.

Starb einer aus der Gesellschaft, so mußte der Obriste solches den übrigen Gesellen verkündigen, und einen Leichenbegängnißtag bestimmen. Jeder Geselle mußte dem Verstorbenen 30 Messen widmen. Bei einem Leichenbegängnisse mußten alle Gesellen erscheinen. Wer aus wichtigen Verhinderungen nicht kommen konnte, mußte einen Beitrag zu den Kosten schicken. Jedes Leichenbegängniß mußte wenigstens mit 12 Priestern gehalten werden, deren jeder 5 Schillinge nebst einer freien Mahlzeit zur Belohnung erhalten mußte. Auch mußten 40 Pfund Wachs zu Lichtern hiebei verwendet werden.

Die Kosten und Zehrung zahlten die Gesellen zu gleichen Theilen; wer aber außenblieb, und den Betrag des auf ihn gekommenen Antheils nicht schickte, dessen Antheil sollte bei Juden oder Christen entnommen, und er um einen Gulden gestraft werden.

Die Schwestern des Aglai-Ordens hatten das Recht, bei ihrem Leben aus ihren Verwandten jene zu wählen, die nach ihrem Ableben in ihre Stelle eintreten sollte. Eine solche Gewählte mußte in den ersten 14 Tagen nach ihrer Wahl zur Königin kommen, ihr einen Gulden bringen, sich einschreiben lassen, und von ihr die Aglaiblume, dann ein Verzeichniß erhalten, worin die Namen der Schwestern, und die Ordnung des Vereins enthalten waren. Jede Schwester mußte alle und jede Jahre am Sonntag nach dem Frohnleichnamsfeste der Vigil, und am Tage darauf dem Hochamte in der Augustinerkirche zu Königsberg beiwohnen.

Eine jede lebende Schwester mußte für eine Verstorbene von der Zeit an, wo sie den Todesfall erfahren, im nächsten Vierteljahre auf eigene Kosten bestellen 3 Vigilien, 10 Messen auf 10 Tage, 10 Opfer und 10 Almosen geben, und bei jeder Messe 30 Vaterunser und Ave Maria, und 3mal den Glauben beten. Auch mußte jedesmal hiebei der Name der Verstorbenen genannt werden. — Alles Gott zum Lobe, und der Verstorbenen zum Troste. —

Die Zahl der Fürspanger war auf 26 bestimmt, und die Orte, wo sie ihren verstorbenen Freunden das Leichenbegängniß hielten, waren Würzburg und Nürnberg — in der Folge auch Bamberg. —

Die Anzahl der Aglaien-Schwestern sollte nicht über 31 seyn, und ihr Versammlungsort war die Augustiner-Klosterkirche zu Königsberg in Franken.

Wirft man nun die Frage auf, welches dann der eigentliche Zweck dieser beiden vereingten Gesellschaften gewesen

richts Hofheim), und deſſen Wittib und ihr Sohn *) ſtellen im Jahre 1324 eine Urkunde über die dem Kloſter zur Entſchädigung gegebenen Güter zu Humprechtshauſen (Landgericht Haßfurt) aus. Im J. 1329 vermacht die Wittib des Johannis Advocati in Saltzburgk **) 2 Pfd. Heller von ihren Gütern zu Heuſtreu demſelben Kloſter.

Theodoricus (Dietrich) Fliger verkauft im J. 1327 Güter zu Kirvelt (Kerbfeld, Landgerichts Hofheim) demſelben Kloſter und beſtätigt in einer weitern Urkunde vom Jahre 1335 dieſen Kauf. — In einer Bildhäußer Urkunde vom Jahre 1336 verzichten Johann und Dietrich, Söhne des Johann Fliger, auf die von ihrem Vater im Jahre 1304 dem Kloſter verkauften Güter zu Rügheim.

In einer Urkunde ohne Datum, wenigſtens hat das Summarium keine Jahrszahl, erſcheint ein gewiſſer Eberhard Advocatus in Saltzburgk, welcher dieſem Kloſter 2 Zinshühner auf die Mühl zu Mühlbach (Ldgr. Neuſtadt) anweiſt.

Weiter erſcheinen endlich in Bildhäuſer Urkunden Otto Voyt de Saltzburgk, welcher im J. 1420 dem Kloſter einen Freihof zu Poppenlauer verkauft; dann ein Johann Voyt miles, welcher im Jahre 1466 zwiſchen den Bau-

---

*) Hier heißt ſie relicta Johannis Fliger. Der Name der Wittib und ihres Sohnes iſt in den Summarien, welche mir nur zu Gebote ſtanden, nicht angegeben.

**) Sollte es wohl zweifelhaft ſeyn, daß die hier genannte Wittib Johanns des Voyts von Salzburg identiſch mit der Wittib Johann Fligers (Sieh Nota *) ſey? Gleichzeitig mit dieſem Joh. Fliger und Joh. Voyt von Salzburg erſcheint in 2 hennebergiſchen Urkunden auch ein Johann von Windeheim, nämlich im Jahre 1322 und 1323 als Zeuge. Vergl. v. Schultes coburg. Standesgeſchichte. 4. Coburg 1814. S. 38 des Urk. Buchs und deſſen Beiträge. Bd. 1. S. 364.

ern von Wülfershausen und Hollstadt und dem Kloster Bildhausen über Wiesenwässerung einen Vergleich stiftete; ferner ein Georg Voyt, welcher in Verbindung mit Dietz von Milz einen Vergleich zwischen diesem Kloster und den Bauern von Hollstadt über After-Lehen, Bellennpfenninge und Zinshühner im J. 1499 zu Stand brachte; und endlich ein Wilhelm Voyt, welcher im Jahre 1516 seine Güter zu Bernd vom Kloster zu Mannlehen empfing.

Nimmt man nun diese Notizen zusammen, so möchte in Verbindung mit den von Hrn. Oesterreicher beigebrachten gründlichen Nachrichten wohl anzunehmen seyn, daß Johann Fliger und Johann von Windheim dieselbe Person gewesen sey, daß dieser die Stelle eines Vogts auf der Salzburg bekleidet habe, und daß sein Todesjahr zwischen 1323 und 1324 zu setzen sey *), und endlich, daß er 2 Söhne, nämlich Johann II. und Dietrich hinterlassen habe, denn diese bestätigen im Jahre 1336 den im Jahre 1304 von ihrem Vater geschehenen Verkauf der rügheimer Güter. Herr Rath Oesterreicher nennt Seite 150 seine Söhne Johann II. und Otto (1303—1327), und steht hier meiner Annahme entgegen. Da nun urkundlich feststeht, daß die von mir genannten Joh. und Diet. Söhne des Joh. Fliger gewesen sind; so möchte der Identität dieses Joh. Fliger und des Joh. v. Windeheim (Voyt von Salzburg genannt, welcher übrigens auch nach Hrn. Oesterreicher richtig ums J. 1324 aus den Urkunden verschwindet), noch einiger Zweifel entgegen stehen. — Wenn endlich Hr. Oesterreicher S. 148 es zweifelhaft hält, ob der in einer Ur-

---

*) Am 7. Okt. 1323 unterzeichnet Johann de Windeheim noch eine Urkunde, und im J. 1324 erscheint Johanns des Voyts von Salzburg Wittib schon in Urkunden.

welchen damals festgesetzt wurde, daß solche schlechten, frommen, redlichen, gescheidten und verständigen Priestern, jedoch keinen großen Herren verliehen werden sollten. In den von Nikolaus Haas, Dr. der Philosophie, Dechant und Pfarrer zu Bamberg, über das Elisabethen-Spital zu Scheßlitz im Jahre 1834 zum Druck beförderten Notizen wird über die Rittergesellschaft der Fürspanger angeführt, daß sie schon im Jahre 1370 in Bamberg ein Haus angekauft — und im Jahre 1407 daselbst in der Kirche U. L. Frau auf dem Kaulberge die sogenannte Fürspangpfründe oder den Apostel ad fibulas gestiftet habe. Ferner wird daselbst auch bemerkt, daß es in der dortigen Stadtrechnung vom Jahre 1475 heisse: „32 Kandel Wein den Fürspannern (Fürspangern), als sie am Montag nach Andreä hie zu der Pfarr ein Begräbniß hatten.“

Diese beiden Benefizien haben sich bis auf gegenwärtige Zeit erhalten, und besteht hievon noch die Fürspangerpfründe auf dem hl. Leonards-Altare in der Marienkapelle dahier, wozu schon in den frühesten Zeiten ein Hof zu Unterbleichfeld angekauft wurde, um den Unterhalt des Benefiziaten, welcher wochentlich 3 Messen daselbst zu lesen hat, damit zu bestreiten, an welchen gegenwärtig 11 Schäffel, 4 Metzen und 3 Maß Korn alljährlich verabreicht werden.

Der Fond dieser dahier bestehenden Fürspangspfründe stellt sich gegenwärtig auf

12,755 fl. verzinsliche, und

144 fl. 35¾ Pfg. unverzinsliche Kapitalien,

sodann an Rechten auf die Kapital-Summe von 10,397 fl. 8⅛ Pfg. — sohin auf die Total-Summe von

23,296 fl. 43⅝ Pfg. heraus, und die neueste jährl. Einnahme hievon betrug 798 fl. 9¾ Pfg., wogegen sich die Ausgaben auf die Stiftungszwecke auf 147 fl. 34¾ Pfg. beliefen. Der Ueberschuß wird admassirt. Früherhin und bis

zur Säkularisation des Domstiftes bezog ein Domherr diese Gefälle, welcher die bestimmten Messen durch einen Benefiziaten lesen ließ.

Die Verwendung der ganzen Stiftung war schon bei der Säkularisation zur Fundirung einer neuen Stadtpfarrei dahier bestimmt, was auch von Sr. kaiserl. königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge Ferdinand noch besonders angeordnet wurde, weßhalb auch die Verwaltung dieses Fonds als zu einer städtischen Stiftung gehörig, dem dahiesigen Stadtmagistrate überwiesen wurde.

Was den Verein der Aglaien-Schwestern betrifft, so kam derselbe schon in dem ersten Jahrhundert in Verfall. Er wurde zwar 1498 wieder feierlich hergestellt; aber gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, wo sich Luthers Lehre in Königsberg durch den dortmaligen Besitzer, Johann, Kurfürst von Sachsen, verbreitete, mußte diese Schwesterschaft weichen. — Auch traten mehrere Schwestern, deren Ehemänner zur lutherischen Kirche übergingen, aus diesem Bunde, und beschleunigten hierdurch dessen Auflösung.

So übt die Zeit an allen menschlichen Einrichtungen ihre Rechte.

Anschläge. Kurfürst Albrecht hob daher, als die Unruhen gedämpft waren, diesen Bund im Jahre 1527 gänzlich auf.

1) In der amorbacher Stadtrechnung vom Jahr 1524 heißt es:

„Item haben die von Miltenberg uns wieder einen Brief geschickt auf Judica (2 April) in Meinung die 9 Städte wieder zu versammlen.“

„Item als Amor Lützlen, Bürgermeister und Cloß Weippert auf Ansinnen der 9 Städte des Reißgelds halber wieder zu Aschaffenburg waren, haben verzehrt ij. lib. ij. thurnes.“

Daselbst sub rubro. Ausgaben des Bundes halber.

„Item haben einen Bothen gen Miltenberg geschickt uff der von Bischofsheim und Külsheim ꝛc. ꝛc. Ansuchen oder Antwort, der uns wieder Schrift brachte, einen des Raths samt andern der 9 Städte wieder gen Selgenstadt zu fertigen.“

„Item darnach wieder der Burgermeister Amor Lützlen und Cloß Weippert mit andern der 9 Städte am 27 Mai in Selgenstadt geweßt.“

2) In den zur Zeit des Bauernkrieges von den Hauptleuten der Bauernschaft außer den 12 Artikeln noch weiter auf Sonntag **Jubilate** 1525 in Miltenberg abgefaßten 8 Artikeln heißt es Artikel 3: „So sollen alle unsere und des Stifts Unterthanen, Statt, Flecken allenthalben durch uns, wie die genannt seyn, dieser Vereinigung und Vertrag gleicherweiß, wie die vorbenannte 9 Städte uff dem Odenwald gethan haben, angenommen, annehmen und zu halten, geloben.“

3) In der vom Kurfürsten Albrecht im Jahre 1527 für die Stadt Miltenberg gemachten Ordnung heißt es §. 1. „Nachdem unsere Unterthanen von den 9 Städten, deren denn Miltenberg eine geweßt, bisher sonderlichen Verstand, Bündniß und Einigung miteinander gehabt, Versammlung

durch eine milde und weise Regierung immer mehr zu befördern.

3tio Zu Unseren Erben setzen Wir Unsere beiden Oberarmen-Institute in Unserer dahiesigen Residenzstadt Würzburg und in unserer Residenzstadt Bamberg ein. Wir haben keine Schätze gesammelt. Was Wir während Unserer Regierung von Unsern Hochstiften unter dem Namen Schatullegelder bezogen, haben Wir größten Theils zu Unsern Lebzeiten den Armen, und zur Beförderung anderer nützlichen Anstalten wieder hingegeben. Was Wir indessen noch von Unsern Schatullegeldern und Unserem Privatvermögen hinterlassen, soll für die Armen-Institute Unserer beiden obgedachten Residenzstädte als Erben nach Abzug der noch folgenden Vermächtnisse bestimmt seyn.

Wir verordnen daher:

a. Daß Unsere Hinterlassenschaft in zwei gleiche Theile vertheilt, und die Eine für das Armen-Institut Unserer Residenzstadt Bamberg, die Andere für das Armeninstitut Unserer Residenzstadt Würzburg verwendet werde.

b. Zu dem Ende soll alles, was Wir hinterlassen, allenfalls auch im Wege der öffentlichen Versteigerung, zu Geld gemacht, und das hieraus erzielte, oder sonst baar, oder in Obligationen vorräthige, und Uns außerdem noch gebührende Geld, wie auch alles, was Wir von Unserem Herrn Bruder, dem kurmainzischen Oberstthofmeister, Herrn Lothar Franz Michael Freiherrn von und zu Erthal an Geld, oder Geldeswerth noch zu fordern haben, und etwa in einem Codizille nur genauer zu bestimmen Uns vorbehalten, zu sicheren Kapitalien angelegt, und der bambergische Antheil von dem Armen-Institute zu Bamberg, der würzburgische aber von dem Armen-Institute zu Würzburg administrirt werden.

c. Die Abzinſen dieſer Kapitalien ſollen nicht anders, als nach den von Uns erlaſſenen Verordnungen über das Armenweſen von den Oberkommiſſionen dahier und zu Bamberg verwendet werden.

d. An dieſen Abzinſen ſollen nur allein die Armen Unſerer beiden Reſidenzſtädte, jedoch beide nur dergeſtalt Antheil nehmen, daß von den fraglichen Abzinſen nur in dem Falle, wenn die bisherigen ordentlichen Einnahmen und Sammlungen nicht zureichen, der ſich ergebende Mangel erſetzt werden ſoll. Zu Gunſten der Armen auf dem platten Lande hätten Wir zwar auch gerne eine Verordnung gemacht; nachdem aber Unſere Verlaſſenſchaft nicht ſehr beträchtlich iſt, mithin die Abzinſen derſelben eine Vertheilung unter ſo viele Köpfe nicht annehmen, ohne daß die Wohlthat, welche Wir denſelben angedeihen laſſen wollen, zwecklos werden müßte, ſo bleibt Uns nichts übrig, als ſie dem milden Herzen Unſers Herrn Nachfolgers zu empfehlen.

e. Gleichwie übrigens die Grundſätze, auf welchen die Armenanſtalten beruhen, unverbrüchlich eingehalten, mithin die milden Gaben nur nach Nothdurft vertheilt werden müſſen, ſo ſollen die Abzinſen, welche nach Maßgabe der gedachten Grundſätze etwa übrig bleiben dürften, wieder zu Kapital angelegt werden.

4to. Verordnen Wir, daß nach Unſerem Ableben in jeder Unſerer beiden Diözeſen ein Tauſend Meſſen geleſen, und aus Unſerer Verlaſſenſchaft jedem Leſenden ſechs Batzen fränkiſch bezahlt werden ſollen. Die Vertheilung dieſer Meſſen wollen Wir dem Ermeſſen Unſerer geiſtlichen Regierungen dahier und zu Bamberg überlaſſen.

5to. Einem jeden Unſerer fürſtlich bambergiſchen und würzburgiſchen Kammerdiener, mit deren treuen und unverdroſſenen Dienſten Wir ſehr wohl zufrieden ſind, verſchaffen Wir ein Tauſend Gulden fränkiſch, auch ſollen ſie Unſere

gedrückt waren. Nur einmal fand er einen noch ganzen, der jedoch bei Wegnahme der ihn umschließenden Steine gleichfalls zerfiel.

Von diesen Begebnissen im Allgemeinen unterrichtet, nahm der k. Landgerichts-Vorstand am 27. November 1833 persönlich von dem Standorte des sogenannten Höckers Einsicht und bemerkte, daß derselbe eine kleine Erhöhung bildete auf der Südwestseite der Anhöhe, welche zwischen Geckenau und Wechterswinkel liegt und das Elzthal mit diesem Bache vor sich hat. Diese Erhöhung umfaßte ein Quadrat von 4 Ruthen in der Länge und gleichviel in der Breite, und war von einer theils aus Stachelbeerstauden theils aus Haindern bestehenden lebendigen Hecke umzäumt. Auf der Ostseite fanden 3 Eichen. Der innere Platz war Rasen, worauf die Leute von Zeit zu Zeit die von ihren Aeckern aufgelesenen Wackensteine schütteten.

Der gedachte Landgerichts-Vorstand, nicht bezweifelnd, daß hier eine altgermanische Grabstätte entdeckt und umwühlt worden sey, erachtete diese Thatsache für nicht unwichtig und erhob nun auch am 28. November 1833 von dem Entdecker, Georg Dorst, die Angabe der näheren Umstände, welche bei dem Pflügen des abgetragenen Höckers und dem zufälligen Auffinden von Gräbern stattgefunden haben. Derselbe gab an, daß er bei der vorgenommenen Rottung der fraglichen Erdfläche, wie bereits oben erwähnt worden, auf Behältnisse mit Aschenkrügen gestoßen sey, deren Lage folgende gewesen:

a) Ein Hafen von schwarzem Thon und runder Form, dessen Durchschnitt 1' 6" bis 2' in der Breite hatte, fand sich gegen 3' tief in der Erde aufgestellt. Seine Form glich einer Blase (d. i. einem Hafen, dergleichen die Landleute in ihre Stubenöfen einsetzen, um darin das zur Zubereitung des Viehfutters nöthige warme Wasser zu erhalten), die

Seitenwände waren ſenkrecht und 1′ 6″ hoch; dann bogen ſich die Ränder einwärts zu einem Halſe und nachher wieder etwas auswärts.

h) Rings um jeden Hafen waren groſſe Sandſteine aufgeſtellt, welche denſelben ihre ebene Fläche zuwandten. Einer von dieſen Häfen war auch mit einer unbehauenen Steinplatte bedeckt, ſo daß er in einer natürlichen Wölbung ſtand.

c) Die Wände der Sandſteine, welche den ſchwarzen Hafen umgaben, waren gleich dieſen ſo durchaus ſchwarz, als wenn ſie mit ihm ſelbſt in Feuersglut geſtanden wären. Um den Hafen herum lagen keine Kohlen; dagegen war es

d) innen voll Aſche, Kohlen, verbrannten Knochen u. dgl.

e) Die Mündung des Hafens war ohne Deckel oder Stürze, ſondern hatte bloß die Steinwölbung über ſich.

f) Die meiſten Häfen waren ſchon zerbrochen, ehe Dorſt mit der Rottung auf ſie geſtoßen; denn er konnte noch wohl wahrnehmen, daß da, wo er mit ſeiner Rottung noch nicht hingekommen war, die von oben hinunter gedrungene Erde und Steine ſie auseinander gedrückt hatten und die Trümmer dieſer Häfen ſich zwiſchen der eingedrungenen Erde und ihrer frühern Umgebung eingeklemmt hatten.

g) Die Häfen ſtunden etwa 3′ bis 4′ weit von einander, jedoch nicht in einer geraden Reihe. In den Zwiſchenräumen befanden ſich Baſaltſteine, Sandſteine und Erde untereinander.

h) Oberhalb eines der ſchwarzen Häfen in einer beſondern Wölbung traf Dorſt jedoch einmal auch die Trümmer eines rothen Hafens an, welcher klein, von gebranntem Thon und außen glaſirt war.

Dieſen erläuternden Angaben, welche Dörſt bei dem Landgerichte machte, fügte derſelbe noch die Bemerkung

gab, durch beredte Zusprache des Hrn. Pfarrers käuflich zu erwerben und sie am 20. Juli 1834 als unentgeldliche Beiträge für das Vereins-Antiquarium einzusenden. In seinem Einbegleitungs-Schreiben fährte er noch an, daß die Steine, welche, wie oben bemerkt worden, den abgetragenen Grabhügel gebildet hatten, theils noch in dem Orte Streit lägen, theils zum Bau eines Hauses nach dem eine Viertelstunde entfernten Dorfe Mechenhard geführt worden seyen.

Ueber die Herkunft obiger Alterthümer äußert übrigens der Hr. Einsender, daß die faktisch bewiesene Anwesenheit der Römer in der Gegend des Vorspessarts, und die Beschaffenheit früher schon daselbst aufgefundener, sowie der vorliegenden Gegenstände über den römischen Ursprung derselben keinen Zweifel übrig lassen werden. — Eine Meinung, die wir nicht zu bestreiten vermögen.

3. Im Landgerichte Brückenau.

Zufolge eines Schreibens vom 26. Nov. 1834, mit welchem der Hr. Dekan und Pfarrer F. Seifert zu Waltzenbach den historischen Verein des U. M. Kreises beehrte, wurde im Jahre 1817 der dortigen Pfarrei ein neuzureuthendes Stück Feld, auf welchem Waldung gestanden, zugetheilt. Ein Hügel auf diesem Felde, das auf der Ebene eines Bergrückens lag, erregte die Aufmerksamkeit des erwähnten Hrn. Dekans, und er empfahl daher seinen Arbeitern Behutsamkeit beim Aufgraben und Einebnen des Hügels; leider aber zerschlugen sie doch eine Urne, roh gebrannt, vom schwärzlichen Thon, worin Asche und verbrannte Knochentheile waren. Auf dieser Urne, wovon der Hr. Dekan ein Bruchstück dem Vereine mittheilte, fand man den in der Beilage fig. a. abgebildeten kupfernen Stift.

Im Jahre 1822 setzte Hr. Dekan Seifert seine Ausgrabungen fort und ließ noch 5 bis 6 solche Hügel öffnen,

Beilage zum III. Band I. Hefte Seite 154

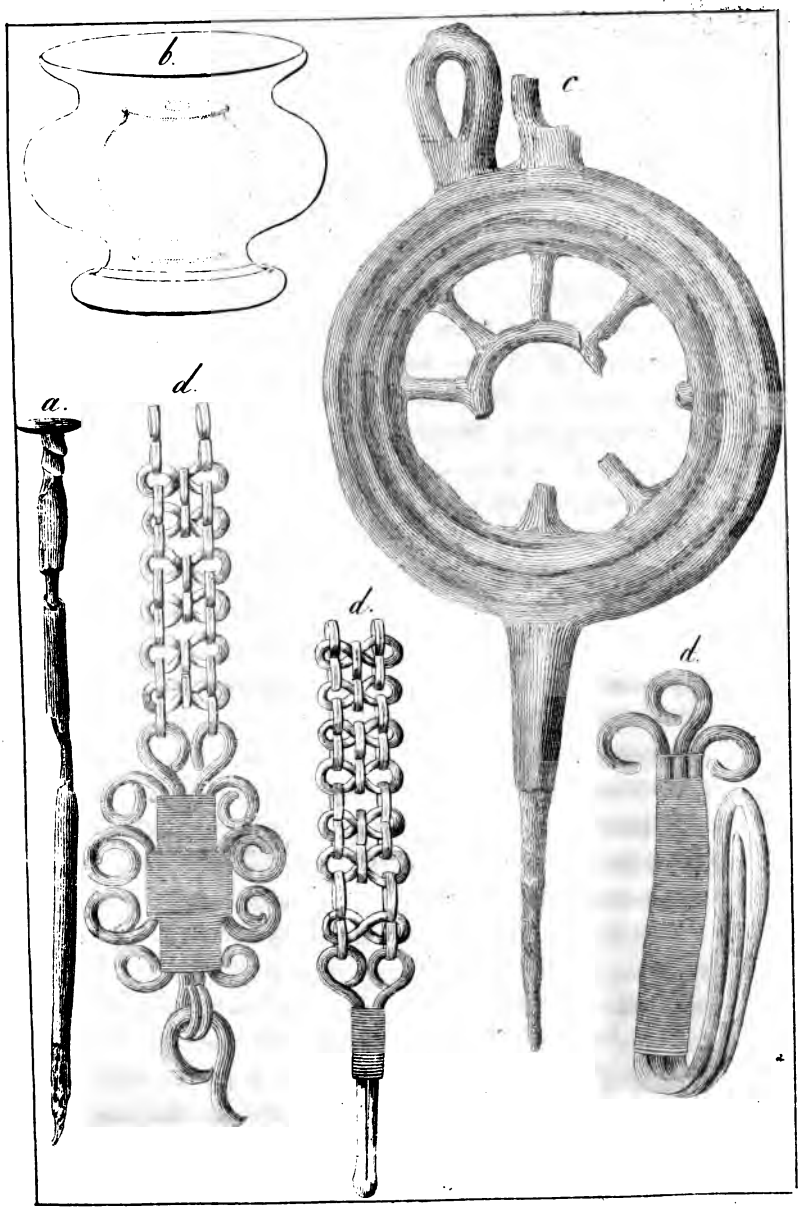

welche alle auf jener Vergebene lagen, und nur 5 bis 6 Schuh Erhöhung über der Erde hatten. Im Innern derselben zeigten sich immer wohl ausgewählte, aber rohe große Steine, welche so zusammengestellt waren, daß sie in pyramidalischer Form eine Höhlung bildeten, in welcher eine Urne stand. Diese zusammengestellten Steine waren bei den meisten Hügeln eingestürzt und die Urnen gequetscht. Nur eine Urne brachte man ziemlich unbeschädigt heraus, bauchigt, ohne Verzierung und ohne Deckel, gefüllt mit Asche und Knöchlein. Die größere Urne, in der die kleinere stand, hatte etwa 1 Fuß im Durchmesser und ¾ Fuß Höhe, und die in der Beil. fig. b ersichtliche Form. Uebrigens fand man in diesen Hügeln die in der Beil. fig. c und d abgebildeten kupfernen Gegenstände (Griffel und Ketten), die mit Grünspan überzogen und fast zersetzt sind. Nicht uninteressant, bemerkt Hr. Dekan Seifert in seinem oben angeführten Schreiben, ist die Kette wegen ihres sonderbaren Geflechtes, und er schließt seine sehr schätzbare Mittheilung also: „Da wir hier (in Waitzenbach) hinter dem alten vallum romanum liegen, in der Gegend, wo Katten und Allemanen sich berührten, so mag es nicht unwahrscheinlich seyn, daß, da diese Hügel sich nicht selten finden, ein Kampfplatz dieser Stämme hier gewesen seyn möge, entweder unter sich oder gegen die Römer. Man findet jedoch keine Spur von Schrift oder Kunst. Leider sind mehrere Gegenstände, große Messer, deren Hefte mit Messingdraht umwickelt waren, ꝛc. unter das Volk gekommen und verdorben und verkauft worden, ohne daß man sie ansichtig werden konnte.“

S.

Meiner bambergiſchen und würzburgiſchen Kathedral kirche, und wie es ſich von ſelbſt verſteht, einer jeden vermache ich einen Kirchen-Ornat, deren einer nicht über fünfhundert Reichsthaler koſten ſoll, es wäre dann, daß Meine beiden würdigen Domkapitel in der Erwägung, daß Ich Mein weniges Vermögen bloß für fromme Anſtalten beſtimmt habe, und daß beide Kirchen ſchon reich genug an Ornaten ſeyen, auf dieſes Vermächtniß zum Beſten der fraglichen frommen Anſtalten einen freiwilligen Verzicht leiſten wollten.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem Original-Concept wörtlich übereinſtimmend ſey, bezeuget, nach vorheriger genauen Prüfung, sub fide sigilloque notariali — eigenhändig, Würzburg am 20. März 1795.

J. A. Degg, päbſt. und kaiſ. Notar und Domarchivar.

(LS)

Anschlägs. Kurfürst Albrecht hob daher, als die Unruhen gedämpft waren, diesen Bund im Jahre 1527 gänzlich auf.

1) In der amorbacher Stadtrechnung vom Jahr 1524 heißt es:

„Item haben die von Miltenberg uns wieder einen Brief geschickt auf Judica (2 April) in Meinung die 9 Städte wieder zu versammlen.“

„Item als Amor Lützlen, Bürgermeister und Cloß Weippert auf Ansinnen der 9 Städte des Reißgelds halber wieder zu Aschaffenburg waren, haben verzehrt ij. lib. ij. thurnes.“

Daselbst sub rubro. Ausgaben des Bundes halber.

„Item haben einen Bothen gen Miltenberg geschickt uff der von Bischofsheim und Külsheim ꝛc. ꝛc. Ansuchen oder Antwort, der uns wieder Schrift brachte, einen des Raths samt andern der 9 Städte wieder gen Selgenstadt zu fertigen.“

„Item darnach wieder der Burgermeister Amor Lützlen und Cloß Weippert mit andern der 9 Städte am 27 Mai in Selgenstadt geweßt.“

2) In den zur Zeit des Bauernkrieges von den Hauptleuten der Bauernschaft außer den 12 Artikeln noch weiter auf Sonntag **Jubilate** 1525 in Miltenberg abgefaßten 8 Artikeln heißt es Artikel 3: „So sollen alle unsere und des Stifts Unterthanen, Statt, Flecken allenthalben durch uns, wie die genannt seyn, dieser Vereinigung und Vertrag gleicherweiß, wie die vorbenannte 9 Städte uff dem Odenwald gethan haben, angenommen, annehmen und zu halten, geloben.“

3) In der vom Kurfürsten Albrecht im Jahre 1527 für die Stadt Miltenberg gemachten Ordnung heißt es §. 1. „Nachdem unsere Unterthanen von den 9 Städten, deren denn Miltenberg eine geweßt, bisher sonderlichen Verstand, Bündniß und Einigung miteinander gehabt, Versammlung

Vieh, und was fortzubringen war, in den Wald Weihlor geflüchtet.

In dem Filiale Bahra waren wegen des Glaubensbekenntnisses unter den Ortseinwohnern selbst Mißhelligkeiten ausgebrochen, indem Ober-Bahra katholisch, Nieder-Bahra aber lutherisch seyn und bleiben wollte. Die lutherischen Bekenner behielten endlich die Oberhand, nachdem Ober-Bahra verbrannt und zerstört, und die katholischen Einwohner daselbst zu Grund gerichtet, ja vernichtet waren. Ober-Bahra verschwindet von nun an ganz aus der Geschichte.

Im Jahre 1588 wurde von dem großen Fürstbischof Julius das Dorf Hendungen nebst andern durch Austausch an das Hochstift Würzburg gebracht. Dieser eifrige Bischof sorgte nun für Herstellung und Erhaltung der katholischen Religionslehre und Bekenntniß in Hendungen, baute Kirche, Schule und Pfarrhaus, und verschaffte gnädigst mehrere nothwendige Kirchengeräthschaften, sowie er auch die katholische Ortspfarrei herzustellen wußte.

Das ehemalige Filial Bahra blieb lutherisch, somit von der Pfarrei Hendungen getrennt, wodurch der letzteren ein merklicher Theil ihres Einkommens entging, welches der edle Junker v. Bibra als Gutsherr vorerst nicht abfolgen ließ, dann bei dem Reichs-Kammergerichte zu Speier deßhalb Prozeß führte, bis durch richterlichen Spruch das Filial und Einkommen daher geschieden wurde, und geschieden blieb. Laut Pfarrbuches von 1603.

Die Pfarrei Hendungen hat nun kein Filial; nur eine Mühle ist ihr außerhalb des Orts einverleibt. Sie gehört zu dem Landgerichte und Rural-Kapitel Mellerichstadt, und ihr gegenwärtiges Einkommen bestehet: a) aus dem, was von dem Vermögen der ersten Pfarreistiftung zur Zeit ihrer Erneuerung noch übrig war; b) aus dem Nutzen von 400 fl. fränk. Kapital, welches Bischof Julius von dem Vermögen

des Klosters Wechterswinkel der hiesigen Pfarrei zugedacht hatte; c) aus dem Vermögen eines ehemaligen Beneficii dahier, St. Apostol. Petri et Pauli, welches der Pfarrei einverleibt worden ist, vermöge höchsten Dekrets der ehemaligen geistlichen Regierung.

Eine Abschrift eines dahin zielenden Dekrets lautet folgendermaßen:

„Nachdem Pfarrer zu Hendungen berichtet, daß 2 Wiesen-Flecklein, eines im Weidig, das andere im Arfeld ohngefährlich auf ein Acker zu dem Beneficio in Hendungen gehörig, die Gemeinde daselbsten genießt, da doch sonsten alle andere gemeldten Beneficii Gefälle der Pfarrei Hendungen einverleibt seyen, ist solches unsern Hochwürdigsten gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst referiret worden, hier auf Seiner hochwürdigsten Gnaden gnädigsten Befehl; — daß, weiter gemeldte Wiesen-Flecklein zu angeregtem Beneficio gehörig, und, wie gemeldt, alle andere dessen Gefälle und Nutzungen der Pfarrey einverleibt, nunmehr die Gemeinde davon abstehen und ihm Pfarrer solche eingeräumt werden, und ihr dieses also ins Werk richten sollt.

Welches aus empfangenem Befehl wir euch nicht bergen sollen, und hat uns mit gnädigem Willen bewogen.

Datum. Würzburg 19. Junii 1623.

Fürstliche würzburgische verordnete geistliche Räthe.

Lt. Marcus Hammelmann,

Dechant und Senior Stifts Haug bey Würzburg.

Ioannes Ridnerus, Vicarius generalis."

Dieses fragliche vorstehende Beneficium in Hendungen fundirte ein Priester Namens Peter Biederolf, aus Hendungen gebürtig, im Jahre 1405. Derselbe war sogleich der erste Inhaber dieses Benefiziums.

Die Fundation machte Peter Biederolf mit 2 Landgütern, welche derselbe in Herschfeld und Unsleben von Hrn.

gedrückt waren. Nur einmal fand er einen noch ganzen, der jedoch bei Wegnahme der ihn umschließenden Steine gleichfalls zerfiel.

Von diesen Begebnissen im Allgemeinen unterrichtet, nahm der k. Landgerichts-Vorstand am 27. November 1833 persönlich von dem Standorte des sogenannten Höckers Einsicht und bemerkte, daß derselbe eine kleine Erhöhung bildete auf der Südwestseite der Anhöhe, welche zwischen Geckenau und Wechterswinkel liegt und das Elzthal mit diesem Bache vor sich hat. Diese Erhöhung umfaßte ein Quadrat von 4 Ruthen in der Länge und gleichviel in der Breite, und war von einer theils aus Stachelbeersträuden theils aus Haindern bestehenden lebendigen Hecke umzäumt. Auf der Ostseite standen 3 Eichen. Der innere Platz war Rasen, worauf die Leute von Zeit zu Zeit die von ihren Aeckern aufgelesenen Wackensteine schütteten.

Der gedachte Landgerichts-Vorstand, nicht bezweifelnd, daß hier eine altgermanische Grabstätte entdeckt und umwühlt worden sey, erachtete diese Thatsache für nicht unwichtig und erhob nun auch am 28. November 1833 von dem Entdecker, Georg Dorst, die Angabe der näheren Umstände, welche bei dem Pflügen des abgetragenen Höckers und dem zufälligen Auffinden von Gräbern stattgefunden haben. Derselbe gab an, daß er bei der vorgenommenen Rottung der fraglichen Erdfläche, wie bereits oben erwähnt worden, auf Behältnisse mit Aschenkrügen gestoßen sey, deren Lage folgende gewesen:

a) Ein Hafen von schwarzem Thon und runder Form, dessen Durchschnitt 1' 6" bis 2' in der Breite hatte, fand sich gegen 3' tief in der Erde aufgestellt. Seine Form glich einer Blase (d. i. einem Hafen, dergleichen die Landleute in ihre Stubenöfen einsetzen, um darin das zur Zubereitung des Viehfutters nöthige warme Wasser zu erhalten), die

Seitenwände waren ſenkrecht und 1′ 6″ hoch; dann bogen ſich die Ränder einwärts zu einem Hälſe und nachher wieder etwas auswärts.

h) Rings um jeden Hafen waren groſſe Sandſteine aufgeſtellt, welche denſelben ihre ebene Fläche zuwandten. Einer von dieſen Häfen war auch mit einer unbehauenen Steinplatte bedeckt, ſo daß er in einer natürlichen Wölbung ſtand.

c) Die Wände der Sandſteine, welche den ſchwarzen Hafen umgaben, waren gleich dieſen ſo durchaus ſchwarz, als wenn ſie mit ihm ſelbſt in Feuersglut geſtanden wären. Um den Hafen herum lagen keine Kohlen; dagegen war er

d) innen voll Aſche, Kohlen, verbrannten Knochen u. dgl.

e) Die Mündung des Hafens war ohne Deckel oder Stürze, ſondern hatte bloß die Steinwölbung über ſich.

f) Die meiſten Häfen waren ſchon zerbrochen, ehe Dorſt mit der Rettung auf ſie geſtoßen; denn er konnte noch wohl wahrnehmen, daß da, wo er mit ſeiner Rettung noch nicht hingekommen war, die von oben hinunter gedrungene Erde und Steine ſie aneinander gedrückt hatten und die Trümmer dieſer Häfen ſich zwiſchen der eingedrungenen Erde und ihrer frühern Umgebung eingeklemmet hatten.

g) Die Häfen ſtunden etwa 3′ bis 4′ weit von einander, jedoch nicht in einer geraden Reihe. In den Zwiſchenräumen befanden ſich Baſaltſteine, Sandſteine und Erde untereinander.

h) Oberhalb eines der ſchwarzen Häfen in einer beſonderen Wölbung traf Dorſt jedoch einmal auch die Trümmer eines rothen Hafens an, welcher klein, von gebranntem Thon und außen glaçirt war.

Dieſen erläuternden Angaben, welche Dorſt bei dem Landgerichte machte, fügte derſelbe noch die Bemerkung

bei, daß auch Georg Schmitz zu Geckenau einen Acker oberhalb des Höckers besitze, gleichfalls einen Theil desselben gerottet und hiebei einen schwarzen Hafen der oben bezeichneten Art, dann nicht weit davon in einem kleineren von rother Farbe 2 messingene Ringe ungleicher Größe nebst einem dergleichen kleineren gefunden habe, welcher von Grünspan so zerfressen gewesen, daß er ganz zusammenbrach.

Nach der ganzen obigen Beschreibung, die der historische Verein seinem sehr würdigen ordentlichen Mitgliede, dem königl. Hrn. Landrichter Theodor Werner verdanket, war der erwähnte Fundort von einem reichlichen Inhalte, aus dem sich wahrscheinlich manche Aschenkrüge, Aschenkisten u. dgl. hätten zu Tage bringen lassen, wenn die Ausgrabung mit Vorsicht und gehörigem Angriff geschehen, und nicht eben bloßer Zufall und Unkenntniß der Sache dabei im Spiele gewesen wäre. Was indeß der Hr. Landrichter mit rühmlicher Sorgsamkeit noch von dem Aufgefundenen zu erhalten suchte und am 24. Jan. 1834 für die antiquarischen Sammlungen des Vereins einzusenden beliebte, besteht aus einigen Bruchstücken der Aschenkrüge und den beiden messingenen Ringen, welche Georg Schmitt gefunden hatte. Diese waren und sind zum größten Theil noch von Grünspan ganz durchgeätzt, aber durch die vom Finder neugierig angewandte Feilenprobe, ob sie nicht etwa von Gold seyen, an ihrer, geschuppten Schlangen ähnelnden Form etwas verletzt. Der größere der beiden Ringe ist 3 Loth, der kleinere 2¼ Loth schwer, und jener mißt 1 Schuh 6¾ Zoll, dieser aber 1 Schuh 5 Zoll im Umfange.

2. Im Landgerichte Klingenberg.

Bei dem zum Bezirke dieses Landgerichts gehörigen Orte Streit, welcher, etwa 1 Stunde von Klingenberg entfernt, auf dem Rücken des sich nach Süd-Westen abdachenden

Gebirgszuges des Vorspessarts liegt, kommen alte Grabhügel in bedeutender Anzahl vor. Die in früherer Zeit schon häufig daselbst vorgenommenen Nachgrabungen lieferten eine ziemlich reichliche Ausbeute, welche anfangs beinahe ausschließlich in die bekannte gräflich-erbachische Antiquitäten-Sammlung nach Erbach auswanderte, später aber, namentlich in römischen Münzen bestehend, in die königl. Münzen Sammlung nach München gesendet ward.

Als vorigen Jahres bei der Anlegung einer Vizinalstraße in der Nähe des Ortes Streit ein in diese Straße hineinragender Hügel abgetragen wurde, kam der dabei beschäftigte Bauer Franz Fuchs zu Streit in den Besitz der nachbenannten Gegenstände, welche aus dem zerstörten, von großen und zum Theil regelmäßig behauenen Steinen gebildeten Hügel zu Tage gefördert wurden:

Es sind dieß 1) zwei große aufeinander passende Metallringe, welche mit dem gewöhnlichen grünen Roste (aerugo nobilis) durchaus überzogen sind, und deren jeder bis 20 Loth wiegt bei einem Umfange von 1 Sch. 3¼ Zoll.

2) Bruchstücke von kleineren Ringen.

3) Drei Bruchstücke von einem Dolche, dessen vom Rost zernagte Klinge bei der Berührung auseinander fiel.

4) Mehrere runde Metallplättchen verschiedener Größe.

5) Bruchstücke eines weiß plattirten Gehänges.

6) Ueberreste dünner Metallplättchen, welche nach Aussage der Bauern, die den Hügel abtrugen, eine vollständige Trompete (tuba) bildeten, die aber durch unvorsichtiges Einhauen beim Graben zerschlagen wurde.

Sobald den fürstl. leiningenschen Herrschafts-Gerichtsarzt zu Mittenberg, Hr. Dr. J. B. Scharold, Kunde von diesem merkwürdigen Funde erhielt, war er im Interesse des historischen Vereins, dessen thätiges Mitglied er ist, bedacht, dieselben von dem Besitzer, der sie nicht gern aus Händen

gab, durch beredte Zusprache des Hrn. Pfarrers käuflich zu erwerben und sie am 20. Juli 1834 als unentgeldliche Beiträge für das Vereins-Antiquarium einzusenden. In seinem Einbegleitungs-Schreiben führte er noch an, daß die Steine, welche, wie oben bemerkt worden, den abgetragenen Grabhügel gebildet hatten, theils noch in dem Orte Streit lägen, theils zum Bau eines Hauses nach dem eine Viertelstunde entfernten Dorfe Mechenhard geführt worden seyen.

Ueber die Herkunft obiger Alterthümer äußert übrigens der Hr. Einsender, daß die faktisch bewiesene Anwesenheit der Römer in der Gegend des Vorspessarts, und die Beschaffenheit früher schon daselbst aufgefundener, sowie der vorliegenden Gegenstände über den römischen Ursprung derselben keinen Zweifel übrig lassen werden. — Eine Meinung, die wir nicht zu bestreiten vermögen.

3. Im Landgerichte Brückenau.

Zufolge eines Schreibens vom 26. Nov. 1834, mit welchem der Hr. Dekan und Pfarrer F. Seifert zu Waitzenbach den historischen Verein des U. M. Kreises beehrte, wurde im Jahre 1817 der dortigen Pfarrei ein neuzureuthendes Stück Feld, auf welchem Waldung gestanden, zugetheilt. Ein Hügel auf diesem Felde, das auf der Ebene eines Bergrückens lag, erregte die Aufmerksamkeit des erwähnten Hrn. Dekans, und er empfahl daher seinen Arbeitern Behutsamkeit beim Aufgraben und Einebnen des Hügels; leider aber zerschlugen sie doch eine Urne, roh gebrannt, von schwärzlichen Thon, worin Asche und verbrannte Knochentheile waren. Auf dieser Urne, wovon der Hr. Dekan ein Bruchstück dem Vereine mittheilte, fand man den in der Beilage fig. a. abgebildeten kupfernen Stift.

Im Jahre 1829 setzte Hr. Dekan Seifert seine Ausgrabungen fort und ließ noch 5 bis 6 solche Hügel öffnen,

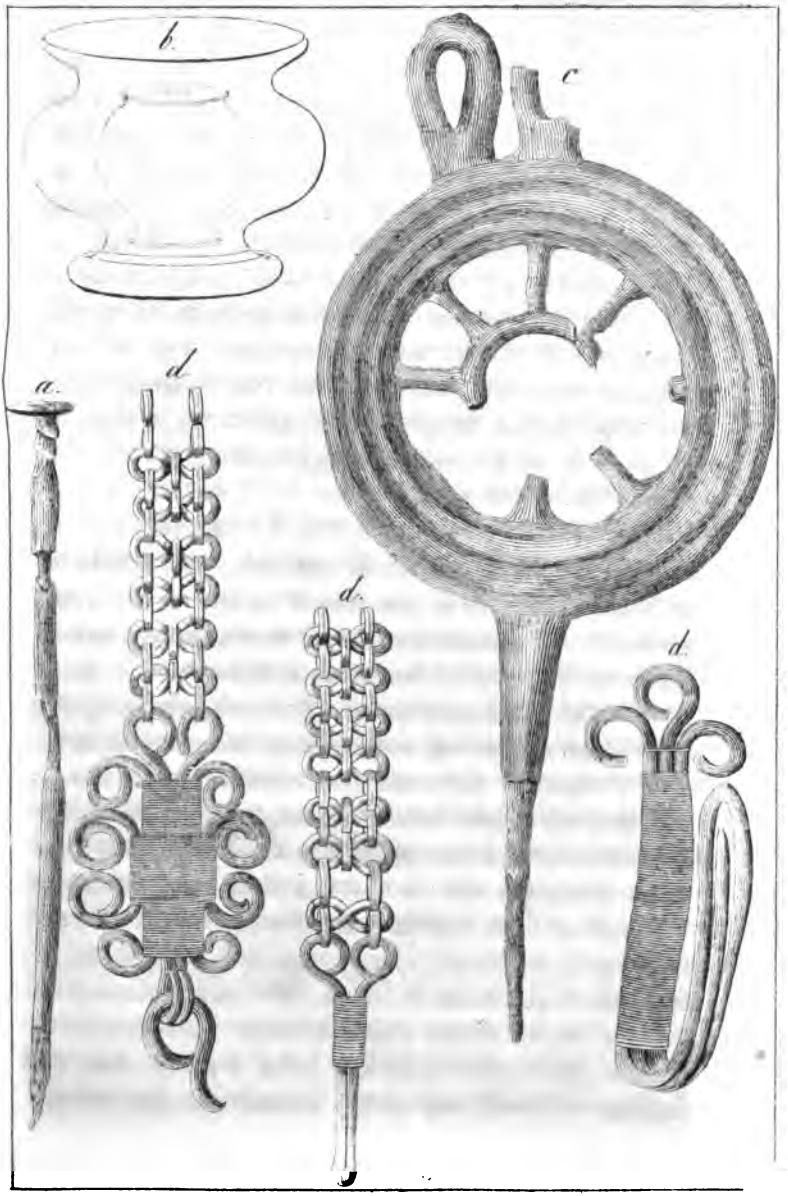
b.
c.
a.
d.
d.
d.

welche alle auf jener Bergebene lagen, und nur 5 bis 6 Schuh Erhöhung über der Erde hatten. Im Innern derselben zeigten sich immer wohl ausgewählte, aber rohe große Steine, welche so zusammengestellt waren, daß sie in pyramidalischer Form eine Höhlung bildeten, in welcher eine Urne stand. Diese zusammengestellten Steine waren bei den meisten Hügeln eingestürzt und die Urnen gequetscht. Nur eine Urne brachte man ziemlich unbeschädigt heraus, bauchigt, ohne Verzierung und ohne Deckel, gefüllt mit Asche und Knöchlein. Die größere Urne, in der die kleinere stand, hatte etwa 1 Fuß im Durchmesser und $^3/_4$ Fuß Höhe, und die in der Beil. fig. b ersichtliche Form. Uebrigens fand man in diesen Hügeln die in der Beil. fig. c und d abgebildeten kupfernen Gegenstände (Griffel und Ketten), die mit Grünspan überzogen und fast zersetzt sind. Nicht uninteressant, bemerkt Hr. Dekan Seifert in seinem oben angeführten Schreiben, ist die Kette wegen ihres sonderbaren Geflechtes, und er schließt seine sehr schätzbare Mittheilung also: „Da wir hier (in Waitzenbach) hinter dem alten vallum romanum liegen, in der Gegend, wo Katten und Allemanen sich berührten, so mag es nicht unwahrscheinlich seyn, daß, da diese Hügel sich nicht selten finden, ein Kampfplatz dieser Stämme hier gewesen seyn möge, entweder unter sich oder gegen die Römer. Man findet jedoch keine Spur von Schrift oder Kunst. Leider sind mehrere Gegenstände, große Messer, deren Hefte mit Messingdraht umwickelt waren, ꝛc. unter das Volk gekommen und verdorben und verkauft worden, ohne daß man sie ansichtig werden konnte.“

S.

XI.

Mannigfaltiges.

Vom Legationsrath Dr. Scharold.

Auszüge aus den älteſten Raths-Protokollen*) der Stadt Gerolzhofen.

(Bader-Ordnung.) 1445. „Auff die manigfeltige klage, ſo allenhalben vordem furnemen Wilh. kiliann, dem vogt an ſtat vnuſers gnedigen Herrn von Wirtzpurgs, und auch dem Rate zu Gerolzhofen von gemeynen leuten entſtanden vnd geredt wirt wie vor alter Herkomen ſey, das man hie zu Gerolzhofen alle Wochen vnde yede Wochen Beſunder, ſo es anders feyertag nicht verhinderte, vier Bade gehapt habe vnd von Beden Badern gemacht ſein worden, vnd werde nun

*) Die Raths-Protokolle der Städte, inſoweit ſie im Laufe des Mittelalters niedergeſchrieben wurden, ſind offenbar die reichſte Quelle, aus der man das damalige, noch zu wenig gekannte bürgerliche Leben kennen lernen kann. Zwar beginnen dieſelben meiſt erſt um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts; ſohin erſt gegen das Ende des Mittelalters, nachdem aber die Polizei-Verordnungen, welche ſie enthalten, ſich faſt immer auf altes Herkommen berufen, ſo bleibt kaum ein Zweifel übrig, das ſolche Verordnungen durch mehrere Jahrhunderte im Mittelalter gegolten haben. Erſt im ſechzehnten Jahrhunderte fingen die Städte und Dorfgemeinden an, ihre in mehreren Protokollbänden oder ſonſt einzeln zerſtreuten Satzungen zuſammenzuſchreiben, dieſelben von dem Landesherrn beſtätigen und zu fortwährend gültigen Städte- und Gemeinde-Ordnungen erheben zu laſſen, bis endlich nach dem Bauernkriege u. ſ. w. jene Gültigkeit mehr oder minder erloſch, und, wenige Gemeinde-Einrichtungen und Gewohnheiten ausgenommen, die allgemeinen Landes-Polizei-Verordnungen das Städte- und Gemeindeweſen regelten. S.

durch Ir eygen furnemen ein Bad abgebrochen, vnd halten nicht mer dan drey Badt In der Wochen, mit weitern Iren Reden sich hören lassen, woes die Herschafft zu Sehe, Sundern solte sollichs den Badern In keynen Wegk gestattet werden: Sollich altherkomen vnd dobey das vil der frawen hie Inheymisch vnd außwendige vom lande vnd darzu auch etlich Menner An sampstagen nicht pflegen zu Baden vnd sich die gemeyn Stat von den gnaden gottes an der Manschafft vnd aller Handelung gemert vnd zu nympt, vnd auch von der landschafft die Stat mere, dan vormaln Here bescheen Ist, angesucht wird, dauon die andern zwen tag als Dinstag vnd Mitwochen, die leute alle mit Iren kinden gerewmlichen nicht vnd nach nodturfft gebaden konnen noch mogen, Sundern werden vber einander, als ob ein Seelbad were, geslagen, alles nodturfftiglich bewogen vnd bey vns dem vogt vnd Rate angesehen worden, Darauff so gebieten wir allen badern, die yzund hie sein vnd Iren nachkomen, vnd wollen auch, das also gehabt haben bey Irer gehorsam vnd penen, so sie das nit thun, die straff an vns sten sol, das sie nu hinfur vier Bade In einer yeden wochen sunder Ach haben vnd machen sollen, es verhinder das dan die Menge der feyertage, vnd sollen solliche vier bade In der Wochen haben nemlich auff Dinstag, Mitwochen, Donnerstag vnd Sambstag, Als In dan sollichs hienor vom Rate auch zu tun befohlen vnd geboten worden ist, ob aber an einem Donnerstag In einer Wochen ein feyertag wurde, vnd gefilhe, so sollen sie dasselbe Bade am Montag derselben Wochen dafur halten vnd machen on alle Widerrede.

(Bader-Ordnung.) 1543. „Item vff heut freitag nach albani den 22. tag des Brachmonats anno dni. 1543. haben m. g. H. Voit (Vogt) Wilhelm Ibles sampt Burgermeister vnd Rath die zwen Bader gefordert, Jenen

sol allewege zw v (5) Hoven frume In der schulle seyn, so es die Zeyt erfordert vnd sich geburt, auch vm v Hoken nach der vesper die knaben wider zu Haus lassen. Auch so hat der Schulmeister alle virteil Jars iij pfunt von gesungen frwmessen von gotzhawßmeister vnd j gulden ein gantz Jar vom salue vnd j gulden vom pfakter, den gibt Im der Spitalmeister vnd dem Cantor oder locatten gibt man Im alle tag ein prebende essen auß dem Spittal, die sol er holen lassen, er Soll auch kein vnzymliche Zeche vnd zu vor augen kein Spille vff oder In der Schule haltten oder leyden zu gescheen lassen. Item alle Vitteil Jars ist sein (des Schulmeisters) Zill, Also ob er sich Im gefallen des pfarrers vnd des Rats Im Dinst, wie sich das begeben wurde, nicht geynrlich hilte, so hat man Im macht, sechs Wochen vor einer yeden angaria den Dinst auff zu sagen vnd vrlawb zu geben, aber doch plib er dasselb virteil Jars vollend auß, dermassen ist dem Schulmeister die macht, ob Im der Dinst nicht gefilhe oder sust den stundt nunmen oder verbessern wollte, auch vorbehalten, sollicher massen den Dinst dem pfarrer vnd dem Rat auff zu sagen, vnd er soll nit über felt geen, so er will vber nacht aussen bleyben one wissen oder wilken der Burgermeister.„

(Schoßmeister-Ordnung.) 1476. „Item vff Heut sontag nach ad vincula petri anno rc. lxxvj to (1476) hat der Rat zu Schoßmeistern gesetzt Otten gerber vnd Hansen Ludwig Burgermeister In gestalt, das sie das geschoß uff allen thürn besehen sollen vnd wo gebruch ist uff den Thürn am geschoß, das sollen sie wandeln vnd fleyssiges auff Sehen haben, vnd ob sie der Stat geschoß In die vierteil leyhen würden, das sullen sie beschreiben lassen vnd das Berechen, sie sullen auch allenthalben forschung haben, wer vor here der Stat geschoß Innen hett.

(Frauenhaus.) 1477. „Item vff hewt freytag vor dem pfingstag Anno dom. ꝛc. lxxvij hat der Rat der Martschen Bütelhenßleins fraw, Das frawenhawß, vff das zu künfftig Jar umb ir pfünt (überlassen), vnd sol den Zins bezalen, ye nach einem Jarmarkt einen theil nach gepürlichkeit, domit der Zins bezalt wirt, vnd Butelhans hat gelopt, der Stat getrew vnd gewer zu sein, vnd fleissige auff Sehen Im Hawß zu haben, Auch dem Statknecht, so er sein bedarff, einen zu fahen; In den Durn auß vnd ein zu legen."

(„Ordnung vom Weinschenken, Weinschreyen, vnd Bus fremdes Weins.) Item vor alter Ist Herkomen, das man hie zu Gerolzhofen kein fremden außwendigen Wein nit schenken sol, Jerlichen vom Herbst an zu fahen biß vff sant Reynswindentag, man mag aber wol her ein keuffen, vnd In biß vff Reynswindentag ligen lassen, wer aber zwischen derselben zeit fremden Wein schenkte vnd hingebe, so sol er vmb x pfunt gepust werden an der Stat Baw ongnade."

(„Ordnung nit zweierlei Wein zu schencken.) 1478. Item Am Montag Nach dem Sontag Oculi anno ꝛc. lxxviij (1478) Ist Inner vnd ewsser Rat einßworden, das kein Wirt nicht zweyerley Wein schencken sol, Sündern so er ein Vaß Weins zu schencken auffthut vnd lest das beschreyen, das sol er außschencken vnd keinen Wein dobey nit hingeben, welcher Wirt des besagt wirt, so offt das geschicht, als offt sol derselb vberfarer x fuder steins an der Stat Baw geben vnd füren lassen, an das ende, dohin er vom Rat zu furen beweyst wirt."

(„Ordnung das der Wirt kandeln genagelt sein sollen.) Item der Rat ist einßworden, das ein yder Burger, der Wein auffthut vnd schenken wil, der sol ge-

gab, durch beredte Zusprache des Hrn. Pfarrers käuflich zu erwerben und sie am 20. Juli 1834 als unentgeldliche Beiträge für das Vereins-Antiquarium einzusenden. In seinem Einbegleitungs-Schreiben führte er noch an, daß die Steine, welche, wie oben bemerkt worden, den abgetragenen Grabhügel gebildet hatten, theils noch in dem Orte Streit lägen, theils zum Bau eines Hauses nach dem eine Viertelstunde entfernten Dorfe Mechenhard geführt worden seyen.

Ueber die Herkunft obiger Alterthümer äußert übrigens der Hr. Einsender, daß die faktisch bewiesene Anwesenheit der Römer in der Gegend des Vorspessarts, und die Beschaffenheit früher schon daselbst aufgefundener, sowie der vorliegenden Gegenstände über den römischen Ursprung derselben keinen Zweifel übrig lassen werden. — Eine Meinung, die wir nicht zu bestreiten vermögen.

3. Im Landgerichte Brückenau.

Zufolge eines Schreibens vom 26. Nov. 1834, mit welchem der Hr. Dekan und Pfarrer F. Seifert zu Waitzenbach den historischen Verein des U. M. Kreises beehrte, wurde im Jahre 1817 der dortigen Pfarrei ein neuzureuthendes Stück Feld, auf welchem Waldung gestanden, zugetheilt. Ein Hügel auf diesem Felde, das auf der Ebene eines Bergrückens lag, erregte die Aufmerksamkeit des erwähnten Hrn. Dekans, und er empfahl daher seinen Arbeitern Behutsamkeit beim Aufgraben und Einebnen des Hügels; leider aber zerschlugen sie doch eine Urne, roh gebrannt, von schwärzlichen Thon, worin Asche und verbrannte Knochentheile waren. Auf dieser Urne, wovon der Hr. Dekan ein Bruchstück dem Vereine mittheilte, fand man den in der Beilage fig. a. abgebildeten kupfernen Stift.

Im Jahre 1820 setzte Hr. Dekan Seifert seine Ausgrabungen fort und ließ noch 5 bis 6 solche Hügel öffnen,

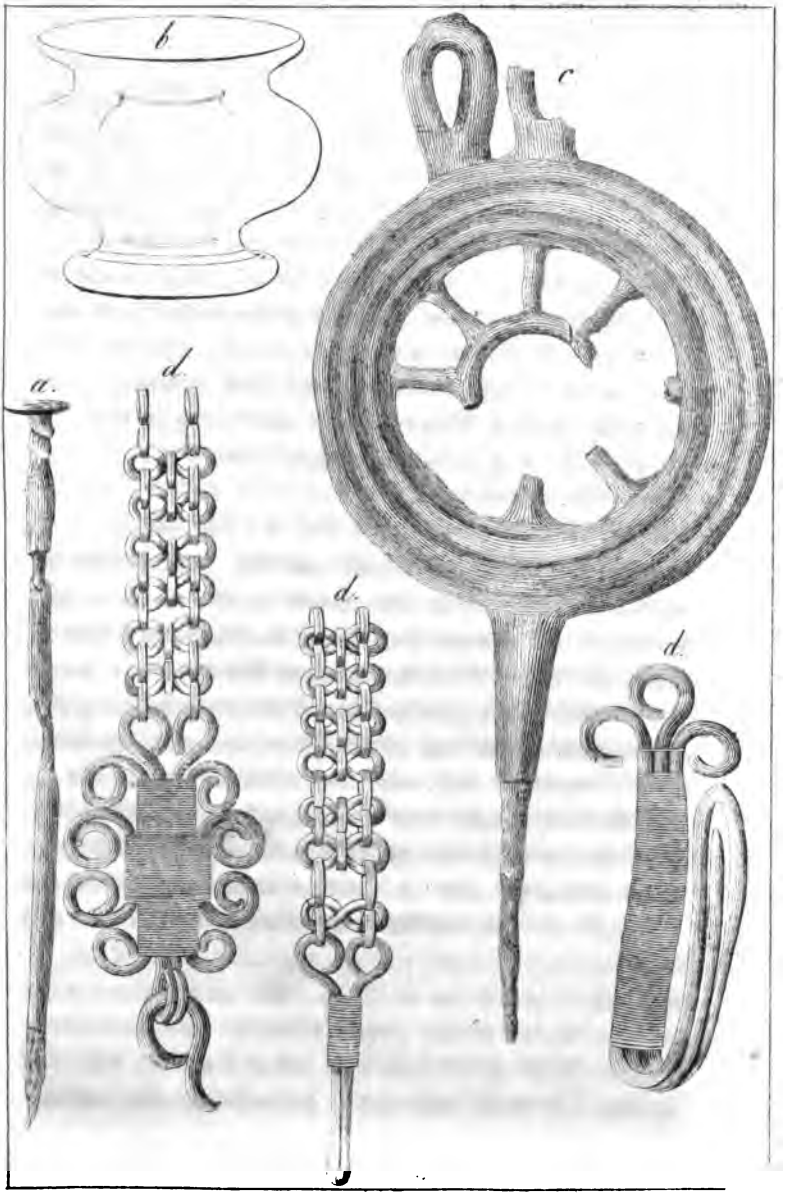
b
c
a.
d
d.
d.

welche alle auf jener Bergebene lagen, und nur 5 bis 6 Schuh Erhöhung über der Erde hatten. Im Innern derselben zeigten sich immer wohl ausgewählte, aber rohe große Steine, welche so zusammengestellt waren, daß sie in pyramidalischer Form eine Höhlung bildeten, in welcher eine Urne stand. Diese zusammengestellten Steine waren bei den meisten Hügeln eingestürzt und die Urnen gequetscht. Nur eine Urne brachte man ziemlich unbeschädigt heraus, bauchigt, ohne Verzierung und ohne Deckel, gefüllt mit Asche und Knöchlein. Die größere Urne, in der die kleinere stand, hatte etwa 1 Fuß im Durchmesser und $^3/_4$ Fuß Höhe, und die in der Beil. fig. b ersichtliche Form. Uebrigens fand man in diesen Hügeln die in der Beil. fig. c und d abgebildeten kupfernen Gegenstände (Griffel und Ketten), die mit Grünspan überzogen und fast zersetzt sind. Nicht uninteressant, bemerkt Hr. Dekan Seifert in seinem oben angeführten Schreiben, ist die Kette wegen ihres sonderbaren Geflechtes, und er schließt seine sehr schätzbare Mittheilung also: „Da wir hier (in Waitzenbach) hinter dem alten vallum romanum liegen, in der Gegend, wo Katten und Allemanen sich berührten, so mag es nicht unwahrscheinlich seyn, daß, da diese Hügel sich nicht selten finden, ein Kampfplatz dieser Stämme hier gewesen seyn möge, entweder unter sich oder gegen die Römer. Man findet jedoch keine Spur von Schrift oder Kunst. Leider sind mehrere Gegenstände, große Messer, deren Hefte mit Messingdraht umwickelt waren, ꝛc. unter das Volk gekommen und verdorben und verkauft worden, ohne daß man sie ansichtig werden konnte.“

S.

angezeigt, das sie daran wider die billikeit als ungehorsame gehandelt, das sie nur ein bath sich unterstanden die wochen zu halten. Inen darauf mit ernst bei v ℔ bus gepotten, das ir jeder alle wochen, nemlich an mitwochen vnd Sambstag, zwei badt soll halten vnd machen. So aber der tag ein feiertag ist, sol es alweg am Dinstag oder freitag dauor gehalten werden, Item welchs kindt ix (9) oder x (10) Jar alt ist, soll schuldig sein, iedesmal ein newen ₰ (Pfen.) Ins bat zugeben, Ist am tag Johanis also vber die Cantzel verkunt worden.

„Hernach am statgericht Dinstag St. Michels tag 1557 ist beschlossen, das ein yedes alts mensch, Weip oder Mansperson, es las schrepfen oder nit, sol 2 new ₰ (Pfen.) vnd wo yemants eins oder mer kinder in ein badt lies tragen, vnd drin baden, sol man von yedem kindt auch 1 ₰ geben.“

(Schulmeister-Ordnung) 1445. „Der Schulmeister, der vom pfarrer vnd dem Rate zu Gerolzhofen zu Schulmeister wird auffgenomen, der sol dem pfarrer geloben vnd nit sweren, Im vnd In seinem pfarrhoff getrew vnd gewere zu sein, sein schaden zu warnen vnd fromen zu werben, auch allen geheym In seine Pfarhoff zu versweigen, den Chore ordenlich zu Regirn vnd zu singen nach Befehle des pfarrers vnd wie von alter Herkomen ist, dem Chore vnd zu singen keinen abbruch zuthun, Auch sein (des Pfarrers) Disch zu decken vnd Drincken Im keler, ob er anders des geheissen wirt, zu holen, Auch mit dem pfarrer ob seinen Disch zu sitzen, mit Im und dem Capplan essen vnd trinken, so gut, sie das für sich selbst nyssen, Es were dan sach, ob der pfarrer gest hett, sol er mitleiden haben.

Demnach Sol der Schulmeister dem Burgermeister an stat des Rats geloben vnd sweren, den knaben fleissig mit getrewlichen auffsehen vor sein vnd sie nach allem seinem

durch Ir eygen furnemen ein Bad abgebrochen, vnd halten nicht mer dan drey Badt In der Wochen, mit weitern Iren Reden sich hören lassen, woes die Herschafft zu Sehe, Sundern solte sollichs den Badern In keynen Wegk gestattet werden: Sollich altherkomen vnd dobey das vil der frawen hie Inheymisch vnd außwendige vom lande vnd darzu auch etlich Menner An sampstagen nicht pflegen zu Baden vnd sich die gemeyn Stat von den gnaden gottes an der Manschafft vnd aller Handelung gemert vnd zu nympt, vnd auch von der landschafft die Stat mere, dan vormaln Here bescheen Ist, angesucht wird, dauon die andern zwen tag als Dinstag vnd Mitwochen, die leute alle mit Iren kinden gerewmlichen nicht vnd nach nodturfft gebaden konnen noch mogen, Sundern werden ober einander, als ob ein Seelbad were, geslagen, alles nodturfftiglich bewogen vnd bey vns dem vogt vnd Rate angesehen worden, Dorauff so gebieten wir allen badern, die yzund hie sein vnd Iren nachkomen, vnd wollen auch, das also gehabt haben bey Irer gehorsam vnd penen, so sie das nit thun, die straff an vns sten sol, das sie nu hinfur vier Bade In einer yeden wochen sunder Ach haben vnd machen sollen, es verhinder das dan die Menge der feyertage, vnd sollen solliche vier bade In der Wochen haben nemlich auff Dinstag, Mitwochen, Donnerstag vnd Sambstag, Als In dan sollichs hienor vom Rate auch zu tun befohlen vnd geboten worden ist, ob aber an einem Donnerstag In einer Wochen ein feyertag wurde, vnd gefilhe, so sollen sie dasselbe Bade am Montag derselben Wochen dafur halten vnd machen on alle Widerrede.

(Bader-Ordnung.) 1543. „Item vff heut freitag nach albani den 22. tag des Brachmonats anno dni. 1543. haben m. g. H. Voit (Vogt) Wilhelm Ibles sampt Burgermeister vnd Rath die zwen Bader gefordert, Jenen

angezeigt, das sie daran wider die billikeit als ungehorsame gehandelt, das sie nur ein bath sich unterstanden die wochen zu halten. Inen darauf mit ernst bei v ℔ bus gepotten, das ir jeder alle wochen, nemlich an mitwochen vnd Sambstag, zwei badt soll halten vnd machen. So aber der tag ein feiertag ist, sol es alweg am Dinstag oder freitag dauor gehalten werden, Item welchs kindt ir (9) oder x (10) Jar alt ist, soll schuldig sein, iedesmal ein newen ₰ (Pfen.) Ins bat zugeben, Ist am tag Johanis also vber die Cantzel verkunt worden.

„Hernach am statgericht Dinstag St. Michels tag 1557 ist beschlossen, das ein yedes alts mensch, Weip oder Mans person, es las schrepfen oder nit, sol 2 new ₰ (Pfen.) vnd wo yemants eins oder mer kinder in ein badt lies tragen, vnd drin baden, sol man von yedem kindt auch 1 ₰ geben.“

(Schulmeister-Ordnung) 1445. „Der Schulmeister, der vom pfarrer vnd dem Rate zu Gerolzhofen zu Schulmeister wird auffgenomen, der sol dem pfarrer geloben vnd nit sweren, Im vnd In seinem pfarrhoff getrew vnd gewere zu sein, sein schaden zu warnen vnd fromen zu werben, auch allen geheym In seine Pfarhoff zu versweigen, den Chore ordenlich zu Regirn vnd zu singen nach Befehle des pfarrers vnd wie von alter Herkomen ist, dem Chore vnd zu singen keinen abbruch zuthun, Auch sein (des Pfarrers) Disch zu decken vnd Drincken Im keler, ob er anders des geheissen wirt, zu holen, Auch mit dem pfarrer ob seinen Disch zu sitzen, mit Im und dem Capplan essen vnd trinken, so gut, sie das für sich selbst nyssen, Es were dan sach, ob der pfarrer gest hett, sol er mitleiden haben,

Demnach Sol der Schulmeister dem Burgermeister an stat des Rats geloben vnd sweren, den knaben fleissig mit getrewlichen auffsehen vor sein vnd sie nach allem seinem

beſten vermögen anweyſen vnd lernen vnd keinen In der lernung vor dem andern zu haben, Sundern dem Armen zu thun als dem Reichen, vnd ob er mit einem Burger oder anderm eynWoner hyzu Geraltzhofen, oder widerumb ein Burger vnd ein eynWoner mit Im zuthun gewönne, das er ſollichs bie am Statgericht außörtern vnd ſtille ſtehn walle, Recht zu geben vnd zu nemen, zu nemen vnd zu geben, vnd ſemlich ſache nicht anderſwohin weyter ziehen, auch keinen Burger anderſwohin mit ladung oder ſunſt an außwendiſche geiſtliche oder weltliche gericht müſſigen on allerley geuerde, vnd auch ſo offt er ein Cantor auffnymot, den ſol er fur den Rate bringen, das der dem Burgermeiſter gelobe, auch alſo hie vmb verlauffen Handel am ſtatgericht recht zu geben vnd zu nemen, Vnd ſein lon iſt von einem knaben ein Virteil Jars xxj ß (21 Pfenning), von einer kurtzen vigiln iij ß vnd von einer langen vigiln vj (6) ß. vnd ſo ein Leich vorhanden vnd er die mit der proceſſion holt, iſt vj ß. Vnd das New Jare auch. Auch die kirchwey oder Kery zu geben, das iſt kein recht, ſunder ſtet Im Wolgefallen der knabn, die es willkürlich geben ſullen, dorauff alles vngezwungs ſein, Auch das lüminiren Im Winter ſol nach gleichen billigen vnd zymlichen Dingen als von alter Herkomen iſt vnder den knaben romb geen, Item alle Burgersſon vnd knaben, die hie In heymiſch ſein, ſollen alle vnd Ir yeder ſein Holtz Im Winter des tags zwei rent, vnd ein Reicher das forderlicher, dan eins Armen ſon, In die ſchul tragen, das ſol ein ſchulmeiſter nach ſeinem gewiſſen ermeſſen, vff das die knaben deſterbaß an der werm Ir nodturfft gehaben mogen, vnd der Schulmeiſter ſol von den Hie Inheymiſchen knaben kein gelt fur Holtz nemen, Sunder ſie darzu halten daß ſie Holtz In die ſchule tragen, wo es aber Iren Eltern nit gemeint iſt, mag einer ſeinen ſon anheym laſſen, der ſchulmeiſter

ſol allewege zw v (5) Horen fruwe In der ſchulle ſeyn, ſo es die Zeyt erfordert vnd ſich geburt, auch vm v Horen nach der vesper die knaben wider zu Haus laſſen, Auch ſo hat der Schulmeiſter alle virteil Jars iij pfunt von geſungen frowmeſſen von gotzhawßmeiſter vnd j gulden ein gantz Jar vom ſalue vnd j gulden vom pfakter, den gibt Im der Spitalmeiſter vnd dem Cantor oder locatten gibt man Im alle tag ein prebende eſſen auß dem Spittall, die ſol er holen laſſen, er Soll auch kein vnzymliche Zeche vnd zu vor augen kein Spille vff oder In der Schule halten oder leyden zu geſcheen laſſen. Item alle Vlrteil Jars iſt ſein (des Schulmeiſters) Zill, Alſo ob er ſich Im gefallen des pfarrers vnd des Rats Im Dinſt, wie ſich das begeben wurde, nicht gepurlich hilte, ſo hat man Im macht, ſechs Wochen vor einer yeden angaria den Dinſt auff zu ſagen vnd vrlawb zu geben, aber doch plib er daſſelb Urteil Jars vollend auß, dermaſſen iſt dem Schulmeiſter die macht, ob Im der Dinſt nicht gefilhe oder ſuſt den ſtundt wunnen oder verbeſſern wollte, auch vorbehalten, ſollicher maſſen den Dinſt dem pfarrer vnd dem Rat auff zu ſagen, vnd er ſoll nit über felt geen, ſo er will vber nacht auſſen bleyben one wiſſen oder willen der Burgermeiſter.“

(Schoßmeiſter-Ordnung.) 1476. „Item vff Heut ſontag nach ad vincula petri anno rc. lxxvj to (1476) hat der Rat zu Schoßmeiſtern geſetzt Otten gerber vnd Hanſen Ludwig Burgermeiſter In geſtalt, das ſie das geſchoß uff allen thürn beſehen ſollen vnd wo gebruch iſt uff den Thürn am geſchoß, das ſollen ſie wandeln vnd fleyſſiges auff Sehen haben, vnd ob ſie der Stat geſchoß In die vierteil leyhen würden, das ſullen ſie beſchreiben laſſen vnd das Berechen, ſie ſullen auch allenthalben forſchung haben, wer vor yere der Stat geſchoß Innen hett.

(Frauenhaus.) 1477. „Item vff hewt freytag vor dem pfingstag Anno dom. ꝛc. lxxvij hat der Rat der Martschen Bütelhenßleins fraw, Das frawenhawß, vff das zu künfftig Jar umb ir pfünt (überlassen), vnd sol den Zins bezalen, ye nach einem Jarmarkt einen theil nach gepürlichkeit, domit der Zins bezalt wirt, vnd Butelhans hat gelopt, der Stat getrew vnd gewer zu sein, vnd fleissige auff Sehen Im Hawß zu haben, Auch dem Statknecht, so er sein bedarff, einen zu fahen; In den Durn auß vnd ein zu legen."

(„Ordnung vom Weinschenken, Weinschreyen, vnd Bus fremdes Weins.) Item vor alter Ist Herkomen, das man hie zu Gerolzhofen kein fremden außwendigen Wein nit schenken sol, Jerlichen vom Herbst an zu fahen biß vff sant Reynswindentag, man mag aber wol her ein keuffen, vnd In biß vff Reynswindentag ligen lassen, wer aber zwischen derselben zeit fremden Wein schenkte vnd hingebe, so sol er vmb x pfunt gepust werden an der Stat Baw ongnade."

(„Ordnung nit zweierlei Wein zu schencken.) 1478. Item Am Montag Nach dem Sontag Oculi anno ꝛc. lxxviij (1478) Ist Inner vnd ewsser Rat einßworden, das kein Wirt nicht zweyerley Wein schencken sol, Sündern so er ein Vaß Weins zu schencken auffthut vnd lest das beschreyen, das sol er außschencken vnd keinen Wein dobey nit hingeben, welcher Wirt des besagt wirt, so offt das geschicht, als offt sol derselb vberfarer x fuder steins an der Stat Baw geben vnd füren lassen, an das ende, dohin er vom Rat zu furen beweyst wirt."

(„Ordnung das der Wirt kandeln genagelt sein sollen.) Item der Rat ist einßworden, das ein yder Burger, der Wein auffthut vnd schenken wil, der sol ge-

nagelt kandel haben, vnd wo aber einer erfunden würde, der nit genagelt kandel hett, der sol gepüßt werden also, das er von einer yden kandeln besunder, die nit genagelt ist, zu puß geben sol ein pfunt ongnade, wol mag ein Wirt krawsen haben vnd mit dem geeichten kopff darein messen.“

(Schuster-Aufstand.) 1479. Am Freitage nach Pfingsten ereignet sich in der Stadt Gerolzhofen Zwietracht und Aufstand unter den Schuhmachern und ihren Gesellen, welche letzteren sich verbinden, ihren Meistern nicht mehr zu arbeiten. Die fürstlichen Vögte und der Rath schlichten diesen Unfrieden auf gütlichem Wege und entscheiden, daß, wofern hinfür ein Schuhknecht mit seinem Meister „zwiestößig“ werde, er deßhalb die Klage vor den Bürgermeister bringen und sich nicht unterstehen solle, andere Knechte aufzureitzen, daß sie ihren Meister die Arbeit aufkünden, und aus der Werkstätte gehen und „aufhusten“, sondern er solle die Sache mit dem Meister vor dem Bürgermeister austragen, und so umgekehrt.

(Bratwürste-Ordnung.) 1480. Am Mittwoch vor Michaelstag errichtet der Magistrat der Stadt Gerolzhofen eine Bratwürste-Ordnung. Darin wird bestimmt, daß die Metzler hinfür die Bratwürste ganz von Schweinenfleisch bereiten und keinerlei anderes Fleisch darunter mengen, und daß vier Bratwürste ein Pfund wiegen sollen, bei einer Buße von zwei Pfund, wer das nicht also beobachtet. Auch sollen die Metzler hinfür das Pfund schweinene Sied- und Bratfleisch nicht höher denn um 5 Heller verkaufen.

(Weinglocke-Ordnung.) 1480. Am Sonntag nach Simon und Judas beschließt der innere Rath zu Gerolzhofen mit den Vögten folgende sog. Weinglocke-Ordnung: „An allen gebannten Feyerabenden und Feyernächten sollen die Wirt den Gesten, so die Glock Newne

geſlagen hat, kein Wein geben, ſondern ſollen ſie ſlafen weyſen; ſo es aber eehalten oder Burger weren, ſollen ſie die heyſſen anheim geen, Welcher Wirt daz aber veracht vnd vber Newn hore an den gemelten nechten die geſte leſt ſitzen oder verhengkt zu ſpilen, ſol vmb ij pfunt gepüſt werden halb den Hern vnd halb der Stat. Welche geſt, eehalten oder Bürgere, ſich nit legen oder anheym geen vnd wölten ſich vnwillens fleyſſen, ſol das der wirt dem Burgermeiſter oder ſcharwechtern ſagen vnd die zu Hülff nemen Ire gewaltſam zu ſtilln.“

(Weinſchenk-Ordnung.) 1481. Am Donnerſtag nach dem (Neu-) Jahrstag iſt im innern und äußern Rathe mit den Vögten beſchloſſen worden: „daß man vnd ein yder wirt ſol ſchenken dits Jars firnen wein, der eytel firn iſt, für firn wein als für guten wein, und möge den geben, wie hoch er will, vnd den newen ſawern wein biß vff heut here, als Johannes Neubeck mit newen wein vermiſcht het, der ſol den geben, wie der vogt, die Bürgermeiſter und vngelter ſetzen; aber ſo derſelb gemiſcht wein außgeſchenckt iſt worden, ſol derſelb oder ein yder wirt kein firnen wein mit newen wein mengen weder in Vaſſen noch vor den Vaſſen vß den Hannen, noch daß durch die ſeinen oder andere ſchicken getan werden in keynerweiß. Welcher wirt aber des verlewmet wird, mag er dan zu got vnd zün Heilgen ſweren, daz er des nit getan, newen wein vntter firnen gemiſcht hab, ſol er dobey pleyben, welcher aber des nit darff thun oder ſunſt des kuntlich beſagt wird, der ſol gepußt werden vmb 10 gulden ongnade, halb der herſchafft vnd halb an der Stat Baw.“

(Heerzug-Ordnung.) 1487. Am Dienſtage vor St. Urbanstag ſetzen der innere und der äußere Rath der Stadt Gerolzhofen folgende Ordnung wegen der Reiſe (des Heerzuges) feſt: So oft unſer gnädiger Herr, der Biſchof

Item welcher ſchießgeſelle vber den dritten feyertag nit In die Zillſtat mit ſeiner kappen und Hoffgewandt geet vnd ſchewſt, der iſt den gemeynen ſchießgeſellen, ſo offt das geſchicht, ye ein firteil weins zu puß verfallen, Welcher aber oder welche puluer nemen vff einen feyertagk vnd vff den feyertagk nitt in die Zilſtatt keme vnd denſelben feyertagk nitt ſchüſſe, der iſt den gemeynen ſchießgeſellen, ſo offt das geſchicht, ye ein vierteyll weinß zu bueß verfallen, Es hett dan einer redlich vrſach, das ſollen die Schoßmeiſter vnd ſchießgeſellen erkennen, Es ſol auch keiner bueſen, alle die weil man Im ſchiſſen vnd Spil iſt,

Item welchem ſein Büchs drey mol verſagt, der ſol den ſchuß verloren haben vnd auß dem ſtandt geen, Auch ſein puchſen gein der Zilwand vnd nit vnter die leüt halten vnd wenten bey der puß eines firteil weins,

Item welcher fewer In die Hutten vnter die geſellen tregt, ſol ein firteil weins den geſellen zu puß geben,

Item welcher ein Hader oder gezengk, Es ſey In der Zilſtat oder an Ihrer orten anhebt vnd einen freuelich lügeuſtraffet, ſol ein firteil weins zu puß verfallen ſein, Wo aber zwen oder mere einander raufften vnd doch einander geuerlich nicht blutruſtig mechten, Sol die Buß vnd ſtraff zu den ſchoßmeiſtern vnd ſchießgeſellen ſten, darumb nach geſtalt der ſachen, welcher anheber oder vrſacher geweſt ſey, zu erkennen, vnd was ſie alſo für ein puß vnd ſtraff billigen, das ſol der verwuerker on gnade vnd on alle widerrede gutlich geben, Welcher aber dem andern vrſach gebe, daß er In bewegte auß nodturftiger gegenwere In hieß ligen, ſo ſölt derſelb zweyfach mit wein puſſen, der einem alſo vrſach gebe,

Item ſo der geſellen einsteyls vberlandt auff Landkleynot außgefertiget oder vff geſellen ſchieſſen gangen weren, den volgt der ſchießwein denſelben feyertag halp, den mogen

ſie außdrinken, Nemlich ein firteil weins, ſo ſie herheym komen, vnd den andern ſchießgeſellen, die anheym pleiben vnd ſchuſſen, auch halp,

Item die Schoßmeiſter ſolken dem Zieler befelhen vnd einbinten, daß er an einem yedem feyertag der vngelter einem anſage, bei welchem wirt ſie Iren wein, den man In vff einem yeden feyertag von vnſers gned. Hern vnd der Stat wegen vom vngelt pflicht zu geben, nemen vnd abſlahen,

Item ein yeder, der die kappen vnd Hoffgewandt vom Rate annympt, der ſol die bey Im behalten, ſie von Im anderßwohin geuerlich noch ſuſt In kein ander weyß hin geben oder die den Hern zu vneren verkauffen, Welcher aber das auß mutwilliger weyß tette, einen Rate domit verachte vnd ſmehen wurde, der wirt darumb geſtrafft,

Item die Schoßmeiſter vnd ſchießgeſellen ſollen auch des verbunden ſein, ob ein geſchrey oder gelewfft bey tag oder nacht wurde, oder aber das man zu ſturm leůt oder aber das man Ir ſuſt zu haben begert vnd Ir nodturfftig ſein wurde In ſachen vnſern gnedigen Hern oder gemeyn Stat betreffende, So ſollen ſie ſich auff oder für das Rathauß fügen vnd vngewegert komen vnd erſcheynen, Beſcheid vom Voyt vnd dem Rate zu entpfahen, weß ſie handeln vnd tun ſulken, So es dan ſachen weren, das ſie hynawß ziehen ſolten, vnd were von der marckt hindan vnd ein nacht oder zwu auſſen plieben oder ein ganzen tag auſſen plieben, ſolt Iů alsdan nach gleichen billigen Dingen ſold vnd verlegung gegeben werden, Wo man aber In gemein nacheylen wurde oder ziehen ſolt, wirt es mit In vnd andern Leuten gehalten, wie vor vnd von alter Herkomen were,

Item Alßbalde iſt auch vber Cantzeln offentlich dem volk angeſagt vnd verkündigt worden, So ein Büchſenſchütz geſchickt iſt, im ſtand ſtet vnd ſein püchſen ausleht Im willen zu ſchiſſen vnd helt ſein puchſen zu der Zilwandt,

vnd so dan ymands im abdrucken von den Vmbsteuern, Er sey Jung, alt oder ein schießgeselle, vber das mittel der Baue lieffe oder geuerlich ginge vnd stunde vnd also schaden neme vnd erschossen würde, oder einem schießgesellen sein püchß zuspringe vnd die stucke auch dermassen den Vmbsteenern vnd Zusehern merklichen oder nit mercklichen schaden oder verletzung tetten vnd zu fügten, Solte derselbe Schießgeselle darumb gantz keinen wandel vnd karung zu thun nit schuldig seyn,

Item Man wirt ydem Büchsenschützen pley vnd puluer zu zehen schüssen geben, das ein yder bey Im behalten vnd ligen lassen sol auff ein rüstung vnd der Stat nodt, vnd so sich also begebe, das sie nawß solten, welcher dan also mit den zehen schüssen nit geschickt were, vnd das susten verschossen oder on worden hett, der sol zu puß auff das Rathawß, so offt es geschicht, ye xv (15) pfennig geben vnd verfallen seyn vnd solchs zu thun, als offt das nodtt geschicht, vnd soll fürter solche x schüsse bley vnd puluer wider für sich selbst schicken."

(Zur Schützen-Ordnung.) 1491. „An Unser lieben frawentag Wurtzwey hat der Rat zu Gerolzhofen disen hernachgenannten schißgesellen, Armpruſt- auch püchsenschützen kappen zu hoffgewandt von der Stat geben, mit vnterscheit, So hinfür ein geschrey oder gelewff wurde bey tag oder nacht, So sollen sie mit Irem geschoß, das zum Ernst tüglich ist, alle dieselben, die die kappen nemen, geschickt vnd vorhanden sein zu handeln vnd zuthun, weß sie vom Voit, Burgermeistern vnd dem Rate beschieden werden, Vnd sie söllen auch alle feyertag In der Zilstat sein miteinander zu schissen, vnd welcher vber den andern feyertag nicht In der Zilstat ist on redlich vrsach, der sol In den gemeynen schützen das püssen nach Irer ordenung, so In vom Rat vergünstigt ist."

(Metzger-Ordnung.) 1492. Am zweiten Pfingsttage beschließt der Magistrat der Stadt Gerolzhofen, daß die dortigen Metzler dieß Jahr vor Jakobstag nicht mehr denn 50 Hämmel in die Stadt bringen und das Pfund Hammelfleisch nicht höher denn um 5 Heller verkaufen sollen. Nach St. Jakobstag jedoch möge jeder Metzler 100 Hammel treiben und nicht mehr.

(Zur Schützen-Ordnung.) 1494. „Item am Donnerstag Bonifacy, was der achte tag corporis Christi, hat der Rat zu Gerolzhofen den puchsenschützen kappen geben, vnd alle die Jenen Burgere oder Burgers söne, die mit der Buchsen schiessen vnd schiessen wöllen vnd kappen nemen, den gibt man vnd Ir yedem vnd an eynem feyertag In die Zilstat puluer zu dreyen schussen, vnd welcher also puluer nympt vnd vber den dritten feyertag nit In die Zilstat geet on redlich vrsach, der sol das den andern puchsenschützen pussen nach laut Irer ordenung, Sie sollen auch verbunden sein, ob ein geschrey oder ein gelewfft wurde bey tag oder nacht, für das Rathauß vngewegert zu kommen, furter zu handeln, wie In dann vom Voyt vnd dem Rat befolhen wurde, Vnd so es von der Marck von dannen wäre, oder ein nacht oder zwu aussen pliben oder ein ganzen tag, sol In nach gleichen billigen Dingen sold vnd verlegung gegeben werden, Man wirt auch Ir ydem geben pley vnd pulner zu 10 schussen, das ein yder bey Im behalten vnd ligen lassen solle vff der Stat Nodt, vnd so sich also begebe, daß sie naws solten vnd welcher dan mit denselben 10 schussen nit geschickt wäre, oder das fusten verschossen vnd on worden hett, der sol zu puß ongnade geben 15 Pfen. auff das Rathauß, vnd sollichs zu thun als offt das nod ist.“

(Armbrust-Schützen-Ordnung,) 1498. „Am Sontag nach petri vnd pauli haben Burgermeistere vnd Rat zu Gerolzhofen Iren Ambrustschutzen kappen zu Hoffgewandt

geben, vnd mit Irem Rate, Willen vnd Wiſſen diſe ordnung gemacht vnd geben, die ſollen ſie alſo halten, ſo lang biß Ine wider newe kappen gegeben werden,

Item Sie ſollen alle feyertag im Summer In die Zilſtat mit Irem Hoffgewandt ſchiſſen geen, vnd dort Innen, wie auch an Irer orten eines erbern zuchtigs Handels vnd Weſens ſein, ſollen kein freuentlich gotzſwure thun, auch keiner den andern freuentlich lügenſtraffen, alles vnd iglichs bey der puß ein maß weins,

Item welcher den andern feyertag nit vorhanden iſt vnd ſchewſt, ſol ein maß weins zu puß geben, Er hab dan redlich vrſach, das ſollen die Schoßmeiſter vnd ſchießgeſellen erkennen,

Item welcher ſo grop were vnd tette in der Zilſtat einen ſiſt, oder ſuſt In Irer verſammlung, ſol ein maß weins zu puß geben oder ein ſchuch auffhenken,

Item welcher das vorgeen hat vnd das Bilde ſandt Sebaſtianus tregt, der ſol das vff den negſten feyertag darnach wider In die Hutten vnd ſchißſtat antwurten bey der puß einer maß weins,

Item die Armbruſtſchutzen ſollen gein dem Rate des verbunden ſein, ſo hinfür ein geſchrey oder geleuffe bey tag oder nacht oder das man zu ſturm leut, ſich erhube oder aber das der Rate Ir ſuſten bedurffte außzuſchicken, wie ſich machen wurde, ſo ſollen on widerreden auff oder für das Rathawß komen, Befehle vom Voit vnd Rate zu nemen Ir yder mit ſeinem tuglichen geſchoß, So es dan ſachen weren, das ſie ſollten hinawß ziehen vnd weren von der marck vnd ein nacht oder zwu auſſen plieben oder ein ganzen tag auſſen plieben, ſo ſolt In alsdann nach gleichen billigen Dingen ſold vnd verlegung gegeben werden, Wo es aber ein gemeyn nacheylen were, das ander leut Ingemeyn mit zuhen, ſolt

alsdan mit In vnd andern abermals gehalten werden, wie vor herekomen were ongeuerde.

(Hebammen-Ordnung.) 1479. „Item In der wochen vor Michaelis Im lxxix Jar hat der Rat zu einer Ammen auffgenomen die Elsen des Hansen lebs eehlich Haußfraw von Würtzpurg vnd sein aller sach frey nichts außgenomen, vnd man sol kein Amme vber sie hie wesentlich zu sein nit gestatten, alle die weil sie vermögenlich ist, Aber wol mag ein Burger nach einer Ammen vber feld geen vnd eine her bringen, so In gelüst oder aber so er die obgenannte bestallte Ammen nit gehaben könnt, möcht er eine vberlandt her bringen, vnd was einer Ammen lon hieuor gewest ist, sol Ir lon auch sein, vnd hat daruber pflicht getan.

1482. „Item Elß Smydein von der Newenstat Ist vff Heut freytag nach Oculi Im lxxxij Jahr zu einer Ammen aufgenomen worden, die hat daruber gelopt vnd geswort, vnd Ir lon ist xxiiij ß. (24 Pfen.) vnd sie ist aller sach frey, so sie aber erbstück keufft, die sol sie verstewern, vnd die leut solln vnuerbunden sein, sie oder die kurtzin zu suchen, vnd Ir keine sol die andere nit hindern.“

1501. „Item am sontag sant pauls abend Conuersionis Anno xc. xvc vnd ein Jar (1501) hat peter Gerber Burgermeister In beywesen des Rats auch Hern Johansen wernt, des pfarrers vnd Dechant, auffgenomen zu einer Ammen, Inmassen wie obgeschrieben Heintz mulner vnd michel crafft die Dorotheam koburgerin aufgenomen haben, die katherin freitagin von Newstat, die hat der pfarr (!) examinirt, nach nodturfft, daran er genug gehapt, vnd hat dem Burgermeister peter gerbern den Dinst gelopt vnd geswort, vnd ist Ir lon, so sie mitt einer frawen ein kindlein hatt, xxiiij ß. (24 Pfen.), ist eß aber sach, das ein fraw zu einem möll zwey

kindlein hett, ſo iſt der Ammen lon vj ß. (6 Schill.) oder xxxvj ₰ (36 Pfen.) ſoll ſie ihr zu lon geben.“

(Straßen-Reinigung.) 1501. „Item vff Hewdt Montagk Sandt lucas tag Anno ꝛc. xv. vnd ein Jar, ſein der Voykt Wilhelm kylian, auch Burgermeyſter Inner vnd ewſſer Radt eynick vnd rettigk worden, das nun hinfür nyemants mer vom Spittallthor an, biß zum thor bey der Lampprechten Hawß kein miſt vff der gaſſen vff das plaſter oder vff den Marckt oder für ſein thür legen ſoll, welcher aber des nitt thett vnd vberfaren wurde, der wurdt gebueſt vnd ongenade geſtröfft vmb funff pfundt.“

Vermächtniß eines würzburger Bürgers an ſeinen Sohn im 15. Jahrhundert.

Aeneas Sylvius erwähnt *), daß der deutſche Soldat ſowohl adeliger als gemeiner bürgerlicher Abkunft ſeine Kriegswaffen bei ſich zu Hauſe aufbewahrte, um in jedem unverhofften Falle eines Volksauflaufes oder Tumultes ungeſäumt gerüſtet erſcheinen zu können. Einen Beleg hiezu gibt nachſtehendes Verzeichniß jener Kleidungsſtücke und Geräthſchaften, welche der Bürger Hanns Steubler zu Würzburg ſeinem Sohne im Jahre 1460 durch Teſtament erb-

*) In ſeiner Schrift: De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio etc. Confer: Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis, qui post adeptum Pontificatum Pius Eius nominis secundus appellatus est, opera quae extant omnia etc. Basileae, ex officina Henricpetrina, p. 1058, wo er ſagt: „Nullus inermis aut Sucuus aut Franco iter ingreditur eques. Tam leviter arma quam membra fert. Germanus miles non solum nobiles, sed cives quoque ex plebe nati, armamentaria in domibus habent. et ad quo suis inopinatos incursus sive rumores arripari continuo prodeunt.“

schaftlich vermachte: „Ein Pantzer, ein Koller, ein Hundskapp, ein Tecken, eine groe Kappen mit einem Zipfel, ein groen Mantell, ein paar steheln Mannsplech, Ober und unter steheln Beingewandt, ein bar Kettenhandschuhe, zwu Schoppen, ein paar Hosen, ein schwarzen Rock, ein schwarzen Mantel, ein Badhemde, ein Schurzhemde, ein Wammeshemde, ein Bett, ein Kissen, ein Bankmesser, ein Helinbart, ein Rollefaß, zwu Taschen mit Tegen, ein MasKanden, ein Hawen, ein Karst und anderes.“

XII.

Berichtigung.

Von der Redaktion.

Bald nach der Erscheinung des III. Heftes II. Bandes dieser Zeitschrift theilte Hr. Geheimerath, Prof. und Akademiker Ritter v. Schelling in München, der sich schon so manche Verdienste um unsern historischen Verein erworben hat, in einem an den dermaligen Direktor desselben erlassenen verehrlichen Schreiben, welches einen neuen Beweis seiner Aufmerksamkeit für das Wirken des Vereins kund gibt, die Bemerkung mit: „ob in jenen Nachrichten von der ehemaligen St. Katharinen-Kapelle S. 182 die Inschrift auf dem Gewande der zur Linken der heiligen Jungfrau stehenden Figur nicht vielmehr zu erklären seye: **Parate viam Domini** (Matth. III. 3.) *) und diese Figur daher vielmehr Johannes den Täufer vorstelle?“ — Die Redaktion, indem sie diese Aufmerksamkeit des Hrn. Geheimenraths dankbar ehrt, freut sich vollkommen mit dieser Bemerkung übereinstimmen zu können, um so mehr, da diese Verbesserung sowohl die Tracht des Heiligen selbst als die Umschrift nothwendig macht. —

Was nämlich den heiligen Johannes betrifft, so ist es eine dem mit dem kirchlichen Alterthum Vertrauten bekannte

---

*) Luc. III. 4.

Sache, daß von jeher in Abbildung des Täufers eine zweifache Weise befolgt wurde. In der ältesten Zeit findet sich nämlich Joannes stets als ein mit einem härenen Kleide umgebener ältlicher bärtiger Mann. Diese Abbildungsweise findet sich in diesem Hautrelief. Ein schönes Gegenstück hiezu fand sich an einem ehemaligen aus dem IX. Jahrhundert stammenden Evangelien-Kodex der Dombibliothek zu Würzburg, auf dessen obern Decke sich eine Schilderei aus Elfenbein, — sicherlich noch aus dem X. Jahrhundert, befand, die Jesus in der Mitte, Maria zur Rechten, und Joannes den Täufer in ähnlicher Tracht, wie hier, darstellte mit der Aufschrift Ὁ ΠΡΟΔρ. — das ist ὁ προδρομος. Neuer dagegen ist die jetzt in der Kirche gewöhnliche Abbildung des Johannes, als junger Mann mit dem Kreuze und der daran gewundenen Aufschrift P. V. D. — Jedoch verliert sie auch sich schon ins hohe Alterthum. Aus obiger Vergleichung dieses Hautreliefes mit jener Schilderei des Kodex, ließe sich vielleicht ein Anhaltspunkt für das Alter des Hautreliefes finden. Die Aufschrift selbst betreffend, so gibt die obere

Virgo Dei. Matris Custos et Virginitatis. Iste fuit
Preco Verum *) De Lumine Vero

für den mit der Sprech- und Schreibweise des theologischen Mittelalters Vertrauten ein helles Licht.

Virgo Dei bedeutet die Mutter des Herrn.

Matris Custos et Virginitatis geht auf Johannes, den Evangelisten. Es wird nämlich angespielt auf Joh. XIX. 27, wo der sterbende Heiland dem Jünger die Mutter anempfiehlt. Er selbst wird von den Kirchenvätern um seiner Unschuld willen virgo genannt.

---

*) Muß „Verus“ gelesen werden.

Iste fuit Preco verus de lumine vero geht nun auf Johannes den Täufer, der als Praeco — als Herold — Vorläufer des Heilandes gilt. Es ist hier eine Anspielung auf Joh. II. 6. u. f. Fuit homo missus a Deo, cui nomen erat Joannes. Hic venit in testimonium, ut testimonium perhiberet de lumine ... Erat lux vera. Und diese Anspielung ist hier sehr schön selbst wörtlich auf den Täufer angewandt, so daß hier auf dem Bilde der Evangelist gleichsam von dem ihm gegenüberstehenden Täufer spricht. Bey dieser Gelegenheit fügt die Redaktion zugleich die Lösung der untern Aufschrift bei:

Mater es et virgo! Preco materna memor esto
nostri. Fac nostrum deleri peccatum rogamus. —
Ein Versikul, der mehr oder weniger wörtlich noch in den alten Breviarien erscheint.

Beilagen.

A.

Rechenschaftsbericht

über die

Resultate der Geschäftsführung des Ausschusses des historischen Vereins für den Untermainkreis im vierten Vereinsjahre 1833/34.

Erstattet

vom zeitlichen Vereins-Direktor, dem k. Legationsrath Dr. Schärold, in der öffentlichen General-Versammlung am 4. Stiftungsfeste, den 28. August 1834.

Durch die Stellung, welche das schmeichelhafte Vertrauen der verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins mir angewiesen, bin ich berufen, an dessen heutigem vierten Stiftungsfeste öffentlichen Bericht und Rechenschaft zu erstatten von dem Leben und Walten, welches dieser Verein unter der Leitung seines organischen Ausschusses in dem eben verflossenen Geschäftsjahre entwickelt hat.

Mit der Erfüllung dieser Obliegenheit beginnt die erste Weihe des heutigen Festes, das zugleich als würdige Nachfeier des vor einigen Tagen im ganzen lieben Vaterlande freudig begangenen Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs gelten soll, und an sich eine zweifache Bedeutung hat, nämlich die eines Dank- und eines literarischen Erntefestes.

Der erste und glühendste Dank gebührt Sr. Maj. unserem allgeliebten Könige Ludwig I. als dem erhabenen Stifter

und Beschützer unseres historischen Vereins, und ich spreche diesen Dank im Namen aller Vereinsmitglieder mit den gerührtesten Gefühlen aus. Wie könnten wir auch anders bei dem Bewußtseyn der hehren Absichten, mit denen die von aller Welt anerkannte Weisheit dieses — Wissenschaft, Kunst, und Staatswohlfahrt gleich eifrig befördernden Monarchen die historischen Vereine im Königreiche Bayern nicht nur ins Leben gerufen hat, sondern dieselben auch in ihrer Lebensthätigkeit ermuntert, unterstützt und erhält! Sein tiefer Blick in die Verhältnisse der Zeit und Seine erleuchtete Erkenntniß und Auffassung alles dessen, was der Zeit und dem Vaterlande Noth thut und frommet, eröffnete der lange verkümmerten Muse der vaterländischen Geschichte eine erheiterte Aussicht. Er setzte der bereits allzu tobend gewordenen Zerstörungslust einen Grenzpfahl, rüttelte die stumpfe Gleichgültigkeit auf, und bewahrte manche ehrwürdige Ueberbleibsel, manche heilige Erinnerungen, manche Perlen alterthümlicher Kunst und ächtdeutschen Gewerbsfleißes vor dem Loose der Gleichgültigkeit. Durch unseres Königs wohlthätige Fürsorge ist die Geschichte des Vaterlandes (nur von dieser ist hier die Rede) fürder nicht mehr dem blinden Zufalle überlassen, ob einer oder der andere ihrer Verehrer seinen Dienst ihr weihe und aus eigenem Antrieb sie bearbeite und das Bearbeitete durch den Druck der Mit- und Nachwelt überliefere. Ihrer fortwährenden Pflege ist jetzt eine sichere Bürgschaft verliehen, indem hunderte von gelehrten, zu einem Zweck vereinten Männern sich in eine Aufgabe theilen, welche viel zu schwer ist, als daß ein Einzelner sie zu lösen vermöchte. Denn noch schmachtet eine ungeheure Masse unbenutzter historischer Materialien auf den Tag ihrer Erlösung und Auferstehung; noch sind der Lücken viele zu ergänzen, welche die Geschichtschreiber früherer Zeit aus dem Grunde den Nachkommen zur Ausfüllung überlassen mußten, weil enghers

zige und lichtscheue Begriffe so Manches der Oeffentlichkeit vorenthielten.

Jetzt, gottlob, sind die Riegel und Schlösser geöffnet, die das edelste Eigenthum der Nation, ihre Geschichte, nicht selten unter Staub und Moder bargen. Jedem, der an den erstarrten Scheintodten ernste Wiederbelebungs-Versuche unternehmen will, ist der Zutritt zu denselben gestattet. Ueberall in Deutschland und vorzüglich in unserem geliebten Vaterlande Bayern ist ein reges Streben erwacht, das Unbekannte oder Vergessene der Geschichte ans Licht zu ziehen, und dasjenige sorgsam zu erhalten, was erhalten zu werden verdient. Ueberall sucht man jene gröbliche Versündigung, die bisher durch Vernachläßigung der Geschichte an der Nachwelt begangen ward, wieder gut zu machen. Sie, die Nachwelt, kann mit Recht fordern, daß die vorausgegangene Welt ihre Thaten und Schicksale aufzeichne und überliefere. Versäumt dieselbe solche Pflicht, so verdächtigt sie sich eines bedeutungs- und werthlosen Charakters.

Große Verdienste werden sich daher die historischen Vereine erwerben, wenn sie nicht ermüden, die dunkle, stereotyp gewordene Vergangenheit, in so weit es noch geschehen kann, aufzuhellen und in ihr den Schlüssel zu suchen, welcher belehrend und weissagend der Zukunft schwere Räthsel erschließt. Erhöhen werden sie diese Verdienste, wenn sie nebenbei nicht versäumen, zugleich auch die Begebnisse der schnell vorübereilenden Gegenwart aufzuzeichnen, und auf diese Weise nach und nach die Möglichkeit bewirken, daß endlich eine, alle Beziehungen des menschlichen Lebens umfassende vaterländische Geschichte, somit ein vollständiges treues Abbild aller wichtigen Ereignisse, Thaten, Leiden und Freuden, worin sich unsere Altvordern ausgelebt haben, aufgestellt werde.

kindlein hett, so ist der Ammen lon vj ß. (6 Schill.) oder xxxvj ₰ (36 Pfen.) soll sie ihr zu lon geben."

(Straßen-Reinigung.) 1501. „Item vff Hewdt Montagk Sandt lucas tag Anno ꝛc. xv. vnd ein Jar, sein der Voykt Wilhelm kylian, auch Burgermeyster Inner vnd ewsser Radt eynick vnd rettigk worden, das nun hinfür nyemants mer vom Spittallthor an, biß zum thor bey der Lampprechten Hawß kein mist vff der gassen vff das plaster oder vff den Marckt oder für sein thür legen soll, welcher aber des nitt thett vnd vberfaren wurde, der wurdt gebueßt vnd ongenade geströfft vmb funff pfundt."

Vermächtniß eines würzburger Bürgers an seinen Sohn im 15. Jahrhundert.

Aeneas Sylvius erwähnt *), daß der deutsche Soldat sowohl adeliger als gemeiner bürgerlicher Abkunft seine Kriegswaffen bei sich zu Hause aufbewahrte, um in jedem unverhofften Falle eines Volksauflaufes oder Tumultes ungesäumt gerüstet erscheinen zu können. Einen Beleg hiezu gibt nachstehendes Verzeichniß jener Kleidungsstücke und Geräthschaften, welche der Bürger Hanns Steubler zu Würzburg seinem Sohne im Jahre 1460 durch Testament erb-

*) In seiner Schrift: De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio etc. Confer: Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis, qui post adeptum Pontificatum Pius Eius nominis secundus appellatus est, opera quae extant omnia etc. Basileae, ex officina Henricpetrina, p. 1058, wo er sagt: „Nullus inermis aut Sueuus aut Franco iter ingreditur eques. Tam leviter arma quam membra fert. Germanus miles non solum nobiles, sed cives quoque ex plebe nati, armamentaria in domibus habent, et ad quo suis inopinatos incursus sive rumores armari continuo prodeunt."

schaftlich vermachte: „Ein Pantzer, ein Koller, ein Hundskapp, ein Tecken, eine grve Kappen mit einem Zipfel, ein groen Mantell, ein paar steheln Mannsplech, Ober und unter steheln Beingewandt, ein bar Kettenhandschuhe, tzwu Schoppen, ein paar Hosen, ein schwarzen Rock, ein schwarzen Mantel, ein Badhemde, ein Schurzhemde, ein Wammeshemde, ein Bett, ein Kissen, ein Bankmesser, ein Helinbart, ein Rollefaß, zwu Taschen mit Tegen, ein Maskanden, ein Hawen, ein Karst und anderes."

XII.

Berichtigung.

Von der Redaktion.

Bald nach der Erscheinung des III. Heftes II. Bandes dieser Zeitschrift theilte Hr. Geheimerath, Prof. und Akademiker Ritter v. Schelling in München, der sich schon so manche Verdienste um unsern historischen Verein erworben hat, in einem an den dermaligen Direktor desselben erlassenen verehrlichen Schreiben, welches einen neuen Beweis seiner Aufmerksamkeit für das Wirken des Vereins kund gibt, die Bemerkung mit: „ob in jenen Nachrichten von der ehemaligen St. Katharinen-Kapelle S. 182 die Inschrift auf dem Gewande der zur Linken der heiligen Jungfrau stehenden Figur nicht vielmehr zu erklären seye: **Parate viam Domini** (Matth. III. 3.) *) und diese Figur daher vielmehr Johannes den Täufer vorstelle?“ — Die Redaktion, indem sie diese Aufmerksamkeit des Hrn. Geheimenraths dankbar ehrt, freut sich vollkommen mit dieser Bemerkung übereinstimmen zu können, um so mehr, da diese Verbesserung sowohl die Tracht des Heiligen selbst als die Umschrift nothwendig macht. —

Was nämlich den heiligen Johannes betrifft, so ist es eine dem mit dem kirchlichen Alterthum Vertrauten bekannte

---

*) Luc. III. 4.

Sache, daß von jeher in Abbildung des Täufers eine zweifache Weiſe befolgt wurde. In der älteſten Zeit findet ſich nämlich Joannes ſtets als ein mit einem härenen Kleide umgebener ältlicher bärtiger Mann. Dieſe Abbildungsweiſe findet ſich in dieſem Hautrelief. Ein ſchönes Gegenſtück hiezu fand ſich an einem ehemaligen aus dem IX. Jahrhundert ſtammenden Evangelien-Kodex der Dombibliothek zu Würzburg, auf deſſen obern Decke ſich eine Schilderei aus Elfenbein, — ſicherlich noch aus dem X. Jahrhundert, befand, die Jeſus in der Mitte, Maria zur Rechten, und Joannes den Täufer in ähnlicher Tracht, wie hier, darſtellte mit der Aufſchrift Ὁ ΠΡΟΔρ. — das iſt ὁ προδρομος. Neuer dagegen iſt die jetzt in der Kirche gewöhnliche Abbildung des Johannes, als junger Mann mit dem Kreuze und der daran gewundenen Aufſchrift **P. V. D.** — Jedoch verliert ſie auch ſich ſchon ins hohe Alterthum. Aus obiger Vergleichung dieſes Hautreliefes mit jener Schilderei des Kodex, ließe ſich vielleicht ein Anhaltspunkt für das Alter des Hautreliefes finden. Die Aufſchrift ſelbſt betreffend, ſo gibt die obere

Virgo Dei. Matris Custos et Virginitatis. Iste fuit Preco Verum *) De Lumine Vero

für den mit der Sprech- und Schreibweiſe des theologiſchen Mittelalters Vertrauten ein helles Licht.

Virgo Dei bedeutet die Mutter des Herrn.

Matris Custos et Virginitatis geht auf Johannes, den Evangeliſten. Es wird nämlich angeſpielt auf Joh. XIX. 27, wo der ſterbende Heiland dem Jünger die Mutter anempfiehlt. Er ſelbſt wird von den Kirchenvätern um ſeiner Unſchuld willen virgo genannt.

---

*) Muß „Verus“ geleſen werden.

Iste fuit Preco verus de lumine vero geht nun auf Johannes den Täufer, der als Praeco — als Herold — Vorläufer des Heilandes gilt. Es ist hier eine Anspielung auf Joh. II. 6. u. f. Fuit homo missus a Deo, cui nomen erat Joannes. Hic venit in testimonium, ut testimonium perhiberet de lumine . . . Erat lux vera. Und diese Anspielung ist hier sehr schön selbst wörtlich auf den Täufer angewandt, so daß hier auf dem Bilde der Evangelist gleichsam von dem ihm gegenüberstehenden Täufer spricht. Bey dieser Gelegenheit fügt die Redaktion zugleich die Lösung der untern Aufschrift bei:

Mater es et virgo! Preco materna memor esto nostri. Fac nostrum deleri peccatum rogamus. — Ein Versikul, der mehr oder weniger wörtlich noch in den alten Breviarien erscheint.

Beilagen.

A.

Rechenschaftsbericht

über die

Resultate der Geschäftsführung des Ausschusses des historischen Vereins für den Untermainkreis im vierten Vereinsjahre 1833/34.

Erstattet

vom zeitlichen Vereins-Direktor, dem k. Legationsrath Dr. Schwarold, in der öffentlichen General-Versammlung am 4. Stiftungsfeste, den 28. August 1834.

Durch die Stellung, welche das schmeichelhafte Vertrauen der verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins mir angewiesen, bin ich berufen, an dessen heutigem vierten Stiftungsfeste öffentlichen Bericht und Rechenschaft zu erstatten von dem Leben und Walten, welches dieser Verein unter der Leitung seines organischen Ausschusses in dem eben verflossenen Geschäftsjahre entwickelt hat.

Mit der Erfüllung dieser Obliegenheit beginnt die erste Weihe des heutigen Festes, das zugleich als würdige Nachfeier des vor einigen Tagen im ganzen lieben Vaterlande freudig begangenen Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs gelten soll, und an sich eine zweifache Bedeutung hat, nämlich die eines Dank- und eines literarischen Erntefestes.

Der erste und glühendste Dank gebührt Sr. Maj. unserem allgeliebten Könige Ludwig I. als dem erhabenen Stifter

und Beschützer unseres historischen Vereins, und ich spreche diesen Dank im Namen aller Vereinsmitglieder mit den gerührtesten Gefühlen aus. Wie könnten wir auch anders bei dem Bewußtseyn der hehren Absichten, mit denen die von aller Welt anerkannte Weisheit dieses — Wissenschaft, Kunst, und Staatswohlfahrt gleich eifrig befördernden Monarchen die historischen Vereine im Königreiche Bayern nicht nur ins Leben gerufen hat, sondern dieselben auch in ihrer Lebensthätigkeit ermuntert, unterstützt und erhält! Sein tiefer Blick in die Verhältnisse der Zeit und Seine erleuchtete Erkenntniß und Auffassung alles dessen, was der Zeit und dem Vaterlande Noth thut und frommet, eröffnete der lange verkümmerten Muse der vaterländischen Geschichte eine erheiterte Aussicht. Er setzte der bereits allzu tobend gewordenen Zerstörungslust einen Grenzpfahl, rüttelte die stumpfe Gleichgültigkeit auf, und bewahrte manche ehrwürdige Ueberbleibsel, manche heilige Erinnerungen, manche Perlen alterthümlicher Kunst und ächtdeutschen Gewerbsfleißes vor dem Loose der Gleichgültigkeit. Durch unseres Königs wohlthätige Fürsorge ist die Geschichte des Vaterlandes (nur von dieser ist hier die Rede) fürder nicht mehr dem blinden Zufalle überlassen, ob einer oder der andere ihrer Verehrer seinen Dienst ihr weihe und aus eigenem Antrieb sie bearbeite und das Bearbeitete durch den Druck der Mit- und Nachwelt überliefere. Ihrer fortwährenden Pflege ist jetzt eine sichere Bürgschaft verliehen, indem hunderte von gelehrten, zu einem Zweck vereinten Männern sich in eine Aufgabe theilen, welche viel zu schwer ist, als daß ein Einzelner sie zu lösen vermöchte. Denn noch schmachtet eine ungeheure Masse unbenutzter historischer Materialien auf den Tag ihrer Erlösung und Auferstehung; noch sind der Lücken viele zu ergänzen, welche die Geschichtschreiber früherer Zeit aus dem Grunde den Nachkommen zur Ausfüllung überlassen mußten, weil engher-

zige und lichtscheue Begriffe so Manches der Oeffentlichkeit vorenthielten.

Jetzt, gottlob, sind die Riegel und Schlösser geöffnet, die das edelste Eigenthum der Nation, ihre Geschichte, nicht selten unter Staub und Moder bargen. Jedem, der an den erstarrten Scheintodten ernste Wiederbelebungs-Versuche unternehmen will, ist der Zutritt zu denselben gestattet. Ueberall in Deutschland und vorzüglich in unserem geliebten Vaterlande Bayern ist ein reges Streben erwacht, das Unbekannte oder Vergessene der Geschichte ans Licht zu ziehen, und dasjenige sorgsam zu erhalten, was erhalten zu werden verdient. Ueberall sucht man jene gröbliche Versündigung, die bisher durch Vernachläßigung der Geschichte an der Nachwelt begangen ward, wieder gut zu machen. Sie, die Nachwelt, kann mit Recht fordern, daß die vorausgegangene Welt ihre Thaten und Schicksale aufzeichne und überliefere. Versäumt dieselbe solche Pflicht, so verdächtigt sie sich eines bedeutungs- und werthlosen Charakters.

Große Verdienste werden sich daher die historischen Vereine erwerben, wenn sie nicht ermüden, die dunkle, stereotyp gewordene Vergangenheit, in so weit es noch geschehen kann, aufzuhellen und in ihr den Schlüssel zu suchen, welcher belehrend und weissagend der Zukunft schwere Räthsel erschließt. Erhöhen werden sie diese Verdienste, wenn sie nebenbei nicht versäumen, zugleich auch die Begebnisse der schnell vorübereilenden Gegenwart aufzuzeichnen, und auf diese Weise nach und nach die Möglichkeit bewirken, daß endlich eine, alle Beziehungen des menschlichen Lebens umfassende vaterländische Geschichte, somit ein vollständiges treues Abbild aller wichtigen Ereignisse, Thaten, Leiden und Freuden, worin sich unsere Altvordern ausgelebt haben, aufgestellt werde.

Möchten doch recht viele unserer Zeit- und Vaterlandsgenossen sich entschließen, forschend mit unserem Vereine den Weg durch die Vergangenheit zu machen, um gleichsam aus den Gräbern der Alten ihre Erfahrungen, Rathschläge und Warnungen zu vernehmen. Möchte ein ernster Sinn für die Geschichte des Vaterlandes, aus der sich das Leben entschwundener Zeiten in Religion und Sitten, in Gesetz und Recht, in Kunst und Wissenschaft u. s. w. offenbaret, sich immer weiter verbreiten, und mehr und mehr der Zweck erreicht werden, welcher der vaterländischen Geschichte zu Grunde liegt!

Dieser Zweck ist wohl kein geringerer, als die Erweckung und Erhaltung wahrer Vaterlandsliebe. Zu allen Zeiten und bei allen Nationen, sobald sie sich zu einiger Stufe von Kultur erhoben hatten, war der Name Vaterland ein heiliger, ein begeisternder Name. Begeisterung erzeugt Liebe, und Liebe zum Vaterland, das nicht bloß aus Bergen und Thälern, Flüssen, Städten und Dorfschaften besteht, geht zunächst und zumeist aus der Kenntniß der Geschichte des Vaterlandes hervor. Wenn diese also so Wichtiges und Nützliches leistet, wer wird noch bezweifeln, daß unserem Allergnädigsten Könige, weil Er für deren unausgesetzte Pflege so nützliche Anstalten gründete, der lebhafteste Dank zu zollen sey?

Von dieser Anerkenntniß belebt und die statutengemäße Richtung beharrlich verfolgend, glaubt der historische Verein des Untermainkreises in dem verflossenen Jahre seines noch jugendlichen Lebens dem vorgesteckten Ziele abermals näher gerückt zu seyn, und auf keine Weise einen Rückschritt gethan zu haben. Hievon möge die folgende Darstellung die Ueberzeugung gewähren.

Der numerische Bestand unseres Vereins hatte sich um 58 ordentliche — und 13 Ehren-Mitglieder erhöht,

und durch dieſen neuen Zuwachs ein anſehnliches Maß neuer Kräfte empfangen. Da ihre verehrlichen Namen bereits im II. und III. Heft des II. Bandes der Vereins-Zeitſchrift bekannt gemacht wurden, ſo wird hier deren Wiederholung der Kürze willen unterlaſſen.

Bedauerlicher Weiſe aber iſt dagegen die Geſammtzahl durch den Tod von 5 ordentlichen Mitgliedern wieder gemindert worden. Wir verloren nämlich:

1. Hrn. Regierungsrath und Stadtkommiſſär Anton Geſſert dahier, der nach ſeiner Verſicherung für die Vereins-Zeitſchrift manchen Beitrag geſchrieben haben würde, hätten ihn nicht ſchon vor ſeinem Tode üble Geſundheitsumſtände ungern veranlaßt, ſich von aller Theilnahme loszuſagen. † den 25. Jan. d. J.

2. Den quieszirten kön. Major Hrn. Fr. K. L. Frits, einen fleißigen Kompilator für die würzburg. Militär-Geſchichte; † den 29. Jan. d. J.

3. Hrn. Martin Geiß, Pfarrer zu Karlburg, der eine Geſchichte der alten Burg Karlburg geſchrieben und ſie dem Vereine mitzutheilen verſprochen hatte. † den 24. Febr. d. J.

4. Hrn. Pfarrer Georg Sinner zu Pfersdorf, der einſtweilen durch Einſendung ſeiner handſchriftlichen Beſchreibung des Filialortes Oerlenbach eine thätige Theilnahme an den Beſtrebungen des Vereins bewieſen. † den 8. Jun. d. J.

5. Hrn. Regierungsrath und Univerſitäts-Profeſſor Dr. Georg Franz Geier dahier, einen in ſeiner zweifachen ſtaatsdienſtlichen Stellung ausgezeichneten Mann. † den 7. Aug. d. J.

Nebst diesen Todesopfern sind

6 Hr. Hauptmann Purkart und

7 Hr. Bau-Kondukteur Schönauer wegen Veränderung ihrer bisherigen Aufenthaltsorte Würzburg und Schweinfurt aus der Verbindung mit uns getreten.

Gegenwärtig zählt demnach der Verein nebst 28 Ehren-Mitgliedern im Ganzen 156 ord. Mitglieder, denen sämmtlich ich in Absicht auf das materielle Interesse der Zeitschrift des Vereins, in der sich denn doch der eigentliche Nutzen desselben herausstellet, zurufen möchte, was Göthe sagt:

Gebraucht die Zeit!
Sie geht so schnell von hinnen.
Doch Ordnung läßt euch Zeit gewinnen.

Von unserer Vereins-Zeitschrift erschien im verflossenen Vereinsjahre der zweite aus 3 Heften bestehende Band und bereicherte die historisch-topographische Literatur des Kreises mit 22 größeren und kleineren Aufsätzen. Ihre schnellere periodische Erscheinung ist durch den Zuwachs von pekuniären Mitteln erleichtert, den der Verein der allergnädigsten Unterstützung Sr. Kön. Maj. verdanket. Diese gestattete bisher, den Preis der einzelnen Hefte im Vergleiche gegen die im Buchhandel erscheinenden Schriften äußerst gering zu bestimmen, bis einmal bessere Verhältnisse der Vereinskasse die Möglichkeit herbeiführen, den Vereinsmitgliedern die Zeitschrift ohne besondere Bezahlung als einen Ersatz für ihren statutengemäßen jährlichen Geldbeitrag zu geben.

Die huldvollen Gesinnungen, mit welchen Se. Kön. Majestät auch die Zusendung der 3 jüngsten Vereinshefte aufzunehmen geruht haben, drückten dem Vereine die Allerhöchste Theilnahme an seinen Bestrebungen, als welche nach Allerhöchst-Ihrer Ansicht nur einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes wie auf den Charakter der

Einzelnen äußern würden, und nebst dem Danke für diese Zusendungen den Wunsch aus: daß sich das Interesse für historische Forschungen immer mehr ausbreiten und anderen Zweigen des Wissens einen festen Grund verleihen möge. Was kann, frage ich, für uns Vereinsgenossen lohnender und erhebender seyn, als diese königlichen Worte? Nicht minder günstig und ermunternd lauten die Urtheile, so bereits in kritischen Blättern von unparteiischen Stimmen über den Werth unserer Zeitschrift gefällt wurden; insbesondere wird sie in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Jahrg. 1833. S. 130 als „höchst achtungswerth" bezeichnet. Ob die bisherigen Bestrebungen unseres Vereins schon dergleichen Belobungen verdienen, kann und darf er eigenliebig nicht entscheiden, desto mehr aber verehrt er sie mit seinen besten Vorsätzen.

Zu den angenehmsten äußern Verhältnissen des Vereins gehören ferner seine literarischen Verbindungen mit andern in- und auswärtigen Vereinen, deren Streben dem unsrigen gleicht. Der Ausschuß nahm Bedacht, den Kreis dieser Verbindungen zu erweitern, indem er namentlich an die historischen und alterthumsforschenden Gesellschaften zu Freiburg, Hohenleuben, Leipzig, Paderborn und Wiesbaden Einladungen zu wechselseitiger Mittheilung der Zeitschriften erließ, und seinerseits mit dergleichen Zusendung den Anfang machte. Gegen besseres Erwarten aber ist diese vor mehreren Monaten ergangene Einladung nur erst von Seite des voigtländischen Vereins freundlichst angenommen worden. Das Stillschweigen der übrigen findet vielleicht einen natürlichen Grund darin, daß an sie unsere Zuschriften und Beischlüsse auf dem nicht durchaus sichern Wege des Buchhandels nicht gelanget sind. Im Inlande kam unser Verein auch mit dem in Passau entstandenen historischen Vereine in einen willkommenen Wechselver-

kehr, so daß er nun an alle Kreis-Vereine in Bayern brüderlich geknüpft ist.

Dem geschäftsführenden Vereins-Ausschuß ist von der k. Kreisregierung am 20. Nov. v. Js. die erfreuende Eröffnung geschehen, daß Allerhöchsten Orts mit besonderem Wohlgefallen aus dem vorgelegten Rechenschaftsberichte für 1832/33 die rühmliche Thätigkeit und der ächt vaterländische gute Geist unseres Vereins entnommen worden sey, und ihm hierüber die vollste Anerkennung bezeugt werde; er, der Ausschuß, ist sich bewußt, auch im Laufe des eben zurückgelegten Jahres alle die Verpflichtungen erfüllt zu haben, die im Geiste der Vereins-Statuten liegen. Er hat in 12 vorgeschriebenen Sitzungen einen — 169 Nummern betragenden Geschäftseinlauf erledigt, und gefunden, daß hierin ein steigendes Verhältniß gegen die früheren Jahre sich ergeben habe: denn es überstieg dieser Einlauf jenen des ersten Vereinsjahres 1831 um 78 — jenen des zweiten um 40 und den des dritten Jahres um 69 Nummern.

Einen ausnehmend schönen Beweis lebhafter Theilnahme an den Interessen unseres Vereins gab am vorigen Stiftungsfeste eines seiner ehrwürdigsten Mitglieder, der hochwürdigste Herr Bischof von Würzburg, Friedrich Freiherr von Groß zu Trockau. Derselbe hatte nämlich nicht unterlassen, bei dessen amtlichen Visitationsreisen durch den Kreis seine Aufmerksamkeit auch den historischen Denkmälern zuzuwenden, und theilte das Wahrgenommene dem Vereine in Folgendem mit:

1) Unter dem Pfarrkirchen-Geräthe zu Orb ist ein großes rundes Becken von Messing und hohem Alter begriffen, das in der Mitte die halbzirkelförmige Umschrift «Fane Cavan a Pace» mit erhobenen großen Charakteren der ältesten Form enthält, und ein Werk der Kunstgießerei ist. Vermöge der vom Herrn Bischofe hierüber gegebenen archäo-

logischen Erläuterung befand sich, wie in dem Code français des Antiquités zu lesen ist, eine ganz ähnliche Schüssel in der St. Peters-Klosterkirche zu Riez in der Provence, welche wahrscheinlich von den Klosterbewohnern zur Einsammlung einer Beisteuer für die Begräbniß der Armen oder für Seelenmessen gebraucht worden. Nach jenem Code français ist das Wort Cavan ohne Zweifel von dem Worte Cavar herstammend, welches bei den Spaniern und Italienern soviel als das französische Wort creuser (aushöhlen) und fossoyer (umgraben) bedeute, und die ganze Umschrift dürfte vielleicht den Sinn haben: daß die Todten noch nicht beerdigt und des Friedens, der Ruhe theilhaftig seyen. Es ist hier der Ort nicht, über diese französische Deutung sich näher einzulassen, und wir erinnern nur an jene messingenen Taufbecken, wovon besonders in den Zeitschriften der alterthumsforschenden Vereine Norddeutschlands schon so oft die Rede war.

2) In dem Orte Gössenheim, Landgr. Gemünden, befindet sich ein vom würzburg. Bischofe Julius erbautes großes Getreidevorraths-Gebäude, über dessen Eingang eine Steininschrift angebracht ist, die diesen unvergeßlichen Fürsten mit dem ägyptischen Joseph vergleicht.

3) Zu Hammelburg stehen noch sehr merkwürdige Ueberbleibsel altdeutscher Bauwerke, nämlich die ziemlich gut erhaltenen Mauern zweier, parallel nebeneinander stehenden Kirchen, welche die Volkssage für ehemaliges Eigenthum des Tempelordens ausgibt. An der einen dieser Kirchen ist zwar eine in Stein gehauene Denkschrift mit lateinischen Buchstaben sichtbar, wegen Verwitterung aber nicht auch lesbar.

4) An einem der Schulgebäude in Ebern, welches früher eine Kapelle war, ist eine Steinplatte eingemauert, auf welcher das jüngste Gericht oder die Auferstehung der

Todten in dem eigenthümlichen bizarren Style des 11. oder 12. (ich möchte glauben: 14ten) Jahrhunderts mit vielem Kunstfleiße vorgestellt wird, und welches an der St. Michaelskapelle zu Ochsenfurt, sowie an der Liebfrauenkapelle auf dem Marktplatze zu Würzburg völlig übereinstimmende Gegenstücke findet.

Eine weitere Merkwürdigkeit bietet in Ebern die auf dem Thurme der Pfarrkirche schmachtende Sammlung alter Manuskripte und Druckschriften dar, dergleichen man auch in Gerolzhofen und Ochsenfurt sieht, und welche einst die Städte für ihre Pfarrer und sogenannte Messepriester oder Benefiziaten anschafften.

Diese schätzbaren Notizen begleitete der Herr Bischof Freiherr v. Groß mit dem Wunsche, daß der historische Verein von den genannten Merkwürdigkeiten Abschriften und Abzeichnungen sich verschaffen, diese seinen antiquarischen Sammlungen einverleiben, sofort auch veranlassen möchte, daß insonderheit die bemeldeten steinernen Relief-Bildnisse zu Ebern und Ochsenfurt sorgfältig erhalten würden.

Man hat nicht ermangelt, dem Wunsche des Herrn Bischofs entsprechende Einleitungen zu machen, und vornehmlich stellte man an die kön. Regierung den Antrag, sie möchte durch einen kön. Kreisbau-Ingenieur gelegenheitlich seiner Geschäftsreisen von den erwähnten Kirchenresten zu Hammelburg Abzeichnungen fertigen lassen und sie mit einem technischen Gutachten über muthmaßliches Alter dem Vereine mittheilen. Dem sichern Vernehmen nach ist diese architektonische Aufnahme unserem ehrenwerthen Vereinsmitgliede, Hrn. Kreisbau-Ingenieur Mattlener aufgetragen und von ihm bis auf die Reinzeichnungen in 4 großen Blättern auch vollzogen worden. Der nämliche vortreffliche Architekt erklärte dem Vereins-Ausschusse, dessen Mitglied

er ist, seine Bereitwilligkeit, gelegenheitlich auch die übrigen oben berührten Denkmäler zu kopiren.

Anbelangend die in der Stadtkirche zu Ebern aufbewahrten Manuskripte und Druckschriften, so ließ Hr. Landrichter Ihl daselbst, gemäß des vom Vereins-Ausschuß an ihn gestellten Ersuchens, ein Verzeichniß derselben hieher mitzutheilen, ein solches durch den fleißigen Geschichtsforscher, Hrn. Landgerichts-Aktuar Rost zu Königshofen anfertigen, welcher denn vorerst mit Vorlage einer sehr detaillirten und gründlichen Beschreibung von 14 Manuskripten an den Ausschuß berichtet hat, daß sich in der Kirche zu Ebern überhaupt 42 angekettete Folianten Manuskripte meistens asketischen Inhalts und 14 Bände alter Drucke befinden. Wie sich nicht selten bei historischen Forschungen der evangelische Zuruf: „Suchet, und ihr werdet finden" bewährt, so geschah es auch hier; inmitten der in Fesseln liegenden Asketen kamen einige Monographien des aus der würzb. Geschichte wegen seines seltenen Patriotismus und harten Schicksals bekannten gelehrten Juristen, Gregor Heimburg, zum Vorschein, welcher kurz nach seiner vom Pabste Sixtus IV. ausgesprochenen Entbindung vom Banne im Jahre 1472 zu Dresden gestorben. Es ist die Einleitung getroffen, daß Abschriften von diesen geschichtlich wichtigen Papieren unseres alten Landsmannes für die Vereins-Bibliothek gemacht werden.

Zwei Hoffnungen unseres Vereins, welche bei dessen voriger Generalversammlung angeregt wurden, und 1) die Erlangung eines angemessenen und steten Vereins-Lokals zur Aufstellung der Sammlungen, 2) den Ankauf der vom seligen Hrn. geheimen geistlichen Rathe und Domkapitular Dr. Oberthür hinterlassenen Sammlung fränkischer Porträte betrafen, sind seidem glücklich in Erfüllung gegangen. Dieser Oelgemälde-Sammlung, bestehend aus 275 Bildnissen merkwürdiger Männer und Frauen, Fürsten, Prälaten,

Ritter, Militärs, Staatsbeamten, Gelehrter, Künstler, u. s. w. begegnete nach dem Tode ihres Besitzers das günstige Loos, daß sie zu Verhütung bedauerlicher Zersplitterung von dem würdigen Vollstrecker des Oberthür'schen Testaments, dem verehrlichen Mitgliede des Vereins-Ausschusses, Herrn Assessor und Rektor **Dr. Horn**, um 350 fl. käuflich erworben und nachher um den nämlichen Preis an den historischen Verein verkäuflich überlassen ward. Ihre Aufstellung, welche sonder Zweifel die Schauluſt der Vaterlandsfreunde erregen und befriedigen wird, erfordert einen ziemlich großen Raum, der Verlegenheit aber, einen solchen aufzufinden, enthebt uns zu unserem unaussprechlichen Danke die Großmuth Sr. Maj. des Königs. Durch Ministerial-Reskript vom 6. v. M. ward die k. Kreisregierung ermächtigt, ein geräumiges Lokale in dem hiesigen ehemaligen Domherrnhofe, genannt **Katzenwicker**, welcher, im Vorübergehen gesagt, ein historisches Interesse wegen des darin stattgehabten ehelichen Beilagers K. **Friedrichs Barbarossa** hat, auf Kosten des Landbau-Unterhaltungsfonds herrichten zu lassen, und sodann dem historischen Vereine ohne alle Miethzinszahlung zu überweisen. Mit der Herrichtung dieses Lokals ward am 18. d. M. der Anfang gemacht und der Einzug dahin wird bis zum 1. Oktober d. Js. wohl möglich seyn.

Die gleichfalls im vorigen Jahrsberichte des Vereins als bloß beabsichtigt angedeutete Unterstützung des großh. hess. Historiographen, Hrn. Hofrathes **Dr. Steiner**, in seiner Untersuchung des römischen Pfahlgrabens im Spessart und am Main von Miltenberg abwärts ist noch im letzten Viertel des Jahres 1833 zur Thatsache geworden. Was derselbe über den Fortgang seiner ambulanten Untersuchung theils in einigen Berichten an den Vereins-Ausschuß, theils umständlicher in einem öffentlichen Blatte niedergelegt hat, läßt sich kurz also zusammen fassen:

Ein römischer Pfahlgraben (limes romanus), in seiner wahren technischen Bedeutung genommen, war auf der sogenannten Eselshöhe des Spessarts in der Art angelegt, daß er östlich von Wirtheim ausging, Altenburg und Burgberg westlich, Wiesen u. Rothenbuch östlich liegen ließ, Krausenbach erreichte, nach den Hochrücken zog und beim Kloster Engelsberg endigte. Seitenwälle deckten hier die Höhe beim Andringen der Thäler des Mains und der Kinzig. Diese Wehren sind genau nach dem Zuge des Hochrückens angelegt, so daß sie westlich von Orb, zwischen Wächtersbach und Wirtheim, am linken Kinzigufer bei den sogenannten alten Schanzen beginnen, und, indem sie Wiesen, Heinrichsthal, Jakobsthal, Rothenbuch, Rohrbrunn östlich, Heimbuchenthal, Eschau, Mönchberg westlich liegen lassen, bei dem gegenüber Miltenberg situirten Kloster Engelsberg aufhören. Der Limes erscheint hier als eine durch Querschanzen, Seiten- und Thalwege, Klausuren und Signalthürme, zwischen und neben welchen auf dem natürlichen Boden der Hochstraße nach der feindlichen Seite hin Pfahlwerke und Verhaue angebracht waren, gebildete große Befestigungskette, welche durch Kastelle beschützt wurde. Querschanzen sieht man bei Wiesen und Kassel, Thalwege bei Krausenbach und Lautzingen, Klausuren bei Krausenbach, Reste von Kastellen auf dem Hofe Altenburg und Burgberg u. s. w., und als sprechender Beweis, wie die Zwischenräume durch Pfähle verwahrt wurden, dient die Lokalität bei Echtarspfahl, einem so benannten Walddistrikt zwischen Rohrbrunn und Hessenthal, neben welchem die alte Römerstraße hinzieht.

Weitläufigere Nachrichten über die rastlosen Forschungen des Hrn. Hofraths Dr. Steiner wird man in dessen angekündigter und bald erscheinender Schrift über die römischen Denkmäler im Spessart lesen können, und unser historische Verein wird sich freuen, wenn durch seine hiezu geleistete

pekuniäre Unterstützung ein historischer Gewinn erzielt wurde.

Während des verflossenen Jahrs ist in der Stelle des Vereins-Kassiers ein Wechsel eingetreten. Theils die nicht ohne viele Beschwerlichkeit verbundenen Geschäfte des Kassiers, denen sich das verehrliche Ausschuß-Mitglied, Hr. Studienlehrer Keller, seit der Begründung des Vereins mit möglichstem Eifer unterzogen hatte, theils vermehrte Berufsarbeiten veranlaßten denselben, die Enthebung von anderweitiger Bekleidung der Kassiersstelle zu verlangen, und der Ausschuß konnte nicht umhin, diesem Verlangen unter Dankesbezeugung für die dem Vereine gewidmeten Dienste zu entsprechen, sofort die Kassiersstelle dem ehrenwerthen Vereinsmitgliede, Hrn. Partikulier Ferdinand Broili, zu übertragen, der sie mit lobenswerther Bereitwilligkeit übernahm, und das in ihm gesetzte Vertrauen gewiß rechtfertigen wird. Bei diesem personellen Wechsel wurde das Rechnungswesen der Vorjahre nach vorausgegangener technischen Revision abgeschlossen und für die Zukunft auf feste Normen gestellt. Ein vorliegender Kasse-Ausweis von gestern führt einen aktiven Rest von 131 fl. und 52 kr. und ein weit über 300 fl. steigendes Guthaben auf.

Die Anwesenheit des im Abdrucken der Siegel besonders geschickten und auf Ausübung solcher Fertigkeit durch Deutschland und andere Länder reisenden Schweizers, Hektor v. Zollikoffer, in hiesiger Stadt benützte man, um durch ihn die zu den Vereinssammlungen gehörige Kollektion der alten Siegel würzb. Diözesan-Pfarreien abdrucken zu lassen. Diese Abdrücke, in eleganten Mappen aneinander gereiht, bilden jetzt einen sehenswerthen Gegenstand.

Unter den vom Ausschusse angekauften fränkisch-historischen Materialien sind die Nachlässe des Archivs-Registrators Düring, des Majors Frits und des Professors

Köl schätzbare Erwerbe, die fast ein kleines Archiv von Urkunden-Abschriften u. dgl. bilden. Düring schrieb eine Menge historisch-topographischer Notizen über seine Vaterstadt Würzburg zusammen, geschöpft aus archivalischer Quelle. Frits sammelte Beiträge zur würzburgischen Militärgeschichte, und Köl zog mit seinen Skripturen vollends alle erdenklichen Register an, ohne jedoch so wenig, als die beiden Andern, vor lauter Sammeln auch an theilweises Verarbeiten des Gesammelten gekommen zu seyn. Und so lieferten alle diese 3 Sammler einen neuen Beweis, wie gefährlich es oft um solchartige literarische Kollekten am Ende stehe. Nicht selten erhalten die papiernen Schätze der Sammler von ihren Erben eine sehr unedle Bestimmung. Jene des Hrn. Majors Frits befanden sich wirklich schon auf dem Wege der Desertion, als man sie noch ergriff.

Nebst diesen Literalien erhielten die Vereinssammlungen durch gütige werthvolle Geschenke befreundeter Vereine, eigener Angehörigen und Freunde unseres Vereins nicht unbeträchliche Vermehrung an Büchern, Manuskripten, Urkunden und antiquarischen Gegenständen, wofür der gebührende Dank hiemit öffentlich wiederholt, aber auch zugleich die Hoffnung ausgedrückt wird, daß sich der Verein einer ähnlichen gesegneten Ernte auch im nächsten Jahre zu erfreuen haben möchte.

Folgende Uebersicht nennt die Geber und das Gegebene einzeln:

A. An Büchern.

I. Königliche Akademie der Wissenschaften in München:

1) **Monumenta Boica. Vol. I—XXVII inclusive.**
2) Abhandlungen, neue historische, von 1779—1798. 5 Bände in 4°.

3) Abhandlungen, neue historische, von 1804. 2 Bde. 8°.
4) Abhandlungen, historische, von 1807—1823. 5 Bde. 4°.
5) Notitiae origines domus boicae illustrantes. 1803. 8°.
6) Zirngbl's Geschichte der Probstey Hainsbach. 1802. 8°.
7) Aretins Beiträge zur Geschichte und Literatur. 9 Bde. 8°.

II. Herr Regierungsrath v. Böhner in Regensburg:

8) Die steinerne Donau-Brücke zu Regensburg. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Stadt. Sulzb. 1830. 8°.
9) Fragmente einer Geschichte des Doms zu Regensburg. Regensb. 1833. 8°.

III. Gesellschaft zur Untersuchung deutscher Geschichte ꝛc. in Nürnberg:

10) Bericht der ersten Generalversammlung sammt den neuen Statuten dieser Gesellschaft.
11) Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters, von v. Aufseß und Prof. Mone. 1833. August — Dez. 1834. Jan. — April.

IV. Herr Freih. v. Groß, Bischof zu Würzburg:

12) Wochenblatt des landwirtsch. Vereins in Bayern. Jahrgang 1833.
13) Bayerische Annalen. Jahrg. 1833.

V. Herr Regierungsrath Heffner dahier:

Schneiders, D. gräfl. Erbach. Historie. Frkf. 1736. Fol.

VI. Henneberg. alterthumsforschender Verein in Meiningen:

14) Dessen Zeitschrift I. Heft. 1834. 8°.

VII. Historischer Verein des Ob. M. Kreises in Bamberg:

15) Bericht über dessen bisheriges Bestehen und Wirken. Bbg. 1834. 8°.

16) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Ob. M. Kreises. II. Bd. I. Heft.

17) Der Renner. Ein Gedicht aus dem 13. Jahrh. von Hugo v. Trimberg. Bbg. 1834. II. Heft.

VIII. Historischer Verein des Regenkreises in Regensburg:

18) Dessen gedruckter Verhandlungen II. Bd. II.—IV. Heft. 1834. 8°.

IX. Historischer Verein des Unt. Don. Kreises in Passau:

19) Dessen gedruckter Verhandlungen I. Bds. I. Heft. 1834. 8°.

X. Herr Assessor und Rektor Dr. Horn dahier:

20) Neue Statuten der hiesigen polytech. Anstalt. 1834. 8°.

21) Jahresbericht über d. hies. Handwerksschule für 1833. 4°.

22) Gedrucktes Verzeichniß der hies. polytech. Gesellschaft v. J. 1833. 8°.

23) Ein Wort zu seiner Zeit oder Darstellung des Wirkens des Vereins zur Vervollkommnung der mechan. Künste und Gewerbe mit der ihm untergeordneten Handwerksschule zu Würzburg. 1. Heft. 1834. 4°.

24) Falkenstein's J. H. Nordgauische Alterthümer ꝛc. 3 Theile. Fol.

XI. Herr Bibliothekar Jäck in Bamberg.

25—41) Seine und seines verstorbenen Hrn. Bruders fast sämmtliche Schriften.

XII. Herr Rechtskandidat Kirchgeßner dahier:

42) Merians M. Topographien der Erzbisthümer Mainz, Trier und Köln, Frankens und Schwabens. Fol.

XIII. Herr Domkapitular Dr. Müller dahier:

43) Schematismus des Bisthums Würzb. für 1834. gr. 8°.

XIV. Herr Domkapitular Franz Karl Freiherr v. Münster:

44) Die Vorzeit. Taschenbuch für 1827. Marb. u. Cassel. 12°.

45) Biographiſche Skizze vom Miniſter H. Fr. C. v. Stein zu Naſſau. 8°.

XV. Herr Buchbinder Röſner dahier:

46) Bauers Fr. N. Beſchreibung des Kreuzberges und ſeiner Umgebungen. Wzb. 1816. 8°.

XVI. Herr Landg. Aktuar Roſt zu Königshofen:

47) Theodorici Gresemundi innioris Moguntini iucundissimus in septem artium liberalium defensionem dialogus. Impressum Liptzk per Iac. Thamar herbipolensem. 1501.

XVII. Legationsrath Dr. Scharold dahier:

48) Hofackers Dr. C. Chr. Rechtliche Ausführung des dem Hrn. Grafen Ph. Fr. C. v. Pückler und Limpurg auf die Limpurg. Allodial- und Lehensverlaſſenſchaft ſeiner verſtorbenen Tochter Carol. Soph. Louiſe zuſtändigen Erbrechts. Tüb. 1789. Fol.

XVIII. Herr H. Gerichts-Phyſikus Dr. Scharold zu Miltenberg:

49) Schellenberger A. A. Geſchichte der Pfarre zu U. L. Frauen in Bamberg. Bbg. 1787. 8°.

XIX. Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung vaterl. Denkmäler der Vorzeit:

50) Deren III. Jahrsbericht, für 1833. 8°.

XX. Herr Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg:

51) Geſchichte und Alterthümer des Rodgaues. Programm auf die Vermählung des Herrn Erbprinzen von Heſſen-Darmſt. mit Mathilde, kön. Prinzeſſin von Bayern. Darmſt. 1833. 8°.

XXI. Thüringiſch-ſächſ. Verein in Halle:

52) Deſſen neue Mittheilungen hiſtor. antiquar. Innhalts. Halle 1834. I. und II. Heft. 1835. 8°.

XXII. Voigtl. alterth. forsch. Verein:

53) Dessen Zeitschrift Variscia I.—III. Heft. 8°.

XXIII. Herr Weigand, ehem. abtei-ebrach. Kanzleidirektor ꝛc dahier.

54) Dessen „Geschichte der fränkischen Cisterzienser-Abtei Ebrach.“ Landsh. 1834. 8°.

XXIV. Herr Kaufmann Christian Weiß dahier:

55) 15 nach den Originalzeichnungen des Hrn. Malers A. Eckert von ihm herausgegebenen lithogr. Ansichten des Badortes Kissingen u. dess. Umgeb. 1834. quer Fol.

XXV. Herr Dr. Fr. Frhr. von Zu Rhein, k. Kämmerer und Oberstudienrath in München:

56) Dorow, Dr., Die Kunst Alterthümer aufzugraben und das Gefundene zu reinigen. Hamm 1823. 8°.

57) Sammlung römischer Denkmäler in Bayern mit Abbildungen. München 1808. 8°.

58) Reynitzsch, W., über Truhten und Truhtensteine, Barden und Bardenlieder, Feste, Schmäuse, und Gerichte der Teutschen. Gotha 1802. 8°.

59) Tiburnia oder Regensburg, und die ältesten Bischöfe in Bayern aus römischer und agilolfing'scher Zeit. Von Fr. X. Mayer. 1834. 8°.

60) Schellings Rede zum 75. Jahrestag der k. Akademie der Wissenschaften. München 1834. 8°.

61) Freybergs, M. Frhrn. v., Rede über den histor. Gang der bayer. Landesgesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilians I. Zur Feier des 75. Stiftungstags der k. Akademie der Wissenschaften. Münch. 1834. 4°.

62) Westenrieders Beschreibung des Wurm- oder Starenbergersees u. der umlieg. Schlösser. Münch. 1784. 8°.

63) Jahrbücher der Vereine für Geschichte und Alterthumskunde von Dr. P. Weigand. I.—IV. St. Lemgo 1832—34. 8°.

64) Die Bayern im Morgenlande. Gedächtnißrede zum 73. Stiftungstage der k. Akad. d. W. Münch. 1832. 4°.

Ueber den bis zum heutigen Tage angewachsenen ganzen Büchervorrath des Vereins wird heute ein gedrucktes Verzeichniß an die verehrlichen Mitglieder desselben vertheilt, damit man wisse, was vorhanden und benützen ist, und was noch zu ergänzen übrig bleibt und beigetragen werden kann.

B. Manuskripte und Urkunden.

I. Herr Pfarrer Hämmelmann zu Roßbrunn: Die Bischöfe Bambergs. Aus einem Manuskripte des Isidor Bittl, eines bamb. Klostergeistlichen, v. 1730.

II. Herr Kaplan Höfling zu Wiesenfeld:

Derselbe theilte dem Vereine, nebst den Abschriften von den Inschriften der Epitaphien der Grafen und Gräfinnen v. Rieneck in der Pfarrkirche zu Lohr, noch mehrere Abschriften von Urkunden und Nachrichten mit, welche die Stadt Lohr betreffen.

III. Herr Pfarrkuratus Kestler zu Rottenbauer:

1) Instrumentum Appellationis in Sachen Ph. Wolfg. Göbels, Bürgers zu Würzburg, und Consf. Appellanten ca. F. G. Michael, Konventualen des Kl. Theres ꝛc. 1629.
2) Bericht des Bürgermeisters und Raths zu Nürnb. an den Fürstb. Julius, den wegen bezüchtigter Mordthat inhaftirten Andr. Lamprecht betr.; von 1602.
3) Verbotbrief des kais. Hofgerichts zu Rotweil für Würzb., die geächteten Georg Wilh. v. Rotenhan u. Georg Adam v. Kotzaw betr.; von 1612.
4) Instrumentum des kais. Notars Georg Schwarz zu Wetzhausen für Hanns Wegerer das., Voraus für seine 2 Kinder das. betr.; von 1538.

5) Gesuch der Stadt Augsburg vom 3. März 1571 an Bischof Friedr. v. Wirsberg zu Würzburg, ihre vom Administrator des Hochmeisterthums in Preußen erkauften 7000 Malter Korn zollfrei durch das Hochstift führen zu dürfen.

6) Instrument des Stadtschreibers und kais. Notars Wolfg. Weis zu Königshofen i. Gr. für G. Weigand das. und Joh. Schirmer zu Neuses, Erbvertrag v. 1532 betr.

7) Instrument des kais. Notars Erh. Merthel zu Königshofen i. Gr. für Claus Hesselbach, Vogt das. und dessen eheliche Hausfrau Margaretha, gegenseit. Vererbung betr. v. 1540.

8) Instrument des Nicol. Müller, Notars zu Würzb., für Margaretha, weil. Hanns Sauerackers hinterlassene Wittwe allda, Vermögenstheilung unter ihre Stief- und rechte Kinder betr. von 1532.

9) Instrument des kais. Notars Erh. Merthell zu Königshofen für Hanns, Peter, die Pommer zu Herbstadt, Gütertheilung betr. v. 1531.

IV. Herr Rechtskandidat Kirchgeßner dahier:

Des Klosters St. Stephan-Veitshöchheimer Hubbüchlein von 1474.

V. Herr Forstrath u. Kreisforstinspektor Freih. v. Lobkowitz dah.

Original-Reversbrief (auf Pergament) des Heinr. v. Budenhusen über ein mainz. Lehen zu Sibuldeshusen in Thüringen, von 1432.

VI. Herr Domkapitular Dr. Müller dahier:

1) Plan, nach welchem das Kinderhaus zu Würzburg künftig einzurichten sey; von 1775.

2) Copia Instrumenti eretionis parochiae in Gaibach; de 1596.

VII. Herr Domkapitular Franz Karl Freiherr von Münſter:

Verzeichniß der adeligen Wappen an der Ritterkapelle zu Haßfurt.

VIII. Legationsrath Dr. Scharold dahier:

1) Eine lateiniſche nebſt einer deutſchen Abſchrift der Beſtätigungsurkunde B. Gerhards über das 1350 von deſſen unmittelbarem Vorfahr errichtete Spital zu Mellerichſtadt, von 1380.
2) Ein Vidimus der Reichsſtadt Schweinfurt v. 1558 über einen vom K. Wenzeslaus in Böhmen ſeiner Stadt Briſſendorf (jetzt Prichſenſtadt) verliehenen Zollbrief v. 1381.
3) Vertragsbrief über einen zwiſchen den Gemeinden Kirchſchönbach und Prichſenſtadt ſtreitigen Hutwaſen, v. 1576.
4) Einen v. Wolfskeel. Stammbaum v. 1747.
5) Abſchrift der i. J. 1521 von B. Konrad III. gegebenen Gemeinde-Ordnung der Stadt Mellerichſtadt.
6) Ein altes geſchriebenes Verzeichniß der Gemälde-Gallerie in Schleißheim.
7) Catalogus Electorum Palatinorum ad Rhenum obiter collectus mit gereimten Elogien, v. J. 1000 bis 1590 gehend.
8) Catalogus Electorum Saxoniae, anhebend von 1000 und endigend 1604. Mit eingemiſchter Beſchreibung des Todes und des Leichenkonduks von Dr. Martin Luther.
9) Catalogus Electorum Brandenburgensium ab eo tempore, quo Septemviratus ab Ottone III. Imperatore constitutus est. (Aus dem 17. Jahrh.)
10) Die Original-Hexenprozeß-Akten, welche Hr. Pfar-

rer Jäger zu Pfbring zu ſeinem im III. Hefte II. Bds. des Vereins-Archivs abgedruckten Aufſatze benützte.

IX. Herr H. Gerichts-Phyſikus Dr. Scharold in Miltenberg:

1) Ein auf Pergament gedrucktes latein. Zeugniß, datirt zu Compoſtell d. 30. April 1606 über den von Johann Jeſe gemachten Beſuch der dort. St. Jakobskirche.

2) Einen auf Pergament in latein. Sprache geſchriebenen päbſtl. Gnadenbrief mit bemaltem Rand, ausgefertigt für Florentius v. Veningen, Jakob v. Fleckſtein, Stephan v. Veningen, Peter, Johann und Albert v. Ernberg, Johann v. Stein von Oberſtein, Beatus Horneck v. Homberg, Dither v. Gemmingen, Johann und Heinrich v. Ernberg, Kleriker und Laien aus den Diözeſen Speier, Worms und Mainz für ſich und ihre Familien. (Ohne Jahrz., unterzeich. von Joh. Arnutius und Joh. Borger.)

X. Ein Ungenannter:

Würzburger Wagordnung, errichtet von Fürſtb. Franz v. Hatzfeld 1641. (Auf Pergament geſchrieben und in Holzdecke ſchön gebunden mit Beſchläge und meſſingenen Kettlein).

XI. Ein anderer Ungenannter:

1) Ablaßbrief des Biſchofs Berthold zu Würzburg für den Beſuch der neuen Kapelle in Munrichſtadt, (Münnerſtadt) vom J. 1283. (auf Pergament.)

2) Ablaßbrief des in der Altſtadt zu Würzburg verſammelten Conciliums für den Beſuch der Marie- und Allerheiligenkapellen zu Munrichſtadt, v. 1284. (Perg.)

3) Inſtrument des cremoneſer Klerikers und kaiſ. Not. Thomas de Johannis über eine vom päbſtl. An-

ditor Nikolaus v. Cremona ausgefertigte Urkunde v. J. 1376, das Spital zu Munrichſtadt betr. (Perg.)

4) Ausſpruch dreier Auditoren des päbſtl. Stuhls über die zwiſchen dem Deutſchorden und dem Auguſtinerkloſter zu Münnerſtadt getheilten Pfarrrechte daſ. (Ohne Datum, vermuthlich a. d. 13. Jahrh.) (Perg.)

5) Inſtrument des Klerikus und kaiſ. Notars Nicolaus Brentlin, in der bamberger Diözeſe, über die von Johann Blasbalck, Dekan zu St. Bartholomäus in Frankfurt aus Ermächtigung des baſeler Conciliums ausgefertigte Urkunde, worin die der Stadt Münnerſtadt von den würzb. Biſchöfen Wolfram und Johann verliehenen Ablaſſe beſtätigt werden; vom J. 1435.

XII. Ein dritter Ungenannter:

Protocollum (Verzeichniß) aller Aembter, Städt, Dörfer und Weyler ꝛc. ſo einem Regierenden Fürſten zu Würzburg und Hertzoge zu Frankhen zuſtendig Anno MDCXXX.

XIII. Herr Landg.-Aktuar Dr. Wolf zu Eltmann:

1) Ein ſehr altes Amtsbuch von Orb, darin die älteſten Urkunden über die dortige Saline und Kirche vorkommen.

2) Papierne Urkunde von 1440, welche beweist, daß der Ort Wächtersbach (die Reſidenz des Grafen v. Iſenburg) ein Filial der Pfarrei Aufenau Ldgr. Orb geweſen.

3) Anſichten der Burgen Lichtenſtein und Altenſtein.

XIV. Herr Dr. Friedrich Frhr. von Zu Rhein, k. Kämmerer, Oberſtudienrath und Miniſterial-Referent in München:

Ein Verzeichniß von Handſchriften und Druckwerken, welche zur vaterländiſchen Geſchichte gehören.

C. Antiquarische Gegenstände.

I. Herr Anschütz, Gutsbesitzer zu Heiligenthal:
1) Eine alte französische Silbermünze, und
2) Einen altdeutschen, sehr flachen Zimmerschlüssel.

II. Herr Oekonom Michael Bauch dahier:
Einen gespaltenen Mauerstein mit einem gespaltenen Ammoniten.

III. Herr Schlossermeister Baumeister dahier:
Einen alten Siegelstempel mit dem Wappen der Stadt Mannheim und der Umschrift: «Statt Mannheim kleiner Raths Sigel.»

IV. Weil. Herr Archivs-Aktuar Düring dahier:
1) Einen Bleiabguß des ältesten würzb. Stadtsiegels, nebst archival. Notizen über die verschiedenen Siegel dieser Stadt.
2) Getreue Abzeichnung der Stadtsiegel von Schweinfurt und Frankfurt von 1615 und resp. 1307.

V. Herr Landg. Aktuar Rost zu Königshofen:
Einen beim Chausseebau zwischen Ermershausen und Sulzdorf a. d. L. tief in der Erde gefundenen böhmischen Groschen.

VI. Legationsrath Dr. Scharold dahier:
Einen Bleiabguß von dem ältesten mittleren Siegel der Stadt Würzburg, auf welchem die hiesige Domkirche abgebildet ist.

VII. Herr H. Gerichtsarzt Dr. Scharold in Miltenberg:
1) Acht größere und kleinere römische Kupfermünzen, welche in der Gegend von Miltenberg gefunden wurden.
1) Sieben dergleichen bei Speier ausgegrabene.
3) Verschiedene römische Gegenstände, welche bei dem zum Ldgr. Klingenberg gehörigen Orte Streit, auf

dem Rücken des nach Südweſten ſich abdachenden Gebirgszuges des Vorſpeſſarts bei Anlegung einer Vizinalſtraße in Grabhügeln gefunden und von dem Hrn. Einſender käuflich erworben worden ſind, beſtehend

a. in 2 mit aerugo nobilis durchaus überzogenen Metallringen ſeltener Größe und Schwere und einem kleineren;
b. in Bruchſtücken von kleineren Ringen;
c. in 3 Bruchſtücken vom Handgriffe eines Dolches;
d. in mehreren runden Metallſtäbchen;
e. in einem Bruchſtücke eines weißplattirten Degengehänges;
f. in Trümmern einer durch unvorſichtiges Einhauen beim Graben zertrümmerten tuba.

VIII. Herr Kreisbaurath Schirlinger dahier:

Einen großen Grundriß der Stadt Würzburg und deren Feſtung vom J. 1729.

IX. Herr Pfarrer Schneider zu Aſtheim:

Zwei Siegelſtempel der ehemaligen dortigen Karthauſe.

X. Das k. Stadtrentamt dahier:

1) Die ſehr merkwürdige, mit dem koloſſalen Bildniß St. Kilians gezierte ſogenannte Cyriakusfahne, welche bis zur Auflöſung des vormaligen Domſtifts alljährlich am Cyriakustage in der hieſigen Domkirche aufgehängt wurde zur Erinnerung an die Schlacht, welche am Cyriakustage des Jahrs 1266 bei Kitzingen zwiſchen dem Heere des würzb. Domdechants und Statthalters Berthold v. Sternberg und jenem der Grafen von Caſtell und v. Henneberg geliefert und wobei dieſes Panier von den Siegern erobert und nach Würzburg gebracht worden iſt.

2) 2 breite Tafeln von Leinwand, worauf die Wappen und Namen der seit 1714 bis 1801 inclus. aus den Kapitularen des hiesigen Domstiftes gewählten sogen. Herbstherren in Oel gemalt und verzeichnet, auch die Weinmißjahre, in denen keine Zehentung stattfand, bemerkt sind. Der Maler brachte auf der zweiten Tafel noch 24 leere Schilde für solche Domherren-Wappen oder Denkschriften der Fehljahre an, allein die erfolgte Säkularisation machte sie unnütz. Diese Tafeln waren übrigens in dem Zimmer des domstift. Kalterhauses befindlich, welches durch die Weinzehntenablösung gegenwärtig seine Bestimmung verlor.

XI. Herr Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg:

1) 4 alte römische Kupfermünzen von Gordinus, Vespasian und der Augusta Sabina, die zu Kleinkrotzenburg an der Grenze des Untermainkreises ausgegraben wurden.

2) Eine römische Silbermünze von K. Hadrian, welche 1834 auf dem röm. Castelle Altenburg im Kinzigthale gefunden ward.

XII. Herr Pfarrer Warmuth zu Oberpleichfeld:

1) Zwei messingene emblematische Gepräge und

2) eine bleierne Gedächtniß-Medaille mit der Legende: „In Paris den 31. März 1614.“

XIII. Herr Patrimonialrichter Weickard zu Birkenfeld:

1) 5 in der Schloßruine zu Dippach gefundenen Bracteaten oder Hohlmünzen.

2) 4 beim Reuten des Waldbodens unterhalb Dippach, dem Königsbrunnen gegenüber gefundene alte Silbermünzen,

3) 18 kleine, bei Wegräumung der Kirchhofsmauer zu Sulzdorf zum Vorschein gekommene Silbermünzen.

XIV. Herr Landrichter Werner zu Mellerichstadt:

1) Einige Bruchstücke von Urnen, welche zufällig aus einem bei Geckenau auf dem sog. Höcker entleerten altgermanischen Grabhügel nebst

2) 2 großen erzenen Ringen aufgefunden wurden.

3) 3 Eine römische Bronze-Münze, welche der Ortsvorsteher G. Reder zu Stockheim unfern von diesem Orte auf einem Acker fand, und dem erwähnten Hrn. Landrichter zur Ablieferung an den histor. Verein behändigte.

XV. Herr Landgerichts-Aktuar Dr. Wolf zu Eltmann:

2 silberne Denkmünzen auf die Sterbfälle der würzb. Fürstbischöfe Johann Phil. und Christ. Franz von 1716 und 1729.

Für die Ausstattung der Vereins-Zeitschrift sorgten durch nachverzeichnete Aufsätze ꝛc.

I. Herr Rath und Archivar Dr. Buchinger dahier; dieser lieferte:

1) Die Leiden des Amtes Mainberg unter schwed. Herrschaft nach einem noch unbenutzten Manuskripte.

2) Zwei die Beguinen zu Würzb. betreffende Urkunden-Abschriften v. J. 1274 und 1473.

II. Herr Pfarrer Dr. Jäger zu Pföring:

1) Geschichte des Hexenbrennens in Franken im 17. Jahrh. (Ist bereits abgedruckt worden im III. Hefte des II. Bandes unseres Vereins-Archivs:)

3) Geschichte der ehemaligen Diözesan-Gerichtsbarkeit des Bischofs von Würzburg über einen Theil des fuldaischen Gebiets.

III. Herr Pfarrkuratus Keßler zu Rottenbauer: Historische Notizen über die fränkische Familie v. Reibelt. (Dieselben sind gleichfalls abgedruckt worden im III. Heft des II. Bandes der Vereins-Zeitschrift.)

IV. Herr Stadtpfarrer Dr. Kieser zu Grünsfeld:

1) Ueber das erloschene fränkische Geschlecht der Grafen v. Düren.
2) Topographische Beschreibung der alten Waldgrafschaft Düren. (Auch dieser Aufsatz ist in das erwähnte Vereinsheft bereits eingerückt worden.)

V. Herr Revierförster Madler zu Miltenberg:

Ueber das Sachsengrab bei Miltenberg. (Abgedruckt in dem vorhin bemeldten Hefte.)

VI. Herr Stadtpfarrer Mauer zu Mellerichstadt:

1) Beschreibung des Wundersees zu Frickenhausen auf der Rhöne. (Abgedruckt im II. Heft II. B.)
2) Beschreibung der Verwüstung eines Ungewitters bei Frankenheim auf der Rhöne am 26. Juli 1834. (Der Vereinsausschuß ließ dieselbe zum Besten der verunglückten Rhönbewohner abdrucken und vertheilen.)

VII. Herr Domkapitular Müller dahier.

Archivalische Notizen über die ehem. Katharinakirche in Würzb. nebst Abschrift einer Urkunde. (Bereits benützt im III. H. des II. B. des Archivs.)

VIII. Herr Archivs-Accessist Stumpf dahier:

Beschreibung der Veste Roßberg (des sog. Schenkenschlosses bei Würzburg.) Mit Abzeichnung dessen Ansicht vor seiner Zerstörung.)

IX. Herr Patrimonialrichter Weickard zu Birkenfeld:
Eine von ihm verfaßte dokumentirte Beschreibung der Ruine Dippach bei Birkenfeld nebst 2 gezeichneten Ansichten und einem Grundrisse derselben.

X. Herr Wigand, ehemal. ebrach. Kanzleidirektor und Amtmann:
Seine fortgesetzten geschichtlichen Nachrichten von den Frauenklöstern im U. M. Kreise.

XI. Herr Stiftungsverwalter Wirth zu Miltenberg.
Abschrift eines vom Pabste Bonifaz IX. im Jahre 1396 an die Stadt Miltenberg erlassenen Schreibens. (Abgedruckt im II. H. II. B. des Vereins-Archivs.)

XII. Herr Landg. Aktuar Dr. Wolf zu Eltmann:
1) Beleuchtung einer Kritik des Herrn Raths und Archivars Oesterreicher über Wolfs Beschreibung der Burgruine Schmachtenberg.
2) Beschreibung der Burgruinen und Schlösser im Bezirke des k. Landg. Eltmann und dessen Umgegend. III. Lieferung.

Dieß sind die Ergebnisse des abgewichenen Jahres. Sie zeigen unbezweifelbar ein stattgehabtes Fortschreiten, und geben der Hoffnung Raum, daß die Bestrebungen unseres Vereins, welche von Seite der kön. Kreisregierung die kräftigste und dankenswertheste Beförderung finden, auch im beginnenden Jahre von erfreulichen Erfolgen begleitet seyn werden. Zu mancher Ernte ist der Same gelegt.

Es lebe der König!

B.

Ausschuß

des

historischen Vereins für den Untermainkreis für 1834/35.

Direktor:

1. Herr Legationsrath Dr. Scharold.

Sekretär:

2. Herr Domkapitular Dr. Müller.

Uebrige Mitglieder:

3. Herr Buchinger, Dr., k. Rath und Archivar.
4. — v. Halbritter, k. Regierungs-Direktor.
5. — Heffner, k. Regierungsrath.
6. — Horn, Dr., Assessor und Hauptkassier des k. Adm. Rathes des Juliushospitals, Rektor der Kreis-Gewerbsschule.
7. — Keller, k. Studienlehrer.
8. — Mattlener, k. Kreis-Bauingenieur.
9. — Rheinisch, k. Rath und Rechnungskommissär.
10. — Ringelmann, Dr., k. Universitäts-Professor der Rechte.
11. — Rottmayer, k. Regierungs-Registrator.
12. — Wiesend, Dr. k. Regierungsrath und Stadtkommissär.

Konservator:

Herr Dr. Ruland, k. Universitäts-Unterbibliothekar.

Kassier.

Herr Partikulier Ferdinand Broili.

C.

Fortgesetztes Verzeichniß der ordentlichen Vereins-Mitglieder.

Herr Abt, Lehrer zu Würzburg.
— Aubele, k. Regierungs-Registrator allda.
— Bohonowsky, Dr., k. Regierungsrath allda.
— Burger, Lehrer allda.
— Cämmerer, k. Landrichter zu Euerdorf.
— Dömling, Pfarrer zu Biebelrieth.
— Donle, k. Bezirks-Ingenieur zu Münnerstadt.
— Ehlen, k. Landrichter zu Volkach.
— Eschenbach, k. Rentbeammte zu Königshofen.
— Gätschenberger, Kaufmann und Wechselger.-Assessor zu Würzburg.
— Geßner, k. Landrichter zu Rothenbuch.
— Gossmann, Dr. L. A., Assistent zu Würzburg.
— Halbig, Saline-Inspektor zu Kissingen.
— Harsdorf, v., k. Regierungsrath zu Würzburg.
— Heß, v., Gutsbesitzer zu Hammelburg.
— Hörnes, Registrator des Juliushospitals zu Würzburg
— Hummel, Inspektor des k. Schullehrer-Seminars allda.
— Jäger, Dr., k. Universitäts-Professor zu Erlangen.
— Kiliani, Dr., k. Hofrath und Universitäts-Professor zu Würzburg.
— Klinger, Dr., Stadt-Physikus allda.
— Klinger, Magistratsrath und Apotheker allda.
— Ledermann, Dechantpfarrer und Distr. Schul-Inspektor zu Theilheim.
— Lommel, Domvikar zu Würzburg.
— Lutz, Dr., Begleiter der jungen Herren Grafen von Schönborn-Wiesentheid.
— Mees, v., pens. Hauptmann zu Würzburg.
— Merkel, gräfl. schönborn. Amtmann zu Zeilitzheim.
— d'Outrepont, Ritter v., Dr., k. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath und Professor ꝛc. zu Würzburg

Herr Pickel, Dr., k. Medizinalrath und Universitäts-Professor allda.
— Rauch, Dechantpfarrer zu Euerfeld.
— Ringelmann, Dr. und Prof., k. Leib-Zahnarzt zu Würzb.
— Ringelmann, J. B., Pfarrer zu Forst.
— Rohrmann, Amtsaktuar und Notar zu Kleinheubach.
— Rothmund. Dr., k. Landgerichts-Physikus zu Volkach.
— Rutta, Dr., Domkapitular und Dompfarrer zu Würzburg.
— Schlereth, k. Rentbeamte zu Hammelburg.
— Schneider, freih. v. Groß'scher Patr. Richter zu Gleisenau.
— Schönborn, Erwin Graf von, zu Gaibach,
— Schönborn, Franz Graf von, allda
— Schöpß, freih. v. groß. und v. redwitz. Rentbeamte zu Würzburg.
— Singer, Dr., praktischer Arzt zu Wörth a. M.
— Steinlein, Dr., k. Landgerichts-Physikus zu Eltmann.
— Stumpf, k. Archivs-Accessist zu Würzburg.
— Tautphöus, Freih. v., Kapitular des ehem. Kollegiatstifts Neumünster allda.
— Treppner, Verweser der Consulentie des Julinshospitals allda.
— Trott v., k. Regierungs-Accessist allda.
— Wirth, quiesz. k. Landrichter allda
— Zeller, Dr., k. Landgerichts-Physikus zu Ochsenfurt.

D.

Fortgesetztes Verzeichniß der Ehren-Mitglieder.

Herr Alberti, Pastor zu Hohenleuben.
— Böhmer, Dr., J. Fr., Bibliothekar zu Frankfurt a. M.
— Boisserée, Dr. Sulpiz, Akademiker zu München.
— Buchner, Dr., k. Professor und Akademiker zu München.
— Caupert, Pfarrer zu Eyringshof.
— Delling v., Dr., k. Appell. Gerichtsrath, Professor und Akademiker zu München.
— Dorfmüller, Pfarrer und Konrektor zu Weiden.
— Gumpelzhaimer, v., geh. Legationsrath zu Regensburg.
— Hagen, Bürgermeister zu Bayreuth.
— Kausler, k. Archivar zu Stuttgart.
— Kiefhaber, Dr., k. Rath und Adjunkt des Reichs-Archivs zu München.
— Ringseis, Dr., k. Obermedizinal-Rath, Professor und Akademiker ꝛc. zu München.
— Schmidt J., Dr., zu Hohenleuben.
— Walter, Ritter v., Dr., k. geheimer Rath und Professor ꝛc. zu München.

IX. Miltenberg im Bunde der neun Städte. Vom Stiftungsverwalter Wirth . . . . . Seite 146

X. Ausgrabungen.

1) Im Landgerichte Messerichstadt 149
2) Im Landgerichte Klingenberg 152
3) Im Landgerichte Bruckenau 154
(Mit 1 lithogr. Beilage.)

XI. Mannigfaltiges. Vom Legationsrath Dr. Scharold.

1) Auszüge aus den ältesten Raths-Protokollen der Stadt Gerolzhofen 156

2) Vermächtniß eines würzb. Bürgers an seinen Sohn im 15. Jahrh. 172

XII. Berichtigung. Von der Redaktion 174

Beilagen.

A. Rechenschaftsbericht über die Resultate der Geschäftsführung des Ausschusses des histor. Vereins im vierten Vereinsjahre 1833/34. Vom Legationsrath Dr. Scharold 177

B. Ausschuß des histor. Vereins für 1834/35 209

C. Fortgesetztes Verzeichniß der ordentl. Vereins-Mitglieder 210

D. Fortgesetztes Verzeichniß der Ehren-Mitglieder . . 212
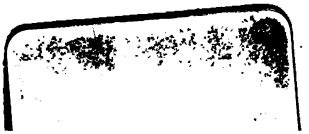
Druckerei von Fr. C. Thein.